



3 1761 07444638 6

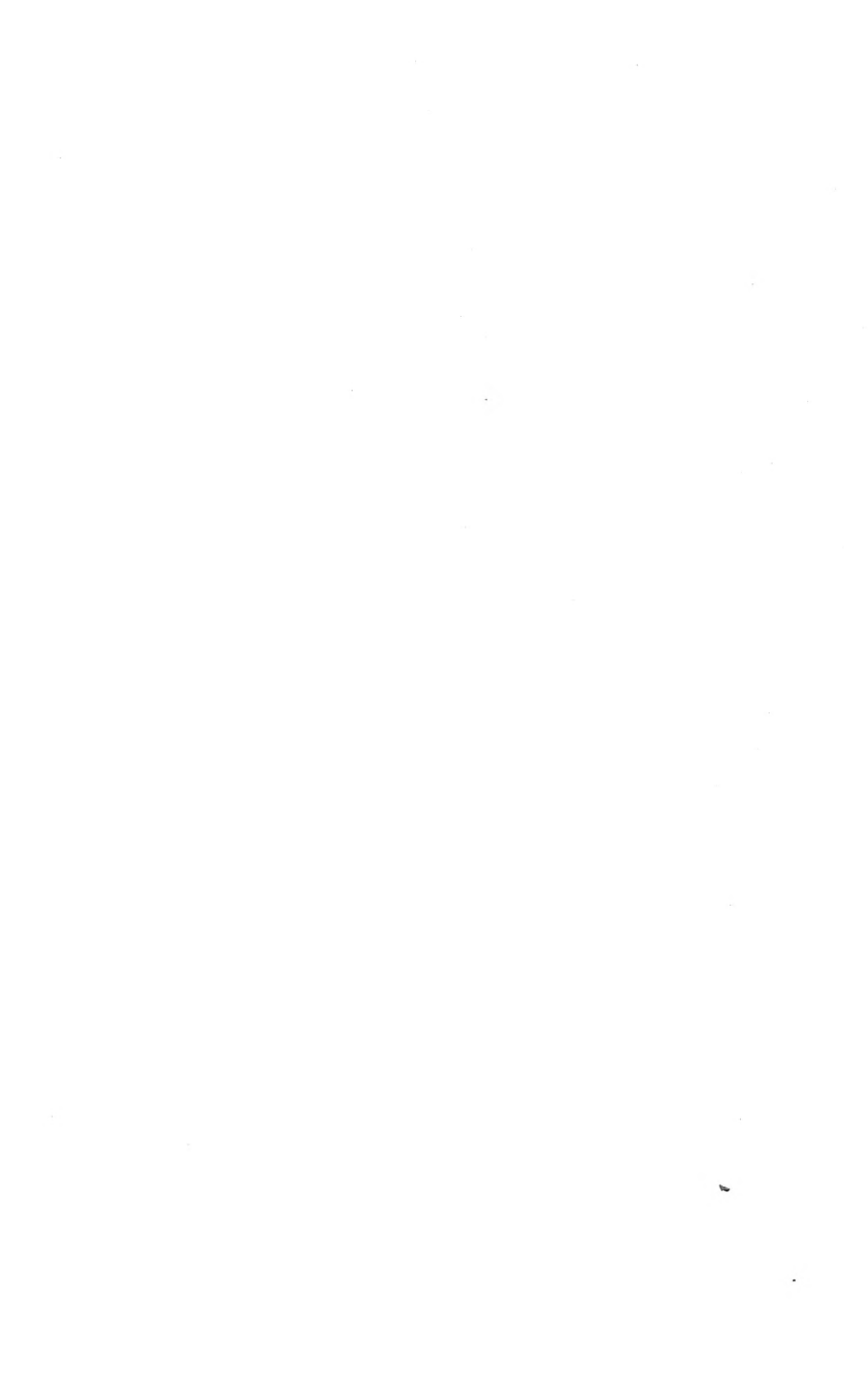
JN

2069

73



Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto



Das ungarische Staatsrecht.

Ein

Handbuch für Lehre und Beruf

von

Friedrich Schuler-Libloy,

ordentl. öffentl. Professor an der königl. ungar. Rechtsakademie in Hermannstadt.



Wien.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1870.

JN

2069

S3

10/20 1968

Vorwort.

In der fortdauernden Umgestaltung der öffentlichen Verhältnisse, — bei der Unfertigkeit mancher Institute im ungarischen Staatsrechte und während der rastlosen Fortbildung durch Gesetzgebung und Verwaltung — ist die Zeit kaum herangenaht, um über dies ganze Gebiet eine ausreichende Darstellung zu versuchen.

Die obwaltenden Umstände und die Absicht des Handbuchs lassen es daher zweckmäßig erscheinen, die hier behandelte Lehre so einzurichten, daß sie — neben begrifflichen Festsetzungen und geschichtlichen Grundanschauungen — mit Berufung auf Rechtsquellen und Literatur — eine Sammlung der wichtigsten hierher gehörigen Gesetzartikel enthalte und so dem mündlichen Vortrage, wie nicht minder dem Berufsbedürfnisse, eine Handhabe gewährt werde, um in systematischer Ordnung den sonst zusammenhanglos erscheinenden Gegenstand kennen zu lernen.

Dieser Gegenstand betrifft zugleich jene Fragen im constitutionellen Leben von Ungarn, worin die Eigenberechtigung der Parteien, — Regierung und Volk, — die Lösung der Staatsaufgaben versuchen.

Reichsverfassung, staatliche und municipale, wie nicht minder kirchliche Verwaltung sollen das Gut politischer Freiheit verbürgen.

Das vorliegende Werk will dazu beitragen, das Grundwesen dieser Zustände erkennen zu lassen; — es will in blünder Sprache

eine kurzgehaltene Schilderung geben und mit Rückblicken in die Vergangenheit das unbefangene Urtheil hervorrufen. — Einzelne Daten sind durch den nächsten Zweck des Handbuchs gerechtfertigt; — es will der Wissenschaft dienen und der Politik nur insoferne, als Auffassungen von Wahrheit und Recht auch eine Pflicht des Bekenntnisses auferlegen.

Hermannstadt, im April 1870.

Der Verfasser.

Inhalts - Verzeichniß.

Einleitung.

| | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| §. 1. Begriffsbestimmung | 1 |
| §. 2. Rechtsquellen | 1 |
| §. 3. Literatur | 3 |
| §. 4. Das Staatsgebiet | 5 |
| Der XXX. Gesetzartikel von 1868 (enthaltend die Con- vention mit Croatien) | 6 |
| Der XLIII. Gesetzartikel von 1868 (enthaltend die Unions- bestimmungen für Siebenbürgen) | 16 |
| §. 5. Land und Leute im Staatsleben | 19 |

Erster Theil.

Die oberste Staatsgewalt.

A. Das Königthum.

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| §. 6. Geschichtliche Einleitung | 21 |
| §. 7. Die Thronerfolge | 22 |
| §. 8. Der Königstitel und die Reichswappen | 23 |
| §. 9. Die Reichskleinodien und die staatsrechtliche Bedeutung des Krö- nungsactes | 26 |
| Der I. und II. Gesetzartikel von 1867 (enthaltend das In- auguraldiplom und den Königseid) | 28 |
| §. 10. Die königliche Familie und die Regentschaft | 30 |
| §. 11. Hofstaat, Reichsbarone, Kronhüter | 31 |
| §. 12. Die Hoheitsrechte | 34 |

B. Die Landesbehörden der früheren Zeit.

| | |
|---------------------------------------------------|----|
| §. 13. Geschichtliche Einleitung | 36 |
| §. 14. Die politischen Centralstellen | 38 |
| §. 15. Die gerichtlichen Centralstellen | 41 |
| §. 16. Die Cameralverwaltung | 43 |
| §. 17. Die Militärverwaltung | 45 |
| §. 18. Die Verwaltungskosten | 48 |

Zweiter Theil.

Die Mittelgewalt der Stände.

A. Die freien Volksclassen.

| | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| §. 19. Geschichtliche Einleitung | 51 |
| §. 20. Der Prälatenstand | 54 |
| §. 21. Der Magnatenstand | 56 |
| Der II. Gesetzartikel von 1848 (Palatinwahl) | 58 |
| Die bezüglichen Paragraphe im III. Artikel von 1848 | 59 |
| Der XXVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1848. (Von den mit der Palatinwürde verbundenen Aemtern) | 59 |
| Der VII. Gesetzartikel von 1867. (Aufschiebung der Palatinwahl) | 60 |
| §. 22. Der Comitatsadel | 60 |
| §. 23. Der Bürgerstand | 61 |
| §. 24. Die freigewordenen Bauern | 63 |
| Der VIII. Gesetzartikel vom Jahre 1848. (Von der gemeinsamen Besteuerung) | 64 |
| Der IX. Gesetzartikel vom Jahre 1848. (Von der Aufhebung der Robot ic. ic.) | 64 |
| Der X. Gesetzartikel vom Jahre 1848. (Von der Commassation ic.) | 64 |
| Der XI. Gesetzartikel vom Jahre 1848. (Von grundherrlichen Gerichtsangelegenheiten) | 65 |
| Der XII. Gesetzartikel vom Jahre 1848. (Von der Umwandlung der Privatbeneficien in eine Staatschuld) | 66 |
| Der XIII. Gesetzartikel vom Jahre 1848. (Von der Aufhebung des geistlichen Zehents) | 67 |
| Der XXXIII. Gesetzartikel vom Jahre 1868 (über die für die Ablösungen zu gebende Entschädigung) | 67 |

B. Die Municipalkörper.

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| §. 25. Die Comitate | 71 |
| Der XVI. Gesetzartikel vom Jahre 1848. (Von der provisorischen Ausübung der Comitatsbehörden) | 74 |
| Der XVII. Gesetzartikel vom Jahre 1848. (Von den Comitats-Restaurationen) | 75 |
| Der XXIX. Gesetzartikel vom Jahre 1848. (Von den öffentlichen Beamten des Landes) | 75 |
| §. 26. Die städtischen Municipien | 75 |
| Der XXIII. Gesetzartikel vom Jahre 1848. (Von den fgl. Freistädten). | 75 |
| Der XXIV. Gesetzartikel vom Jahre 1848. (Von den Wahlen der Gemeinben) | 78 |
| §. 27. Die anderen Municipien | 78 |
| Der XXV. Gesetzartikel vom Jahre 1848. (Von den Districten der Jagzier und Cumanier) | 79 |
| Der XXVI. Gesetzartikel vom Jahre 1848. (Von dem Häubuden-Districte) | 80 |
| Der XXVII. Gesetzartikel vom Jahre 1848. (Von den freien Seehandels-Districten Fiume und Buccari) | 81 |

Dritter Theil.

Die Gesamtvertretung.

A. Der Reichstag.

| | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------|-------|
| §. 28. Die früheren Ständetafeln | 84 |
| §. 29. Der gegenwärtige Reichstag | 87 |
| Der IV. Gesetzartikel vom Jahre 1848. (Von den jährlichen Landtagsitzungen) | 87 |
| Der V. Gesetzartikel vom Jahre 1848. (Von der Wahl der Landtags-Deputirten) | 88 |
| Der III. Gesetzartikel vom Jahre 1868 (über die Kundmachung der Gesetze) | 96 |
| §. 30. Die Gleichberechtigung der Nationalitäten | 97 |
| Der hierüber erlassene XLVI. Gesetzartikel vom Jahre 1868 | 98 |

B. Die Ministerialregierung.

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----|
| §. 31. Die Bildung des ungarischen unabhängigen verantwortlichen Ministeriums | 103 |
| Der hierüber erlassene III. Gesetzartikel vom Jahre 1848 | 103 |
| Ebenso hierüber der VIII. Gesetzartikel vom Jahre 1867. | 105 |
| §. 32. Der Wirkungskreis dieser Ministerien | 106 |
| §. 33. Die neuen Gerichtsbehörden | 107 |
| Der IV. Gesetzartikel vom Jahre 1869. (Von der Ausübung der richterlichen Gewalt) | 108 |
| §. 34. Die ungarische Landwehr | 111 |
| Der XL. Gesetzartikel vom Jahre 1868 (über die Wehrkraft) | 111 |
| Der XLI. Gesetzartikel vom Jahre 1868 (über die Landwehr) | 124 |
| Der XLII. Gesetzartikel vom Jahre 1868 (über den Landsturm) | 131 |

Vierter Theil.

Die gemeinsamen Angelegenheiten der Gesamtmonarchie.

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| §. 35. Das Institut der Delegationen | 133 |
| Der XII. Gesetzartikel vom Jahre 1867 (über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Seiner Majestät stehenden Ländern ob-schwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung) | 133 |
| §. 36. Die gemeinsamen Ministerien | 145 |
| 1. Gesetz vom 21. December 1867 (betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung) | 146 |

| | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2. Gesetz vom 24. December 1867 (über die Beitragleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Auswande für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten) | 150 |
| 3. Gesetz vom 24. December 1867 (woburch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Uebereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der letzteren zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen) | 151 |
| 4. Gesetz vom 24. December 1867 (woburch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird) | 154 |

Einleitung.

§. 1. Begriffsbestimmung.

Das ungarische Staatsrecht umfaßt alle jene Bestimmungen, wodurch die öffentlichen Beziehungen der in diesem Ländergebiet zu einer Willensmacht berufenen Organe geregelt werden und betrifft deshalb, einerseits die oberste Staatsgewalt und die Municipalkörper, andererseits die Gesamtvertretung des Landes und dessen Regierung, wie nicht minder alle das Staatsgebiet der Stefanskronen berührenden öffentlichen Einrichtungen der österreichisch-ungarischen Gesamt-Monarchie.

§. 2. Rechtsquellen.

A. Allgemeine Hauptquellen.

1. Die Decrete der ungarischen Könige, besonders das sogenannte *Corpus Juris Hungarici*¹⁾;
2. das *Decretum Tripartitum* des Stefan Verböczy;
3. alle nachherigen ungarländischen Reichstagsbeschlüsse; ferner:
4. jene Friedensverträge, Diplome, Patente, Rescripte, Regulamente und Decrete, welche zur öffentlichen Anerkennung gelangt sind.

Die wichtigsten Rechtsquellen dieser Art sind nachstehende:

- a) die sogenannte goldene Bulle des Königs Andreas II. vom Jahre 1222;
- b) die verschiedenen Krönungs-Diplome;
- c) der Wiener Friedensschluß von 1606 (anerkannt 1608) und der Linzer Friedensschluß von 1645 (anerkannt 1647)²⁾;

¹⁾ Ueber die beiden erstgenannten Gesetzbücher siehe meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte“ zweite Auflage, Hermannstadt, 1867. I. Bd. Seite 67—105.

Abgesehen von den neun lateinischen Ausgaben des *Corpus Juris Hungarici* existirt eine ungarische Uebersetzung von Dan. Segner de Kisgözzén: *Magyar országyülési Törvénykönyv a Corpus Juris fordítását és a későbbi törvényeket tartalmazva*... Pest, 1866.

²⁾ Diesbezüglich wichtig: *Historia diplomatica Evangelicæ religionis in Hungaria 1790*; sowie *Victorinus a Chorocho (Nic. Sinai) Sylloge Actorum*
Schuler-Bibliothek, Ung. Staatsrecht.

- d) die Landtagsgesetze von 1791¹⁾;
 e) die des Jahres 1848²⁾; und
 f) die Landtagsgesetze vom Jahre 1867—1868³⁾, sowie die gegenwärtigen.

B. Besondere Hauptquellen.

1. Die Privilegien und derart benannten Vertragsurkunden⁴⁾;
2. die Municipalstatute und hieher gehörigen Regulative, sofern sie Rechtsgiltigkeit haben⁵⁾.

publicorum, quae pacificationis Vicennensis an. M. D. C. VI. initiae historiam illustrant. . . 1790.

Betreffend die Urkundenwerke sind die bekannten Sammlungen und Codices, welche für die Geschichte das Material darbieten, auch hier als Quellenwerke zu erwähnen, so außer Dumont, Pünig und Andern, besonders Katona, Fejér u. dgl. Diplomatarien mehr. Z. B. Wenzel, Árpádkori új okmánytár; Nagy, Paur, stb. Codex diplomaticus patrius; Römer Györi történelmi és régészeti füzetek; Szilády és Szilágyi: Török magyarkori államokmánytár; Kubinyi Codex. diplom. Arpadianns, Pest, 1867, u. a. m. Unter solchen Werken noch bemerkenswerth Fabó András Codex evangelicorum in Hungaria et Transsilvania Diplomaticus, Pest, 1869; Knauz Nándor Az esztergomi főegyháznak okmánytára (vergl. Porubszky Josz. Jus ecclesiasticum catholicorum) u. a. m.

¹⁾ Bemerkenswerth: Collectio Repraesentationum et Protocollozum S. S. et O. O. Regni Hungariae, responsi instar submissorum. 2 Thle. 1790; sowie: Collectio Ordinationum Josephi II. et Repraesentationum diversorum Comitatum. Dioszegini 1790.

²⁾ Eine beliebte deutsche Ausgabe in dem bei Lauffer in Pest 1866—1867 erschienenen „Parlamentarischen Taschenbuch für den ungarischen Reichstag“. 2 Bändchen in 12.

³⁾ Besonders brauchbar: Gesetzartikel des ungarischen Reichstages 1865/67. Pest, M. Ráth, 1869, in 12., dann die deutsche „Landesgesetz-Sammlung für das Jahr 1868“, herausgeg. vom k. ung. Justiz-Ministerium. Zu erwähnen: Greguss Agost. Országgyűlési iratok (1865-ik . . . képviselőháznak naplója) und deren Fortsetzungen mehr.

Auch die von der ungar. Akademie der Wissenschaften herausgegebenen: Értekezések a törvenytudományi osztály köréből (von Hunvalse János redigirt); Havas Sándor A magyar szent korona országainak allamszervezete és közigaztatása, Pest, 1869, u. a. m. berühren diesen Gegenstand.

⁴⁾ Die meisten Privilegien haben mit der 1848 ausgesprochenen Rechtsgleichheit vor dem Gesetze ihre privatrechtliche Anwendbarkeit verloren, behalten jedoch im öffentlichen Rechtsleben eine durch den Krönungsseid anerkannte Gültigkeit, soferne sie in das Reichs- und Municipalrecht übergegangen sind. (Vergl. Knauz Nándor II. Endre szabadságlevellei, Privilegien Andreas II.; vergl. Podhradzky im Decemberheft Századok 1869) u. a.

⁵⁾ Besonders wichtig die Municipalrechte der privilegierten Städte und Landbezirke, so beispielsweise das der Fajper und Kumaneu von 1751 und 1791, das Regulamentum Nationis Illyricae von 1777 u. a. m. (Kovachich Codex Authenticus juris municipalis. 1803. u. a. m.) Vergl. Récsi-Löv Kőzjoga Seite 12.

Hervorragend die Sonderrechte von Croatien. Vgl. Kusserich De municipalibus juribus et statutis regnorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae. Zagrab. 1830, und Joannes de Kukuljevics Jura regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae. Agram. Wien, 1861, in 3 Bden.

C. Nebenquellen.

1. Das Herkommen ¹⁾, öffentlicher Gerichtsgebrauch; sowie
2. die Regierungsverordnungen (Intimate, Rescripte, Decrete, Normalien, Ministerial-Erlässe), wenn sie im Sinne der Gesetze einen Act der vollziehenden Gewalt ausgemacht haben ²⁾.

§. 3. Literatur.

Das Staatsrecht von Ungarn hat, abgesehen von einer Menge einzelner Abhandlungen ³⁾, besonders in nachfolgenden Druckwerken eine, freilich oft sehr dürftige, Darstellung gefunden:

J. Andr. Lochneri Facies juris publici Hungariae. Turingæ 1666 und mit Anmerkungen von *J. Zouh.* Zena, 1718.

M. Pankratii Sax. Transs. Tractatus politico-historico-juridicus Juris publici Regni Hungariae. Cassoviae 1668. 4. (Weide und andere nochmals abgedruckt in *Ign. Stef. Horváth* Bibliotheca Jurisconsultorum Hungariae. Posenii 1787. II Bde.).

Mich. Bencsik Novissima Diæta Nobilissima Principis Statuumque et Ordinum Incl. R. Hungariae, sive Propositiones academicæ lege nobiles jus patriae publicum recollentes. Tyrnau, 1722.

Chr. Aug. Beck Jus publicum Hungariae cum notis auctoris et observationibus *Josephi Benzur* Viennae 1790 (in *Horváth's* Bibliotheca nochmals abgedruckt) ⁴⁾.

¹⁾ Ausdrücklich in der ungar. Landtagsſitzung vom 4. Mai 1868 und im §. 19 des 4: 1869 als Rechtsquelle anzugeben und dadurch die Herrschaft auch absolutistisch erlassener Rechtsregeln, wenn sie das Bedürfnis erhalten hat, gerechtfertigt.

²⁾ Als neuere Sammlungen hervorzuheben: Magyarországi Törvények és Rendeletek-tára 1867 (hivatalos kiadás, Pest, Pfeiffer, 1868); und Magyarországi Rendeletektára (hivatalos kiadás). Pest, Rath, 3. Jahrgang 1869 u. fortgef. *Ókröss Bálint* Törvények es hivatalos rendeletek gyűjteménye. Pest, Heckenast, 1868 u. f. *Szeniczey Gusztáv* Törvények... (1865—8ik)... ugy az azok életbeléptetése és végrehajtása tárgyában kibocsátott magy. kir. ministeri rendeletek gyűjteménye. Pest, Heckenast, 1869. Vergl. noch den Közértesítő oder „Allgem. Anzeiger“. Wochenzeitschrift. Ofen. Universitätsdruckerei.

³⁾ Als solche älterer Zeit hervorzuheben: *Martin Schödel*, Disquisitio histor. polit. de Regno Hungariae. Argentorati 1629 u. 1676; *J. Szegedi* Assertor libertatis Ungaricae, Dalmaticae, Croatiae et Sclavonicæ Andreas II. Rex hierosolymitanus. Taurini 1750 u. dgl. m.

Von neueren bemerkenswerth: *W. Lustkandl*. Das ungar.-österreichische Staatsrecht. Wien, 1863; *Franz Deák*. Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht. Pest, 1865; *W. Lustkandl*. Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrecht. Wien, 1866 u. a. m.

Zu vergl. die reiche, mitunter müßige Literaturangabe bei *Virozsil*, Staatsrecht. Pest, 1865, besonders I. Bd. Seite 47—82 und an mehreren Orten; in *Récsi-Löv* Magyarország Közjoga, Pest, 1869, besonders Seite 1—24; auch in *Wenzel Egyetemes Europai Jogtörténet* 1869.

⁴⁾ Dies Werkchen war schon 1752 bekannt als 2. Theil von *Bed's* Juris

Franc. Rud. a Grossing (lateinisch und deutsch) Ungarisches allgemeines Staats- und Regiments-Recht 1786, dazu (von Joh. Zinner?) „Animadversiones in Jus Publicum Hung. a. F. R. Grossing editum“ 1786 und eine ähnliche Refutatio juris publ. Hung. a Fr. Grossing editi. Pest, 1790¹⁾.

Stef. Rosenmann (lateinisch und deutsch) Staatsverfassung des Königreichs Ungarn. Wien, 1792.

Martin Schwartner Statistik des Königreichs Ungern. (2. u. 3. Thl.). Ofen, 1811.

Sigm. Lakits Juris publici Hungariae primae lineae. (Mscript.).

A. Wilh. Guftermann Ungarisches Staatsrecht. I. Bd. Wien, 1816.

Ant. Moys. Cziráky (Graf) Conspectus juris publici Regni Hungariae ad a. 1848. historicis animadversionibus illustratus. Wien, 1851. u. a. m.²⁾.

Suhayda János Magyarország közzoga tekintettel annak történeti kifejlődésére és az 1848ki törvényekre. Pest. Emich, 1861.

Récsi Emil. Magyarország Közzoga a mint 1848ig s 1848ban fenállott. Buda-Pest, 1861. Zweite Ausgabe ungarisch: von Dr. Tobias Löw. Ofen-Pest, 1869.

Anton Birozsil. Das Staatsrecht des Königreichs Ungarn. 3 Bände. Pest, Hofenast. 1865—1866³⁾.

Havas Sándor. A magyar szent korona országainak államszervezete és közigazgatása. Pest, 1869.

publici Austriaci specimina und wurde nach dessen Vertheiler das Wallhornische Compendium zubenannt.

¹⁾ Im selben Jahre erschienen mehrere Werke, so: *Joh. Petrovics* Introductio in jus publicum Regni Hungariae, Wien, und des Bischofs *Värenkopf* De Dominio Nobilium u. a. m., wozu auch die sogen. *Benczuriana*, *Kollariana*, *Szvorényiana* u. dgl. Abhandlungen gezählt werden können.

²⁾ Außer obemähnten waren noch andere Compendien, besonders im Schulgebrauche, vorhanden, so *Blaskovics* Status juridico politicus Regni Hungariae, Pest, 1834; *Miskolczy* Magyarország közzoga, Eger, 1846; *Beöthy* Elemi magyar közzog, Pest, 1846 u. dgl. m.

Ferner zu erwähnen: *Wildner* v. *Reithstein*: Ungarns Verfassung. Leipzig, Wigand, 1843; *Toldy Ferenc*: A magyar birodalom alaptörvényei. Pest, Emich, 1867 und neuere Gesetzesammlungen. Noch zu erwähnen: *Széchényi J.* Magyarország sarkalatos törvényei; *Tanárky G.* Magyarország helyzete az europai államrendszerben; *Szlemenics P.* Törvényeink története 1740—1848; *Hajnik Imre* Magyar alkotmány — és jogtörténelem. Pest, 1869, u. a. m.

³⁾ Zeitschriften: Außer dem mitunter auch Staatsrechtliches enthaltenden Werke: Buda-Pesti Szemle, die Zeitschrift *Jogtudományi Szemle* 1869, das Amtsblatt: Budapesti Közlöny und die politischen Journale, so Pesti Napló, Hon, Reform u. a., welche diese Literatur durch manche Artikel bereichern.

§. 4. Das Staatsgebiet.

Diejenigen Länder der ungarischen Stefanskrone, für welche das Staatsrecht Ungarns von maßgebendem Einflusse gewesen ist ¹⁾, bilden das eigentliche Staatsgebiet. Es sind:

a) das Königreich Ungarn und seine verschiedenen Municipalbestandtheile als *membra coronae* ²⁾;

b) die Königreiche (Dalmatien) ³⁾, Croatien und Slavonien ⁴⁾, sammt den Comitaten und der

c) sondergestellten Militärgrenze ⁵⁾;

d) das Großfürstenthum Siebenbürgen, welches bis 1848 in Personalunion mit Ungarn gestanden ist ⁶⁾, und dessen Municipalbestandtheile die Comitate und Districte des ungarischen Adels und der königlich ungarischen Freistädte und Taxalorschaften, die Selterstühle, dann die Städte, Stühle und Districte des Königshodens (das Sachsenland) ausmachten ⁷⁾.

¹⁾ Ueber die ehemals zugehörig erachteten Provinzen und die Anspruchstitel siehe hier §. 8 und meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte“ 2. Aufl. 1867. I. Bd. Seite 18—24.

²⁾ Der Adel in den Comitaten (diesseits und jenseits, der Theiß, der Donau); der Temescher Banat; die privilegierten Districte: der Tazyger und Rumäner, der Hajdukstädte, des Felbes Turopolsha, des ungar. Littorale; endlich die Zipser Städte; die Bergwerksbezirke, die kgl. ung. Frei- und Bergstädte; die ehemaligen *decom sedes Lanceatorum Scepusiensium*; der Kiskindäer und Theißer Freibeizirk, sowie der Bajzer und Verebéllyer Stuhl der erzbischöfl. Präbialsisten.

³⁾ Hierüber im spätern Paragraph (obschwebende Frage).

⁴⁾ Vergl. *Fejér*: Croatiae et Slavoniae cum Regno Hungariae nexus. Ofen, 1839; *Gyurikovich*: De situ et ambitu Slavoniae et Croatiae. Pest, 1844 bis 1847; *Horváth*: Ueber Croatien als .. ungarische Provinz, Leipzig, 1844; *Farkas*: Slavoniae erga Hungariam legalis correlatio. Zagrab, 1845; *Franz Deák's*, *Szalay's* und die Erörterungen in den bez. Landtagsverhandlungen u. a. m.

⁵⁾ Vergl. *Schwartner*: Statistik III. S. 296; *Hisinger*: Statistik der Militärgrenze. Wien, 1817—1821. 3 Tble.; *Fényes*: Magyarország statisztikája. Pest, 1843. II. S. 162; *J. Benigni v. Milbenberg*: Statistische Skizze der siebenbürgischen Militärgrenze. 2. Aufl. Hermannstadt, 1834; *Jos. Hofmeier*: Die k. k. Militärgrenze, ihre Organisation und Verfassung. 2 Theile. Wien, Staatsdruckerei, 1861.

Die siebenbürg. Militärgrenze durch kaiserl. Verordnung vom 22. Jänner 1851 aufgehoben. Das neue Grundgesetz für die croatisch-slavonische und banatisch-serbische Militärgrenze vom 7. Mai 1850 u. a. m.

⁶⁾ Vergl. siebenbürgischen Landtagsartikel 6: 1791.

⁷⁾ Meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte“ I. Bd. (2. Aufl.), Seite 25—54; dann betreffs der Union die Daten Seite 171, sowie 187—484.

Schlußbemerkung. Ueber die Territorialverhältnisse u. dgl. m. von Bedeutung die in Pest seit 1868 erscheinenden amtlichen „Statistikai Közlemények“. Auch Werke über Erdbeschreibung und Geschichte bieten Einschlägiges, so *Böhm Lénárt*: Dél Magyarország vagy az ugynevezett Bánság külön történelme. 2 Bde. (auch deutsch); *B. Orbán Bal*: A Székelyföld leirása; *Gyárfás*: Jász-kunok története u. a. m.

Mit Croatien wurde durch den 30. Gesetzartikel von 1868 eine Convention abgeschlossen; betreffs Siebenbürgen aber durch den 43. 1868 eine detaillirte Regelung der Vereinigung vorgekommen.

Diese Gesetzartikel lauten:

Gesetzartikel XXX. vom Jahre 1868

über die Inarticulirung der, wegen Schlichtung der zwischen Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien bestehenden staatsrechtlichen Fragen, zu Stande gekommenen Convention.

(Sanctionirt am 17. November 1868. Kundgemacht im Repräsentantenhause am 19. November 1868. Im Oberhause am 23. November 1868. Im L. G. A. erschienen am 23. November 1868.)

Nachdem zwischen dem ungarischen Reichstage einerseits, und dem croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage andererseits wegen Schlichtung der zwischen ihnen obgeschwebten staatsrechtlichen Fragen mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung eine Convention zu Stande gekommen ist, wird diese Convention, als auch durch Seine kaiserliche und königliche apostolische Majestät genehmigt, bestätigt und sanctionirt, als ein gemeinsames Fundamental-Gesetz von Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien, hiemit gesetzlich inarticulirt, wie folgt:

Nachdem Croatien und Slavonien seit Jahrhunderten, sowohl rechtlich, als factisch, zur h. Stefanskrone gehörten, und auch in der pragmatischen Sanction ausgesprochen ist, daß auch die Länder der ungarischen Krone von einander unzertrennlich sind: haben auf dieser Basis Ungarn einerseits, Croatien und Slavonien andererseits, zur Schlichtung der zwischen ihnen obgeschwebten staatsrechtlichen Fragen, folgende Convention geschlossen:

1. §.

Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien bilden eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft, sowohl gegenüber den unter Seiner Majestät Regierung stehenden übrigen Ländern, als auch gegenüber anderen Ländern.

2. §.

Aus dieser Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit folgt, daß der König von Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien mit einer und derselben Krone, und mittelst eines und desselben Krönungsactes gekrönt wird, und für die, unter der Krone des heiligen Stefan stehenden sämtlichen Länder, auf dem gemeinsamen Reichstage dieser Länder, ein gemeinschaftliches Krönungs- (Inaugural-) Diplom festgestellt und ausgefertigt wird.

Das Original dieses Krönungs- (Inaugural-) Diploms ist jedoch nebst dem ungarischen Texte auch in croatischer Sprache zu verfassen, auch den Ländern Croatien, Slavonien und Dalmatien auszufolgen, und darin auch die Integrität der Länder Croatien, Slavonien und Dalmatien, so auch die Landes-Verfassung zu verbürgen.

Das 1867er Inaugural-Diplom wird im croatischen Original-Texte ebenfalls nachträglich ausgefertigt, und dem croatisch-slavonisch dalmatinischen Landtage ehebaldigst zugesendet werden.

3. §.

Aus der oberwähnten untheilbaren Staatsgemeinschaft folgt ferner, daß hinsichtlich all' jener Angelegenheiten, welche zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den andern Ländern Seiner Majestät gemeinschaftlich oder in gemeinschaftlichen Einvernehmen zu behandeln sind, Ungarn und Croatien,

Slavonien und Dalmatien eine und dieselbe gesetzliche Vertretung, Gesetzgebung, und hinsichtlich der Executive eine gemeinsame Regierung haben müssen.

4. §.

Der XII. Gesetzartikel des 1867er ungarischen Reichstages, welcher die zwischen den Ländern der h. Stefanskronen und Seiner Majestät übrigen Ländern obschwebenden, gemeinsamen, oder wenigleich nicht gemeinsamen, doch einvernehmlich zu behandelnden Angelegenheiten, und die Art und Weise deren Behandlung bestimmt, so auch die auf Grund dieses Gesetzes bereits zu Stande gekommenen Uebereinkommen, und besonders die Gesetzartikel XIV., XV. und XVI. vom Jahre 1867, werden auch von Croatien, Slavonien und Dalmatien als gültig und bindend anerkannt, mit der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß ähnliche Fundamental-Gesetze in der Zukunft nur mit der gesetzlichen Einflußnahme der Länder Croatien, Slavonien und Dalmatien geschaffen werden können.

Das in diesem Paragraphen erwähnte Fundamental-Gesetz und Gesetzartikel werden nachträglich auch im croatischen Original-Texte ausgefertigt und zur Kundmachung dem croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage ehebaldigst zugesendet werden.

5. §.

Außer jenen Angelegenheiten, welche zwischen den Ländern der h. Stefanskronen und Seiner Majestät übrigen Ländern gemeinschaftlich, oder gemeinschaftlich zu behandeln sind, gibt es auch noch andere Angelegenheiten, welche Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien gemeinschaftlich betreffen, und hinsichtlich welcher unter den Ländern der ungarischen Krone die Gemeinschaft der Regierung und Gesetzgebung durch diese Convention als nothwendig anerkannt wird.

6. §.

Eine solche gemeinschaftliche Angelegenheit sämmtlicher Länder der h. Stefanskronen ist vor Allem die Botirung der Kosten des Hofhaushaltes.

7. §.

Gemeinschaftliche Angelegenheiten sind ferner die Recrutenstellung, die das Wehrsystem und die Wehrpflicht betreffende Gesetzgebung, und die Verfügungen bezüglich der Dislocirung und der Verpflegung der Armee, worauf bezüglich jedoch hinsichtlich Croatien, Slavonien und Dalmatien bestimmt wird:

a) daß aus dem gemeinschaftlich zu votirenden Contingente der auf Croatien, Slavonien und Dalmatien entfallende Theil im Verhältniß der Gesamtbevölkerung festgestellt wird, wobei es selbstverständlich ist, daß, wenn das bisherige Wehrsystem umgeändert werden wird, die Bestimmungen des neu festzustellenden Systems auch in Croatien, Slavonien und Dalmatien in Anwendung kommen werden;

b) daß die auf Croatien, Slavonien und Dalmatien entfallenden Recruten in die Regimenter dieser Länder eingereiht werden;

c) endlich, daß bei der Einreihung dafür gesorgt werden wird, zu welcher Waffengattung die Recruten zumeist tauglich sind, und daß die Recruten aus dem Küstengebiete hauptsächlich zur Flotte eingetheilt werden.

8. §.

Gemeinschaftlich ist zwischen Ungarn, Croatien, Slavonien und Dalmatien, sowohl in legislatorischer als administrativer Hinsicht, auf die unten beschriebene Weise auch die Angelegenheit der Finanzen. Daher gehört die Feststellung des gesammten Steuer-systems, die Botirung der directen und indirecten Steuern, sowohl hinsichtlich der Gattung und der Ziffersätze dieser Steuern, als auch deren Ausschreibung, Gebahrung und Einhebung, die Einführung neuer Steuern, die Botirung des Budgets der gemeinsamen Angele-

genheiten, so auch die Prüfung der Jahres-Schlufrechnungen über die Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten, die Aufnahme neuer Staatsanlehen oder die Convertirung der heute bestehenden Schulden, die Verwaltung, Umgestaltung, Belastung und Veräußerung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Verfügung über die Monopole und Regal-Einkünfte (jura regalia majora), und überhaupt eine jede Verfügung, welche die in den Ländern der h. Stefanskronen gemeinschaftlichen Finanz-Angelegenheiten betrifft, — zu dem gemeinsamen Reichstage der Länder der h. Stefanskronen; hinsichtlich der Veräußerung des croatisch-slavonischen Staats-Grundbesitzes jedoch mit der Einschränkung, daß diesbezüglich auch der croatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag einzuvernehmen ist, ohne dessen Einwilligung kein Verkauf stattfinden kann. Und hinsichtlich all' dieser Gegenstände erstreckt sich die gemeinschaftliche Finanz-Verwaltung, welche durch den dem gemeinsamen Reichstage verantwortlichen königlich ungarischen Finanzminister ausgeübt wird, auch auf die Länder Croatien, Slavonien und Dalmatien.

9. §.

Gemeinschaftliche Angelegenheiten sämmtlicher Länder der ungarischen Krone sind auch die Geld-, Münz- und Banknoten-Angelegenheiten, so auch die Feststellung des Münzsystems und des allgemeinen Münzfußes, und die Ueberprüfung und Bestätigung jener Handels-Staatsverträge, welche die Länder der h. Stefanskronen gleichmäßig betreffen; die Verfügung über die Banken, Credit- und Versicherungs-Institute, Privilegien, das Maaß und Gewicht, Waarenstempel und Musterverficherung, Punzrunge und über das schriftstellerische und artistische Eigenthum; das See-, Handels-, Wechsel- und Bergrecht; und im Allgemeinen die Angelegenheiten des Handels, der Mauthen, Telegraphen, Posten, Eisenbahnen, Häfen, der Schifffahrt und jener Staatsstraßen und Flüsse, welche Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien gemeinschaftlich angehen.

10. §.

Hinsichtlich der Regelung des Gewerbewesens, den Hausirhandel auch inbegriffen, so auch in Angelegenheiten der Vereine, welche nicht auf Erwerb abzielen, hinsichtlich des Pafswesens, der Fremdenpolizei, der Staatsbürgerchaft und der Naturalisirung, ist wohl die Gesetzgebung gemeinschaftlich, indessen wird die Excutive hinsichtlich dieser Angelegenheiten den Ländern Croatien, Slavonien und Dalmatien vorbehalten.

11. §.

Die Länder Croatien, Slavonien und Dalmatien anerkennen, daß sie zu jenen Auslagen, welche einerseits die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Seiner Majestät als gemeinsamen anerkannt, andererseits aber die unter den Ländern der ungarischen Krone selbst als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten erfordern, nach dem Verhältnisse ihrer Steuerfähigkeit das ihrige beizutragen verpflichtet wären.

12. §.

Dieses Steuerfähigkeits-Verhältniß ist nach denselben ämlichen Daten, auf Grund welcher das Verhältniß der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber den übrigen Ländern Seiner Majestät auf zehn Jahre festgestellt wurde, auf dieselbe Zeit

| | |
|-----------------------------------------------------|----------------|
| hinsichtlich Ungarns | 93, 5,592,201; |
| hinsichtlich Croatien und Slavoniens aber | 6, 4,407,799 |

Procent.

13. §.

Nachdem aber die gesammten reinen Einkünfte Croatien und Slavoniens jene Summe, welche nach dem im obigen Paragraphen erwähnten Steuer-

fähigkeits-Schlüssel von den Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten auf sie entfallen würde, derzeit nur so bedecken könnten, wenn sie auch den größeren Theil der zu ihrer inneren Verwaltung erforderlichen Summen übergeben würden: gibt Ungarn, mit Rücksicht auf die Erneuerung jenes brüderlichen Verhältnisses, welches zwischen Ungarn und Croatien und Slavonien seit Jahrhunderten bestanden hat, bereitwilligst seine Einwilligung dazu, daß von den Einkünften Croatiens und Slavoniens vor Allem eine gewisse Summe, welche auf Kosten der inneren Verwaltung dieser Länder zeitweise vertragsmäßig festgestellt wird, abgezogen werde, und die nach Bedeckung des Erfordernisses der inneren Verwaltung erübrigende Summe auf die durch die gemeinsamen Angelegenheiten beanspruchten Auslagen verwendet werde.

14. §.

Auf Grund des in den vorangelaassenen Paragraphen entwickelten Principes ist zwischen Ungarn einerseits und Croatien und Slavonien anderseits folgender Finanz-Vertrag zu Stande gekommen.

15. §.

Das Erforderniß Croatiens und Slavoniens für innere Verwaltung wurde auf jene 10 Jahre, während welcher das zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Seiner Majestät übrigen Ländern bestehende Uebereinkommen dauert, auf 2,200.000 fl. festgestellt.

16. §.

Diese Summe wird vor Allem mit 45 pCt. der directen und indirecten Steuern und sonstigen Einkünfte Croatiens und Slavoniens bedeckt, nämlich es werden aus den Gesamteinnahmen jener Länder so viel Percente in jene croatisch-slavonische Landes- oder Jurisdiction-Casse eingeliefert werden, wohin es die Gesetzgebung oder die Regierung dieser Länder verlangen wird.

17. §.

55 Percente sämmtlicher Einnahmen Croatiens und Slavoniens sind zur Bedeckung der gemeinsamen Auslagen in den gemeinschaftlichen Staatsschatz abzuliefern.

18. §.

Von jenen Einkünften, welche laut §§. 16 und 17 auf das Erforderniß der inneren Verwaltung Croatiens und Slavoniens und auf die gemeinsamen Auslagen aufzuthellen sind, werden ausgenommen:

a) die Fleisch- und Wein-Verzehrungs-Steuern, welche in Croatien und Slavonien, nach dem bisherigen Gebrauche, auch fernerhin zur Bedeckung der Communal-Auslagen verwendet werden können;

b) zufolge des Ges.-Artikels XII. vom Jahre 1867 die Einkünfte des Grenzsolles.

19. §.

Wenn sich das Verwaltungs-Gebiet Croatiens und Slavoniens durch factische Rückeinverleibung Dalmatiens oder durch die administrative Vereinigung der Militärgrenze vergrößern sollte: werden die Einkünfte des mit Croatien und Slavonien vereinigten Gebietes ebenfalls nach dem in den §§. 16 und 17 festgestellten Schlüssel auf die Auslagen der croatisch-slavonischen inneren Verwaltung und der gemeinsamen Angelegenheiten aufgetheilt werden.

20. §.

Der gegenwärtig bestehende Landes-Zuschlag wird, so wie in Ungarn, auch in Croatien und Slavonien zu den Staatssteuern zugeschlagen.

21. §.

Der Grundentlastungs-Zuschlag wird jedoch bis zur vollkommenen Tilgung der Grundentlastungs-Landes-Schuld, hinsichtlich Croatiens und Sla-

vonienß auch fernerhin durch die Grundentlastungs-Direction dieser Länder gebahrt, und durch die Finanz-Direction in die Casse jener Grundentlastungs-Direction abgeführt werden. Indessen bleibt die gemeinschaftliche Garantie der Länder der ungarischen Krone bezüglich dieser Grundentlastungs-Schuld auch fernerhin aufrecht, und wird die zu diesem Zwecke allfällige Aushilfe aus dem gemeinsamen Staatschatze, nach bisheriger Art und Weise, vorgesprochen.

22. §.

Der königlich ungarische Finanzminister übt in Croatien und Slavonien die Executive hinsichtlich der directen und indirecten Steuern, Stempeln, Gefälle, Taxen, Gebühren und der Staatsgüter durch die durch ihn zu ernennende Agrarminister-Direction aus.

23. §.

Jene Abtheilungen der Agrarminister-Direction, welche zum Selbstverwaltungs-Wirkungskreise der Länder Croatien und Slavonien gehörige Angelegenheiten behandeln, stehen in jeder Beziehung unter der Disposition der benannten Länder. Die Resultate der durch die erwähnten Abtheilungen geführten Schlußrechnungen sind jedoch dem gemeinsamen Finanzminister zu dem Behufe mitzutheilen, damit die finanziellen Daten sämmtlicher Länder der ungarischen Krone vollständig zusammengestellt werden können.

24. §.

Die Landes-Regierung und die Jurisdictionen Croatiens und Slavoniens unterstützen mit aller Bereitwilligkeit die Organe der gemeinsamen Finanzverwaltung bei der Sicherstellung und Einhebung der Staatseinkünfte, und erfüllen pünktlich die durch den dem gemeinschaftlichen Reichstage verantwortlichen Finanzminister erlassenen gesetzmäßigen Verordnungen.

25. §.

Wenn in einzelnen Jahren 45 pCt. der gesammten Einkünfte das oben festgestellte (§. 15) Erforderniß für die innere Verwaltung Croatiens und Slavoniens nicht decken sollten, wird Ungarn den Abgang vorschließen.

26. §.

Wenn sich hingegen die erwähnten 45 pCt. auf eine höhere Summe belaufen, als für die innere Verwaltung Croatiens und Slavoniens vertragsmäßig festgestellt wurde, wird der Ueberschuß zur Bedeckung der gemeinsamen Auslagen verwendet werden.

27. §.

Wenn hingegen die Einkünfte Croatiens und Slavoniens jenen Theil der gemeinsamen Auslagen, welcher nach dem im §. 12 angeführten Steuerfähigkeitsschlüssel auf sie entfallen würde, in Folge eines Zunehmens der Steuerfähigkeit übersteigen würden, bleibt der Ueberschuß zur Verfügung Croatiens und Slavoniens, ohne daß die Länder Croatien und Slavonien jene Summen, hinsichtlich welcher sie in den vorangegangenen Jahren bezüglich der gemeinsamen Auslagen im Rückstande geblieben sind, nachträglich zu bedecken verpflichtet wären.

28. §.

Hinsichtlich der Einkünfte Croatiens und Slavoniens wird die Abrechnung auf Grund der in den obigen Abschnitten erwähnten Principien angefertigt, und gleichzeitig mit den Schlußrechnungen sämmtlicher Länder der ungarischen Krone dem gemeinschaftlichen Reichstage der Länder der ungarischen Krone vorgelegt werden.

Die daselbst überprüfte Abrechnung wird zur Kenntnißnahme auch dem croatisch-slavonischen Landtage mitgetheilt werden.

29. §.

Die Führung eines besonderen Ausweises über die Einkünfte Croatiens und Slavoniens kann nur nach Zustandekommen der Convention, und zwar erst am 1. Jänner 1869 in Angriff genommen werden. So lange diese Convention von beiden Gesetzgebungen nicht angenommen und durch Seine Majestät nicht sanctionirt ist, ist für Croatien und Slavonien bei Anweisung der Auslagen der inneren Verwaltung das 1867er Präliminare maßgebend.

30. §.

Aus den bis zu Ende des Jahres 1867 verbliebenen und einhebbaren Steuerrückständen Croatiens und Slavoniens werden 63 pCt. auf die Bedürfnisse der erwähnten Länder verwendet, 37 pCt. hingegen fallen dem gemeinschaftlichen Staatsschatze zu.

31. §.

Hinsichtlich jener Gegenstände, welche zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Seiner Majestät übrigen Ländern gemeinsam oder gemeinschaftlich zu behandeln sind, so auch hinsichtlich jener, welche unter den Ländern der ungarischen Krone allein als gemeinschaftlich bezeichnet worden sind, gebührt das Recht der Gesetzgebung dem alljährlich nach Pest einzuberufenden gemeinschaftlichen Reichstage sämmtlicher Länder der ungarischen Krone.

32. §.

Auf diesem gemeinschaftlichen Reichstage wird Croatien und Slavonien, im Verhältnisse zur Bevölkerung, durch 29 Deputirte vertreten, die Stadt und das Küstengebiet Fiume wegen der im §. 66 angeführten Ursache nicht inbegriffen. Wenn sich die Anzahl der ungarischen Deputirten mittlerweile ändern würde, wird die Anzahl der croatisch-slavonischen Deputirten, mit Beibehaltung des Bevölkerungsverhältnisses, nach denselben Principien festgestellt werden, welche bei Feststellung der Anzahl der ungarischen Deputirten angewendet werden.

33. §.

Wenn sich die Bevölkerung Croatiens und Slavoniens entweder durch die administrative Vereinigung der Militärgrenze oder durch die Rücküberleibung Dalmatiens vermehren sollte, wird die Anzahl der Deputirten der benannten Länder im Verhältnisse der Zunahme der Bevölkerung ebenfalls vermehrt werden.

34. §.

Croatien, Slavonien und Dalmatien wählen ihre Deputirten für den gemeinschaftlichen Reichstag aus den Mitgliedern ihres eigenen Landtages, und zwar für die ganze Zeitdauer, auf welche sich das Mandat des gemeinschaftlichen Repräsentantenhauses erstreckt.

Für den Fall, daß der croatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag mittlerweile aufgelöst werden sollte, verbleiben die Repräsentanten Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens so lange Mitglieder des gemeinschaftlichen Reichstages, bis der neuerlich einberufene croatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag nicht neue Repräsentanten erwählt.

35. §.

Bei der Verhandlung all' jener Gegenstände, welche in den obigen Abschnitten als gemeinschaftliche anerkannt wurden, üben die Repräsentanten Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens ihr persönliches Aeußerungs- und Abstimmungs-Recht ebenfalls selbstständig, ohne Instruction, und ebenso aus, wie die übrigen Mitglieder des Reichstages.

36. §.

Die Länder Croatien, Slavonien und Dalmatien senden auch in das Oberhaus des gemeinschaftlichen Reichstages zwei Repräsentanten aus ihrem eigenen Landtage.

37. §.

Die Magnaten und jene weltlichen und kirchlichen Würtenträger Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens, die vor 1848 im Oberhause des ungarischen Reichstages Sitz- und Stimmrecht hatten, werden auch fernerhin mit gleichem Rechte Mitglieder des Oberhauses des gemeinschaftlichen Reichstages sein, ins solange, bis das Haus nicht nach anderen Grundsätzen constituirte wird.

38. §.

Die gemeinsamen Angelegenheiten werden, inwieferne es möglich ist, am gemeinschaftlichen Reichstage vorläufig und nach einander verhandelt; und es wird auf jeden Fall darauf Rücksicht genommen werden, daß den Repräsentanten Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens auf ihrem eigenen Landtage, zur Schlichtung ihrer eigenen inneren Angelegenheiten, wenigstens drei Monate gelassen werden.

39. §.

Sämmtliche Auslagen des gemeinschaftlichen Reichstages, daher auch die Diäten und das Quartiergeld der Deputirten Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens, sind aus der gemeinsamen Staatscassa zu bedecken.

40. §.

Nachdem der gemeinschaftliche Reichstag der Länder der ungarischen Krone einen Theil seiner Ausgaben, nämlich die Feststellung des Budgets der aus der pragmatischen Sanction herrührend anerkannten gemeinsamen Angelegenheiten, durch eine aus seiner Mitte entsendete Delegation ausübt, werden von den Repräsentanten Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens, durch den gemeinschaftlichen Reichstag so viele Mitglieder in die ungarische Delegation gewählt, als nach dem Schlüssel, nach welchem die erwähnten Länder im gemeinschaftlichen Reichstage vertreten werden, auf sie entfallen.

41. §.

Demzufolge wird festgestellt, daß von den Repräsentanten Croatiens und Slavoniens von Seite des Repräsentantenhauses Vier, und von Seite des Oberhauses Ein Mitglied in die Delegation gewählt werde.

42. §.

Wenn sich die Anzahl der croatisch-slavonisch-dalmatinischen Repräsentanten in Folge des im §. 33 erwähnten Gebiets-Zuwachses vermehren sollte, wird die Anzahl jener Mitglieder im entsprechenden Verhältnisse vermehrt werden, die von den Repräsentanten Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens in die Delegation gewählt werden.

43. §.

Hinsichtlich aller jener Angelegenheiten, welche im Ges.-Art. XII. vom Jahre 1867 und in der gegenwärtigen Convention bezüglich sämmtlicher Länder der ungarischen Krone als gemeinschaftliche bezeichnet sind, mit Ausnahme der im §. 10 enthaltenen Gegenstände, wird die Executiv-Gewalt auch hinsichtlich Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens durch die in Pest-Ofen residirende Central-Regierung, durch ihre eigenen Organe ausgeübt.

44. §.

Mit Rücksicht auf die Vertretung der Interessen der Länder Croatien, Slavonien und Dalmatien wird für diese Länder zu der in Pest-Ofen residirenden Central-Regierung ein besonderer croatisch-slavonisch-dalmatinischer Minister ohne Portefeuille ernannt. Dieser Minister ist ein Stimmrecht besitzendes Mitglied des gemeinsamen Ministerrathes und dem Reichstage verantwortlich. Derselbe übt das Vermittlungsband zwischen Seiner Majestät und den Ländern Croatien, Slavonien und Dalmatien.

45. §.

Die Central-Regierung wird bestrebt sein, im croatisch-slavonisch-dalmatischen Ländergebiete einvernehmlich mit der besonderen Regierung dieser Länder vorzugehen; nachdem aber dieselbe dem gemeinschaftlichen Reichstage, auf welchem auch Croatien, Slavonien und Dalmatien vertreten sind, verantwortlich ist, sind ihre Verfügungen von Seite der croatisch-slavonisch-dalmatischen Landesregierung und der Jurisdictionen nothwendigerweise zu unterstützen, ja sogar, inwiefern die Central-Regierung keine eigenen Organe haben sollte, durch selbe unmittelbar durchzuführen.

46. §.

Den Ländern Croatien, Slavonien und Dalmatien wird auf deren Verlangen zugesichert, daß die Central-Regierung sowohl die croatisch-slavonischen Abtheilungen der Central-Behörden, als auch ihre im Gebiete der benannten Länder fungirenden Organe, mit Rücksichtnahme auf die erforderliche Fachbildung, so weit es nur möglich ist, aus croatisch-slavonisch-dalmatischen Landeskindern ernennen wird.

47. §.

Hinsichtlich all' jener Gegenstände, welche in dieser Convention dem gemeinschaftlichen Reichstage und der Central-Regierung nicht vorbehalten sind, gebührt den Ländern Croatien, Slavonien und Dalmatien, sowohl am Gebiete der Gesetzgebung, als auch der Executive vollständige Autonomie.

48. §.

Die Autonomie Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens erstreckt sich daher sowohl in legislatorischer als administrativer Hinsicht auf die innere Verwaltung, auf die Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten, so auch auf das Justizwesen dieser Länder, inbegriffen auch die Justizpflege, — mit Ausnahme des Seerechtes, — in allen Instanzen.

49. §.

Hinsichtlich der Forderungen der Religions- und Unterrichtsfonde werden die Schuldigkeiten bezüglich der Vergangenheit im Wege der gegenseitigen Abrechnung ausgeglichen.

50. §.

An der Spitze der autonomen croatisch-slavonisch-dalmatischen Landes-Regierung steht der Banus, welcher dem croatisch-slavonisch-dalmatischen Landtage verantwortlich ist.

51. §.

Der Banus von Croatien, Slavonien und Dalmatien wird auf Vorschlag und mit Gegenzeichnung des gemeinsamen königlich ungarischen Ministerpräsidenten, durch Seine kaiserliche und königliche apostol. Majestät ernannt.

52. §.

Indessen wird die Civil-Würde des Banus für die Zukunft von der militärischen abgefordert und als Norm aufgestellt, daß in Zukunft auf die Civil-Angelegenheiten Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens kein dem Militär angehöriges Individuum Einfluß üben könne.

53. §.

Der eine bürgerliche Stellung bekleidende Banus wird auch fernerhin den Titel „Banus von Croatien, Slavonien und Dalmatien“ führen, und genießt all' jene Prävogative und Würden des Banal-Amtes, welche mit seiner neuen Stellung vereinbar sind. Demnach verbleibt er auch fernerhin Mitglied des Oberhauses des gemeinschaftlichen Reichstages.

54. §.

Die weitere Organisirung der autonomen Selbstregierung wird auf Vorschlag des Banus, mit allerhöchster Intervention Seiner kaiserlich und königlich apostolischen Majestät, der croatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag feststellen.

55. §.

Nach erfolgter Sanctionirung dieser Convention wird die croatisch-slavonische Hofkanzlei sofort aufgelöst.

56. §.

Im ganzen Gebiete Croatiens und Slavoniens ist die Sprache sowohl der Gesetzgebung, als auch der Administration und Justizpflege die croatische.

57. §.

Auch für die Organe der Central-Regierung wird im Gebiete der Länder Croatien und Slavonien als amtliche Sprache die croatische bestimmt.

58. §.

Croatisch-slavonische Vorträge und Eingaben aus Croatien und Slavonien sind auch durch das gemeinsame Ministerium anzunehmen, und ist auf diese in derselben Sprache die Antwort zu ertheilen.

59. §.

Ferner wird ausdrücklich erklärt, daß die Repräsentanten von Croatien und Slavonien, als Repräsentanten einer ein besonderes Territorium besitzenden politischen Nation, so auch bezüglich ihrer inneren Angelegenheiten eine eigene Gesetzgebung und Regierung besitzender Länder, sowohl am gemeinschaftlichen Reichstage, als auch in dessen Delegation, sich der croatischen Sprache bedienen können.

60. §.

Die für Croatien, Slavonien und Dalmatien durch die gemeinschaftliche Gesetzgebung zu schaffenden Gesetze sind auch im durch Seine Majestät unterfertigten croatischen Texte auszufüllen und dem Landtage der genannten Länder zu übersenden.

61. §.

Die Länder Croatien, Slavonien und Dalmatien können innerhalb ihrer Grenzen in ihren inneren Angelegenheiten ihre eigenen vereinigten Landesfarben und Wappen benutzen, letzteres jedoch mit der h. Stefanskronen bedeckt.

62. §.

Die Embleme der gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone sind: die vereinigten Wappen Ungarns und Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens.

63. §.

Gelegenheitlich der Verhandlungen über gemeinsame Angelegenheiten ist auf dem Gebäude, in welchem der gemeinschaftliche Reichstag sämtlicher Länder der ungarischen Krone abgehalten wird, neben der ungarischen Flagge auch die vereinigte croatisch-slavonisch-dalmatinische Flagge aufzuhissen.

64. §.

Bei den durch die Länder der ungarischen Krone zu prägenden Münzen ist im königlichen Titel „König von Croatien, Slavonien und Dalmatien“ aufzunehmen.

65. §.

Ungarn anerkennt die Gebiets-Integrität der Länder Croatien und Slavonien, und verspricht, dessen Ergänzung zu fördern. Insbesondere wird es auch fernerhin sollicitiren, daß jener Theil der Militärgrenze, welcher zu

Croatien und Slavonien gehört, und die in der Militärgrenze liegenden Militär-Gemeinden mit diesen Ländern, sowohl in legislativischer, als auch in administrativer und gerichtlicher Hinsicht vereinigt werden; und so wie es bisher in dieser Angelegenheit wiederholt reclamirt hat, wird es auch fernerhin auf Grund des Rechtsanspruches der heiligen ungarischen Krone die Mittheilung Dalmatiens fordern und dessen Abnectirung zu Croatien verlangen. Hinsichtlich der Bedingungen dieser Mittheilung ist jedoch auch Dalmatien anzuhören.

66. §.

Auf Grund des vorigen Abschnittes werden als zum Gebiete Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens gehörend anerkannt:

1. Das ganze Gebiet, welches gegenwärtig mit dem Stadt- und Landgebiete Buccari zum Zimmaner Comitate gehört, mit Ausnahme der Stadt Fiume und deren Landgebiet, welche Stadt sammt Hafen und Landgebiet einen der ungarischen Krone abnectirten abgesonderten Complex (separatum sacrae regni coronae adnexum corpus) bildet, und über dessen besondere Autonomie und hierauf bezügliche legislatorische und administrative Verhältnisse zwischen dem ungarischen Reichstage und dem croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage, so auch der Stadt Fiume, im Wege der Regnicolar-Deputations-Verhandlungen, im gemeinsamen Einvernehmen ein Uebereinkommen zu erzielen sein wird;

2. das Agramer Comitats mit den Städten Agram und Karlstadt und dem freien Districte von Turmež;

3. das Warasdiner Comitats mit der Stadt Warasdin;

4. das Krenzer Comitats mit der Stadt Krenz;

5. das Pozeganer Comitats mit der Stadt Pozeza;

6. das Werözer Comitats mit der Stadt Eßel;

7. das Szymier Comitats.

+ Ferner folgende Grenzregimenter:

1. Das Piccaner;

2. das Ottochaner;

3. das Oguliner;

4. das Szlminer;

5. das erste Banal;

6. das zweite Banal;

7. das Warasdin-Kreuzer;

8. das Warasdin-Sanct Georgener;

9. das Gradiscaner;

10. das Brood'er;

11. das Peterwardeiner;

endlich das gegenwärtige Dalmatien.

67. §.

Auch bis dahin, wo die im obigen Abschnitte beschriebene Gebiets-Integrität Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens hergestellt wird, gibt Ungarn seine Einwilligung dazu, daß die Semliner, Mitrovitzer, Kacsauer, Klenauer und Jacobauer Zollämter aus der gegenwärtigen directen administrativen Eintheilung herausgenommen, und zur Anerkennung des Territorial-Verbandes der Agramer Finanz-Direction untergeordnet werden sollen.

68. §.

Nach erfolgter Sanctionirung dieser Convention werden alle Gesetze und bestehenden Beschlüsse, welche derselben widerstreiten, aufgehoben.

69. §.

Singegen werden all' jene constitutionellen Rechte und Fundamental-Gesetze, deren Genuß und Schutz sich in der Vergangenheit auf Ungarn und

Croatien und Slavonien gleichmäßig erstreckt hat, und welche dieser Convention nicht widerstreiten, auch fernerhin als gemeinschaftliche Rechte und Fundamental-Gesetze der Länder der ungarischen Krone betrachtet.

70. §.

Diese Convention wird nach erfolgter allerhöchster Sanctionirung als ein für Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien gemeinschaftliches Fundamental-Gesetz in die Gesetzbücher der benannten Länder eingetragen. Gleichzeitig wird festgestellt, daß diese Convention kein Gegenstand der besondern Gesetzgebung der vertragschließenden Länder sein kann, und kann eine Aenderung an denselben nur auf dieselbe Art und Weise, wie sie zu Stande kam, mit Intervenirung all' jener Factoren vorgenommen werden, welche dieselbe abgeschlossen haben.

Gesetzartikel XLIII vom Jahre 1868 ¹⁾

über die detaillirte Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens.

(Sanctionirt am 6. December 1868. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 7. December 1868. Im L. G. N. erschienen am 9. December 1868.)

1. §.

Nachdem schon durch den 1848er 1. Klausenburger Gesetzartikel alle Bewohner Siebenbürgens, ohne Unterschied der Religion, Nationalität und der Sprache, als gleichberechtigt erklärt wurden, und alle diesem widerstreitenden Gesetze Siebenbürgens abgeschafft worden sind, werden die bisher je nach den politischen Nationen bestandenen Gebietseintheilungen, Benennungen und die mit denselben verbundenen Vorrechte und Privilegien, inwiefern solche irgend einer Nationalität mit Ausschließung der andern zugekommen wären, aufgehoben, und wird die Gleichberechtigung sämmtlicher Bürger Ungarns und Siebenbürgens in bürgerlicher und politischer Hinsicht auch neuerlich gewährleistet.

2. §.

Da die besondere Gesetzgebung Siebenbürgens durch den 1848er Preßburger VII. und Klausenburger 1. Gesetz-Artikel aufgehoben ist, wird das constitutionelle Recht der Gesetzgebung, deren Abschaffung und Auslegung, auch hinsichtlich des siebenbürgischen Gebietes, ausschließlich der gesetzmäßig gekrönte König und der gesetzlich einberufene Reichstag Ungarns ausüben.

3. §.

Hinsichtlich der reichstäglichen Vertretung der auf siebenbürgischem Gebiete Ungarns wohnenden Staatsbürger bleibt der über die Deputirten-Wahl provisorisch verfügende 1848er Klausenburger II. Gesetz-Artikel bis zur weiteren Verfügung der Gesetzgebung in Wirksamkeit.

Und all' jene Agenden, welche im Sinne des erwähnten Gesetz-Artikels und der im Sinne des Punktes 10 desselben am 10. Jänner 1866 erlassenen

¹⁾ Siehe die ungarischen Reichstagsverhandlungen, besonders am 1. December 1868 und das Rescript vom 3. März 1866, welches das Verlangen ausspricht, daß die Unionsfrage nicht nach dem todtten Buchstaben des Gesetzes eine scheinbare und darum im Erfolg zweifelhafte sei, sondern mit Berücksichtigung aller lebenskräftigen Factoren und auf der Grundlage ihres vertrauensvollen Anschlusses eine bleibende und dauernde Lösung finden möge.

Gubernial-Verordnung dem königlich siebenbürgischen Gubernium vorbehalten waren, werden in Zukunft zum Wirkungsbereich des Ministers des Innern gehören.

4. §.

Der in Folge Auflösung des siebenbürgischen Grenzer-Instituts zur Jurisdiction constituirte Raßöder District wird in dieser Eigenschaft belassen und mit dem Rechte bekleidet, auf den ungarischen Reichstag zwei im Sinne des 1848er Klausenburger II. Gesetz-Artikels zu wählende Deputirte zu senden, wodurch die Anzahl der Deputirten aus dem siebenbürgischen Gebiet auf 75 erhöht wird.

5. §.

Im ungarischen Oberhause haben außer den im 1848er Preßburger VII. Gesetz-Artikel im 1. Punkte enthaltenen Mitgliedern auch die Obergespänner, Obercapitäne und Oberkönigsrichter der siebenbürgischen Comitats, der Fogaras und Raßöder Districte und der Székler Stühle, so auch der sächsische Nations-Comes Sitz und Stimme.

6. §.

Die Regierung wird auch hinsichtlich des siebenbürgischen Gebietes im Sinne der Gesetze durch das verantwortliche ungarische Ministerium Seiner Majestät ausgeübt.

7. §.

Das im Sinne des 1848er Klausenburger I. Gesetz-Artikels Punkt 3 provisorisch beibehaltene königlich siebenbürgische Gubernium wird sammt den dazu gehörigen Amtskämtern aufgelöst, und wird mit der Einstellung dessen Functionen bis zum 1. Mai 1869 das Ministerium beauftragt.

8. §.

Die zufolge reichstäglicher Ermächtigung durch das verantwortliche ungarische Ministerium wegen Wiederherstellung des constitutionellen Wirkungsbereiches der siebenbürgischen Jurisdictionen vom 27. Juni 1867 erlassene Verordnung¹⁾, so auch die im Sinne des Punktes 21 derselben wegen Organisation der siebenbürgischen Städte durch den siebenbürgischen königlichen Commissär hinausgegebene Instruction bleibt bis zum Zustandekommen des über die Regelung der Jurisdictionen zu schaffenden Gesetzes in Wirksamkeit, mit dem Unterschiede, daß der in denselben dem Gubernium übertragene Wirkungsbereich dem Ministerium zukommen wird.

9. §.

Die Oberkönigsrichter der Székler-Stühle und der sächsische Nations-Comes wird mit Gegenzeichnung des Ministeriums Seine Majestät der König ernennen.

10. §.

Behufs Sicherstellung des autonomen Selbstverwaltungsrechtes der Stühle am Königsboden (fundus regius), der Districte und Städte, so auch behufs Organisation deren Repräsentanz und Feststellung des Rechtsbereiches der sächsischen Nations-Universität, wird das Ministerium beauftragt, nach gegebener Einvernehmung der Betreffenden dem Reichstage einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher sowohl die auf Gesetze und Verträge beruhenden Rechte, als auch die Gleichberechtigung der auf diesem Gebiete wohnenden Staatsbürger jeder Nationalität gehörig berücksichtigen und in Einklang bringen soll.

Und auch bis dahin wird das Ministerium ermächtigt, hinsichtlich der Organisation und des Wirkungsbereiches der am Königsboden befindlichen Stühle, Districte und Städte, im Sinne der hier entwickelten Leitprincipien provisorische Verfügungen zu treffen²⁾.

¹⁾ Siehe meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte“ 2. Aufl. I. Bd. S. 405.

²⁾ Es geschah einseitig und verfehlt durch das Märzregulativ von 1869.

11. §.

Die sächsische Nations-Universität wird in dem mit dem siebenbürgischen Ges.-Art. XIII vom Jahre 1791 im Einflange stehenden Wirkungskreis¹⁾, mit Beibehaltung des im Wege des verantwortlichen ungarischen Ministeriums auszuübenden obersten Beaufsichtigungsrechtes Seiner Majestät, auch fernerhin belassen, mit dem Unterschiede, daß der Nations-Conflur, in Folge der im Gerichtswesen erfolgten Aenderung, keine Jurisdiction mehr ausüben kann.

12.-§.

Die Anwendung jener Gesetze, welche vor der Vereinigung der Gesetzgebungen Ungarns und Siebenbürgens auf dem abgesonderten Reichstage Ungarns geschaffen worden sind, wird hinsichtlich des siebenbürgischen Gebietes, inwieferne es nöthig sein wird, im Wege der Gesetzgebung bewerkstelligt werden.

Indessen wird auch bis dahin der von diesem Reichstage am 8. und 11. März 1867 gefasste, das Ministerium zur Einleitung der am Gebiete der Justizpflege zu treffenden Verfügungen ermächtigende Beschluß unverändert aufrecht erhalten.

13. §.

Die Giltigkeit des 1848er Preßburger IX. Gesetz-Artikels §. 1 und des XII. Gesetz-Artikels §. 6, wegen Sicherstellung der für die siebenbürgischen entgangenen Urbarialitäten und Zehente hinausgegebenen oder hinauszugehenden Grundentlastungs-Staatsschuldbeschreibungen, wird auch auf Siebenbürgen ausgedehnt.

14. §.

All jene Gesetze Siebenbürgens, welche auf siebenbürgischem Gebiete und in den ehemals sogenannten ungarischen Theilen die Religions-Ausübungs- und Selbstregierungs-Freiheit der gesetzlich inarticulirten Religions-Genossenschaften, Kirchen und Kirchenbehörden, so auch deren Gleichberechtigung, gegenseitige Verhältnisse und beziehungsweise deren Wirkungskreis gewährleisten, werden nicht nur unberührt aufrecht erhalten, sondern gleichzeitig auf die griechisch- und armenisch-katholische, so auch auf die griechisch-orientalische Kirche ausgedehnt.

15. §.

Die im 1844er ungarischen Gesetz-Artikel III, §. 2 enthaltene Bestimmung über die gemischten Ehen, und die §§. 6 bis 10 desselben Gesetz-Artikels über die Art und Weise des Uebertrittes von einer Religion zur andern, werden hinsichtlich aller im früheren §. 14 angeführten Religions-Genossenschaften und im Sinne der Wechselseitigkeit bis zur definitiven Verfügung der Gesetzgebung auch auf Siebenbürgen ausgedehnt.

16. §.

Die in den Comitaten Közép-Szolnok, Kraszna und Zaránd, so auch die im Kővárer Districte bestehenden Kirchen und Schulen werden auch fernerhin ihren bisherigen Kirchenbehörden unterstehen.

17. §.

Aus dem Titel Seiner Majestät des Königs von Ungarn als Großfürst Siebenbürgens und Graf der Székler kann zum Nachtheile der gesetzlichen Einheit Ungarns und Siebenbürgens keinerlei Folgerung herabgeleitet werden.

18. §.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird das Ministerium nebst der Ermächtigung beauftragt, unter eigener Verantwortlichkeit all jene Verfügungen zu treffen und auch all jene Vollzugs-Mobalitäten anzuwenden, welche nach den Localverhältnissen nothwendig sein werden.

¹⁾ Vergl. meine „Siebenb. Rechtsgesch.“ 2. Aufl. I. Bd. S. 457 u. a. D.

§. 5. Land und Leute im Staatsleben.

Es gilt als eine glaubwürdige Annahme, daß die älteste ungarische Staatsverfassung auf einem Föderativsystem von sieben Stämmen und darin 108 vereinigten Geschlechtern beruht habe¹⁾; die hieraus und den sich anschließenden fremden Volkselementen gebildete Nation sei ein Volk von Kriegern und Eroberern gewesen und habe die mit Blut erkämpfte Grundherrschaft im Lande behauptet. — Der oberste Heerführer (König) gilt als Träger dieser Territorialhoheit und alle politischen Rechte entspringen aus freiem Grund und Boden und der damit verbundenen Jurisdiction²⁾.

Hieraus schon ergibt sich der gewöhnliche Unterschied von Herren und Knechten, welcher dadurch in ein vielfach geregeltes Verhältniß von adeligen Grundbesitzern und dienstpflichtigen Unterthanen gebracht wurde, daß mit der Entstehung und Fortentwicklung des Königthums — (unter dem gleichzeitigen Einflusse der christlich-römischen Kirche) — mit der neuen Abgrenzung von Comitaten (Burgterritorien) und der Verleihung öffentlicher Aemter (Gaugrafsenthum) — auch zugleich jene Einrichtungen zur Geltung gebracht wurden, welche damals das mittelalterliche Staats- und Kirchenwesen ausgemacht haben. Dasselbe erscheint nur da durch eine — (übrigens an die Ansicht von „Königsboden“ und dessen Schenkung an „freie Leute“ gebundene) — Exemption durchbrochen, wo die besonderen Rechtsverhältnisse der Bürger, namentlich fremder Colonisten oder ähnlich bestifteter Freien, die privilegierte Sonderstellung verlangen.

Hiermit war eine nachwirkende Einflußnahme im öffentlichen Staatsleben begründet. Als „populus“ erscheint im Sinne der Gesetze nur der grundherrliche ungarische Adel und die ihm beigezählte Geistlichkeit. Sie sind die Stände des Reichs. Unter denselben ragen aber die Magnaten und Prälaten hervor, als „sanior et potior pars“ und diese berufen Gesetz und Rechtsübung zur eigentlichen Landesregierung. In diesem Sinne besagt Tripartitum III. Thl., 2. Titel, §. 8: „Verum si populus in duas divideretur partes, tunc Constitutio sanioris et potioris partis valet. Sanior autem et potior pars illa dicitur, in qua dignitate et scientia fuerint praestantiores atque notabiliores.“

So erklärt sich das zeitweilige System der Oligarchie und wenn es kräftige Monarchen gab, das der Dicafterialregierung,

¹⁾ Vergl. Wenzel Gusztáv: Egyetemes Europai Jogtörténet. Ofen, 1869, Seite 201. Ueber den vermeintlichen Charakter ist bemerkenswerth: Volksgraff (Selb): Die Menschen- und Völkerkunde (Staats- und Rechtsphilosophie). I. Band. Frankfurt a. M. 1864, §. 372 (2. Abtheilung, S. 683 bis 687). Statistisch: Fényes A magyar birodalom nemzetiségei. Pest, 1867.

²⁾ Meine „Siebenbürg. Rechtsgeschichte“. 1867. I. Bd. S. 55 u. II. Bd. S. 58.

welche schon Mathias Corvinus durch seinen persönlichen Herrscherwillen geltend machte. — „Wer stark ist, schiebt den Andern in den Sack“, charakterisirte ein scharfer Beobachter die ungarischen Zustände.

Rechtsgleichheit vor dem Gesetz konnte nur der Bürgerstand in seinen Stadtbezirken durch die municipale Autonomie einführen; diese selbst ist jedoch nicht minder abhängig von einem patricischen Familienstande, welcher in den sich selbst ergänzenden Communitäten und in den von diesen gewählten Magistraten vorherrschte und neben der Freiheit die eigens vermeinte Ordnung niedersetzte. In öffentlicher Beziehung aber zählte im Reiche Ungarn der dortige Bürgerstand wenig, denn alle Deputirten der Städte wurden im Landtage nur einer adeligen Stimme gleichgehalten¹⁾. In Siebenbürgen dagegen bildeten die Sachsen eine eigene ständische Nation und hatten ehemals besondere Oratores auf den ungarischen Reichstagen, als Siebenbürgen noch eine ungarische Provinz gewesen ist (bis 1526)²⁾.

Die Stellung der Municipalkörper brachte es mit sich, daß viele Staatsaufgaben der hentigen Zeit — so besonders die Rechtspflege erster und nicht selten auch zweiter Instanz, sogar das jus gladii (ohne Appellation oder Recurs) — jenen Jurisdictionen zufallen, welche dadurch Staatspersönlichkeiten werden und bei der völlig unzureichenden Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse ein Gebiet der eigenen Thätigkeit offen erhalten, in welches die Vielregiererei wenig einzubringen vermag, aber auch oft der Weg zu Reformen versperrt wird. In diesen Kreisen sind Land und Leute gewöhnlich von einem Heimwesen erfüllt, welches, gegen das Fremde gefehrt, besonders dort, wo ein besonderes nationales Stammwesen hinzukommt, Kräfte enthält, welche als Organe ihre Befriedigung verlangen und sich mit dem Ganzen nur durch die Herrschaft großer Staatsaufgaben, allgemeiner Rechtsideen und wirklicher Culturinteressen versöhnen und vereinigen lassen.³⁾

¹⁾ *Jászay*: A szab. kir. városok szavazatjoga az országyüléseken. Pest, 1843. Vergl. Gesetzentwurf über die Coordinirung der kgl. Freistädte in Ungarn. Aus dem mit den kgl. Propositionen vom 11. Nov. 1847 den Ständen vorgelegten Originaltexte übersetzt. Pest, Hedenast (H. Schrift). Siehe Note bei §. 26.

²⁾ Meine „Siebenbürg. Rechtsgeschichte“, 2. Aufl. I. S. 105, dann 323 u. 368.

³⁾ Ueber die Selbstverwaltung, Municipalreform, u. dgl. m. siehe die aus des Verfassers Feder herrührenden Artikel in der Germaniastädter Zeitung vom 3. 1869. Jedes örtliche oder landschaftliche Gemeinwesen, welches die Factoren einer eigenen Cultur und Wirthschaft nachweist, verlangt die Organisation des Vertretungskörpers und seines Wirkungskreises zur Erfüllung der Pflichten der Selbstverwaltung, nach Maß seiner Kräfte und Mittel; deshalb kann das Municipalitäten- und Gemeindegesetz

Erster Theil.

Die oberste Staatsgewalt.

A. Das Königthum.

§. 6. Geschichtliche Einleitung.

Nach dem Sturze der ungarischen Ducalverfassung hatte König Stefan in autokratischer Weise ein neues Staatsleben nach westeuropäischem Vorbilde geschaffen und in dem berathenden Reichsenate die Theilnahme des hohen Clerus und der Großen des Reiches für die Neugestaltung der christlichen Monarchie gewonnen.¹⁾

In allen Beziehungen, welche damals nicht als staatslich-öffentliche betrachtet wurden, blieb die grundbesitzende Familie — sowohl der König, als der Edelmann — der herrschaftliche Gebieter.

Die königlichen Gerichtstage — und die daran Theilnehmenden — waren zum Rechtsschutze berufen. In der sogenannten Bulla aurea vom Jahre 1222 wird eigentlich nur ein Vertrag zu Gunsten der vom Großadel und dem Hofe gedrückten Gemeinfreien festgesetzt, bald aber vergessen und später mit theilweise verändertem Sinne erneuert.²⁾

Bis auf Andreas III. ist ein vorwiegender oder geregelter Einfluß des Adels, als einer Landesvertretung, auf Gesetzgebung und Regierung des Landes nicht nachweisbar; die oberste Staats-

des Reichstags wohl allgemeine Grundzüge feststellen, sollte aber die meisten Bestimmungen der statutarischen Autonomie überlassen. Das Wesen des sogenannten übertragenen Wirkungskreises gewährt die Möglichkeit, ja erheischt mitunter die Nothwendigkeit, verschiedene Grenzlinien zwischen Staatsgewalt und Municipium festzusetzen und nirgends vermag die Masse die Aufgabe solcher Geschäfte zu überwältigen, ohne das Eigenthum gerade der besseren Steuerträger zu bedrohen und ohne die bessere Einsicht der Gebildeten anzuschließen. Deshalb vermag die Anwendung des allgemeinen Stimmrechts (suffrage universel) nur Verwirrung anzurichten, stellt aber nicht sicher die Freiheit und die Ordnung eines nur organisch abzugliedernden Rechtslebens.

¹⁾ Vergl. meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte“ (1867) I. Bd. Seite 187 bis 226; dann Stefan's Gesetze übersezt in meinen Materialien zur siebenbürgischen Rechtsgeschichte („Verfassungsgrundgesetze“). Hermannstadt, 1861, S. 3—20. Für die Ducalzeit Szabó k. A. m. vezérek kora und dessen Emlékiratok.

²⁾ Vergl. „Siebenbürg. Rechtsgeschichte“ 2. Aufl. I. Seite 84—94.

gewalt hatte ein rein monarchisches Gepräge; erst mit dem Jahre 1291 und der nachfolgenden Zeit ist die aristokratische Theilnahme der Stände emporgerischt und wird ihr öffentlicher Einfluß, besonders im Wahlreiche Ungarn, durch Wahlcapitulationen und Königsreihe gesichert und so die Verfassung des Landes gewährleistet.¹⁾

Erst mit der späteren Bestimmung des Thronerbsfolgerechts²⁾ und der Ausdehnung auf die weibliche Linie durch die pragmatische Sanction³⁾ wird zugleich jene Wechselseitigkeit zwischen Königthum und Ständen festgestellt, worin heutzutage die oberste Staatsgewalt beruht.⁴⁾

§. 7. Die Thronerbsfolge.

Ungarn war anfänglich, wie die meisten europäischen Staaten des Mittelalters, ein Patrimonialreich, d. h. die Würde der höchsten Staatsgewalt war wie ein Privatgut in der königlichen Familie — gewöhnlich nach dem Rechte der Erstgeburt — erblich und nur bei Thronstreitigkeiten gab, sowohl die Gunst und Anmaßung des Papstes, als Neigung und Wahl der Großen, jenen bestimmten Ausschlag⁵⁾, woran sich die Idee einer Eigenberechtigung der Stände zur Besetzung des Thrones anknüpfte.

Die Stefanskrone war das Symbol einer rechtmäßigen Herrschaft.

Nach dem Aussterben der Arpaden beginnt jene Wahlperiode, wo die Großen selbst, bestimmt durch die Einmischung der römischen Curie, durch königliche Heiraten und Familienerbverträge, durch glückliche Hofintriquen und eigene Sonderzwecke, das Thronfolgerecht bestimmen. Erst dem Kaiser-Könige Leopold I. gelang es 1687 (neben einem sogenannten relativen Wahlrechte in der Familie), das Erbrecht der österreichisch-habsburgischen Dynastie landtätlich festzusetzen, welches durch die in der „pragmatischen Sanction“ 1723 (1744) ausgesprochene, auch für die weibliche Linie gültige Successionsordnung geregelt wurde. Durch diese Suc-

¹⁾ Vergl. „Siebenbürg. Rechtsgeschichte“ (1867) I. Bb. S. 98 (das Inauguraldiplom Albert's vom J. 1439) u. a. D.

²⁾ Vgl. vornehmlich: *Lakits de hæreditario succedendi jure ducum primum, deinde regum Hungariæ*. Wien, 1809, und Graf *Cziráky: Disquisitio historica de modo consequendi summum imperium in Hungaria a primordiis monarchiæ in hæc tempora*. Wien, 1822, u. a.

³⁾ Text (deutscher) in jenem „Parlamentarischen Taschenbuch“, Pest, Lauffer, 1867. I. Bb. S. 1—6, und die „siebenbürgische“ in meiner Rechtsgeschichte (1867) überjetzt I. Bb. S. 252—260.

⁴⁾ *Szalay Adalékok az 1723: 1—3 törv. czikk. keletkezéséhez* im 63. u. 64. Heft des Budapesti Szemle, sowie *Salomon F. A magyar királyi szék betöltése és a Pragmatica Sanctio története*. Pest, 1866 u. a.

⁵⁾ Vergl. meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte“ in der ersten Auflage (1855), besonders I. S. 226 den §. 82. 83 zc.

cessionsordnung ist das, bis dahin durch die jeweilige Krönung eines jüngeren Königs (Nachfolgers) gewährleistete Recht der Erstgeburt in der Lineal-Erbfolge anerkannt und sind die in den österreichischen Erbländern zur obersten Staatsgewalt berufenen Kronenträger auch die gesetzmäßigen Könige von Ungarn, (Dalmatien), Croatien, Slavonien und hiedurch Großfürsten von Siebenbürgen.¹⁾

Sie regieren das Land als ein untheilbares, unabhängiges, selbstständiges Reich²⁾, welches aber mit den übrigen Erbländern der Gesamtmonarchie in unauf löslichem wechselseitigen Verbande der Vertheidigung steht und dem Kaiser-Könige das weittragende Hoheitsrecht des „Krieges und des Friedens“, der „Armee und der auswärtigen Gesandtschaften“, der „Staatsverträge“ und „Handelsbündnisse“ in einem Umfange zugestanden hat, dessen Begrenzung einer verfassungsmäßigen Behandlung unterliegt.³⁾

§. 8. Der Königstitel und die Reichswappen.

Der Titel des Königs und seine persönliche Würde, Rang und Stellung, als eines heiligen und unverletzlichen⁴⁾ Monarchen, waren nicht immer dieselben und wurden letzter Zeit durch die Eigenschaft als Kaiser von Oesterreich mitbestimmt.⁵⁾

Die jetzt regierende kaiserliche und königliche apostolische Majestät⁶⁾ führt den historisch so gewordenen Titel:

„Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, apostolischer⁷⁾ König von Ungarn, Böh-

¹⁾ Vergl. 1—6: Landtagsartikel von 1744, dann 6: 1791. (Siehe in meinen Materialien zur siebenbürg. Rechtsgeschichte „Verfassungsgrundgesetze“. Hermannstadt, 1861, S. 127 zc.) Vergl. Wenzel in Buda-Pesti Szemle IV. Bd.

²⁾ Vergl. *Récsi közjoga* im §. 20, Seite 145 u. 2. Aufl. Seite 131—169 „A magyar államtest függetlensége“; besonders die Bestimmungen der pragmatischen Sanction; die 1791er und 1848er, wie 1867er Gesetze (hier §. 35 u. 36).

³⁾ Vergl. 11: 1741, dann 41: 1715 u. a., welche wohl „de consilio Hungarico“ sprechen und voraussetzen, daß der König bei Ausübung seines Gesandtschaftsrechtes, besonders in der Levante, auch auf ungarische Räte Bedacht zu nehmen habe. (Vergl. die Daten in Enstkanbl's staatsrechtlichen Abhandlungen.)

⁴⁾ Vergl. im 3. 1848 den §. 1.

⁵⁾ Seit die ungarischen Könige zugleich römische Kaiser waren, sind sie statt *Sacra* als „*Sacratissima*“ Majestas zubenannt worden. Vergl. Palma (lateinisch und deutsch): „Abhandlung von den Titeln und Wappen, welche M. Theresia als apostolische Königin führt.“ Wien, 1744 u. a. Ueber den österreichischen Kaisertitel siehe „Pragmatical-Verordnung vom 6. August 1806.“

⁶⁾ Ueber diese Bezeichnung siehe: Allerhöchstes Handschreiben vom 14. Novbr. 1868. Titel Sr. Majestät: „Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen zc. und Apostolischer König von Ungarn;“ — dann: Seine Majestät der Kaiser und König, oder: „Se. kais. u. kgl. apost. Majestät.“

⁷⁾ Dieser ungarische Königstitel rührt angeblich her seit der Krönung Stefan des Heiligen am 15. Aug. des J. 1000. In der päpstlichen Bulle Cle-

men, Dalmatien¹⁾, Croatien²⁾, Slavonien³⁾, Galizien⁴⁾, Lodomerien⁵⁾, Rama⁶⁾, Servien⁷⁾, Cumanien⁸⁾, und Bulgarien⁹⁾, König von Syrien, Jerusalem¹⁰⁾, u. s. w., Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toskana und Krakau, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und der Bukovina, Großfürst von Siebenbürgen¹¹⁾, Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Niederschlesien, Modena, Parma, Piacenza, Guastalla, Auschwitz und Zator, Teschen, Friaul, Ragusa und Zara u. s. w.; Graf von Habsburg, Tirol, Kyburg, Görz und Gradiška; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Niederlausitz und von Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg u. s. w.; Herr von Triest, Cattaro und auf der windischen Mark u. s. w.“

Hieran reiht sich ein mittlerer Titel (ungarisch gewöhnlich so: Isten kegyelméből Magyar, Dalmát, Horvát, Tót, Halics, Ladomér, Rama, Szerb, Kun és Bolgárországok apostoli

mens XIII. vom 16. August 1758 heißt es jedoch: „Habent hoc etiam Hungariæ reges, ut a plerisque omnibus reges apostolici salutari soleant; ejus quidem consuetudinis sive privilegii fons ignoratur. . . Honorificæ illi apostolatus adpellationi vim et robur adjungimus.“ (Vergl. *Kollár Historia juris patronatus regum Hungariæ.*)

- 1) Nachdem die dalmatinischen Städte und Bezirke: Spalatro 1103, Trau und Zadra (Zara) 1105 sich an R. Colomann ergeben und ungar. Königsprivilegien erlangt hatten, scheint der Titel bekräftigt.
- 2) Colomann's Urfunde vom J. 1102. Die Zupaue der 12 Geschlechtsstämme hatten den Eroberer anerkannt.
- 3) Dieser Titel beginnt, obgleich Slavonien schon weit früher als Theil Croatiens in Besitz genommen war und öfters Kronprinzen als duces Slavoniæ erwähnt werden, erst unter R. Mathias I. anzukommen und wird seit R. Ferdinand I. in den Curialstyl eingeführt.
- 4) Schon Bela II. führte 1190 den Anspruchstitel; nachher Andreas II. und die Nachfolger.
- 5) Nachdem R. Andreas II. in den Kriegszügen und Friedensverträgen von 1214—1220 seinen zweitgeborenen Sohn Colomann in den rothrussischen Fürstenthümern Halitsch und Wladimir hatte huldigen lassen, ist dieser Königstitel in Gebrauch gekommen.
- 6) Rama, ein Theil Bosniens, gilt im Curialstyl für Bosnien. Schon Colomann erhob den Anspruchstitel 1103 zc.; nachher Bela II. und dessen Sohn Emerich.
- 7) Seit Emerich und Andreas II. (1198).
- 8) Seit Bela III. (1243) und Stefan IV. (1270). Unter Cumanien verstand man damals zugleich die heutigen Donaufürstenthümer Moldau und Walachei nebst dem dazu gehörigen Bessarabien und Bukovina.
- 9) Besonders seit Stefan IV. 1270 ist dieser Anspruchstitel nachweisbar.
- 10) Nach Andreas II. völlig verunglücktem Kreuzzuge hieß sich dieser Monarch Hierosolymitaanus.
- 11) Dieser Titel „Großfürst“ existirt seit dem bezüglichen Diplom vom 2. November 1765; hiezu gehörte auch der zeitweilig gebrachte Titel „Graf der Sekler“, welchen M. Theresia am 20. Juli 1742 wiederhergestellt hatte. Siehe meine „Siebenbürgische Reichsgeschichte“ (1867) I. Bd. S. 25, 246 u. 260 sammt Noten.

Királya, Erdély Nagy Fejedelme és Székelyek Grófja) und ein kleiner, welcher im Königsseide also lautet: „Wir Franz Josef I., von Gottes Gnaden u. s. w. als erblicher apostolischer König von Ungarn und seinen Nebenländern“, von denen nach dem 30:1868 Croatien, Slavonien und Dalmatien besonders erwähnt werden.

Die Reichswappen¹⁾ sind, außer dem kaiserlich-königlichen Doppelaar der österreichisch-ungarischen Gesamtmonarchie und dem hiezu gehörigen Herzschilde mit dem habsburgisch-lothringischen Familientwappen, nachstehende, für

a) Ungarn: der in die Länge getheilte Schild, zur rechten Seite im Silber durch vier rothe Streifen abgetheilt²⁾, zur Linken im rothen Felde ein silbernes Patriarchenkrenz³⁾, welches aus einer goldenen Krone emporsteigt⁴⁾ und mit dieser auf einem dreigespitztem grünen Berge ruht⁵⁾.

Hieraus ergeben sich die Landesfarben: Roth, Silber (Weiß) und Grün: und sollte nach 21:1848 die dreifarbigte Rose als bürgerliches Sinnbild gelten; alle einverleibten Theile aber nebst ihre Farben und Wappen gebrauchen dürfen. — Für:

b) Croatien: der in zwanzig würfelförmige Theile, silber- und rothgefärbte Schild mit einer Krone oben geziert. Für:

c) Slavonien (seit Wladislaus II.) ein Schild, welchen zwei wagrechte Flüsse in drei Felder theilen, das obere von einem Stern beleuchtet und wie das untere in blauer Farbe, das mittlere roth, mit einem darin laufendem Marder. Für:

d) Dalmatien: drei goldene gekrönte Leopardenköpfe im blauen Felde.

e) Endlich das Wappen von Siebenbürgen⁶⁾: ein durch einen rothen Querbalken gespaltener Schild, oben im blauen Felde der schwarze wachsende Adler (die ungarischen Comitate und Districte), mit Sonne und rechts gekehrtem Monde (das Seflerland); unten im goldenen Felde sieben rothe Burgthürme (die sieben sächsischen Städte, das Sachsenland⁷⁾).

¹⁾ Vergl. besonders *Palma Specimen Heraldicae regni Hungariae*. Wien, 1766 u. a.; so *Pustay*: Die Ungarn in ihrem Staatswesen. Leipzig, 1843. I. S. 333—347, und vergl. *Toldy Régi Magyarország*, Pest, 1868, sowie *Dessen Magyar önkormányzat*, Pest, 1866.

²⁾ Vermuthlich das Zeichen der vier Flüsse Donau, Theiß, Drau und Save.

³⁾ Nach Einigen das Zeichen von Andreas II. Kreuzzuge, oder des Johanniter-Ordens, oder das schon von Stefan gebrauchte Doppeltkreuz.

⁴⁾ Die Unterlage des Kranzes seit König Ferdinand I.

⁵⁾ Nach Einigen die Bergspitzen Tatra, Matra und Fatra, nach Andern das Städtewappen von Skalitz, Leutschau und Altschl.

Unter Ludwig I. hat die Zusammenstellung der beiden Hauptschilde stattgefunden; unter Ferdinand I. die dauernde neue Abfassung.

⁶⁾ Vergl. *Jos. Bedeus v. Scharberg*: Die Wappen und Siegel der Fürsten von Siebenbürgen. Hermannstadt, 1838. *Az erdélyi országos czimerek története von Jakob Elek* in den „Századok“ I. 1867, S. 336 u. a.

⁷⁾ Die übrigen Wappen der Anspruchsländer sind:

Die heilige Mutter Gottes mit dem Jesuskind im Schoße wird von den mittelalterlichen Katholiken als das Wappen der „patrona Hungariæ“ angesehen und ist diesernach in Siegelverwendung gekommen.

Die eigentlichen Reichsinsiegel waren aber und sind, die mit den Länderwappen, bald mehr, bald weniger, gezierten Amtssiegel und für die Münzpräge gebrauchten Abbildungen:

1. das Majestätsiegel, als metallenes eine goldene Bulle, mit allen Wappen der Gesamtmonarchie und dem Familienschild des regierenden Hauses; in früherer Zeit von wechselnder Formgestaltung;

2. das sogenannte doppelte, größere Siegel, als sigillum duplex majus, besonders für Diplome und gewisse Staatsacte gebräuchlich;

3. das Decret- oder geheime Siegel für Regierungserlässe;

4. das gerichtliche, früher in den Händen des Personals;

5. das Handsiegel (Signum annulare) ohne Länderwappen, für Cabinets- und Privatangelegenheiten.

(Vergleiche namentlich 3: 1471 des R. Mathias Corvinus.)¹⁾

§. 9. Die Reichskleinodien und die staatsrechtliche Bedeutung des Krönungsactes²⁾.

Die oberste Staatsgewalt des Monarchen hat zum Zeichen ihrer königlichen Würde, welche die eines unverantwortlichen und

1. Für Kama und Bosnien ein Schild mit goldenem oder purpurrothem Felde, aus der Mitte des linken Seitenrandes ein hervorgehender rother Arm mit silbernem Säbel.

2. Für Serbien im rothen Felde der mit einem Pfeil durch den Rüffel gestochene Eber.

3. Für Bulgarien drei übereinander laufende weiße Windhunde im rothen Schilde.

4. Für Kascien drei silberne Hufeisen im blauen Felde.

5. Für Cumanien gekrönter Löwe im blauen Felde, Stern im linken Oberwinkel und linksgekehrter Mond im rechten Unterwinkel.

6. Für Galizien ein durch einen rothen Strich quergetheiltes blauer Schild, oben die schwarze Dohle, unten drei goldene Zackenkronen.

7. Für Lodomerien ein blauer Schild mit zwei weiß und roth gewürfelten Querbalken.

8. Das für die Walachei gebräuchliche Wappen: der von einem gekrönten Berge mit dem Kreuz im Schnabel aufstiegender Adler, und

9. das der Moldau, der Ochsenkopf, sind nicht mehr in Anspruch genommen.

¹⁾ Vergl. noch *Ivánfi Magyarország és röszeinek czimerei*. Pest, 1870.

²⁾ Vergl. meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte“ 2. Aufl. 1867. I. Bd. S. 187—203. Birozsil „Staatsrecht“ I. Bd. S. 326 (Literatur in den Notizen); Max Falk: Die Krönung des Königs von Ungarn in der zu Wien 1867 im Maiheft erschienenen „Oesterreichischen Revue“ S. 1 bis 62, woselbst auch der Krönungsact selbst beschrieben wird.

freien Souveräns ist, gewisse Reichskleinodien, welche bei der feierlichen Krönung verwendet werden. Diese Insignien sind:

1. die heilige Stefanskrone,
2. der Krönungsmantel,
3. der ungarische Scepter,
4. der Reichsapfel,
5. das Schwert,
6. das Altarkreuz,
7. die Fußbekleidungen. Früher noch:
8. eine vergoldete Lanze und
9. die Fahne des heiligen Stefan.

Die Krönung ist dormalen ein durch das Staatsrecht Ungarns zur verfassungsmäßigen Herrschaft erforderlicher, nach gewissen Ceremonien ¹⁾ vorzunehmender, Inaugurationsact, wobei ein eigenes, die Freiheiten und Rechte des Landes verbürgendes, Diplom ausgestellt und mit dem geleisteten Königseide als Landesgesetz inarticulirt wird.

Bevor der König gekrönt ist, gebühren ihm als gesetzmäßigen Nachfolger, alle zur Regierung des Landes nöthigen Hoheitsrechte; doch schien es früher angemessen, gewisse Reservatrechte als Kronprärogative zu erklären und den grundbesitzenden Adel, sowie alle „membra coronae“ nur der „postestas legitimi coronati principis“ untergestellt anzusehen.

Diese Ansichten floßen wesentlich aus einer nachwirkenden Idee des feudalen Staatswesens, wornach die Verleihung von Dotationen, Pfründen und Aemtern, das Straf- und Begnadigungsrecht, nur der Krone selbst zustehen sollten ²⁾.

Ebenso waren gewisse Staatseinkünfte, welche eigentlich zum Privatvermögen des Königs gehörten, obwohl auch öffentliche Bedürfnisse hievon gedeckt worden sind, als Kronregalien be-

¹⁾ Als wesentliche Erfordernisse erscheinen bei der Krönung:

a) der Inaugurallandtag, b) der Krönungsact, c) der Decretaleid, im Zusammenhange mit dem vor der Krönung erlassenen Diplome, d) der Ritterschlag, e) das Schwingen des Schwertes und f) das feierliche Gastmahl.

Auch kann hieher die Botirung einer Ehrengabe für König und Königin gezählt werden. Siehe 4 und 5: 1867. Dies Honorarium ist landesüblich; die Summe jedoch ungleich gewesen.

Ueber die Feierlichkeiten bei der letzten Krönung vergl. Koronázási Sorrend vom 5. Juni 1867 (Budapesti Közlöny Nr. 71) und bei Ökröss törvények és hivatalos rendeletek gyűjteménye 1867, Nr. 56, S. 153.

²⁾ Vergl. die Reichsurkunde von 1440 u. a. m. Nachgehends besonders 2: 1723, 4 u. 5: 1741, sowie 2 und 12: 1791, welche nur den gekrönten König als einen verfassungsmäßigen Herrscher bezeichnen. In der Regel soll die Krönung sechs Monate nach der Thronbesteigung stattfinden. Hentzutage gehört die Angelegenheit zu jenen Regierungsvorkehrungen, wofür das Ministerium verantwortlich ist und der Reichstag die Umstände zu prüfen hat.

trachtet, so: das Salz-, Münz- und Berg-Regal, das Dreißigstgefälle, die während der Sedisvacanz bezogenen bischöflichen Einkünfte, die Subtoleranztare, die königlichen Stadtzinsen, die Proventen aus dem Postregale, Lottogefälle und den Verfassamtsprivilegien u. dgl. m. Besonders wurden als „peculia Coronæ“ bezeichnet, neben den Taxen freier Bezirke, so der Cumaner und Szajben, alle für unveräußerlich erklärten Schloßherrschaften und Krondomänen¹⁾, wovon die Fiscalgüter zu unterscheiden sind und gegenwärtig die Art der Budgetvorlage neue Grundsätze eingeführt hat.

Von dem größten Einflusse für das öffentliche Staatsleben bleiben das vor der Krönung ausgefertigte Inauguraldiplom²⁾, und der anläßlich der Krönung geleistete Verfassungseid.

Dieselben lauten im 1. und 2. Gesetzartikel von 1867:

.... Nachdem Franz Josef I. als Erstgeborener die Regierung thatsächlich antrat, so haben die getreuen Stände und Abgeordneten des Reiches ihren Allergnädigsten Herrn in Anbetracht der Bestimmungen obiger Gesetzartikel und der schuldigen treuen Huldigung, — bei Herausgabe des im nachfolgenden Gesetzartikel enthaltenen allergnädigsten Inauguraldiploms und bei Leistung des nachstehend gleichfalls inarticulirten Krönungseides, — unter Anrufung des Beistandes des allmächtigen Gottes unter einstimmigem Jubel und aufrichtiger Bewürkung mit der apostolischen heiligen Krone Ungarns in feierlicher zeremonieller Weise gekrönt.

Im zweiten Gesetzartikel von 1867 lautet es im Diplome:
.... der Inhalt dieser Punkte ist folgender:

1. Wir werden heilig und unverletzt halten und mit Unserer königlichen Macht auch durch Andere halten lassen die in den Gesetzartikeln I und II vom Jahre 1723 festgestellte königliche Thronerbfolge; die im Sinne des III. Gesetzartikels vom Jahre 1723 zu vollziehende Krönung; die Rechte, die Verfassung, gesetzliche Unabhängigkeit, Freiheit und territoriale Integrität Ungarns und seiner Nebenländer, und Wir werden heilig und streng halten mit unserer königlichen Macht auch durch Andere halten lassen, die gesetzlich bestehenden Freiheiten, Privilegien, gesetzlichen Gewohnheiten Ungarns und seiner Nebenländer und die bisher reichstüglisch gebrachten und von Unseren glorreichen Vorfahren, den gekrönten Königen Ungarns, sanctionirten, so wie die hinfort reichstüglisch zu bringenden und durch Uns als gekrönten ungarischen König zu sanctionirenden Gesetze in allen ihren Punkten, Artikeln und Klauseln, sowie Sinn und Ausübung derselben in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung des Königs und des Reichstages wird festgesetzt werden; ausgenommen indessen jene aufgehobene Klausel des Gesetzes des weiland Andreas II. vom Jahre 1222, welche also beginnt: „Quodsi vero Nos“ bis zu den Worten „in perpetuum facultatem“. Zur Sicherung alles dessen wird auch jener königliche Eid dienen, welchen Wir auf den Inhalt Unseres gegenwärtigen königlichen Diploms, mit Zugrundelegung des Textes des Krönungseides Unseres glorreichen Vorgängers Ferdinand I., bei Gelegenheit Unserer Krönung ablegen werden.

¹⁾ Der 5: 1868, wodurch die Schloßherrschaft Gödöllö als unveräußerliches Krongut erklärt wird, geht von den früheren Anschauungen aus; doch hat, nach Aufhebung des Donationsystems, jener Unterschied seine frühere Bedeutung verloren.

²⁾ Ueber die ehemalige Bestätigung der siebenbürg. Verfassung siehe „Rechtsgeschichte“ 1867, I. Bd. S. 245—251.

2. Die heilige Reichskrone werden Wir nach der alten gesetzlichen Gepflogenheit der Landesbevölkerung und den vaterländischen Gesetzen stets im Lande behalten, und durch aus ihrer Mitte ohne Rücksicht auf die Religionsverschiedenheit gewählte und beauftragte weltliche Personen bewachen lassen.

3. Alle jene Theile und Provinzen Ungarns, welche schon zurückerworben sind, und diejenigen, welche mit Gottes Hilfe noch zurückerworben werden, werden Wir, auch im Sinne Unseres Krönungsweides, mit dem genannten Königreiche und seinen Nebenländern wieder vereinigen.

4. In dem Falle, — den die Gnade Gottes weit abwenden möge — wenn das Erlöschen der Nachkommenschaft beiderlei Geschlechtes der österreichischen Erzherzoge durch Aussterben der Descendenten der Kaiser und ungarischen Könige: erstlich Unseres Ahnen glorreichen Angedenkens Karl VI. beziehungsweise des III., dann weiland Josef I., endlich weiland Leopold des I., eintreten sollte: so gelangt das Vorrecht der Königswahl und Krönung auch nach Vorschrift der Gesetzeartikel I und II vom Jahre 1723 an Ungarn und seine Nebenländer zurück, und verbleibt bei diesen Ländern nach ihren alten Gewohnheiten unverehrt in seiner einstmaligen Geltung und Beschaffenheit.

5. Wie dies oben im Punkte 1 enthalten, werden, so oft in Zukunft eine derartige Krönung reichstäglich zu vollziehen ist, Unsere Erben und Nachfolger — die zu krönenden Erbkönige — verpflichtet sein, jedesmal die Annahmeverträge in diesem Diplome enthaltenen Zusicherungen vorausgehen zu lassen und auch den Eid darauf abzulegen.

Indem Wir also die obige Bitte des Reichstages gnädig annehmen, bekennen Wir aus gnädiger Geneigtheit Unseres väterlichen Herzens die sämtlich oben eingeschalteten Artikel und was darin enthalten ist, einzeln und insgesamt für Recht und Uns genehm und treten denselben mit Unserer gnädigen Zustimmung bei, versprechend und mit Unserem königlichen Worte Ungarn und seinen Nebenländern zusichernd, daß Wir alles Vorangefasste sowohl selbst beobachten, als auch durch Unsere Unterthanen jeden Ranges und Standes beobachten lassen werden, so wie Wir selbes mit Unserem gegenwärtigen Diplom annehmen, gutheißen und bekräftigen.

Zur Beglaubigung und Sicherstellung dessen haben Wir Unser gegenwärtiges Diplom eigenhändig unterschrieben und durch Anhängung Unseres königlichen Siegels bekräftigt.

Gegeben in der Landeshauptstadt Unseres Königreiches Ungarn in Ofen, am 6. Juni im Jahre des Herrn 1867. — Franz Josef m. p. Gr. Julius Andrássy m. p. (L. S.)

Königs-Eid.

Wir Franz Josef I., von Gottes Gnaden u. s. w. als erblicher apostolischer König von Ungarn und seinen Nebenländern, schwören bei Gott dem Allmächtigen, bei der seligen Jungfrau Maria und allen Heiligen Gottes, daß wir die Kirchen Gottes, die Jurisdictionen Ungarns und seiner Nebenländer, sowie die Einwohner jedes kirchlichen und weltlichen Standes in ihren Vorrechten, Freiheiten, Privilegien, Gesetzen, ihren alten und genehmigten guten Gepflogenheiten erhalten, Jedermann Gerechtigkeit widerfahren lassen, die Rechte, Verfassung, gesetzliche Unabhängigkeit und territoriale Integrität Ungarns und seiner Nebenländer unverletzt erhalten, die Gesetze des verewigten Königs Andreas II. (mit Ausnahme jedoch der Klausel des 31. Artikels jener Gesetze, welche also beginnt: „Quodsi vero nos“, bis zu den Worten: „in perpetuum facultatem“) befolgen werden; daß Wir die Grenzen Ungarns und seiner Nebenländer, und was zu diesen Ländern aus welchem Rechtstitel immer gehört, weder veräußern noch verlegen, vielmehr nach Möglichkeit mehren und ausdehnen und all dasjenige thun werden, was Wir zum gemeinsamen Wohl dieser Unserer Länder und Vergrößerung ihres Ruhmes gerechterweise zu thun vermögen. So wahr Uns Gott helfe und alle seine Heiligen!

Hiedurch erscheint die Krönung als das sichtbare Zubeliefert einer zwischen Monarchen und Nation erfolgten Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten; es wird durch die Krönung einer Königin verherrlicht, durch symbolische Ceremonien ausgezeichnet und durch den Segen der Kirche geweiht.

Der Primas und Ministerpräsident (statt des ehedem berufenen Palatins) haben dabei die herkömmliche Rolle als die obersten Reichswürdenträger.

§. 10. Die königliche Familie und die Regentschaft.

Die Stellung der königlichen Familie — vornehmlich die hohe Würde der Königin — ergeben sich theils aus den Bestimmungen und der Natur der Hausgesetze, sowie der Reichsgewohnheit ¹⁾, theils nach der das Leben bestimmenden Hoffitte.

Jede regierende Königin hat alle Rechte des Monarchen; — jede Königsgemalin aber jene Ehrenrechte und Einkünfte ²⁾, sowie den eigenen Hofstaat, (wobei der Bischof von Vesprim als ihr Kanzler gegolten hat), wie sie von der Majestät nach Zeit und Ort in Anspruch genommen zu werden pfliegen.

Ein hieraus entspringendes Verhältniß regelt die Voraussetzungen und Bedingungen, welche sich — auf die (der Regel nach mit 18 Jahren erreichte) Großjährigkeit, — auf die Vormundschaft (der Regel nach die des Palatins ³⁾, oder des nächst-erb-berechtigten Agnaten und der Königin = Witwe als Mutter) — sowie auf die Niederlegung der Krone oder die Abdankung — beziehen.

Da jedoch Ungarn mit den übrigen Erbländern der Gesamtmonarchie, kraft der pragmatischen Sanction „indivisibiler ac inseparabiler“ vereinigt ist, gehören die hier zutreffenden Vorkehrungen auf das Gebiet gemeinsamer Angelegenheiten; es sind jedoch die erfolgten Entschlüsse in den Landesgesetzen zu inarticuliren ⁴⁾.

¹⁾ Ehedem duces „Herzoge“ zubenannte Prinzen, führen später ihre österreichischen Titel; nach dem Edict vom 19. April 1755 als „zu Hungarn und Böhem geborne königl. Prinzen und Prinzessinen“ mit der Ansprache „Königliche Hoheit“ und dem Prädicat: Durchlauchtigst. Der Erstgeborne aber hieß: „Durchlauchtigster zu Hungarn und Böhem königlicher Erbprinz, Erzherzog von Oestreich“. Nach der Pragmatical-Verordnung vom 11. August 1804 und 6. August 1806 werden diese Prinzen: „Kaiserliche königliche Hoheiten“, der Erbnachfolger aber so benannt: „Von Gottes Gnaden des Oestreichischen Kaiserthums Kaiserlicher, zu Hungarn und Böhem königlicher Kronprinz, Erzherzog von Oesterreich“.

²⁾ Dieselben waren ehemals oft ein aus den königlichen Kronregalien ausgeschiedenes Heirathsgut. Z. B. der Bispritzer District u. a.

³⁾ Die ehemalige Berufung des Palatins als Locumtenens und Tutor, namentlich nach dem 2: 1485 u. a. Gesetze, ist seit dem 3: 1848 und 7: 1867 völlig überholt und sieht neuen landtäglichen Festsetzungen entgegen.

⁴⁾ Vergl. die §§. 1, 2 u. 7 im 12: 1867 und im 3: 1867.

Wenn an die Seite des regierenden Monarchen aus irgend einem Grunde ein Corregent angenommen wird, so hat derselbe, — (als jüngerer gekrönter König oder etwa Vormund des Thronfolgers und Palatin) — die höchste Staatsgewalt, nach Maß seiner reichstäglichen Berufung; doch haben denselben die bisherigen Fälle der Regentschaft in der Ausübung der Hoheitsrechte sehr beschränkt, denn es sollen die Kronprärogative nur dem eigentlichen Monarchen zustehen, es darf das Verhältniß niemals dem bestehenden Thronfolge-Erbrecht nachtheilig sein und hat nach Gutdünken des Königs zu dauern oder aufzuhören; übrigens umfaßt es die Berechtigung, die Vormundschaft über den Kronprinzen zu führen und die Verpflichtung, die Landesverfassung zu beschwören und aufrecht zu erhalten ¹⁾.

Die Hofhaltungskosten werden nicht als gemeinsame Angelegenheit der Gesammtmonarchie angesehen und haben beide Reichshälften die Ehre ihrer Bewilligung. Man unterscheidet Auslagen des königlichen Hofhaushaltes und der Kabinettskanzlei Seiner Majestät.

Die Apanage des Kronprinzen war in früheren Zeiten öfters aus den Einkünften von Slavonien gebildet; die anderen Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses sind nach Bedarf und Stellung sichergestellt und durch das eigene Privatvermögen öffentlicher Einflußnahme enthoben worden.

Die Residenz kann sich der Hof freiwillig und die Familienmitglieder nach der Zulassung des regierenden Staatsoberhauptes wählen; doch liegt es im Begriffe und der Repräsentanz der königlichen Majestät, daß der Monarch seinen Aufenthalt zeitweilig am Sitze des verantwortlich erklärten Ministeriums nehme; dies aber muß im Lande selbst (Pest=Ofen) sich befinden ²⁾.

Das österreichisch-ungarische Hoflager ist dormalen in Wien und deshalb sollte dort um die Person des Königs ein ungarischer Minister sein, von welchem der §. 13 des 3: 1848 voraussetzt, daß er die gemeinsamen Angelegenheiten vertreten werde, was jedoch dem Reichskanzler und den Reichsministerien zugefallen ist ³⁾.

§. 11. Hofstaat. Reichsbarone. Kronhüter.

Während heutzutage die Regierungsbehörden vom persönlichen Hofstaate des Monarchen getrennt sind, hatten früher die Reichsbarone mit der Hofhaltung auch die Rechtspflege und Verwaltung des Staates und bildeten, die Ersteren, eigentliche Behörden und

¹⁾ Vergl. besonders die ungarländischen Landtagsacten vom J. 1790, S. 154 bis 210 und die früheren Beispiele unter M. Theresia. Daß die Stände in die Ausnahme eines Corregenten einwilligen, ist in den Landtagsacten von 1790 S. 154, 210 u. 309 ausgesprochen.

²⁾ Vergl. 4 und 5: 1550, sowie 5: 1792; dann §. 5 im 3: 1845.

³⁾ Vergl. §. 27 des 12: 1867.

Instanzen, welche sogar ursprünglich die auswärtigen und militärischen Angelegenheiten in den Wirkungsbereich — des Primas, des Palatins, des Judex curiae, des Voivoden, des Banus — zugehörig erachtet haben¹⁾.

Der Tavernicus war als Schatzmeister (Thesaurar) auch oberster Finanzbeamte und Hofrichter über Bewohner ehemaliger und gegenwärtiger Cameralgüter.

Es waren dies Einrichtungen, welche nach dem Vorbilde fränkisch-deutscher Hofämter und griechisch-byzantinischer Sitte jene mitteleuropäischen Wandlungen mitgemacht haben, wodurch ihre Stellung begründet und wesentlich verändert wurde.

Mit der Schaffung neuer Landesbehörden²⁾ verringerte sich der frühere Einfluß und hat sich nur da — nach gewissen Richtungen — erweitert, wo die Reichsbarone zur Vertretung der Stände berufen erscheinen. Dies ist besonders bei dem Palatin und Judex Curiae Regiae (den beiden obersten Pfalzgrafen) und bei dem Primas (dem ehemaligen Reichskanzler) der Fall gewesen, von denen der Judex noch immer eine altherkömmliche Rolle behauptet³⁾.

Die übrigen Reichsbarone sind theils eingegangen, theils haben sie bloß eine Würde im persönlichen Hofstaate des Königs. Es waren:

1. Der Palatin, Nádor⁴⁾.
2. Der Judex Curiae Regiae, der oberste Hofrichter.
3. Der Voivode von Siebenbürgen (bis 1526)⁵⁾.

¹⁾ Vergl. meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte“ (1867) I. Bd. S. 201.

²⁾ So in Ungarn das k. k. General-Commando, die Einführung einer stehenden Miliz, die Gründung der Hofkanzlei und Statthalterei, die Aufstellung der Hofkammer u. a. m.

³⁾ In der Magnatentafel und als Präses der nach §. 4 des 54: 1868 wieder errichteten „königlich ungarischen Curie“, als eines obersten Gerichtshofes.

Die sonst altherkömmlichen Functionen der eigentlichen Hofbeamten haben besonders Gustermann, Staatsrecht I. S. 273--281 u. A. geschilbert.

Ueber den Banus Hampel: A báni méltóság. Pest, 1868, ebenso von Korbuly Imre und Kenézy: A hánságok eredete és a bánok hatásköre in den „Századok“ 1869. S. 243. Vergl. Pesty Frigyes: A temesi bánóság elnevezésének jogosulatlansága. Pest, 1868.

⁴⁾ Der Palatin wurde seit 2: 1439 mit Einflußnahme der Stände und zwar, nach dem 1486er Versuch, seit 22: 1526 auf Lebenslang ernannt. Seine hervorragende Stellung als Locumtenens, Tutor Regis etc. etc., nach 2: 1848 näher festgesetzt, wurde durch 7: 1867 neuer Regelung anheimgestellt. Vergl. Graf Cziráky: Conspectus juris publici I. §. 215 zc. S. 157.

⁵⁾ Ehemals gehörten noch zum Septemvirat oder Reichsbaronat: der Graf der Sella, der Banus von Zenrin (der kleinen Walachei), der Banus von Nachow (Serbien); zeitweilig der Temescher Banus und der Preßburger Comes.

4. Der Banus von Dalmatien, Croatien und Slavonien; ihm gleichgestellt:

5. der Magister Tavernicorum, k. Oberst-Schatzmeister főkincstárnok.

Ihrem Amtrange nach folgten die eigentlichen Hofbeamten, wozu auch der Hofcaplan und einige minderbedeutende Hofämter ¹⁾ gehörten:

6. Der Magister Pincernarum, k. Oberst-Mundschent, főpohárnok;

7. der Magister Dapiferorum, k. Oberst-Truchseß, főasztolnok (tolnok mester);

8. der Magister Agazonum, k. Oberst-Marschall, Hofstallmeister, főlovásznok (zugleich ein Quartier- und Polizeimeister für den Reichstag);

9. der Magister Cubiculariorum, k. Oberst-Kämmerer, főkomornyik;

10. Magister Janitorum, k. Oberst-Thürhüter, főörmester (nach 25: 1495 zugleich ein Ordner der Ständetafeln); sowie der:

11. Magister Curiae Regiae, k. Oberst-Hofmeister, főudvarnok.

Hiezu gehörte noch seit 1765:

12. der Capitän der ungarischen Leibgarde, Capitaneus turmae praetorianae, m. k. testőrség Capitánya; neuerdings ins Leben gerufen ²⁾.

Endlich sind alle höheren Staatsbeamten, welche Landesherren präsidirten, für Reichsbarone angesehen worden, so namentlich der Hofkanzler; ebenso die höheren Officiere des St. Stefanordens ³⁾, und rechnete man zum Hofe die unteren Ehrenstellen der Kämmerer, Truchseße und der Ritter vom goldenen Sporne (aulae regiae familiares, aranyos sarkantyú vitézek, equites aurati) ⁴⁾.

Den Großwürdenträgern, welche als Reichsbarone angesehen werden, stehen dem Range nach am nächsten die beiden Kronhüter (Sanctæ Coronæ Custodes), welche, ehemals dem geistlichen Stande angehörig, seit 1463 und 1492 aus der Reihe verdienter Magnaten — und seit König Mathias II. 1608 Einer

¹⁾ Z. B. der Comes venatorum, Oberst-Jägermeister; Comes praeconum, Oberst-Heroldmeister.

²⁾ Die 1760 dotirte Leibgarde sollte 120 Adelige aufnehmen. Vergl. allh. Hand schreiben vom 21. April 1867; und 1869 errichtet.

³⁾ Der St. Stefan-Orden wurde 1764 gestiftet; in früheren Jahrhunderten der Drachenorden Sigismund's und die Georgsritter. Es gibt 20 Großkreuze, 30 Commandeure und 50 Ritter des Stefan-Ordens (Adlige?).

⁴⁾ Sie wurden 1773 wieder in's Leben gerufen und auch bei der letzten Krönung durch den Ritterschlag ernannt.

davon Protestant — nach dem 6: 1867 über königlichen Vorschlag, ohne Unterschied der Confession, von der Reichsvertretung (den Ständen) gewählt werden¹⁾.

Die Reichsbarone wurden in feierlichen Urkunden mitbenannt und haben vor den übrigen Magnaten bei der Ständetafel Sitz und Stimme geführt. Der Oberstmundschenk hat das Ehrenamt, den Säbel des heiligen Stefan voranzutragen; der Hofmarschall steht mit einem gezückten Schwerte dem Könige zur Seite, wenn es die Ceremonie erheischt; die übrigen versehen ihre Stellen nach Bedarf und Sitte und nehmen auf das öffentliche Leben keinen staatsrechtlichen Einfluß.

§. 12. Die Hoheitsrechte.

Außer der Seiner kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät zukommenden höchsten Würde und persönlichen Stellung²⁾, übt der Monarch des österreichisch-ungarischen Reichs die oberste Staatsgewalt in auswärtigen Angelegenheiten, bei Kriegs- und Friedensschlüssen, in solcher Weise, daß die Initiative der Krone und die allerhöchsten Entschliessungen vollständig gewahrt erscheinen; gleichwohl gestatten: die Einflußnahme der Reichsvertretungen und der Delegationen, sowie die Verantwortlichkeit der Reichsministerien³⁾ und die Bewilligung des Budgets und des Armeestandes, eine verfassungsmäßige Behandlung auch dieser Angelegenheiten, welche besonders in der Ausbildung des 12: 1867 zu beruhen hat.

Die Hoheitsrechte des Königs, welche die inneren Angelegenheiten betreffen, sind in kirchlicher und weltlicher Beziehung eigengeartet. Die ehemaligen Unterschiede von königlichen Reservatrechten oder Kronprärogativen und von den mit den Ständen getheilten Comitialrechten haben die praktische Bedeutung verloren, denn der König regiert wohl, aber die gesammte Staatsverwaltung wird von Ministern geführt, welche dem Reichstage verantwortlich sind und wesentlich in ihrer Amtsführung an die Zustimmung der Majorität der Landesvertreter gebunden erscheinen. Indessen gibt es Ehrenrechte, welche der Monarch auf Grund der früheren Verfassung — doch innerhalb der neu begründeten staatlichen Zustände und unter Wahrung der allgemeinen Rechtsgleichheit⁴⁾ — auszuüben berufen ist. Diese sind:

¹⁾ In Siebenbürgen wurden am 7. December 1762 ernannt: ein Obersthofmeister, Oberstkämmerer, Oberstallmeister, Oberjägermeister, Obertruchseß, Obermundschenk und Oberthürhüter und die entsprechenden Vicehofämter.

²⁾ Wie oben erwähnt, als die eines heiligen und unverletzlichen, unverantwortlichen und freien Souveräns, welcher die österreichisch-ungarische Monarchie in der Reihe der ersten Großstaaten zu behaupten berechtigt ist.

³⁾ Siehe §. 27 des 12: 1867 (Delegations-Institut), dann den 9: 1867 (Recrutentbewilligung).

⁴⁾ Vergl. 8: und 9: 1848 über die gemeinsame Besteuerung und Aufhebung

a) das Privilegienrecht, das Recht zu Standeserhebungen, Amts- und Würdenverleihungen ¹⁾, Ordensauszeichnungen u. dgl. ²⁾;

b) das höchste Begnadigungsrecht (in potestate principis consistit gratiæ collatio);

c) das Patronatsrecht über die katholische Kirche, Pfründenverleihung und Bezug der bischöflichen Einkünfte während der Sedisvacanz ³⁾;

d) das oberste Aufsichtsrecht über sämtliche Landeskirchen, welche in ihrer inneren Verfassung und Verwaltung selbständig sind, aber das jus supremæ inspectionis ⁴⁾ darin wirksam erachten, daß Seiner Majestät Regierung von allen Verhandlungen und Anstalten Einsicht nehmen dürfe und es zu verhindern habe, wenn die gesetzmäßigen Freiheiten dadurch überschritten werden, indem das Rechtsgebiet des Staates, oder das anderer Kirchen oder Persönlichkeiten, angegriffen oder geschmälert wird.

Ein Recht über dies Maß hinaus hat in Siebenbürgen gesetzlich nicht stattgefunden und erfordert daher die echte Gleichberechtigung, daß sämtliche Schwesterkirchen in Ungarn denselben Umfang der Autonomie auszuüben haben und es vom §. 4 des 26:1791 sein Abkommen finde, welcher der Regierung ein Bestätigungsrecht der kirchlichen Beschlüsse sicherstellt.

Diesen Hoheitsrechten schließen sich jene an, welche mit der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt in Verbindung stehen.

Der König hat also:

e) das Recht und die Pflicht, den Landtag einzuberufen und zwar den Krönungslandtag innerhalb der ersten 6 Monate nach der Thronbesteigung, sonst innerhalb 3 Jahren, seit 1848 alle Jahre; durch sein Ministerium das Recht zu königlichen Propositionen

der Robott, sowie den 20: 1848 und 17: 1867 (betreffs der politischen Gleichberechtigung der Israeliten), dann den 9: und 53: 1868 über die Reciprocität der gesetzlich anerkannten christlichen Glaubensgenossenschaften.

¹⁾ Alles dies jedoch im Sinne des 3: 1848, so daß ein in Ofen-Pest residirender Minister mitunterzeichnet ist. Nach §. 1 des 8: 1867 werden über Vorschlag des Ministerpräsidenten die Minister-Collegen von Seiner Majestät ernannt.

²⁾ Nach §. 7 des 3: 1848 steht die Ernennung der Erzbischöfe . . . und Würdenträger des Landes, die Ausübung des Begnadigungsrechtes und die Verleihung des Adels, der Titel und Orden, bei Gegenzeichnung des betreffenden ungar. verantwortlichen Ministers, nur Seiner Majestät zu.

³⁾ Der König verleiht die geistlichen Stellen, indem er „dat, donat et conferat“, nicht aber „præsentat oder postulat“. Er hat apostolische Rechte. Graf Cziráky sagt: Rex nominat et transfert Episcopos et cæteros Beneficiatos, salva Pontificis Confirmatione, instituit Dioceses, intendit conservationi Ecclesiarum, succedit Prælati.

⁴⁾ Graf Cziráky sagt: Imperanti jus circa Sacra: Invigilando Disciplinæ externæ, Pius Foundationibus, Legi sic dictæ Amortisationis, Legati diversarum Religionum libertati, wozu auch die jener der katholischen Kirche gleichkommende Dotation der übrigen zu zählen wäre.

(Gesetzvorschlägen); das Recht, den Landtag (oder Reichstag) zu vertragen und zu schließen;

f) das Recht, einem Gesetzentwurfe die königliche Bestätigung und allerhöchste Sanction zu ertheilen; ebenso ein Municipalstatut zu genehmigen¹⁾;

g) die Kundmachung der sanctionirten Gesetze im Reichstage zu veranlassen²⁾.

Bezüglich der vollziehenden Gewalt kann der Monarch:

h) alle wichtigeren Anordnungen im Wege der betreffenden Ministerien, sowie die Urtheile der Gerichtsbehörden und die Entscheidungen anderer Aemter in seinem eigenen Namen ergehen lassen oder kraft seines obersten Regierungsrechtes solche Verfügungen treffen, daß die Verwaltung und Rechtspflege im Sinne der Gesetze ausgeübt und die schuldtragenden Organe beseitigt oder gestraft werden (oberste Amtshoheit).

Es ist ein Ausfluß seiner persönlichen Würde und dieser Hoheitsrechte, daß die Münzpräge und andere öffentliche Denkmale mit seinem Namen geziert und bei gewissen Gelegenheiten seine Person gefeiert und in kirchlichen Gebeten erwähnt werde³⁾.

Eine eigenthümliche Nachwirkung dieser Ausübung der Hoheitsrechte ist es, daß alle die vom Kaiser und Könige beschlossenen Acte so lange eine Rechtsgiltigkeit behaupten, bis nicht Seine Majestät selbst andere Entschliessungen faßt. Wenn dieselben ein erworbenes Recht begründet haben oder der Monarch hiesfür Ordnungen erlassen hat (z. B. eine Beamtendienstpragmatik u. dgl. m.), so ist das Staatsoberhaupt, nach dem Wesen der kaiserlichen und königlichen Hoheitsrechte in der österreichisch-ungarischen Monarchie, berechtigt und verpflichtet, dieselben aufrecht zu erhalten, oder bei der Festsetzung neuer Grundsätze, die Schadloshaltung eintreten zu lassen, denn seine Würde fordert unter allen Umständen das öffentliche Vertrauen.

B. Die Landesbehörden der früheren Zeit.

§. 13. Geschichtliche Einleitung.

In der ältesten Zeit der ungarischen Königs Geschichte war die mittelalterliche Rechtsidee vorherrschend, wornach die Curia

¹⁾ Vergl. S. 1741, dann 14: 1790/1 u. a. m., sowie 3: 1827. Ueber diese Behandlung siehe spätere Paragraphe.

Literarisch hervorzuheben: Suhayda §. 113, Seite 120; Nécsi erste Aufl. §. 33, S. 215 u. a. D., sowie desselben 2. Aufl. S. 243—250.

Nach §. 1 des 4: 1848 ist der Landtag alle Jahre in den Wintermonaten nach Pest einzuberufen.

²⁾ Vergl. 3: 1868 über die „Landes-Gesetzsammlung“.

³⁾ Hiemit ist das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867 (Reichsgesetzblatt 61. Stück vom 22. Dec. 1867) zu vergleichen.

Regis den Heer- und Gerichtsbann der obersten Staatsgewalt ausübte und damit zugleich die damalige Oberverwaltung des Landes besorgte¹⁾.

Als in der Periode der habsburgisch-österreichischen Dynastie die sonst übliche Dicafterialregierung mehr und mehr — jedoch unter Wahrung der eigenen Selbstständigkeit — nachgeahmt wurde, galt gleichwohl der frühere staatsrechtliche Grundsatz, daß die Landesbehörden eine dem Monarchen zustehende Executive vorstellten²⁾ und also in dessen Namen die Hoheitsrechte der Krone auszuüben hätten.

In Siebenbürgen dagegen entwickelte sich eine, dem modernen Staatsleben mehr entsprechende Maxime, daß die Landesämter ihre Regierung nicht nur im Namen des Fürsten (Königs), sondern im Auftrage der gesetzgebenden Factoren führen und haben deshalb die Stände jene politischen, gerichtlichen und cameralistischen Centralstellen aus dem Landtage selbst (gleichsam als den Ausschuß seiner Hauptrepräsentanten und Jurisdictionen) hervorgehen lassen und dabei eine Vertretung der drei politischen Nationen und vier recipirten Religionen immer fort im Auge gehabt³⁾.

In Ungarn hat das Jahr 1848 das frühere Feudal- und Dicafterialsystem, wenn nicht ganz beseitigt, doch völlig durchbrochen und einem parlamentarischen Verfassungsleben plötzlich die Thüre geöffnet; dieses aber ist — nach längerer Verschließung und in einer anderen Weise versuchten Lösung — seit Erneuerung der gegenwärtigen ungarischen verantwortlichen Ministerien neuerdings ins Leben gerufen und erfordert deshalb hier seine eigene, spätere, Behandlung.

An dieser Stelle jedoch muß zum Verständniß der staatsrechtlichen Verhältnisse des Königs und seiner Hoheitsrechte auch die frühere Dicafterialregierung eine kurze Darstellung erfahren⁴⁾.

Es waren die früheren Landesbehörden solche Central- oder ausnahmsweise Districtualstellen, welche vom Könige eingesetzt, mit ernannten Beamten die Oberverwaltung in politischer, gerichtlicher und finanzieller, wie nicht minder in militärischer

¹⁾ Vergl. meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte“ (1867) I. Bd. S. 213 bis 220, namentlich über die älteste cancellaria aulica, das auditorium regis, über das consistorium regale, das generale iudicium Palatini und die trina forensis proclamatio.

²⁾ Vergl. den 12: 1791 („in sensu legum“).

³⁾ Siehe obbezogenes Werk zweite Auflage über die Mittelgewalt der Stände, I. S. 348—367.

⁴⁾ Lehrreich über die oft sehr begründeten, manchmal übertriebenen Kämpfe der nationalen Opposition gegen die engherzige, mißtranische, oft aber vorsichtige und die Rechtsordnung und Gleichheit abzielende, Dicafterialregierung: das merkwürdige Werk von M. Horváth „Fünfundzwanzig Jahre aus der Geschichte Ungarns“ (übersetzt von Novelli). Leipzig, 1867. 2 Bde.

Beziehung geführt oder besondere Zweige der Rechtspflege, der Cameral- oder anderer Dienstaufgaben, besorgt haben. Ihnen gegenüber stehen alle jene ersten Instanzen, welche von den Municipalkörpern und ihren Jurisdictionen gebildet, zu nicht geringem Theile auch gegenwärtig, auf früherer Grundlage erhalten, die Executive der grundherrlichen Comitate, freien Bezirke, königlichen Freistädte, wie nicht minder der autonomen Kirchen und Körperschaften, ausgemacht haben.

§. 14. Die politischen Centralstellen.

Es waren zwei. Die eine, hervorgegangen aus dem Amt und Wirkungskreis des ungarischen Primas und Reichskanzlers oder dessen Stellvertreters am Hofe, des Vicekanzlers; die andere aus dem Amt und Wirkungskreis des Palatins, als königlichen Statthalters.

Sie haben, diesem Ursprunge angemessen, so geheissen:

1. königliche ungarische Hofkanzlei, *Excelsa Cancellaria Regia Hungarico-Aulica, a magyar királyi udvari kancellária*;

2. königl. ungarischer Statthaltereirath. *Excelsum Consilium Locumtenentiale Regium, a magyar királyi helytartótanács*.

Dem Erzbischofe von Gran war seit dem 16. Jahrhundert das bis dahin oft wechselnde Titularamt eines *Summus Aulae Cancellarius* und eines *Secretarius Cancellarius* (Siegelverwahrers) verblieben und damit die Obforge über das große Majestätsiegel (*Sigillum duplex majestaticum*).

Die Stelle des die Geschäfte ehemals als Vicekanzler führenden Prälaten hat in der Eigenschaft eines Hofkanzlers — seit 1731 ununterbrochen — ein weltlicher Magnat geführt.

Die Besetzung der erforderlichen Räthe, Secretäre und des Hilfspersonale erfolgte in jener Weise und anwachsender Vermehrung¹⁾, wie es im Geiste damaliger Regierungsmethode gelegen war, und hatte diese hohe Behörde den Sitz am königlichen Hoflager (also in letzteren Jahrhunderten zu Wien), wo sie durch eigene, den inneren Geschäftsdienst regelnde Ordnungen, so besonders vom

¹⁾ Beispielsweise in einem Personalstande: eines Hofkanzlers, zweier Vicekanzler, eines katholischen Bischofs, elf weltlicher Hofräthe und Referendare (darunter seit 13: 1741 und 35: 1765 Magnaten und Ritter, und Einer davon croatischer Nationalität), einer angemessenen Anzahl von Secretären, Concipisten, Concepts-Adjuncten; dann der Hilfsämter (das Einreichungs- und Raths-Protokoll, die Registratur, das Archiv, das Expositorat, Taxatorat, Extractor), ferner von 12 zugehörigen Hofagenten und einem Wappenmaler, wie dem Dienerpersonale.

Jahre 1723, 1727 und ihre Organisation betreffenden Gesetze¹⁾, so durch den 13: 1741 und 35: 1765 u. a. m. normirt, zur Ausführung aller jener Hoheitsrechte berufen erscheint, welche unmittelbar von der Person Seiner Majestät auszugehen haben, oder ehemals als die Erfüllung der Krongrädigative angesehen worden sind. Es gehörten in den Wirkungskreis der Hofkanzlei alle Gnaden-Privilegien-Verleihungs-Angelegenheiten, die sogenannten Grationalien u. dgl.; dann in jeder Richtung sämmtlicher Verwaltungszweige alle die Agenden, welche aus dem Rechtsbegriffe des *Jus supremæ inspectionis* und dem *Jus patronatus* geflossen und bureaukratisch erweitert worden sind. Endlich war die Hofstelle ein ausgezeichnete *locus authenticus et credibilis*²⁾.

Die Berathungen sollten in collegialischer Sitzung gepflogen, mit anderen Centralstellen der Monarchie nach Bedarf Verhandlungen und Einverständnisse erzielt und alles im Namen des Kaiser-Königs erlassen werden. Die Hofkanzlei hatte also für das Wesen und die Form der allerhöchsten Entschliessungen die Gewähr der Treue zu übernehmen und alle ihre Instructionen betreffen eigentlich nur die Vollführung dieses Principes in der Landesregierung³⁾.

Die zeitweilige Errichtung einer croatischen Hofkanzlei war eine Schöpfung der Neuzeit; dagegen der Bestand einer eigenen siebenbürgischen Hofkanzlei — ursprünglich einer Agentenschaft des Landes bei Kaiser und König Leopold I. — ein ähnlich organisirtes Institut der besonderen siebenbürgischen Landesverfassung⁴⁾.

Die hohe k. u. g. Statthalterei hatte, sowie die Stellung des Palatins, einen Doppelberuf. Während sie die gewöhnlichen Landesangelegenheiten regierte, war sie zugleich der Dolmetsch und Vermittler zwischen Monarch und Ständen und deshalb zu einer viel umfassenderen Thätigkeit angewiesen. Die Befehle des Königs (der Hofkanzlei) wurden den Verwaltungsämtern intimirt und von den Municipien und aus eigener Initiative Vor-

¹⁾ Beispielsweise 7: 1498, 39: 1518, 9 u. 10: 1608, 21: 1609, 25: 1613, 8: 1618, 29: 1630, 8: 1687 etc. Instructionen von 1690, 1723, 1727, 1746, 1790, 1800, 1801, 1807, 1809, 1810, 1818, 1824, 1826 u. s. w. Zur Amtseide kamen die Worte vor: „*Omnia in eo ipso consilio aulico fideliter et secreta, ac pro communi bono et utilitate hujus regni agere et tractare.*“

²⁾ Also ein höchstes Notariats-Institut.

³⁾ Vergl. noch den 12: 1791 u. a., welche die Executivgewalt als verfassungsmäßiges Organ behandelten.

⁴⁾ S. meine „Siebenbürg. Rechtsgeschichte“ (1867) I. S. 352 u. III. S. 17. Dieselbe hat öfters ihrer Aufgabe nicht entsprochen; gab es doch Zeiten, wo sogar allerhöchste Handbilletts uneröffnet verloren gingen und Jahre lang Prozesse unerledigt geblieben sind.

stellungen unterbreitet¹⁾. Es war in den Händen dieser Centralstelle eine Fülle von Macht vereinigt, welche überall einzugreifen vermochte, wenn auch der Erfolg dieser staatspolizeilichen Aufgabe nicht immer der gewünschte gewesen ist. Das Institut in dieser Gestalt wurde durch den 97:1723 und die carolingische Instruction von 1724 u. a. m. als Dicasterialbehörde eingerichtet, mit Rätthen, Secretären und dem Hilfspersonale versehen, wobei noch eigene Commissionen besondere Geschäftszweige übernommen haben²⁾. Die obersten Reichsbarone, nebst dem Primas und zwei Bischöfen, dann die Statthaltereiräthe, bildeten das beschlußfassende Collegium. Den Vorsitz führte der Palatin (oder Statthalter) und als Stellvertreter, wenn auch der königliche Statthalter verhindert gewesen ist, der Judex Curiae, oder der Tavernicus. (Nach dem 97., 98., 101. und 102. Gesetzartikel vom Jahre 1723.)

Die zwei und zwanzig Mitglieder waren entweder Prälaten, Magnaten oder Ritter, seit 1791 immer Einer Croat, und gehörten dazu der Provincial-Commissariats-Director und Vicedirector, welche die politische Militärverwaltung (nämlich das bezügliche Contributions-, Verpflegungs- und Vorspannswesen) führten³⁾.

Die Behörde hatte die Leitung aller jener Religions-, Kirchen-, Studien-, Schul- und Stiftungsjachen, welche nicht autonom erledigt wurden, die Urbarial-, Zoll-, Contributions-Regulirung, Untersuchung hinsichtlich der Echtheit des Adels und viele andere Geschäftszweige. Zur Besorgung besonderer Angelegenheiten waren ihr zur Verfügung gestellt:

1. die Centralstudien-Commission und das Censurcollegium;
2. das königliche Directorat der politischen Foundationen, unter ihm ein Directionsfiscal und alle königlichen Fiscale (acht) über den Studien- und Religionsfond;
3. das königliche Präfectoratsamt über die Zahlämter des Landes, über die königlichen Wirthschafts- und Forstämter;
4. das Protomedicat für das Sanitätswesen;
5. das Regnicolararchiv;
6. das ungar. Nationalmuseum;

¹⁾ Im ersteren Falle wird das kgl. Siegel, im zweiten das des Präsidenten gebraucht und bei den Berichten die Namen der anwesenden Räte bezeichnet (§. 2 u. 3 des 98: 1823).

²⁾ Das Protocollum Exhibitorum, das Protocollum Consilii, das Expeditorat, die Registratur und Buchhaltung.

Commissionen waren für Kirchen-, Schul- und Erziehungswesen, Medicinalwesen, Bücherzensur u. a. m.

³⁾ Unter dem Obercommissär, welcher ein Magnat oder Statthaltereirath sein sollte, zehn (Districts-) Provincial-Commissäre (aus dem Ritterstande), welche im Wechselverehr mit den k. k. Kriegs-Commissären stehen.

7. die Wasserbaudirection;
8. die Postdirection;
9. die Directionskommission für die k. Versatz- und Leihämter;
10. die Pensions-Instituten-Deputation.

Der hohe k. u. Statthaltereirath hat durch seine Referenten (Departements) und durch diese Commissionen und zugehörigen Centralamtsstellen die Verwaltung in Ungarn und Croatien, — ähnlich den übrigen österreichischen Landesstellen — geführt; in Siebenbürgen aber war ein eigenes Gubernium dazu berufen. Diese Dicastrien haben alle jene Vorzüge, Fehler und Mängel darge-
than, welche dem Zeitgeiste anhafteten, Anhänger geschaffen und Gegner hervorgerufen haben.

§. 15. Die gerichtlichen Centralstellen.

Als solche erscheinen:

a) Die hohe Septemviraltafel (*Excelsa Tabula Septemviralis*, *nagyméltóságú hétszemélyes tábla*), als der höchste Appellations- und Revisions-Gerichtshof, welcher für die Proceffe die letzte Instanz¹⁾ gewesen ist und als ein besonderer Bestandtheil der königlichen Curie, sogar unter Beibehaltung dieses Namens, eingerichtet wurde.

Die Mitglieder waren die hiezu bestimmten Reichsbarone und Beisitzer aus dem Prälaten-, Magnaten- und Ritterstande, sowie der montanistische Referent²⁾. In der Regel sollten 11 Richter ihre Stimme unter dem Voritze des Reichspalatin oder des *Judex Curiae* abgeben, und waren diese Präsidenten berechtigt, stellvertretende Richter beizuziehen. Nach dem 15: 1840 sind für die appellirten Proceffe in Handels- und Wechselrechtsfachen noch zwei Referenten bestellt, welche nicht von adeliger Abkunft sein mußten³⁾.

b) Die königliche Gerichtstafel (*inclyta tabula regia judiciaria*, *tekintetes királyi tábla*). Sie hatte letzterer Zeit 26 Mitglieder und waren neun wirkliche Richter zur jeweiligen Urtheilsschöpfung berufen. Den Vorsitz führte der sogenannte *Personal* (*personalis praesentiae regiae in judiciis locum-*

¹⁾ In Begnadigungsfachen allein ging der Recurs an den König (die Hofkanzlei).

²⁾ Meist waren fünf Prälaten, darunter die Erzbischöfe von Gran und Kolocsa, sechs Magnaten und neun Ritter zu Septemviri ernannt. (Vergl. 24: 1715, sowie 24: 1723 und 1741; und 16: 1792.)

³⁾ Die gerichtlichen Entscheidungen hatten als *decisiones seu praevjudicia curiae regiae* den Charakter eines Gewohnheitsrechtes, welches unter gewissen Voraussetzungen als rechtsverbindliche Quelle erachtet wurde. Dieselben wurden bei der k. Gerichtstafel publicirt.

tenens, a kir. személyes jelenlét törvényszéki helytartója), und war also auch diese Behörde als ein Bestandtheil der königl. Curie zur Ausübung der königlichen Hoheitsrechte in der Rechtspflege berufen. Die Mitglieder waren zwei *praelati tabulae*, zwei *tabulae barones*, der *vicepalatinus* und der *vicejudex curiae regiae*, vier Protonotäre, ein *causarum regalium director*¹⁾, vier königliche und zwei Primatial-Assessoren, neun supernumeräre Beisitzer und der montanistische Referent.

Beide Centralstellen hatten denselben Director des Curialarchivs, welcher die bevorzugte Stellung eines öffentlichen Notars, zur Beglaubigung von Abschriften u. dgl., gehabt hat.

An den Sitzungen beider Tafeln der kgl. Curie konnten die *jurati tabulae regii notarii* theilnehmen und gehörten dazu als Hilfspersonale ein Protokollist, ein Expeditor, mehrere Adjuncten und Curial-Kanzellisten, sowie drei Armenadvocaten.

Durch die hier abgelegte Censur (Advocatenprüfung) wurden die Jurati mit dem *stallum agendi* bekleidet und zu Landes- und Gerichtsadvocaten erklärt.

c) Die königliche Banaltafel zu Agram, ebenfalls im Jahre 1723 als Dicastral-Appellationsbehörde neu begründet, Präsident ist der Banus oder sein Stellvertreter. Mitglieder mindestens sieben Assessores, nämlich ein Prälat, ein Magnat als *tabulae baro*, ein Protonotär (Referent), vier ritterliche Beisitzer (darunter oft der Vice-Banus und ein zweiter Protonotär) und zugehörig das gewöhnliche Hilfspersonale.

Außer den appellirten Processen hatten diese Tafeln in erster Instanz die Privilegialstreitigkeiten als *causae tabulares* und die Fiscalprocesse als *causae articulares fori extraordinarii*²⁾ zu verhandeln; doch wird sogar von der Banaltafel, dann von allen Districtaltafeln, dem Tavernical- und den Comitatsgerichten, an den Stuhl des Personal appellirt.

Zur Ausübung solcher königlichen Rechtspflege waren in Siebenbürgen die Hofkanzlei und das Gubernium berufen³⁾.

Als eine Schöpfung der Dicastral-Regierung waren in Ungarn noch vier Districtual-Gerichtstafeln und eine in Croatien eingesetzt (zu Tyrnau, Güns, Eperies, Debreczin und Agram), *kerületi tábla*, welche als diejenigen Gerichtsstellen organisiert wurden⁴⁾, die an Stelle der ehemaligen Commissionen der

¹⁾ Der Fiscaldirector ohne Stimmrecht.

²⁾ So die Hochverrathsprozesse; die *causae ex radicalitate juris*, wo die Echtheit der Donationalien oder anderer Privilegial-Urkunden geprüft wurde u. a. Vergl. meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte“ 1868. III. Bb. Seite 13. 17. 160. 240 und an mehreren anderen Stellen.

⁴⁾ Vergl. besonders 31: 1723, 35 u. 44: 1729, dann 9: 1807.

Es waren diese ehemaligen Protonotärs-Commissionen das generale iudicium palatini über Grundeigentumsfragen, Diebstahl, Raub und ver-

königlichen Curie durch Protonotäre, unter einem ständigen Prä-
sidenten, ernannten Assessoren, Notare und anderen Beamten, bei
erforderlicher Anwesenheit von drei stimmberechtigten Mitgliedern,
eine besondere erste Instanz für classificirte Proceffe ausgemacht
haben.

Ähnlich die neuzeitige Bildung des nach dem 15: 1840 er-
richteten Wechsel-Appellations-Gerichtes, bestehend aus
einem Präsidenten, sechs Beisitzern und den Hilfsbeamten.

Die besondere Appellationsinstanz der kgl. ung. Freistädte war
je nach ihrer aus ursprünglichen Grundbesitzverhältnissen hervor-
gehenden Eigenschaft ¹⁾ der Tavernical- oder der Personal-
Stuhl (sedes tavernicalis, personalitia), wozu außer dem er-
wähnten Reichsbaron als königlichem Stellvertreter und Präsidenten
fünf städtische Ablegate und ein Notar gehörten ²⁾.

Letzte Instanz die Septemviraltafel.

§. 16. Die Cameral-Verwaltung.

Das Finanzwesen früherer Zeit stand, abgesehen von den
politischen Angelegenheiten der Subsidien und Steuern, unter dem
Schatzmeisteramte des Tavernicus (Camerarius, Thesaurarius),
welcher die Kronregalien wie ein Privatgut des Königs für die

brecherische Uebelthat der Edelkente; die trina forensis proclamatio (das
Octavalgericht) über Potenzfälle, Besitzstörungen und Schuldsachen zuständig
und behaupteten daher entweder die Eigenschaft einer Lebenscurie oder nur
die elective Competenz gegenüber den gleichbefugten Comitatsgerichten.

¹⁾ Es scheint, daß die Personalstädte auf adeligem, d. i. freiem fundus regius,
die Tavernicalstädte aber auf Cameralgütern, dabei aber zur gleichen bür-
gerlichen Freiheit, etwa mit besonderen Tavernical-Zinsen, angesiedelt ge-
wesen seien oder in solcher Eigenschaft betrachtet wurden.

Die Tavernicalstädte waren: Agram, Arad, Bartsfeld, Debreczin, Eisenstadt,
Eperies, Esseg, Filufkirchen, Güns, Karpfen, Komorn, Modern, Neufah,
Nebenburg, Ofen, Pest, Preßburg, Raab, Skalitz, Szathmar, Szegedin,
Tberefiopel, Temesvár, Tyrnau und Zombor.

Die Personalstädte waren: Altsohl, Bößing, Gran, Kopreinitz, Karlstadt,
Käsmark, Kreutz, Leutschau, Pösega, Rußt, Stuhlweissenburg, St. Georgen,
Trentschin, Warasdin und Zeben. Die königlich freien Bergstädte sind Bries,
Dille, Frauenbach, Königberg, Kremnitz, Liebethen, Neusohl, Puffkauz,
Schemnitz; endlich die nicht zu diesen königlichen Freistädten gehörigen
Zipserstädte (ehemals 24), bald sechszehn, dreizehn, bald mehr oder weniger.
Es gehörten dazu die früheren Bergstädte: Einsiedl, Golsnitz, Krompach,
Schmöllnitz, Schwedler, Stoos und Wagendrießel; die nachträglich zu Dör-
fern herabgedrückten: Groß-Tomsdorf (Dományocz), Donnersberg, Eisdorf,
Kraptsdorf, Millenbach, Großschlagendorf, Schmögen und Sperndorf; die
öfters für sich gezählten: Lubiau (Liblő), Kniesen und Publein (Podolinez);
die andern: Diltu (Bela), Dirksdorf, Georgenberg, Gutlein, Kirchdrauf,
Laibicz, Matzdorf, Menersdorf, Michelsdorf, Neudorf (Iglő), Rißdorf,
Deutschendorf (Poprad), Hochwiesen (Velka) und Wallendorf.

²⁾ Bezüglich Siebenbürgens siehe „Rechtsgeschichte“ 1867. I. S. 471
u. a. D.

Hofhaltung und die aus der k. Curie hervorgehenden Aemter und für die königlichen Truppenkörper, zu verwalten hatte.

Erst König Ferdinand I. unterschied den k. Fiskus vom Staatsärar, den Kronschatz von den Reichseinkünften, und die von ihm errichtete Centralstelle führte zufolge allerhöchster Entschliessung vom 18. August 1548 den Namen: Rgl. Ung. Hofkammer.

Nach verschiedenen Organisations- und Kompetenz- Bestimmungen (so 21: 1609, 15: 1618, 14: 1681 u. a.) erscheint sie als selbstständige Hofstelle unter einem Präsidenten (und Vicepräsidenten) und beiläufig zwei Magnaten und etwa elf Rittern als den zu Hofkammerräthen ernannten Mitgliedern. Dazu eine große Anzahl Grenien mit zugehörigen Beamten; als: die Cameralbuchhaltung, die Baudirection, das Taxatorats- und Forst-Inspectionssamt, die Cameralcassa, das Cameralarchiv u. a.¹⁾; ferner die oberste Wasserbau-Direction sammt der Schifffahrts-Abtheilung (departementum navigationis), die exponirten Unterstellen, als Forst-, Dreißigst-, Zoll- und Mauthämter und in abhängiger Verbindung das Fiskal-Directorat (bei der Tafel) sammt den exponirten Cameral-Fiscalen (neben den Domänen-Directoraten und Präfecturen), sowie die sechs Ober-Postdirectionen (neben der Statthaltereie) und den Postämtern, welche in ökonomischer Beziehung dieser Centralhofstelle untergeordnet gewesen sind.

Die k. u. Hofkammer hatte eine gewisse Kronbeziehung zu der allgemeinen österreichischen Hofkammer in Wien und waren daselbst gewöhnlich ein ungarischer Magnat als Vicepräsident und drei ungarische Hofräthe angestellt.

In Contrebande- u. dgl. Fällen bildete sie den eigenen Gerichtshof und vermochte nach erhaltener königlicher Genehmigung die Wirthschaftsangelegenheiten der k. ung. Freistädte durch eigene Commissionen regeln zu lassen.

Siebenbürgen hatte die völlig selbstständige Landesbehörde eines eigenen k. Thesaurariats²⁾.

Im Königreiche selbst waren ihr theils neben-, theils untergeordnet:

1. Die königlichen Cameral-Administrationen zu Kaschau, Temesvár, Agram, in der Zips, Marmaros und Zombor;

2. die Präfectorate der Kronomänen³⁾ und Cameralherrschaften, sowie die dazu gehörigen Unterämter, welche schon oben als exponirte eine theilweise Erwähnung gefunden haben.

¹⁾ Ihr untergeordnet die zu Kaschau, Pest, Temesvár zc. errichteten Bancozettel-Einlösungsamter; ebenso unter ihrer Ueberwachung das Sanitäts- und Hafenswesen in Fiume u. dgl. m.

²⁾ Siehe „Siebenbürgische Rechtsgeschichte“ I. Bd. S. 266—304.

³⁾ Dazu die k. Cameral-Commissariate in den privilegiirten Districten.

Zu einer ausnahmsweisen Beziehung befand sich die Montanverwaltung; ökonomisch dieser Stelle, gerichtlich den Landesgerichtshöfen oberster Instanz und finanziell-technisch der k. k. Hofkammer für Münz- und Bergwesen in Wien, untergeordnet, hatte sie verschiedene Ober- und Unterbehörden, als:

a) das kgl. Oberstkammergrafenamt in Schemnitz, zugleich eine Oberinstanz¹⁾);

b) das kgl. Berg- und Münz-Oberinspectorat zu Schmölnitz und ebenso das zu Nagh-Bánya;

c) die k. k. Bergdirection zu Temesvár und das dortige Berggericht (oder das zu Dravicza);

d) das k. k. Ober-Salzinnspectorat zu Sövár und alle dazu gehörigen Unterstellen²⁾);

e) die k. k. Bergkammern zu Kremnitz, Neusohl u. a. D.³⁾.

§. 17. Die Militärverwaltung.

Weit mehr als bei den anderen Scheitsrechten und daraus hervorgehenden Verwaltungszweigen ergibt sich im Militärwesen jener Einfluß der Krone und ihrer einheitlichen Machtfülle, welche die Armee und die Kriegsanstalten als kaiserlich-königliche Institute der Gesamtmonarchie erscheinen lassen⁴⁾.

Die Abstellung und Verpflegung der Truppen u. a. m. war jedoch eine verfassungsmäßige Landesangelegenheit.

Der Monarch hatte kraft seiner ungarischen Kronprerogative das *Jus armorum*, also das Imperium, den Befehl über die gesammte ihm zur Treue eidlich verpflichtete Militärmacht zu führen, Commandanten und Officiere zu ernennen und zur Verantwortung zu ziehen; das Recht, Landesvertheidigungsanstalten aller Art — so namentlich die Grenzbefestigung — einzurichten und die Truppen nach eigenem Ermessen als oberster Kriegsherr zu verwenden, ihnen Standquartiere anzuweisen, die Bewaffung, Montur und Disciplin, Militärregulamente, anzuordnen, und dadurch die Kriegspolizei und Heeresökonomie festzusetzen.

Die Ergänzung der sogenannten ungarischen Regimenter durch Bewilligung von Recruten, sowie die Militärcontribution u. dgl. m.

¹⁾ Der Oberstkammergraf zu Schemnitz war beständiger Commissär der k. u. Hofkammer und hatte als solcher einen erweiterten Wirkungskreis. Seiner Behörde waren auch das Wald- und Forstwesen, die dortigen Gefälle untergeordnet und ein Oberberggericht zur Seite gegeben.

²⁾ So die kgl. Salz- und Flußämter (*officia salinaria et ratigeratus*).

³⁾ Lehrreich der Bericht des Finanzministers über das k. u. Staatsvermögen im October 1869. Derselbe unterscheidet: a) Kron- und Cameraldomänen (dabei: land- und forstwirtschaftliche, sowie Gefütsdomänen), b) das Aerial-Montanwesen und c) Staatsgebäude.

⁴⁾ Vergl. die lehrreichen Reden im ungar. Abgeordnetenhaus vom 1. bis 4. August 1868.

waren in Folge der Comitialrechte des Königs: Befugnisse, welche mit dem Landtage gemeinschaftlich ausgeübt wurden; deshalb dieser Einflußnahme untergeordnet: das Einquartierungs- und Verpflegswesen der Armee.

Der König hatte außerdem das zeitweilig — für außerordentliche Fälle — in Anspruch genommene Hoheitsrecht (in seiner ehemaligen Stellung als oberster Lehensherr), den gesammten Adel (inbegriffen die k. freien Städte) zur Insurrection aufzufordern, wobei dieser sich selbst und seine Mannschaft auszurüsten hatte, um das Vaterland unentgeltlich gegen alle andringenden Feinde zu vertheidigen. (Besonders erwähnenswerth die Reichsmatrikel vom Jahre 1435 u. a. m., dann der 6: 1723 und nachgehends die jeweiligen Insurrectionen, von denen besonders die des Jahres 1741 erfolgreich gewesen ist)¹⁾.

Auch hiebei waren die Bewilligung von Subsidien und die nähere Organisation der Vertheidigung ein solches Comitialrecht, daß König und Stände gemeinsam die, stets unzureichende und schwerdrückende²⁾, Bänderialverpflichtung geregelt haben.

Die Großen des Reichs waren Bannerherren, Zászlós-urak, und diese Stellung vornehmlich verschaffte ihnen das Reichsbaronat, begründete die Mittelgewalt der Stände und gab das Vaterland dem Verfall preis.

Die Verhältnisse in der Militärgrenze (in den Confinien) wurden, als die kaiserlich-königlicher Armeeeinstitute, und zwar in dem ungarisch-croatisch-serbisch-siebenbürgischen Grenzordon, so geleitet, daß, unter dem Hofkriegsrathe in Wien, die betreffenden Generalcommando's zu Karlsstadt, Warasdin, in Slavonien, im Temescher Banat und in Siebenbürgen, die Bevölkerung für die errichteten 17 Infanterie-Regimenter und ein Sekler Husaren-Regiment sowie 1 Bataillon Kazadisten (Czakisten) in militärischer und politischer wie nicht minder gerichtlicher Beziehung verwaltet haben³⁾.

¹⁾ Anfang dieses Jahrhunderts waren die Insurgenten ein Corps von etwa 50.000 Mann. Dazu die reguläre, stabile ungarische Miliz, als: 12 ung. Infanterie- und 10 Cavallerie- oder Husaren-Regimenter mit etwa 64.000 Mann. Die Städte stellten gewöhnlich als Edelmann 1 Reiter, von jeder Porte 100 fl. und nach der Anzahl ihrer Porten je einen Infanteristen.

²⁾ So heißt es in Gesetzbüchern des 16. Jahrhunderts: „nihil præter nudum corpus, illudque diris affectum verberibus, miseræ plebi relinquitur“ und im 9: 1602: „quod personalis statuum insurrectio non adeo sit utilis, jam sæpius est declaratum.“ Mit dieser Insurrection war gewöhnlich eine sogenannte Portalfsteuer verbunden; so zahlte 1599 und nachgehends jede Porte 50 Pf. Denarien.

³⁾ Es waren A. in Croatien 1. das Karlsstädter Generalat mit dem Likaner, Ottochaner, Oguliner und Szutiner Regiment, 2. das Warasdiner Generalat mit dem Kreuzer und St. Georger Regiment, 3. das Generalat des Banus zu Agram mit zwei Banal-Regimentern; B. in Slavonien

Die stehende Miliz wurde besonders unter Kaiser = König Leopold I. geschaffen ¹⁾ und nachher (besonders seit dem zustimmenden 8: 1715 u. a.) mit neuen Regimentern vermehrt.

Durch Werbung wurde das Hauptcontingent dafür gewonnen und durch freiwillige Recrutenablieferung, seitens der Magnaten und Municipien, die aufgegriffene Mannschaft abgestellt.

Für die Militärverwaltung waren — unter der Oberleitung des k. k. Hofkriegsrathes in Wien — vier Generalcommandos errichtet (zu Ofen, Agram, Peterwardein und Temesvár), welchen in militärischer Beziehung die Divisionäre und deren Brigadiere, sowie die einzelnen Regimentscommandanten, untergeordnet gewesen sind; in administrativer aber theilten sich die zugehörigen Zweige, in das:

1. eigentliche Militärdepartement, sowie die politische Section mit einem Feldkriegssecretär und der Expeditionskanzlei;

2. das Oekonomiedepartement mit den im Lande vertheilten Ober- und Feldkriegs-Commissariaten, welche mit denen des Provinzial-Commissariates das wechselseitige Einvernehmen zu pflegen hatten ²⁾;

3. das Magazin- und Verpflegswesen, sowie das Kriegszahlamt; und

4. das Justizwesen (die Auditoriate), wozu auch das iudicium delegatum militare mixtum gehörte.

Grenzbefestigungen, Invalidenhäuser und andere Militär-Institute hatten ihre besondere, damals reichsübliche Verwaltung, so beispielsweise: jene durch die Direction der Geniecorps- und Fortificationsämter u. dgl. m.

Für die Naturalverpflegung des Militärs waren gewisse Preise ³⁾ nach einem Regulaumt von 1751 limitirt und da die zur Lieferung

4. das Generalat für den Grabiscauer, Broder und Peterwardeiner Regiments-Bezirk und den Esakischen-District; C. im Temescher Banat
5. das Generalat für das deutsche, walachische und serbische Grenz-Regiment; D. in Siebenbürgen für zwei walachische und zwei Seltzer Infanterie-Regimenter und ein Seltzer Husaren-Regiment.

¹⁾ Das älteste Husaren-Regiment wurde im Jahre 1688 errichtet; die Palatinal-Husaren aus Sazzygien und Cumanien 1800 aufgestellt.

²⁾ Die letzteren hatten bezüglich der Contribution und Verpflegung, Einquartierung und Vorspann die landtäglichen oder von der Statthalterei erlassenen Instructionen.

³⁾ B. W. für zwei Pfund Brot 2 Kreuzer, 6 Pfund Hafer (eine Portion) 4 fr., 8 Pfund Hen (Portion) 2 fr., ein Centner Heu 20 fr., der Mehen Hafer 24 fr. u. s. w.

Die Vorspann wurde bis 1751 unentgeltlich, von da auf eine Station der vier-spännige Zug um 48 fr. geleistet, manches umsonst beige stellt oder sehr billig geliefert, so: das Militärquartier, Beheizung, Beleuchtung, Zugemüße, Kochfeuer. Dem Bürger wurde für den einquartierten Soldaten als salgamum ein Schlafkreuzer in der Contributionscassa gutgeschrieben.

verpflichteten Municipien den Ueberschuß der Verpflegskosten aus eigenen Mitteln bestreiten mußten, fiel diese unter dem Namen der „Deperditen“ bekannte Last auf die einheimischen Domesticassen, welche umso schwerer damit behürdet werden konnten, wenn die Regierung häufig doppelt soviel Truppen im Lande verpflegen ließ, als dieses selbst aufgestellt hatte¹⁾.

§. 18. Die Verwaltungskosten.

Dieselben wurden zumeist von den Kroneinkünften getragen, soweit sie nämlich als Kosten angesehen wurden, die sich aus der Natur der Hoheitsrechte ergeben haben. Vornehmlich die Domänen (land-, forstwirtschaftliche und letzterer Zeit auch für das Gestiüwesen)²⁾, das Aerial-Montanwesen und die Gefälle, zumal das Salzregale, waren in Anspruch genommen.

Es sind die eigenthümlichen Finanzquellen der obersten Staatsgewalt vorzüglich nachfolgende gewesen:

1. die Domänen, sowohl die unveräußerlich erklärten Kron-
güter, als die in das Donationswesen gehörigen Cameralherr-
schaften und sonstigen Staatsgüter³⁾.

2. die Regalien und Monopole, besonders:

a) das Salzregal⁴⁾;

b) Münz-, Berg- und Forstregal;

c) das Dreißigstgefälle, Zölle und Mauthen⁵⁾;

d) Fiscaleinkünfte verschiedener Art, als von Caducitäten, Confiscationen, vom Schatzfunde, von der Pfründen-Vacanz, von Strafgebern, Contrebandewaaren, Sporteln, Gebühren, von un-

¹⁾ Vgl. besonders die Verhandlungen der Regnicolardeputationen von 1837 und 1840, woraus sich ergibt, daß diese Last viele Millionen Gulden betrug und zu allerlei Unterschleif Veranlassung gegeben hat.

²⁾ Fast ein Zwölftel des Landes gehörte zu den Kronomänen und Cameralherrschaften; gleichwohl war und ist ihr Ertrag verhältnißmäßig gering, besonders die Waldungen und Forste lieferten unbedeutenden Reingewinn. Die drei Gestiüdomänen zu Bábolna, Kisbér und Mezöhegyes kosteten die österreichische Regierung fast so viel als das gesammte ungarländisch-siebenbürgische Unterrichtswesen.

Der Krondistricht diesseits der Theiß (vergl. 7: 1791) hat Contractual- und Urbarialgründe, welche noch anzuschneiden sind.

Die Domäne Groß-Rikinda ist in Erbpacht gegeben.

³⁾ Ueber die Krongüter unter Vladislaus II. vergl. 3: 1514; abgedruckt auch in den Notizen der k. Ministerial-Verordnung vom 20. März 1867 in *Ökröss Törvények- s hiv. Rendeletek -gyűjteménye* 1867. I. S. 43 und zu beziehen die neuerlichen Finanzexposés und Budgetvorlagen.

⁴⁾ Die Limitirung des Salzpreises erfolgte jedoch mittelst landtäglicher Festsetzung. Im Anfange dieses Jahrhunderts wurden etwa 1,300.000 Centner Salz im Jahre verschleift und haben mehr als 18 Millionen Gulden Brutto-Einnahmen damals eingetragen.

⁵⁾ Vergl. 114: 1723 und 2: 1729 u. a. m.

entgeltlichen Arbeiten und Fuhrn z. B. beim Festungsbau ¹⁾, von Abfahrtsgeldern u. dgl. m.;

e) die Judentoleranztaxe ²⁾;

f) die Martinszünse der königlichen freien und der Zipser Städte ³⁾;

g) das Postgefälle, und das

h) Einkommen vom Lottoregale und von den königlichen Ver=

satzämtern;

i) die Beiträge der Prälaten und Jesuiten, welche als subsidium ecclesiasticum — ehemals gegen den Erbfeind der Christenheit — geleistet worden sind und besonders zum Festungsbau dienen sollten; und andere zeitweilige Bezüge ⁴⁾.

3. Die Subsidien (die Contribution). Hieher rechnete man ehemals die sogenannten Honorare, die freien Pfennige, das *lucrum camerae*, den abgelösten Gewinn von dem mißbrauchten Schlag=

schatze in der verschlechterten Münzprägung und willkürlichen Geld= einwechslung bei verrufener Münze u. dgl. m. ⁵⁾.

Aus den Subsidien entwickelte sich das vorzüglich für die Militärbedürfnisse laudtätiglich festgestellte Quantum Portionale ⁶⁾, welches mittelst einer *Dicatio* so auf die Municipien aufgetheilt wurde, daß jedes eine Anzahl Porten zu übernehmen und die Beitragspflicht weiter aufzuthemen hatte, wornach die Bürger und Bauern diese Steuer bezahlten.

Im Jahre 1802 betrug die Portaleinheit beiläufig 814 fl. 51 kr. und hatte Ungarn (ohne Croatia, und natürlich ohne dem selbstständigen Siebenbürgen) eine Anzahl von 6210 ³/₈ Porten aufzubringen.

Während im Banat und den Städten eine Grund= und Ver=

¹⁾ Hierzu gehörte auch die Anona, muentgeltlich beigelegte Feldfrüchte, auf Grund besonderer Landesbestimmungen zu den erwähnten Zwecken u. a. m.

²⁾ Im J. 1810 waren es über 120.000 fl. in Bancozetteln; im J. 1840 betrug die Judentoleranztaxe etwa 84.000 fl. C. M.

³⁾ Im J. 1810 waren es von der einen und der anderen Seite je 16.434 fl.; im J. 1840 zahlten die Städte etwa 36.000 fl. C. M., fast ebensoviel die Zips. Außerdem zahlten sie dem König die sogenannte Diätaltaxe, welche nahezu die gleiche Höhe oder auch mehr betragen hat.

⁴⁾ Z. B. die Urben genannten 5% Abzüge von den Beamtengehältern. Das *Subsidium ecclesiasticum* soll im J. 1840 etwa 68.000 fl. C. M. ausgemacht haben.

⁵⁾ Ueber das eigenthümliche, in der ersten ungarischen Königsperiode völlig gleichgeartete Finanzwesen in Siebenbürgen siehe meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte“ 2. Aufl. 1867. I. S. 267—303.

⁶⁾ Die Militär-Contribution, etwa 4 Millionen Gulden, wurde stets neu bewilligt (20: 1790/1) und dazu Aufschläge für die *Domesticalcassen* als *Comitatscontribution* hinzugeschlagen; aber nach 8: 1741 sollte es niemals eine Grundsteuer sein „*ne onus publicum quoque modo fundo inhæreat*“, denn der Adel fürchtete davon auch betroffen zu werden.

mögenssteuer unterschieden wurde¹⁾, sind in den Comitaten die Unadeligen fast willkürlich mit dem Rovás - Péncz (dem Kerbholze) heimgesucht worden. Allerdings waren zur Entrichtung der Dica eine Menge Rubriken vorgezeichnet, welche den Unterthan an Kopf und Vieh (daher: portiones orales et equiles), an Ernte und Nebenverdienst, treffen sollten, gleichwohl aber der Willkür und Ungleichheit nicht zu begegnen vermochten.

4. Die Einkünfte aus Stiftungen und Fonden, welche jedoch ihrer Absicht nicht entfremdet werden sollten; so der Studien- und Universitätsfond²⁾, der Convicten- und Stipendienfond. Diese waren aus den heimgefallenen Gütern der Jesuiten, aus Klostergütern, Schenkungen und Einkünften gebildet worden und sind für den Unterricht katholischer Lehranstalten in Verwendung gekommen.

5. Die Hilfsmitteln aus dem Papiergelde, wodurch Ungarn und seine Nebenländer, in Mitleidenschaft gezogen, für die allgemeine Staatsschuld Verluste zu tragen hatten. (Die Devaluation von 1811, die Courschwankungen.)

Eine willkürliche Erhöhung dieser Finanzquellen oder Schaffung neuer, z. B. der indirecten Verzehrungssteuer, war dem Herrscher nicht zugestanden, dagegen die Regierung auch von jeder Rechnungslegung befreit, und mithin Ungarn nicht in dem verfassungsmäßigen Grundrechte geschützt, den Staatsveranschlag prüfen und mittelst der Bewilligung der Einnahmen und Ausgaben das öffentliche Leben umgestalten zu können. Erst das Jahr 1848 schuf neue Principien und eine andere Constitution des Landes.

¹⁾ Sie trugen ihr Ausmaß, welches von ihnen vertheilt wurde, so Pest 40, Ofen 44, Debreczin 45 Porten; die Jazygier und Kumaner 100 Porten, Slavonien 190, Croatien $135\frac{1}{3}$, der Eisenburger und der Oedenburger Comitat je 262 Porten u. s. w.

Vergl. Deák's Rede im Abgeordnetenhanse am 16. Juli 1868.

²⁾ Vergleiche hierüber Schwarzn er, Statistik, S. 384 und in der ungarischen Reform Zänner-Artikel vom 3. 1870.

Vergl. ungar. Reichstagsverhandlungen im Febr. 1870.

Zweiter Theil.

Die Mittelgewalt der Stände.

A. Die freien Volksklassen.

§. 19. Geschichtliche Einleitung.

Die adelige Freiheit in Ungarn, welche zu einer Mittelgewalt der Stände im öffentlichen Staatsleben geführt hat, war — nach dem Sturze der alten Ducalverfassung¹⁾ — zunächst im Wesen der Majestätsrechte selbst, der *Jura Regalia Majora*, begründet. Weil nämlich die Rechtsidee vorherrschte, der Grund und Boden stamme — die *jura possessionaria* — aus königlicher Verleihung, so betrachtete man das Zugehör der *donationes* als die *Jura Regalia Minora*, wornach der dem Heer- und Gerichtsbann des Königs nachfolgende Grundherr mit der Jurisdiction auf seinem Territorium und dem Servitium des Kriegsdienstes im Comitate die Stellung als *membrum Stae Coronæ* behauptet hat²⁾.

Der nationale Volksgeist, verwandte Einrichtungen früherer Zeit und der Einfluß des mittelalterlichen Lehenwesens haben diese Grundlage der königlichen Verfassung aus- oder umgebildet³⁾.

Man erschien auf dem Rákos bei Pest (Rokosz nannten es die Polen, *campus Martius* oder *Madius* die lateinschreibenden Franken), um theilzunehmen an Heeresmusterung, Urtheilsschöpfung und jener Theilnahme an der Gesetzgebung, welche die Beschlußfassung der Großen voraussetzen. Es klingt (und manches Andere ebenso) wie ein Nachklang aus früheren Jahrhunderten der deutschen Reichsgeschichte, wenn das im *Corpus Juris Hungarici* aufgenommene erste Decret des heil. Ladislavs mit den Worten beginnt: „Anno incarnationis 1092, 13 cal, Junii in Civitate Szabolch Sancta Synodus habita est, presidente Christianissimo Ungarorum Rege Ladislao, cum universis regni sui Pontificibus et Abbatibus, nec non cunctis Optimatibus, cum testimonio totius cleri et populi“.

¹⁾ Vergl. *Szabó Károly*: A magyar vezérek kora. Pest, 1869.

²⁾ Vergl. noch *Tóth Lajos*: Hübéri birtok és jogviszonyaik, s a kisebb haszonvételek, besonders Nr. 28 u. Nr. 33 u. a. im *Jogtudományi Közlöny* II. Bd. 1867.

³⁾ Vergl. m. „Verfassungs-Studien“ u. a. in *Hermannst. Zeitung*, Februar 1870.

Geistliche und Krieger waren berufen, ihre Vorsteher, die Prälaten und Magnaten, auserwählt; und solange der König mächtig genug war, diese Willenskreise zu beherrschen, ein Wechselverhältniß der Ordnung möglich, Rechte und Pflichten gegenseitig. Zur Bewahrung dieser Beziehungen waren Bisthümer und Comitate errichtet und ihre Vorsteher vom Könige ernannt. Die Diöcesaneintheilung und römisch-katholische Hierarchie hat hierin den bekannten Spielraum gefunden; die Comitate (Amtsgaue) der Obergespäne aber verlangten ein Schloßterritorium (vármegye), welches gewöhnlich von einem Krout ausging und zugleich die Heereseintheilung bedingte. Das slavische Wesen der castra und ihrer Organisation war von nachwirkender Bedeutung, Zeuge dessen die Namen Szpány und deraartiges mehr. Diese Ordnung des Ganzen brach sich vielfach, am Unermögen der Leiter nach Unten, ihrer Ungebundenheit nach Oben, und öffnete den „Immunitäten“ das weite Thor der Privilegien.

Hiermit ging Hand in Hand der Verfall der schützenden Königsmacht — zumal wenn Thronstreitigkeiten übermäßige Zugeständnisse herbeigeführt hatten — die oligarchische Herrschaft einzelner Familien, die Kämpfe des Gemeinadels und Sicherstellung seiner Ansprüche, die Gewährung von Freiheiten an alle diejenigen, welche Rechte extrogteten oder sie verdienten.

Verdient haben sie vornehmlich die Bürger der Städte¹⁾, die fremden Colonisten, als Gewerbs- und Handelsleute, Landwirthe, als Pfleger der Künste und Wissenschaften. In ihren Festungsmanern erstarkte zugleich die Wehrkraft des Landes.

Ihre Taxen und Zinsen, ihre Lieferungen und Arbeiten erhielten zu allermeist den Glanz der Hofhaltung und verschafften dem Lande die Grundlage seiner Cultur. (Localcentren der Industrie.)

Waren solche Colonisten massenhaft zur Vertheidigung der Reichsgrenze berufen, zur Urbarmachung von Wildnissen, erhielten sie mit den gewöhnlichen Exemtionen und Immunitäten auch Sicherstellung anderer Art, die vertragsmäßige Freiheit eines größeren eigenartigen Körpers, die Bedingungen seiner besonderen Staatspersönlichkeit, wie dies den sächsischen Municipien im Sachsenlande auf dem Königsboden zugestanden war und aufrechterhalten wurde „ad retinendam coronam“.

Diese Gliederung stieg also, über jene der gewöhnlichen Municipien, hinauf zum Wesen einer „univversitas omnium civitatum et sedium saxonicalium“, zum Begriff einer politischen Nation deutschen Charakters²⁾.

¹⁾ Vergl. meine „Deutsche Rechtsgeschichte“, zweite Ausgabe, Wien, Braumüller, 1868, Seite 85. 102 u. a. D.

²⁾ Vergl. meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte“, 2. Aufl. 1867. I. S. 41, 110—120, 129, 236, 323 und 426—470.

Vergl. §. 10 im 43: 1868.

Die Rechte der freien Volksclassen waren theils allgemeine ihres erworbenen Standes, theils die besonderen, sowohl nach Amt und Geburt, als nach Gunst und Erfolg der Umstände.

Die ersteren, allgemeinen, Grundrechte der politischen Freiheit waren wesentlich diese drei Befugnisse:

a) die eigene Gerichtsbarkeit mit der inwohnenden Ermächtigung:

1. einer Beamtenwahl, oder des *judicium parium* (Schöffenverfassung);

2. Statute für die Innerverhältnisse festzusetzen, ein Gewohnheitsrecht zu begründen;

3. nur dieser Competenz unterworfen zu sein, die Zuständigkeit des eigenen Gerichts in Anspruch nehmen zu dürfen;

4. eine öffentliche Repräsentanz, einen Municipalkörper zu bilden;

5. ein Siegel gebrauchen zu dürfen.

In dieser Freiheit wuchs empor das Genossenschafts- und das Gemeinwesen, die damalige Autonomie und Selbstverwaltung¹⁾.

Der Einzelne aber, an sociale Einrichtungen dieser Art (Activität u. a. m.) gebunden, hatte:

b) das Befugniß, Person und Vermögen (ohne gesetzliche Vorladung und Verurtheilung) frei zu erhalten, also niemals willkürlich verhaftet, oder eigenmächtig an Leib und Gut geschädigt zu werden; ebenso:

c) das Befugniß der freien Besitzrechte, also begünstigten Vermögenserwerb, Vertragsfähigkeit und Verfügungsrechte, soweit es die Natur seines dinglichen Eigenthums gestattete.

Wer nicht in diesen Grundrechten lebte, war unfrei²⁾, mit den öffentlichen Lasten des Staates und mit den eigenen des besonderen Bauernstandes als Parasit (slavisch: Prostý, Gemeiner) überbürdet, hatte häufig unterthänige Zinsen und Arbeiten (slavisch: Roboda, Frohnden) zu leisten und fiel zuletzt als „glebae adscriptus“ Leibeigener hinab zur „misera contribuens plebs“, welche keine Eigenthumsrechte besaß (nil perpetuitatis), sondern nur als „præmium et mercedem laboris“ den geringen Lohn der Arbeit,

¹⁾ Sehr lehrreiche Daten enthält das Werk M. Horváth: Fünfundzwanzig Jahre aus der Geschichte Ungarns von 1823–1848, übersetzt von Jos. Novelli. Leipzig, Brockhaus. 2 Bde. 1867.

Die bezüglich dieser Selbstverwaltung hentzutage beliebten Grundsätze der Regierung kennzeichnet der Erlaß des k. u. Gesamtministeriums vom 25. Februar 1867 (Magyarorsz. törv. és rendeletkötára. Pest. Pfeiffer. 1868. I. S. 30–33).

²⁾ Der Fortschritt der Neuzeit zeigt sich in dem allgemeinen Staatsbürgerrechte, dessen endlich auch die Israeliten durch den 17. 1867 theilhaftig geworden sind.

einen häufig willkürlichen Werth, der Ernte, der Rodungen und Superädificate.

Für das öffentliche Staatsleben entbehrte diese Volksclasse eigener Willensorgane; die Gesetzgebung selbst hat nur durch die spät erfolgte Urbarialregulirung¹⁾, sowie endlich durch die im Jahre 1848 erfolgte Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes das eingeschränkte Verhältniß ihrer Befugnisse sichergestellt.

Die Volksclassen der Edelleute und der Bürger, inbegriffen die Geistlichkeit, haben über das allgemeine Maß der politischen Grundrechte — nach Familien —, Landschaften und Orten — nach Amts- und Pfllichtberuf — besondere Vorrechte und Begünstigungen erlangt, oder durch eigens erworbene Privilegien ihre Sonderverhältnisse geregelt und sind die meisten „Servientes“ von öffentlichen Abgaben und Lasten losgezählt worden.

Die hervorragenden Repräsentanten des Clerus, des Adels, höherer und niedriger Art, der königlich freien Städte, erscheinen nach und nach auf dem Reichstage einberufen und abgesondert; sie begründeten ein politisches Staatsbürgerrecht von verschiedener Abstufung und bilden die vier Stände des Reiches Ungarn, Status et Ordines Regni Hungariæ²⁾, welche nachstehende Eigenschaften gehabt haben.

§. 20. Der Prälatenstand.

Alle höheren Würdenträger der katholischen (und seit 10: 1792 auch der griechisch-orientalischen) Kirche, d. i. die Metropoliten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Präbste (als Vorsteher ihrer Capitel oder Ordensconvente), welche adelige Güter aus königlicher Verleihung besitzen, sind Prälaten und üben das Sitz- und Stimmrecht aus auf den Reichstagen und in den Marcalcongregationen.

Diejenigen, welche als Bannerherren zur Magnatentafel gehörten, nämlich alle Diöcesanvorsteher, der Erzabt vom St. Martinsberge, der Großprobst von Agram (nach dem 61: 1725 als Prior Auranae des Johanniterordens), der Probst vom Wardeiner Vorgebirge des h. Stefan (nach dem 73: 1715 als Gene-

¹⁾ Der Artikel 26: 1566 hatte die Unterthanen dem „Gewissen“ ihrer Grundherren anempfohlen; der 18: 1723 wollte ihre Steuerkräfte geschont wissen; erst die Urbarial-Commissionen von 1767—1773, das bezüglich Urbarial-ebict, sowie die Aufhebung der Leibeigenschaft 1769 wurden die Veranlassung, daß die Urbarial-Regulative im 35: 1791, 12: 1792 und 7: 1802 anerkannt worden sind. Der 9: 1848 hob auf die Roboten, Zehnten und unterthänigen Geldabgaben und verfügte den Grundsatz der Grundentlastung. Vergl. Werke über ungarisches Privatrecht, so meine „Rechtsgeschichte“, 2. Aufl. I. Bd. S. 68, 343, 476; dann II. Bd. 2. Aufl. S. 83 und Récsi, sowie Andere.

²⁾ In Siebenbürgen waren es die Stände der drei Nationen und vier Religionen, sowie die Ordnungen der Räthe, des Adels und der Bürger.

rubicar des Prämonstratenser Ordens), sind die höhern, die andern die mindern — (und sowohl wirkliche, als nur Titular=) — Prälaten gewesen und bis heutzutage verblieben. Sie haben theils Jura communia und specialia, theils Einzelne von ihnen Jura personalia ausgeübt.

Der ganze Stand gilt als der erste und vornehmste in Ungarn, hat sämtliche adelige Vorrechte und ständische Befugnisse (jedoch mit der privatrechtlichen Einschränkung bezüglich des Gütererwerbs durch die Amortisationsgesetze, bezüglich der Testirungsfähigkeit u. a. m. durch die besonderen Artikel) ¹⁾ und ist derselbe zu der aus dem Donationswesen entspringenden Verpflichtung verhalten gewesen, namentlich gegenüber dem Könige zur Huldigung, Treue, Heeresfolge und — bei Verlust der Beneficien und Pfründen — zur Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.

Der höhere Clerus, sowie die Geistlichkeit überhaupt, stehen in Personalangelegenheiten unter ihrem eigenen privilegirten Forum; sind bezüglich der Eidesleistung u. a. m. vor Gericht begünstigt (Berufung auf das Gewissen ²⁾, Fristen), haben selbst authentische Siegel (Vollmachtsbefugnisse) und die eigene Jurisdiction in Religions-, Kirchen- und ihren Schulangelegenheiten.

Vor dem weltlichen Strafgericht können sie (und ihre adeligen Gegner) nur zur emenda capitis verurtheilt werden; jedoch, nach vorausgegangener kirchlicher Degradation oder Execration, weltlicherseits auch mit der Kerker- und Todesstrafe belegt werden.

Sie standen im höchsten Wehrgelde von 400 Gulden wie ein Reichsbaron und ihr Zeugeneid hat ehemals gleich dem von zehn Edelleuten gegolten.

In ihrem Kirchensprengel hatten die Prälaten das Zehent- (oder Abolutions-Taxen-) Recht über die unadeligen Grundstücke, welches durch den 13: 1848 besonders aufgehoben wurde.

Sie waren früher vorzüglich, später aber mit dem Adel gleicher Art, ämterfähig; doch von der Palatinalwürde, dem Hofkammer-Präsidenten- und Kronhüteramte (seit 1608, 1622), sowie in der Regel, seit 1774, von den Stellen als Obergespäne, ausgeschlossen.

Einzelne Großwürdenträger unter den Prälaten hatten besondere Vorrechte, so der Primas als ehemaliger Reichskanzler, Großsiegelbewahrer, Erzcaplan und oberster Münzwardein, in welcher letzterer Eigenschaft derselbe die Pfisetsporteln, d. i. $\frac{1}{48}$ von jeder Mark Gold oder Silber zu beziehen hat ³⁾. Derselbe ist, als

¹⁾ Amortisationsgesetze nach 55 u. 65: 1498, 51: 1559, 17: 1647, 71: 1715. Bezüglich der Testirungsfähigkeit siehe die sogenannte Colonic'sche Convention u. 71: 1715 (vergl. Werke über ungarisches Privatrecht).

²⁾ Der Erzbischof von Gran durch seinen Official 64: 1550.

³⁾ Dieser Bezug bezieht sich verschieden; nahezu 20.000 fl. jährlich.

Graner Metropolit und Erzbischof, des apostolischen Stuhles in Rom päpstlicher Legatus natus für Ungarn und seine Nebenländer (seit 1452), also das Haupt der röm. kath. Nationalkirche; Reichsfürst¹⁾ und ein oberster Landrichter, welcher sogar für die kgl. Tafel zwei Beisitzer als Richter ernannt hat; erster Statthaltereirath und immerwährender Obergespan des Graner Comitats u. a. m.

Er konnte Kirchengründe als Mannslehen an hierdurch geabelte Prädialisten verleihen, welche dann, wie alle seine Colonen, im ganzen Lande von Mauth- und Zollabgaben frei gehalten werden sollten²⁾.

Zeitweilig (1526—1825) war dessen Residenz in Tyrnan.

Sein geistlicher Stellvertreter ist der Erzbischof von Colocsa; der nächste im Range der Erlauer Metropolit, welchem auch als Ehrenrecht die Erziehung des vierten Königssohnes zugesprochen erscheint; hernach der Bischof von Fünfkirchen, welcher bei Amtsfunktionen das *jus palii* (die erzbischöfliche Stola) führt; der Weßprimier gilt als Hofkanzler der Königin; die Bischöfe von Raab und Agram verleihen kirchliche Mannslehen an Prädialisten, die jedoch in ihrem Stande verbleiben.

Der Erzbischof von Erlau und der Bischof von Agram sind immerwährende Obergespäne (dieser letztere von Verzenze und zugleich Stellvertreter der Banalwürde nach 12: 1729)³⁾.

Die übrigen Vorrechte der Prälaten und des Clerus ergeben sich aus der Kirchenverfassung oder gehören in das Wesen der früheren Privat- und Proceßrechte.

§. 21. Der Magnatenstand.

Der hohe weltliche Amts- und Verdienstadel der Großwürdenträger und der Obergespäne, sowie der Geburtsadel jener Fürsten, Grafen und Barone, welche mittelst eigener königlicher Einberufungsschreiben (als ehemalige Banner- und Jurisdictionsherren)

¹⁾ Seit 111: 1715 u. nachfolgenden Artikeln. Der Fürst-Primas Christian August hatte für sich und seine Nachfolger die deutsche Reichsfürstenwürde erworben.

²⁾ Nach 16: 1557, §. 4 des 59: 1563 u. 15: 1723. In Vorrechten ist nach dem Graner Erzbischof der siebenbürgische Bischof deshalb ausgezeichnet, weil er, zwar nicht verfassungsmäßig, doch seitens der Regierung berufen, seit 1721 erster Subernialrath (früher auch kurze Zeit Albenser Obergespan) gewesen ist, weil er sieben Dontherren selbst und an fünf katholischen Gymnasien die Professoren aus der dortigen Geistlichkeit ernennet, Testirungsfähigkeit hat, Curator des Klausenburger Spitals ist, einen Patrimonial- und einen Appellations-Gerichtsstuhl besaß, von wo der Instanzenzug an die Curia Regia gegangen ist, und endlich er Protector und Gerichtsherr der siebenbürgischen Juden gewesen ist. Vergl. hierüber meine Artikel in der Hermannstädter Zeitung, November 1869.

³⁾ Vergl. §. 54: sowie 69 im 30: 1868.

zur Ständetafel einberufen werden, bilden den Stand der in Ungarn sogenannten Magnaten. In Siebenbürgen konnten sie wohl als Regalisten zum Landtag einberufen werden, die Ehrenvorrechte ihrer Titel gebrauchen, aber der sämmtliche Adelsstand in dem Lande jenseits der Wälder bildete nur eine und dieselbe Volksclasse der *Nemesség*.

Konnten die Magnaten nicht selbst im Oberhause erscheinen, so durften ihre Abgeordneten den Sitz in der unteren Ständetafel einnehmen und dort das Stimmrecht gebrauchen; ebenso waren die Wittwen von Magnaten ausgezeichnet.

Manche ihrer ehemaligen Vorrechte berühren mehr das Privat- und Proceßrecht, als das des öffentlichen Staatslebens; so das 100 Mark betragende Wehrgeld, der zehnfach geltende Eidschwur, die Siegel- und Vollmachtberechtigung u. dgl. Ihre Erwähnung, wie die der Prälaten, im Curialstyl der Staatsurkunden, ist diplomatische Sprache gewesen.

In der Magnatentafel waren zum Vorsitz berufen: der Palatin oder dessen Stellvertreter der *Judex Curiae*, oder nach diesem der *Tabernicus* und sofort der nächste Reichsbaron, mit Ausnahme des Banns von Croatia.

Der anfänglich vom Könige ernannte oberste Pfalzgraf wurde seit 2: 1439 durch Wahl der Stände zum Palatinate berufen und dieses Reichsamt seit 22: 1526 auf lebenslang übertragen. Der König pflegte vier Candidaten namhaft zu machen; die Stände wählten auf dem Reichstage und suchten die Bestätigung nach, wobei die übliche Eidesleistung und Ausfertigung des Verleihungsdecretes stattfinden hatte.

Der Palatin hatte als Statthalter, Reichsverweser, berufener Vormund eines minderjährigen Königs, wobei nur gewisse Grationalien und Privilegien, sowie Schenkungen von Donationalgütern, im Sinne des 10: 1485, 33: 1715 und 9: 1741, dem Könige allein vorbehalten blieben ¹⁾, sehr ausgedehnte Regierungsvollmachten, war sogar ein Vermittler zwischen König und Ständen, berufen, auswärtige Gesandte statt des Königs anzuhören; dabei ein oberster Landrichter, immerwährender Obergespan der vereinigten Comitate *Pest-Bilis-Solt*, ferner, mehr dem Titel als nach dem Amte, ein oberster Richter von Dalmatien (12: 1485), der *Philistärer* und *Ruthenen* (47: 1498, dann 34: 1715), sowie der *Fazygen* und *Cumanen* (nach 11: 1485, 2: 1751 und 5: 1791). Ehemals war der Palatin auch oberster Landescapitän,

¹⁾ An Edelente durfte der den König stellvertretende Palatin bis zu 32 Bauereusektionen solche ganze Güter übertragen, an welchen ein *jus regium latens* deshalb haftete, weil sie wohl hätten an die Krone heimfallen sollen, aber *de facto* die Devolution nicht stattgefunden hatte, nach 66: 1609 u. a. 33: 1715, 4: 1723 und 20: 1741.

der General der Insurrectionsarmee, welchem die Festungen und Grenzdistricte untergeordnet gewesen sind; später bei den stehenden Truppen war derselbe Inhaber des Palatinal-Husaren-Regiments.

War die Stelle nicht besetzt, so führte der vom Könige ernannte Statthalter die Regierungsgeschäfte und ein Propalatin die Justizpflege dieses hohen Amtes.

Diese Stellung sollte nach dem 2, dann 3 und 28: 1848 wesentlich geändert werden; der Palatin wurde zum Alter Ego des Königs erklärt und die mit dem verantwortlichen Ministerialsysteme unvereinbaren Aemter des Palatins als erblicher Obergespan und Obercapitän an Administratoren übertragen.

Die Wirksamkeit dieser Gesetze wurde jedoch durch den 7: 1867 aufgehoben.

Die bezüglichlichen Artikel lauten:

Der II. Gesekartikcl von 1848.

Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Stefan wird zum Palatin von Ungarn gewählt.

Indem Se. k. k. apostolische Majestät diesen Landtag in Ihrem königl. Einberufungsschreiben insbesondere auch zur Palatinswahl bestimmte, und nachdem das Namensverzeichnis der für die erledigte Palatinswürde gnädigt Vorgeschlagenen dem Landesoberrichter Georg von Majláth, dem Älteren, sammt den gnädigen kön. Propositionen zu überreichen, und so dem Wunsche der Landesstände und den Anordnungen des Gesetzes allergnädigt nachzukommen geruheten: so haben die Landesstände sich Angesichts Sr. Majestät in ihre Berathungssäfte begeben, den k. Brief, der die Namen der Vorgeschlagenen enthielt, unerbrosen gelassen, — also die gebräuchliche Veröffentlichung der Candidaten befeitigt und Se. k. k. Hoheit den Erzherzog Stefan, Sohn Sr. k. k. Hoheit Erzherzog Josef, Palatins glorreichen Andenkens, einstimmig und einwillig zum Palatin des Landes erwählt, nicht nur deswegen, damit durch diese Wahl das gegenseitige Vertrauen zwischen dem Könige und dem Lande, welches die Grundlage des allgemeinen Wohles ist, durch um so engere Bande befestigt werde, und um in den möglichen schweren Zeiten auf eine um so wirksamere Vermittlung vor dem gekrönten Landesfürsten rechnen zu können; sondern insbesondere auch deswegen, weil seine glänzenden Geistesfähigkeiten und seine besondere Neigung zur ungarischen Nation ihnen und dem ganzen Lande offenkundig sind; weshalb sie nur ihn für fähig gehalten, zu ersetzen den Verlust, den die Nation in seinem verstorbenen Vater betrauert. Gleichwie bereits auch die Ereignisse dieses Landtages jenes allgemeine Vertrauen, mit welchem er durch einstimmige Begeisterung erwählt wurde, glänzend rechtfertigen.

Uebrigens wird hinsichtlich dieser und so geschehener Wahl erklärt, daß sie für künftige Fälle keineswegs als Richtschnur dienen wird, sondern daß vielmehr die Landesgesetze sowohl hinsichtlich der Vorschläge Sr. Majestät, als auch der freien Wahlrechte der Landesstände, als endlich dessen, was über den Wirkungsbereich und die Rechte der Palatinswürde bisher verfügt ist, für alle künftigen Zeiten in voller Wirksamkeit aufrecht erhalten werde.

Se. k. k. Majestät der König hat diese so getroffene und völlig freie Wahl der Landesstände nach der in üblicher Weise geschehenen Anmeldung gnädigt angenommen, und zugleich die Stände nicht nur dessen versichert, daß er die Landesgesetze, welche den Vorschlag von vier fähigen Individuen vordnen, sondern auch die Palatinwürde künftighin in allen gesetzlichen Rechten

aufrecht erhalten und dahin wirken wird, daß der neu erwählte Palatin alle gesetzlichen Rechte und Pflichten der Palatins- und der damit verbundenen königl. Statthalterwürde im vollen Umfange, frei von allen wo immer her rührenden Hindernissen ausüben könne.

Demnach hat der neugewählte Palatin, durch die Landesstände vor Sr. Majestät geleitet, angelobt, daß er die Palatinswürde im strengen Sinne der Gesetze bekleiden werde. Zugleich leistete er darüber dem Könige und dem Lande einen Eid; die Landesstände aber gaben Sr. Majestät den königl. Brief, worin die Namen der Vorgesahenen enthalten gewesen, zu desto größerem Beweise ihres Vertrauens versiegelt und unerbroschen, wie sie ihn empfangen hatten, zurück. Diesem zufolge:

§. 1. Wird die Wahl Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Stefan zum Reichspalatin hiemit dem Gesetze einverleibt.

§. 2. Außer den 3000 Stück Ducaten, welche dem Palatin als Obercapitän und Oberrichter der Zagyger und Kumanier zukommen, wird in Betreff des seiner Würde entsprechenden Amtsgehaltes bis zum nächsten Landtage Sr. Majestät provisorisch durch das ungarische Ministerium versüßen.

Die bezüglichen Paragraphen im III. Artikel von 1848.

§. 2. In Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande übt der Palatin und Kön. Statthalter im Lande und den einverleibten Theilen mit Aufrechterhaltung der Einheit der Krone und des Monarchieverbandes die vollziehende Gewalt im gesetzlichen, constitutionellen Wege mit voller Macht aus, und in diesem Falle ist die Person des jetzigen Palatins, Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Stefan, gleichfalls unverletzlich.

§. 3. Die vollziehende Gewalt übt Sr. Majestät der König und in dessen Abwesenheit der Palatin und königliche Statthalter im Sinne der Gesetze durch das unabhängige Ministerium aus, und alle ihre Verordnungen, Befehle, Entscheidungen und Ernennungen sind nur dann gültig, wenn sie auch durch einen der in Pest-Ofen residirenden Minister unterzeichnet werden.

§. 11. Den Ministerpräsidenten erneunt in Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande, mit Genehmigung Sr. Majestät, der Palatin und k. Statthalter.

Der XXVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1848.

Von den mit der Palatinwürde verbundenen Aemtern.

Nachdem der k. k. Erzherzog Stefan als bevollmächtigter königl. Statthalter während der Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande, bei der Unverletzlichkeit Sr. Person und seiner als Statthalter ausgelibten allerhöchsten Rechte dem verantwortlichen Ministerium im Sinne des Gesetzes untergeordnete Aemter nicht bekleiden kann, so entsagt der k. k. Erzherzog der Ausübung sowohl der erblichen Obergespanswürde der gesetzlich vereinigten Comitate Pest, Pilis und Solt, als auch des Grafenamtes der Zagyger und Kumaner auf die Dauer der Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande, und in Folge dessen wird hinsichtlich dieser Zeit verordnet:

§. 1. Die Obergespanschaft der gesetzlich vereinten Comitate Pest, Pilis und Solt bekleidet der Administrator dieser Würde, welcher in das hinsichtlich der übrigen Gespanschaften zum Gesetze erhobene Ernennungsverhältnis eintritt — und da sein Amt zum gleichen Rang der übrigen Obergespanschaften erhoben wird, hat er am Landtage bei der Maguatentafel Sitz und Stimme.

§. 2. Das Palatinal-Obercapitanat der Zagyger und Kumanierdistricte wird zum Range und Wirkungskreis einer Obergespanswürde erhoben, und in diesen Districten übt Sr. Hoheit der Palatin und k. Statthalter seine gesetzlichen Rechte im Wege des betreffenden verantwortlichen Ministeriums aus.

§. 3. Das dem Palatin durch die Sazygier- und Kumanierdistricte bisher üblich gezahlte Honorar wird im status quo aufrecht erhalten.

Der VII. Gesetzartikel von 1867.

Ueber die Abänderung jener Verfügungen des III. Gesetzartikels vom Jahre 1847/48, die sich auf den Wirkungskreis des Palatins als königl. Statthalters, beziehen und über die Aufschreibung der Palatinswahl.

§. 1. In dem Se. kaiserliche und apostolisch-königliche Majestät die Executivgewalt auf Grund der Gesetze und der Constitution mittelst des ungarischen Ministeriums persönlich ausübt, der III. Gesetzartikel vom Jahre 1848 aber die Executivgewalt in Abwesenheit Sr. k. apostolischen Majestät auf den Palatin als königlichen Statthalter übertrug: so werden die auf den Wirkungskreis des Palatins als königlichen Statthalters bezüglichen Bestimmungen der §§. 2, 3, 9, 11, 17, 19, 24 und 38 des III. G.-Art. vom Jahre 1848 außer Geltung gesetzt.

§. 2. Die Wahl eines Palatins wird für so lange aufgeschoben, bis der Wirkungskreis der Palatinwürde, im Einklange mit den Principien des verantwortlichen Regierungssystemes, durch ein Gesetz geregelt sein wird.

Die anderen Reichsbarone hatten ihre bereits berührten Hofämter und damit verbundenen Großwürden, sowie staatlich-politischen Vorrechte als Präsidenten und Richter bei den bezüglichen Dicastrien. Ähnlich die erblichen oder die ernannten Obergespänc, sowie ihre Stellvertreter, die ernannten „Administratoren“, welche dem Comitate und den adeligen Marcalcongregationen vorgesetzt gewesen sind. Sie waren im Comitate begüterte Edelleute und sind dort als Stellvertreter der königlichen und der Palatinal-Gewalten, zugleich aber als ein Organ der Stände, angesehen worden.

§. 22. Der Comitatsadel.

Derjelbe (zu benannt: ordo equestris Nobilium) hatte als der eigentlich freie Stand des populus jene Grundrechte des vollen Staatsbürgerthums, welche bereits als solche bezeichnet worden sind (§. 19). Von der Erlangung der höchsten Reichswürde nicht ausgeschlossen, war es doch herkömmlich, daß dieser Ritterstand nur diejenigen Stellen bekleiden solle, welche eine Stufe tiefer gestanden sind¹⁾. Unter diesen war die höchste Würde die eines Personals, u. a. besonders aber die Comitatsämter, zu welchen unbezweifelte, begüterte und uneigennützigte Edelleute genommen werden sollten.

In der arpadischen Zeit zur Leistung des servitium und des lucrum cameræ und zur Zehentabgabe verpflichtet, hat er die Staatslasten frühe schon abgewälzt; die adelige Insurrection aber wiederholt geleistet, wenn auch dies Institut im Jahre 1715 durch Errichtung eines stehenden Heeres in den Hintergrund getreten ist.

¹⁾ Vergl. 56 und 100: 1723.

In den Marcalcongregationen des Comitats hatte der gemeine Adel die genossenschaftliche Theilnahme, schickte zwei Deputirte zur untern Ständetafel, gab denselben bindende Instructionen und behauptete um so mehr die Führerschaft des Volkes, als nur der Adelige unantastbares Grundeigenthum im Comitate erwerben konnte und nach 50: 1723 auch unveräußerliche Fideicommissgüter mit Erlaubniß des Königs errichten durfte.

Die Vorrechte im Privat- und Proceßrechte gehören in dies Gebiet; für das Staatsrecht nicht ohne Belang ist die Gleichheit dieses Standes mit den Magnaten bezüglich der Eheschließungen, wo der Begriff einer Mißheirath fehlte; doch schien die Ahnenprobe von vier adeligen Vorektern dann erforderlich, wenn man die Insignien des St. Stefan-Ordens oder den Kammerherrenschlüssel oder die geheime Rathswürde erlangen wollte.

Gegenwärtig hat der Adel, abgesehen von letzterwähnten Rücksichten und der im Hof- und Volksgeiste nachwirkenden Sitte seiner vermeintlichen Ehre, nach der Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes und der Witticität (9 u. 15: 1848), und der Gleichstellung der Staatsbürger vor dem Gesetze, die demselben im §. 1 des 5: 1848 und dem Punkt b im §. 2 des 16: 1848 eingeräumten Vorrechte, wonach derselbe die politischen Befugnisse zu Landtags- und Comitatswahlen nicht verloren hat und mithin jenen Census nicht nachzuweisen braucht und nicht an jene gemeindeweisen Beschränkungen gebunden ist, welche dem Unadeligen auferlegt werden sind.

§. 23. Der Bürgerstand.

Er begreift in sich sowohl die Bewohner der Städte, als die jener privilegierten Districte, welche nicht die vollen adeligen Rechte zugesprochen erhalten hatten.

Die meisten Städte und privilegierten Districte übten das Recht, Deputirte, ebenso wie die Comitate, auf den Landtag zu schicken, und in dieser Reichsstandtschaft bildeten sie eine (allerdings nicht einflußreiche) vierte Volksklasse im Staatsleben des Königreichs Ungarn.

Die als adelige Persönlichkeiten und Territorialherren zur Deputirtenwahl bevorrechteten Städte (seit 1405 und 1608, sowie 29: 1791) hießen deshalb königlich freie, und waren theils Bergstädte, theils sogenannte Tavernical- und Personalstädte, je nachdem ihre Gerichtsstühle den weiteren Instanzenzug verfolgten. Da sie ihrer Abgaben wegen (Martinszinse) ein *peculium coronæ* gewesen sind, konnten sie als solche verkauft oder verpfändet werden, was im Siebenbürger Sachsenlande mit Bistritz auch geschehen ist, aber der dortigen verfassungsmäßigen Municipalfreiheit nicht angemessen war.

Ihr Gütererwerb war in Ungarn durch sogenannte Amortisationsgesetze eingeschränkt (33: 1542, 6: 1608, 60: 1618 und 18: 1649) und ihre Verfügungsrechte über Grund und Boden und in der Allodialwirthschaft von Seite der Regierung überwacht.

Kraft ihrer adeligen Staatspersönlichkeit hatten sie den eigenen Magistrat, die sich in der Regel selbst zu einer Hundertmannschaft ergänzende Communität als den äußeren Stadtrath, statutarische Befugnisse, Richterwahl u. s. w. Sie stehen im Genusse der Regalbeneficien und zugehöriger Gefälle, und ihnen gebührt das Caducitätsrecht nach verstorbenen Bürgern.

Das Patronatsrecht schloß Patronatspflichten in sich, hat aber die freie Pfarrerswahl mit sich geführt.

Nach der Verschiedenheit ihrer Privilegien und Statute haben die Städte noch andere Gerechtigkeiten ausgeübt und Befreiungen erlangt, so die Bergstädte die Begünstigung, von der Einquartirung der Soldaten freigehalten zu werden. Juden war der dortige Aufenthalt verboten (41: 1618, 43: 1715, 65: 1723 a. a.).

Die einzelnen Bürger hatten ihr volles Stadtbürgerrecht (Gerichtszuständigkeit, Instanzenzug u. dgl. m., Wehrgeld von 200 fl., Mauthfreiheit). Sie durften wegen Schuldforderungen über 60 fl. von ihrem Magistrat an die obere Gerichtsstanz, und die Tabernicalstädte (bei einer Forderung über 300 fl.) bis an die Septemviraltafel appelliren. Der Recurs in Criminalprocessen ist nur spät aufgekomen und ging bis an den Thron des Königs.

Gegenüber den anderen Ständen war der einzelne Bürger unfähig klagend aufzutreten; es mußte durch den städtischen Fiscal geschehen; unfähig zum adeligen Gütererwerb; unfähig zu Comitatsstellen, und bei den Dicasterien auf die Erlangung einer Secretärstelle beschränkt.

Wurde aber der tüchtige Beamte bürgerlichen Standes geadelte, so war den weiteren Ernennungen kein Hinderniß der Geburt im Wege.

Die Abgaben als privilegirte Grundherren leisteten sie in der Zahlung von Zinsen, Diätal-Taxen und Ablieferung gewisser Naturalien, wo dies ausbedungen gewesen ist; sonst haben die Städte zur Landescontribution beigesteuert, Zehnten gegeben, Militäreinquartirung u. dgl. getragen, die Insurrection geleistet, Recruten abgestellt, Subsidien bewilligt, Honorarien entrichtet, Handwerksleute beige stellt, wenn es der Hof benötigte, den descensus (Bewirthung des Königs) übernommen.

Der einzelne Bürger hatte überdies zur Domesticalcassa und für die Deperditen beizusteuern und andere Communallasten, namentlich für Kirche und Schule zu tragen. Ähnlich hatten die eigene Sonderstellung die priv. Districte der Szazger und Cumaner, die sechs Haydukenstädthen, deren Capitän ihr Appellationsrichter

gewesen ist, ferner das ungarische Littorale oder das Küstenland von Fiume, sowie der District der adeligen Gemeinde von Turópolje und der District von Kővár¹⁾.

Die mit den Immunitäten der Comitatsexemption und der eigenen Gerichtsbarkeit und gewissen Privilegialbefugnissen ausgestatteten übrigen Städte und freien Bezirke haben nicht die Reichsstandschaft gehabt und bildeten deshalb nur Municipalkörper geringerer Ordnung. Solche waren die 16 Zipserstädte, die bischöflichen Städte und privilegierten Marktsflecken, die ehemaligen zehn Sitze der Zipser Lanzenträger, der Rifindaer und Theißer Freibeirke, die Präbialistenstühle der Prälaten.

Eine verwandte Stellung hatten in Siebenbürgen einerseits die k. fr. ungarischen Städte, andererseits die oppida nobilium und die Taxalortschaften im Lande der Ungarn und Sessel.

§. 24. Die freigewordenen Bauern.

Der Bauernstand hat als solcher im Staatsrechte Ungarns keine Geltung gehabt²⁾. Die Rechtsverhältnisse der ehemaligen Unterthanen gehören in das Privatrecht.

Die Urbarial-Regulative vom Jahre 1767—1773 und die Gesetze 35: 1791 und 12: 1792 bestimmten seine Dienste und Verpflichtungen und gewährten ihm die Colonats-Befugnisse. Die öffentlichen Staatslasten wurden im Comitate auf den unfreien Stand gelegt.

Die zufolge der 1848er Gesetzgebung erfolgte Grundentlastung hat den ehemaligen Unterthan zum freien Eigenthümer der sogenannten urbairalen Grundstücke gemacht, und wurden fortan die Dörfer als Gemeinden mit dem Rechte ausgestattet, ihre Innerangelegenheiten selbstständiger als früher zu besorgen und eine politische Theilnahme in den Wahlbezirken für den Reichstag durch ihre Wähler und in den Marcalcongregationen durch ihre entsendeten Vertreter auszuüben.

Genauer Bestimmung bedürftig, sollen diese Verhältnisse durch neue Gesetze geregelt werden.

Die auf ehemaligem Kronboden und auf sogenannten Curialgründen des Adels angesiedelten Bauern sind nur Pächter ihrer Acker- und Wiesenländer und deshalb auch gegenwärtig mit Diensten und Abgaben belastet, welche nur dort weniger drückend sind, wo die Erbpacht-Bedingnisse den Erfolg des Wirthschaftsbetriebes sicher stellen (Contractualgemeinden und andere derartige Colonisationen).

¹⁾ Vergl. Récsi-Löw Kőzjoga (Rechtsquellen) in der Note S. 12.

²⁾ Vergl. geschichtlich über den Bauernaufstand 1514 Horváth M. kisebb történelmi munkái. Pest, 1868 u. a.

Es sind für das Staatsrecht von Bedeutung die Gesetzartikel des Jahres 1848, welche in Ungarn die Bauern freigemacht haben. Es sind namentlich die hier angeführten:

Der VIII. Gesetzartikel vom Jahre 1848.

Von der gemeinsamen Besteuerung.

Alle Bewohner Ungarns und der damit verbundenen Theile tragen ohne Unterschied gleichmäßig und den Verhältnissen angemessen alle öffentlichen Lasten.

§. 1. Se. Majestät wird nach Vernehmung der Behörden durch sein verantwortliches ungarisches Ministerium einen provisorischen Steuerschlüssel ausarbeiten lassen und die Ausweisung nach diesem Schlüssel beginnt bereits mit dem 1. November 1848, als dem Anfang des neuen Verwaltungsjahres.

§. 2. Dieser provisorisch auszuarbeitende Schlüssel muß jedenfalls dem nächsten Landtage vorgelegt werden.

§. 3. Bis zu dem oben angegebenen Termin wird die Eintreibung der bereits festgesetzten Steuern verordnet.

Der IX. Gesetzartikel vom Jahre 1848.

Von der Aufhebung der auf Grund des Urbariums und der dieses ergänzenden Verträge bis jetzt üblich gewesenen Leistungen (Robot), des Zehents und der Geldabgaben.

Alle auf Grund des Urbariums und der dieses ergänzenden Verträge basirten, bisher üblich gewesenen Leistungen (Robot), Zehent und Geldabgaben sind von der Kundmachung dieses Gesetzes an für immer aufgehoben.

§. 1. Die Gesetzgebung stellt die Schadloshaltung der Privatgrundherren unter das Schild der Nationallehre.

§. 2. Se. Majestät wird hinsichtlich der derartigen Schadloshaltung der Privatgrundherren dem Landtage einen ins Detail auszuarbeitenden Gesetzesvorschlag, demzufolge denselben ein ihren bisherigen Urbarialleistungen entsprechender Capitalswerth durch den Staat unge schmälert ausbezahlt werde, durch das ungenverantwörtliche Ministerium unterbreiten lassen.

§. 3. An solchen Orten, wo die Urbariaelregelmig und Ausscheidung der Hutweiden bisher noch nicht geschehen ist, wird hinsichtlich der Holzung und der Weide der bisherige Gebrauch auch ferner beibehalten.

§. 4. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit wird aufgehoben; einstweilen, bis die Rechtspflege allgemein geregelt sein wird, wird dieselbe in den Civilangelegenheiten, rücksichtlich der summarischen Prozesse, wo kein geregelter Magistrat als Gericht erster Instanz ist, der Stuhrichter, in Straf- und förmlichen Civilprocessen das Comitatsgericht ansäßen.

§. 5. Denjenigen Grundbesitzern, mit deren Besitzthume vor der Kundmachung dieses Gesetzes Urbarialität verbunden gewesen, können mit Ausnahme der aus Handelsverhältnissen entstehenden Wechsel sonstige Schuldforderungen bis auf weitere Anordnung des Gesetzes nicht gekündigt und nur die Forderungen wegen Nichtzahlung der gesetzlichen Zinsen im Wege gerichtlichen Verfahrens eingetrieben werden.

Der X. Gesetzartikel vom Jahre 1848.

Von der Commassation, Ausscheidung der Hutweide und der Holzung.

Infolge des §. 3 des IX. Gesetzartikels wird verordnet:

§. 1. An solchen Orten, wo die Ausscheidung der Hutweide, beziehungsweise die Urbarialregelung — entweder durch einen Vergleich oder einen Ur-

barialproceß wirklich und factisch schon vollzogen wurde, kann die so geschehene Commassation, beziehungsweise Ausscheidung der Hutweide nicht mehr aufgelöst werden.

§. 2. Solche Orte betreffend, wo der Commassations- oder Ausscheidungsproceß zwischen dem Grundherrn und seinen gewesenen Unterthanen zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes durch ein Endurtheil bereits entschieden, aber dieses Endurtheil noch von einer höheren Entscheidung oder Vollziehung abhängig ist, wird die höhere Entscheidung des Commassations- oder Ausscheidungsprocesses durch die königliche Tafel und beziehungsweise Banaltafel geschehen; in den so entgiltig entschiedenen Processen aber das Urtheil — oder wenn die Frage zwischen den Parteien durch Vergleich erledigt wurde, — diesen Vergleich das Gericht des Vicegespans vollziehen.

§. 3. Solche Commassations- und beziehungsweise Ausscheidungsproceße, die zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes zwar schon im Zuge, aber durch kein Endurtheil entschieden sind, oder erst nach Kundmachung dieses Gesetzes sollten angestrengt werden, sind dem Gerichte des Vicegespans zu übertragen, beziehungsweise bei diesem Gerichte anzustrengen; jedenfalls wird es strenge Pflicht des fürgehenden Richters sein, den freundschaftlichen Vergleich zu versuchen.

§. 4. An solchen Orten, wo die gewesenen Unterthanen der Grundherren die Holzung, Eichelmast und das Knopperrnsammeln oder welch' immer sonstige Beneficien innerhalb der Schranken der Urbarialgesetze in den herrschaftlichen Wäldern ausüben und in dieser Hinsicht mit einem besonders ausgetheilten Waldtheile nicht versehen sind, können sowohl die Unterthanen, als auch der Grundherr wegen Ausscheidung der Holzung, Eichelmast, des Knopperrnsammelns und der Ausübung sonstiger Beneficien vor dem Gerichte des Vicegespans den Proceß besonders aufstrengen, bei welchem Verfahren es gleichfalls strenge Pflicht des fürgehenden Richters sein wird, vor allem andern den freundschaftlichen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen.

§. 5. Die im §. 3 und 4 erwähnten Proceße werden vor Vollstreckung des Urtheils durch den Comitatsgerichtshof, von hieraus über Berufung durch die königl. beziehungsweise Banal-Tafel revidirt werden.

§. 6. Alle übrigen Urbarialproceße, welche wegen Urbarialbeschwerden oder Leistungen der Reuntel und Zehnten zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes anhängig sind, werden hiemit aufgehoben.

§. 7. Uebrigens wird der 1807: 21. Gesetzartikel auch hiemit bestätigt, und den Comitaten zur strengen Pflicht gemacht, über die Erhaltung der Wälder im guten Zustande zu wachen.

§. 8. Das Ministerium wird dem nächsten Landtage einen detaillirten Gesetzentwurf wegen erfpriesslicher Cultur und Erhaltung der Wälder unterbreiten.

Der XI. Gesetzartikel vom Jahre 1848.

Von jenen Angelegenheiten, welche bisher durch die grundherrliche Gerichtsbarkeit entschieden wurden.

Nachdem durch den §. 4. des IX. Gesetzartikels die grundherrliche Gerichtsbarkeit sowohl in Civil- als auch strafrechtlicher Hinsicht aufgehoben ist, wird in Bezug auf diejenigen Angelegenheiten, welche bisher durch die grundherrliche Gerichtsbarkeit entschieden wurden, verordnet:

§. 1. Gene summarisch-mündlichen und Feldpolizeiproceße, welche bisher durch die grundherrliche Gerichtsbarkeit entschieden wurden, werden in Gemäßheit des §. 4 des IX. Gesetzartikels in Zukunft durch die Stuhlrichter entschieden, und die Comitate können, wenn die Stuhlrichter in der gegenwärtigen Anzahl nicht zureichend wären, im Verhältniß zur Nothwendigkeit, mit Einwilligung des Ministeriums, eine Anzahl der betreffenden Stuhlgeschwornen vermehren.

§. 2. In solchen Processen, wo bisher von den mit Gerichtsbarkeit erster Instanz versehenen Magistraten an die Herrenstühle appellirt wurde, wird künftighin geradezu an die Comitatsgerichtshöfe appellirt.

§. 3. Für solche Ortschaften, die mit keinem geregelten Magistrate erster Instanz versehen sind, können die Comitate nach Bedarf mehrere Gerichtshöfe als Gerichte erster Instanz errichten, deren Präses bei Verhinderung des Vicegespans die Mitglieder des Gerichtshofes aus ihrer Reihe wählen; von diesen Gerichtshöfen wird die Appellation ebenfalls an die königl., beziehungsweise Banaltafel ergriffen.

§. 4. Die Strafgerichtsbarkeit wird im Sinne des §. 4. des IX. Gesetzartikels nach Aufhebung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit ebenfalls den Comitatsgerichtshöfen übertragen; die Grundherrschaften aber sind die zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit nöthigen Gebäude und Vorrichtungen den Comitaten einstweilen zu überlassen verpflichtet.

§. 5. Die Waisen- und Ortsrichterrechnungen werden durch die Comitatsbuchhaltungen, welche sohin mit der Wirksamkeit einer Gerichtsbarkeit bekleidet werden, geprüft; — die Appellation geschieht auch in diesem Falle an die königl. und beziehungsweise an die Banaltafel, und die Comitate können in dieser Richtung die Anzahl der Beamten nach Bedarf mit Einwilligung des Ministeriums vermehren und ebenso einzelne Verfügungen rücksichtlich der Gebahrung in Comitats-Waisenauglegenheiten treffen.

Der XII. Gesetzartikel vom Jahre 1848.

Von der Umwandlung der aufgehobenen grundherrlichen Privatbeneficien in eine Staatsschuld.

Zusolge der im IX. Gesetzartikel verordneten Aufhebung der Urbarialleistungen wird verfügt:

§. 1. Daß nach dem Schlusse des Landtages die gerechte Abschätzung der aufzuhebenden Urbarialleistungen Se. Majestät durch das Ministerium in der kürzesten Zeit veranlasse.

§. 2. Als Grundlage der Abschätzung wird blos jener Nutzen dienen, welcher hieraus den betreffenden Grundherren wirklich erwuchs, nicht aber auch jene Last, welche die denselben leistenden Unterthanen getragen haben.

§. 3. Die Art der Vornahme dieser Abschätzung wird der betreffende Minister bestimmen; — das Zwanzigfache des abzuschätzenden jährlichen Ertrages bildet das Capital der Entschädigungssumme.

§. 4. Die Einwendungen gegen die Richtigkeit der Schätzung werden die durch das Justizministerium nach den Districten des Landes zu ernennenden 4 — und in den einverleibten Theilen 1 — aus je 5 Mitgliedern bestehenden und durch den Staat zu besoldenden Ausschüsse summarisch erledigen.

§. 5. Für den so zu bestimmenden Schätzungswerth wird das Ministerium den betreffenden Grundbesitzern unverweilt Staatsobligationen geben. — Zur Auszahlung dieser Schulscheine werden die unbeweglichen Aerarialgüter verschrieben, und das Ministerium wird zu einer auf dieser Grundlage zu erwirkenden Anleihe, oder zur theilweisen Veräußerung der gedachten Güter ermächtigt. — In wiefern aber die erwähnten liegenden Güter nicht hinreichend wären, werden die Aerarial- und sonstigen Landeseinkünfte als Hypothek zur Tilgung derselben dienen.

§. 6. Der Staat macht sich hiemit zur Auszahlung der so sichergestellten Schuld verbindlich und anerkennt diese als seine wirkliche Staatsschuld.

§. 7. Hinsichtlich der Art der Verzinsung und Tilgung dieser Staatsschuld wird das Ministerium dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf unterbreiten, worin hierüber endgiltig wird entschieden werden.

§. 8. Diese Gesetzverordnung ist in jede Obligation dieser Staatsschuld von Wort zu Wort einzuschalten.

§. 9. Hinsichtlich der bisher schon geschlossenen Urbarial-Perennial-Verträge wird nach Umständen das Ministerium auf Grund des jetzigen Gesetzes nach Gerechtigkeit und Billigkeit verfügen.

Der XIII. Gesetzartikel vom Jahre 1848.

Von der Aufhebung des geistlichen Zehents.

Nachdem die Geistlichkeit dem geistlichen Zehent ohne alle Schadloshaltung entsagt hat, so haben die Landesstände dieses dem Vaterlande gebrachte Opfer zum ewigen Andenken in das Gesetzbuch einverleibt, zugleich aber auf Grund dieser Entsagung beschlossen:

§. 1. Der geistliche Zehent, gleichviel ob derselbe in Natura oder statt der Naturalien im baaren Gelde geleistet, gleichviel ob er unmittelbar der Geistlichkeit oder deren Pächtern gezahlt, ob er auch durch einen Perennialvertrag oder eine königl. Schenkung erlangt wurde, — wird hiemit für ewige Zeiten aufgehoben.

§. 2. Insofern die Aufhebung des Zehents die Einkünfte einiger Glieder des niederen Clerus trifft, muß in dieser Hinsicht für deren Unterhalt jedenfalls gesorgt werden, zugleich aber wird Se. Majestät wegen des ankündigenden Unterhaltes des niederen Clerus, welcher immer Religion — durch das ungarische Ministerium dem nächsten Landtag einen vollständigen Gesetzentwurf vorlegen lassen.

§. 3. In wiefern Privatfamilien in den Besitz dieses Zehent entweder durch Perennialverträge oder königl. Schenkungen gelangt sind, wird hinsichtlich der durch den Staat zu leistenden Entschädigung dieser Privatfamilien Se. Majestät durch das ungarische Ministerium dem nächsten Landtage einen detaillirten Gesetzentwurf vorlegen lassen.

Dazu gehört der XXIX. Gesetzartikel vom Jahre 1868 „über die Ablösung der auf den Weingärten haftenden Schuldkheiten.“ Dann:

Gesetzartikel XXXIII. vom Jahre 1868

über die für die urbarial-perennalen Ablösungen aus Landesmitteln zu gebende Entschädigung.

(Sanctionirt am 24. November 1868. Kundgemacht im Repräsentantenhause am 25. November 1868. Im Oberhause am 30. November 1868. Im R. G. N. am 30. November 1868.)

Auf Grund des Ges.-Art. XII. §. 9 vom Jahre 1848 wird angeordnet:

1. §.

All jenen Gemeinden und gewesenen Unterthanen, die auf Grund des Urbariums, oder der dasselbe ersetzenden Verträge, ihre entweder in Baargeld, oder aber in Natural-Gebigkeiten bestandenen urbarialen Leistungen nach Kundmachung des Ges.-Art. VII. vom Jahre 1840, mittelst urbarial-perennaler Ablösungsverträge, bis zum 1. Mai 1848 abgelöst haben: wird das auf derartigen Verträgen lastende Ablösungscapital nach dem im unten folgenden §. 5 festgestellten Verhältnisse aus Landesmitteln ersetzt, wenn diese Verträge sowohl im Wesentlichen, als auch hinsichtlich der Form den im §. 9 des Ges.-Art. VII. vom Jahre 1840 enthaltenen Erfordernissen entsprechen.

2. §.

Das Object des Ersatzes bilden: die im Sinne des urbarial-perennial-Ablösungsvertrages versallenen und factisch eingezahlten Capitalraten, nach welchen jedoch keine Zinsen entfallen.

3. §.

Singegen erstreckt sich der Ersatz nicht: auf jene Capitalsrenten, welche aus dem Landesfonde schon bisher entschädigt wurden.

4. §.

Dieser Landesersatz gebührt nur für die durch den Ges. = Art. IX. vom Jahre 1848 abgeschafften Siebigkeiten und Leistungen rein urbarialer Natur; daher, wenn mit den urbarial-perennalen Ablösungsverträgen den Gemeinden oder einzelnen Unterthanen Gründe nicht urbarialer Natur, oder auch grundherrliche Rechte übergeben worden sind: ist die auf die Urbarialitäten entfallende Summe auf Grund des Perennal-Ablösungsvertrages, und wenn dies nicht möglich wäre, im Wege der Nachforschung, vom übrigen Theile des Ablösungscapitals abzusondern.

5. §.

Bei der Berechnung der zu ersetzenden Summe hat das Princip als Richtschnur zu dienen, daß diese Summe jenem Ablösungscapital gleich sei, welche für die betreffenden Urbarialitäten, wenn diese nicht abgelöst worden wären, der gewesene Grundherr aus dem Landesfonde beanspruchen könnte.

Demnach werden nach jeder einzelnen urbarialen Aufsäßigkeit, und in diesem Verhältniß nach kleinen Complexen, je nach den im Urbarium und in Urbarial-Gesetzen festgestellten Classen der Comitats und Ortschaften, als Capital die in der folgenden Tabelle enthaltenen Beträge zu ersetzen sein ¹⁾.

Das für die Händler-Aufsäßigkeiten zu ersetzende Capital wird, ohne Unterschied der Classe des Comitats und des Hotters mit 52 fl. 50 kr. festgestellt.

6. §.

Wenn das im Perennal-Ablösungscontracte ausbedungene Ablösungscapital das in der Tabelle des obigen Paragraphes enthaltene Verhältniß überschreiten sollte: sind bei der Feststellung des zu ersetzenden Capitals die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes anzuwenden; wohingegen im entgegen-gesetzten Falle das durch den urbarial-perennalen Ablösungsvertrag festgestellte Ablösungscapital als Basis anzunehmen ist.

7. §.

Das auf Grund dieses Gesetzes festzustellende Capital wird in — im Nominalwerth zu berechnenden, und mit vom 1. November 1868 an flüssigen 5%igen Zinsencoupons versehenen — Grundentlastungsobligationen ersetzt werden. Diese werden, sowie die unter demselben Titel emittirten übrigen Obligationen, unter die Garantie des Landes gestellt, und unterliegen der normalmäßigen Verlosung, nach erfolgter Verlosung aber werden sie bei der Landescaffa im Nominalwerthe eingelöst.

8. §.

Die Berechtigung hinsichtlich dieses Landesersatzes gebührt einzig und ausschließlich denjenigen, beziehungsweise den Erben derjenigen, die das urbarial-perennale Ablösungscapital und die Zinsraten abgezahlt haben. Aus diesem Grunde, wenn der Besitzer der urbarialen Session vor der gänzlichen Tilgung des Ablösungscapitals gewechselt hat, ist die zu berechnende Summe unter dem vormaligen und nachherigen Besitzer, beziehungsweise unter deren Erben, — inwieferne der Kauf- und Verkaufscontract nicht anderweitig verfügt hätte, — in dem Verhältniß aufzuthellen, in welchem dieselben zur Capitals- oder Zinszahlung beigetragen haben.

Singegen kann ein solcher Besitznachfolger, der in den Besitz irgend einer abgelösten urbarialen Aufsäßigkeit im Wege des Kaufes dann gelangte; als diese von den Lasten der urbarialen Ablösung bereits gänzlich frei war, den im gegenwärtigen Gesetze begründeten Landesersatz nicht beanspruchen.

¹⁾ Die Tabelle siehe im „Gesetze“. Vergl. Récsi „kárpótlás“; u. m. „Siebenbürg. Rechtsgef.“ (1867) I. S. 484.

In welchem Verhältniß die Capitals- oder Zinsentilgung aus den Einkünften der Gemeinde geschehen ist, in demselben Verhältniß werden die als Landesersatz zu gebenden Obligationen das Gemeindevermögen der Gemeinde ausmachen.

9. §.

In dem Falle, wenn der perennale Ablösungsvertrag unter der solidarischen Verpflichtung Mehrerer geschlossen wurde: wird die Ersatzsumme nach den in derartigen Verträgen enthaltenen sämmtlichen Urbarialitäten von Seite des Landesfondes zusammen aufgerechnet, und auch die Befriedigung geschieht durch Ausfolgung einer, oder mehrerer gemeinschaftlichen Obligationen, wo es dann die Aufgabe der mitinteressirten Parteien sein wird, dieselben unter sich aufzutheilen.

10. §.

Als Präklusivtermin zur Einreichung der Gesuche um den auf dieses Gesetz begründeten Landesersatz wird der 31. December 1869 anberaumt, spätere Gesuchsteller verlieren ihre diesbezüglichen Ansprüche.

11. §.

Die Gesuche in dieser Angelegenheit sind bei der Grundentlastungs-Fondsdirection einzureichen, welche, wenn sie nach vorangegangenen Erhebungen die Urbarial-Natur des als Basis des Ersatzes dienenden Besitzes erwiesen sieht: das Ersatzcapital und dessen Gebühren feststellt, und über diesen Beschluß jenes Besitzgericht verständigt, in dessen Amtsbereiche die abgelösten Urbarialitäten liegen.

Das Besitzgericht theilt diesen Beschluß den betreffenden Bittstellern mit, und diese haben das Recht, den Beschluß der Grundentlastungs-Fondsdirection, binnen 15 Tagen, von der Zustellung, an jene Appellationsbehörde zu appelliren, welche zu diesem Behufe aus, dem Personale der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz organisirt werden wird.

Gegen den Beschluß der Appellationsbehörde hinsichtlich der Quantität des Ersatzcapitals ist eine weitere Berufung unstatthaft.

12. §.

Das Besitzgericht wird, wenn gegen den Beschluß der Grundentlastungs-Fondsdirection in der im §. 11 anberaumten Zeitfrist der Recurs nicht ergriffen wurde, oder im Falle eines Recurses, sobald die Entscheidung der Appellationsbehörde herabgelangt sein wird: sogleich eine Kundmachung erlassen, in welcher es alle Gene, die auf die festgestellte Ersatzsumme einen Anspruch erheben (§. 8), auffordert, ihre diesbezüglichen Ansprüche in einer bestimmten Zeitfrist, bei sonstigem Rechtsverluste, bei dem Besitzgerichte anzumelden.

Die Kundmachungszeitfrist kann weder kürzer als zwei Monate noch länger als drei Monate sein, und ist sowohl am Thore des Gerichtes, als auch im amtlichen Blatte zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Ueber diese Kundmachung sind Diejenigen, über deren Gesuch die Entscheidung der Grundentlastungs-Fondsdirection, beziehungsweise der Appellationsbehörde, entstanden ist, immer abgesondert in Kenntniß zu setzen.

13. §.

Wenn nach Ablauf der Kundmachungszeitfrist hinsichtlich des in Rede stehenden Ersatzcapitals keine Anspruchsanmeldung geschehen ist: hat das Besitzgericht hierüber binnen drei Tagen der Grundentlastungs-Fondsdirection Bericht zu erstatten.

14. §.

Wenn hingegen während der Kundmachungszeitfrist ein Anspruch eingereicht wird: hat das Besitzgericht zur Verhandlung desselben eine Tagesatzung

anzuberaumen, und laßt zu derselben sowohl den Anspruchwerber, als auch Denjenigen, gegen welchen der Anspruch angemeldet wurde, vor.

Die Verhandlung geschieht im kurzen Wege in protocollarischer Form, und das Besitzgericht entscheidet über den Anspruch mittelst Urtheil.

Gegen dieses Urtheil können die in der Civilproceßordnung gestatteten Rechtsmittel angewendet werden.

Das zur Rechtskraft erwachsene Urtheil ist der Grundentlastungs-Fonds-direction ebenfalls in drei Tagen vorzulegen.

15. §.

Nachdem die Grundentlastungs-Fondsdirection im Falle des §. 13 für die Gesuchsteller, im Falle des §. 14 aber für die im geschöpften rechtskräftigen Urtheil bezeichneten Berechtigten die Grundentlastungs-Obligationen ausgestellt hat, übersendet sie dieselben Behufs Zustellung dem Besitzgerichte, welches die Zustellung gegen ordentliche Empfangsbestätigung bewerkstelligt, und diese Empfangsbestätigungen der Grundentlastungs-Fondsdirection ungesäumt vorlegt.

Wenn die Grundentlastungs-Obligation mehreren theilhaftigen Parteien gemeinschaftlich gebührt (§. 9), sind diese gehalten, zur Uebernahme derselben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen.

16. §.

Das Besitzgericht ist berufen zu urtheilen auch in dem Falle, wenn unter den solidarisch verpflichteten Parteien (§. 9) wegen Auftheilung der Erbschaftsumme eine Streitigkeit entsteht, und eine oder die andere von ihnen richterliche Hilfe in Anspruch nimmt.

In solchen Fällen können jedoch die Obligationen, wenn sich während der Kundmachungzeitfrist außer den Gesuchstellern ein anderer Anspruchwerber nicht gemeldet hat, nach Ablauf der Zeitfrist sogleich ausgestellt werden, sie haben jedoch bis zur rechtsgiltigen Beilegung der Streitigkeit als Deposit unter der Verwahrung des Besitzgerichtes zu verbleiben.

17. §.

Wenn die Urbarnatur des zum Ersatz angemeldeten Besitzes entweder von der Grundentlastungs-Fondsdirection, oder aber von der Appellationsbehörde, theilweise, oder im Ganzen, nicht anerkannt wird: steht es der abgewiesenen Partei frei, binnen 30 Tagen von der Zustellung gerechnet, zur Nachweisung der Urbarnatur des in Rede stehenden Besitzes, bei dem betreffenden Urbarngericht das ordentliche Verfahren anhängig zu machen.

Die Klageschrift ist in diesem Falle gegen den Grundentlastungsfond zu richten, und wird durch das Urbarngericht an den Minister des Innern gesendet, welcher zum Schutze des Landesfondes einen Bevollmächtigten ernennen wird.

Bei Abhandlung derartiger Klagen, sind sowohl beim Gerichte erster Instanz, als auch bei den höheren Gerichten, die Vorschriften des Urbarnverfahrens zu befolgen.

18. §.

Alle Eingaben, Klagen, Empfangsbestätigungen, alle Protokolle, Beschlüsse und Urtheile, welche auf Gegenstände dieses Gesetzes Bezug haben, sind stempelgebühren- und taxfrei.

19. §.

Das bei der Instruirung, Beurtheilung und Erledigung der Gesuche zu befolgende Verfahren werden die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz im Einvernehmen mittelst Erlaß regeln.

20. §.

Nachdem durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes die An gelegenheit der Urbarnentschädigung gänzlich abgeschlossen ist, kann gegen den

Landesfund auf Grund des IX. Ges.-Art. vom Jahre 1848 kein Anspruch fernern hin erhoben werden.

21. §.

Da in Siebenbürgen, ferner in den Comitaten Kraßna, Zaránd und Közep-Szolnok, so auch im Kövárer Districte die Urbarial-, Rechts- und Besitzverhältnisse von jenen in den anderen Theilen des Landes wesentlich abweichend sind: erstreckt sich die Wirksamkeit dieses Gesetzes auf die soeben erwähnten Gebiete nicht; indessen wird das Ministerium beauftragt, die Grundsätze dieses Gesetzes auch in jenen Theilen des Landes, den dortigen Verhältnissen angemessen, in Vollzug zu setzen.

22. §.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes werden die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

B. Die Municipalkörper.

§. 25. Die Comitats¹⁾.

Ihre Verfassung und Verwaltung bilden das Municipalwesen der Comitats. Der gemeinfreie Adel war anfänglich kriegerisch organisiert; die Comitatsburg, gewöhnlich eine Krondomäne, ursprünglich der Ort für Heer- und Gerichtsbann. Dort der „Umstand“ zur Theilnahme berufen; bald durch eigens ausgewählte Schöffen betheiligte. So die zu Ende des 13. Jahrhunderts vorkommenden Assessores; hernach die Richter gewählt und in autonomer Gestaltung der Marcalcongregationen an Stelle königlicher Beamten, die eigenen Officiere als Magistratualen angesehen.

Jeder Adelige konnte zur allgemeinen Comitatsversammlung erscheinen, war aber hier naturgemäß dem Einflusse der Höhergestellten und Mächtigen außerordentlich untergeben und gewöhnlich als Parteimann, in diesem oder jenem Lager, zur fast nur mechanischen Unterstützung der Wortführer herbeigezogen. In letzteren Jahrhunderten hat häufiger die Berechtigung und Intelligenz den Spielraum behauptet, welchen früher fast nur die höhere Würde auszufüllen pflegte.

Solcher Art war das Municipalwesen oligarchisch = aristokratisch.

¹⁾ Vergl. *M. Szentkirályi: Eszmetöredékek a vármegyék rendezéséről. Pest, 1867. Botka: Jogtörténeti tanulmányok a magyar vármegyék szervezetéről im Budapesti Szemle 2. - 13. Felt N. F. u. Michael Horváth: A vármegyék szereplése nemzetünk életében im Jogtudományi Közlöny III. Bd. 1868. S. 103 u. f. Toldy Istv. Megyerendezés az 1848 év szellemében 1869. Ebenso von Interesse Comitats-Monographien, z. B. die von Horváth u. Mészáros über Ungvár; von Lehoczy über Bereg, Botka's Arbeiten u. a. Dazu: B. Eötvös „Reform“ u. dgl. Werke mehr.*

Vergl. den Erlaß des Gesamtministeriums vom 25. Febr. 1867 über die Reaktivierung der Municipalbehörden in *Ököss Törvények és Hivatalos Rendeleték Gyűjteménye. Pest, 1868, S. 13-20* und ebendasselbst den Erlaß vom 10. April 1867, S. 69-72. (Rundschreiben des Ministers P. Kajner 1869.)

Die Comitate selbst von ungleicher Größe und verschiedenen Charakters. In der Regel werden 52 benannt; darunter 3 im Banat, 3 in Croatien und 3 in Slavonien. An der Spitze steht der Obergespan (oder in dessen Ermangelung der hiezu von der Krone ernannte Administrator), an welchen die Intimate der Dicasterien für den Comitats ergangen sind und von ihm die Comitatsvorstellungen (*repräsentationes et gravamina*) unterbreitet wurden.

Der Obergespan (Administrator) oder in den Districten der Obercapitän hat die gesammte Municipalverwaltung zu leiten und zu überwachen und deshalb anfänglich ein Drittel der königlichen Comitats Einkünfte bezogen und die Berechtigung ehemals gehabt, für seine Dienstobliegenheiten Vicegespane als Stellvertreter, und Notäre als Kanzleibeamte, auf eigene Kosten zu bestellen¹⁾.

Der Comitats selbst zerfiel in Bezirke (*Processe, Stühle*), denen ein gewählter *judex nobilium* (*Szolgabiro*) vorgesetzt gewesen ist und welchem der Adel Gerichtsstuhl-Beisitzer und Jurassores (Geschworne) an die Seite gegeben hat.

Diese ursprüngliche Einrichtung erweiterte sich durch die Vermehrung der Comitatsämter, indem ein Fiscal, ein General-Perceptor (mit Particular-Perceptoren) für die Contribution, Commisfäre für das administrative Militärwesen, ein Archivar und andere Beamte aufgestellt wurden.

Ebenso kommen Viceämter vor, und kann jedes Comitats nach Bedarf diese Innerangelegenheiten regeln und statutarisch festsetzen.

Zur Bestreitung der erforderlichen Verwaltungsauslagen und Bedeckung der Unterhaltungskosten von Comitatsanstalten (Straßenbau, die Aufstellung von Ingenieuren, Ärzten u. s. w.; Hayduken) war aus den öffentlichen Staatsabgaben die *Domesticalcassa* fundirt (und weiterhin dotirt) und gewisse Taxen eingeführt. Mancher Municipalbeamte, z. B. die Geschwornen, dienten unentgeltlich oder erhielten bloß Diurnen.

Der gesammte Comitats (bestehend aus allen vier Ständen) war jenes Municipium, welches alle Verwaltungszweige erster Instanz führte und daher auch als Staatspersönlichkeit angesehen wurde.

Bei der hierdurch erzielten Gesamtverantwortlichkeit und dem Gemeingeiste des Adels war das einzelne Geschäft des Beamten in der Regel nicht bureaukratisch erledigt und man hat viel

¹⁾ Auf Grund dieser historischen Gerechtfame, daß der aus der herrschenden Adelspartei ernannte Magnat seine stellvertretenden Beamten ernannte und auch aus seinen Bezügen entlohnte, entwickelten sich dessen spätere Candidationsbefugnisse; ein Vorrecht, welches in bürgerlichen Kreisen besonders dann unerträglich wäre, wenn es den Beamtenstand demoralisirte. (Siehe „Siebenbürg. Blätter“ vom 5. Febr. 1870.)

mehr von Freiheit als von Ordnung wahrgenommen. Die Controlle sollte eigentlich die Beamten-Restoration (tisztujtás) darbieten, wo alle drei Jahre die Kortes (so nannte man die Wähler) ihre Interessen geltend zu machen suchten.

Der Obergespan candidirte¹⁾ einige zum Amte geeignete Männer, wie dies ihr Ansehen und ihre unabhängige Stellung oder geleisteten Dienste mit sich brachten, und man hat häufig durch Acclamation den Betreffenden gewählt²⁾. So sind folgende Institute entstanden:

A. Repräsentative.

a) Die allgemeine (General-) Congregation sämmtlicher Edelleute;

b) die besondere (Particular-) Congregation des Magistrats und einiger beigezogenen angesehenen Vertrauenspersonen. Das Protokoll derselben mußte von der eigentlichen Marcalcongregation bestätigt werden. Die Einsendung der Verhandlungsprotokolle dieser municipalen Vertretungskörper (welche zeitweilig zusammgetreten sind und eigene Agenden vollzogen) an die Dicasterialregierung u. dgl. m. war nicht selten ein störender Eingriff in die Selbstverwaltung des Comitats.

B. Administrative³⁾.

a) Das Magistratspersonale der Vicegespâne (Comitats-Oficialat und Comitats-Gerichtstafel);

b) das Stuhlgericht der Szolgabiro's.

Namentlich war die Sedria Comitatus (Comitats-Gerichtstafel), bestehend aus dem Obergespan oder erstem Vicegespan als Präses, den Stuhlrichtern und Tafelbesitzern (wie auch Notar und Fiscal), besonders wichtig; ist jedoch ihre Stellung durch das System königlicher Gerichtshöfe und durch die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in den Artikeln 44: 1868 und 4: 1869 („von der Ausübung der richterlichen Gewalt“) wesentlich

¹⁾ Im Siebenbürger Sachsenlande war dies Candidationsbefugniß nicht verfassungsmäßig; erst die Regulationen von 1795—1805 haben dem Comes das mehr nur formelle Recht übertragen, die drei ältesten Magistratualen zu candidiren und offenbar Untaugliche auszuschließen. Das jüngste Regulativ scheint durch das dem Comes unbedingt zustehende Candidationsbefugniß die Belohnung von dessen Freunden in Aussicht genommen zu haben. Bei politischen Stellen soll nicht einmal juristische Fachbildung — sondern nur die Gunst — erforderlich sein. (Dasselbe wurde glücklicherweise im zweiten Theile sistirt.)

²⁾ Durch den 70: 1548 u. a. Artikel (vergl. 56: 1723) wird auch der Stellvertreter des Obergespans dieser Wahl unterzogen. In der Regel gab es zwei Vicegespâne, den Vicecomes ordinarius für die gerichtlichen und den Vicecomes substitutus für die politischen Dienstgeschäfte.

³⁾ Vergl. die Artikel 28: 1715 und 35: 1729, sowie 29: 1765 u. a.

verändert und dieser Zweig aus dem Verbande der Selbstverwaltung ausgeschlossen worden.

Natürlich hat auch die ehemalige Patrimonialgerichtsbarkeit der Herrenstühle aufgehört und sind Neugestaltungen vollzogen und noch im Entstehen begriffen ¹⁾ Die wichtigsten Gesetze sind einstuweilen nachfolgende:

Der XVI. Gesetzartikel vom Jahre 1848.

Von der provisorischen Ausübung der Comitatsbehörden.

Um die Comitats Einrichtung, als Schutzwert der Verfassung Ungarns und der einverleibten Theile, mit der Freiheit in Einklang zu bringen, zugleich auch um in der Zwischenzeit jeder Stockung in der Verwaltung vorzubeugen, wird verordnet:

§. 1. Das Ministerium wird über die Organisation der Comitats Einrichtung auf Grund der Volksvertretung dem nächsten Landtage einen Gesetz entwurf vorlegen.

§. 2. Bis die künftige Gesetzgebung diese Regelung bewerkstelligt, wird die Comitatsverwaltung auf folgende Weise ausgeübt:

a) Nach Schluß der gegenwärtigen Gesetzgebung wird in jedem Comitats in möglichst kürzester Zeit eine Generalversammlung abgehalten.

b) Bei dieser Generalversammlung werden alle diejenigen Stimmrecht haben, welchen entweder das Gesetz oder die bisherigen Beschlüsse irgend eines Comitats Stimmrecht verliehen haben, wo aber keine derlei Rechtserweiterung durch Beschlüsse erfolgt ist, werden außer den, zu dem Stimmrechte bisher aus dem Gesetze Berechtigten, daselbe auch die durch die Comitatsbewohner gemeindeweise entsendeten Vertreter ausüben.

c) In dieser Generalversammlung werden die auf gegenwärtigem Landtage gebrachten Gesetze kundgemacht, zugleich wird, mit Rücksicht auf die Ausdehnung, des Bevölkerung, auf alle Classen der Landesbürger, sowie auf die Verwaltung des Comitats, insbesondere wegen Vollzug der am gegenwärtigen Landtage gebrachten Gesetze ein zahlreicherer, bleibender Ausschuß ohne Unterschied der Geburt, auf übliche Weise gewählt.

d) Dieser stabile Ausschuß wird unter dem Vorsitz des Obergespans, oder in dessen Abwesenheit des Vicegspans, mit Beziehung der Comitatsbeamten, sich so oft und so lange es erforderlich sein wird, versammeln und einstuweilen alle jene Gewalt ausüben, welche bisher der Generalversammlung des Comitats im Sinne der Gesetze und der Verfassung in jeder Hinsicht zustand.

e) Die allgemeine Berathungssprache in den Versammlungen, ebenso auch in den Ausschüssen ist für Ungarn nur die ungarische; — in den einverleibten Theilen können sie sich auch zufolge ihrer eigenen Statuten der Muttersprache bedienen.

f) Der so in Wirksamkeit tretende Comitatsvertretungsausschuß wird „im Namen der Comitatsgemeinde“ sowohl mit dem Ministerium in unmittelbarer Berührung stehen, als auch im Sinne der Gesetze mit den Comitatsbeamten beschlußweise verfahren.

g) Der Ausschuß wird, sobald durch den nächsten Landtag die Einrichtung des Comitats geregelt sein wird, seine Wirksamkeit beendigen, mit der

¹⁾ Vergl. die Aufsätze über „Municipalwesen“ und „Verwaltungsstudien“ in der Hermannstädter Zeitung im Mai und Juni 1868 u. s. w. — ebenso hierüber Vieles in den ungarischen Zeitungen 1867—1870.

Einreichung seiner Protokolle über das FÜRgehen der Comitatsgemeinschaft Bericht erstatten und seine bisherige Amtsgewalt in die Hände des Comitats niederlegen.

h) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich.

Der XVII. Gesetzartikel vom Jahre 1848.

Von den Comitats-Restaurationen.

In den Comitaten werden bis zur Verfügung des nächsten Landtages keine Restaurationen gepflogen, sondern sowohl die Ergänzung der in der Reihe der Beamten entstehenden Dienstereledigungen, als auch, wenn im Falle des XI. Gesetzartikels die Wahl neuer Beamten nöthig wäre, wird einstweilen und substituungsweise der Obergespan, einverständlich mit dem im Sinne des XVI. Gesetzartikels zu errichtenden Centralausschusse, die erledigten Stellen verleihen oder die betreffenden neuen Aemter besetzen.

Der XXIX. Gesetzartikel vom Jahre 1848.

Von den öffentlichen Beamten des Landes.

Hinsichtlich der Erreichung des Einflusses der Ministerverantwortlichkeit mit der Verwaltung wird bezüglich der von der Regierungsernennung abhängenden öffentlichen Aemter verordnet:

§. 1. Die Unabsetzbarkeit außer dem Rechtswege wird einzig auf die mit der Rechtspflege betrauten Richterämter beschränkt.

§. 26. Die städtischen Municipien ¹⁾.

Nachdem ihre Organisation bereits den wesentlichen Grundzügen nach geschildert wurde, gehören hieher die ihr Municipalleben in der Gegenwart regelnden Gesetze. Es sind vorzüglich:

Der XXIII. Gesetzartikel vom Jahre 1848.

Von den königl. Freistädten.

§. 1. Die Stadt verwaltet als selbstständige Gerichtsbarkeit ihre öffentlichen Angelegenheiten unter gesetzlicher Oberaufsicht, unabhängig von allen andern Gerichtsbarkeiten, nach dem Gemeinrechte.

§. 2. Der Stadt als Gerichtsbarkeit sind in polizeilicher, straf- und privatrechtlicher Hinsicht unterworfen: — mit Ausnahme der Comitatshäuser und der in activer Dienstleistung stehenden Militärpersonen, jedoch nur bezüglich der streng genommenen Personal- und strafrechtlichen Klagen und ihrer Dienstvergehen, — alle innerhalb der Grenzen der Stadt befindlichen Individuen und Güter ohne Unterschied.

§. 3. Einstweilen, bis das Gesetz in Betreff der Regelung der Städte ausführlich verfügen wird, wird folgendes bestimmt:

a) Die Eintheilung der Städte.

§. 4. Städte mit weniger als 12.000 Einwohner werden kleine, solche mit mehr als 12.000 und weniger als 30.000 Einwohner, mittlere — und mit mehr als 30.000 Einwohner große Städte genannt.

¹⁾ Vergl. außer angeführten Werken Henßlmann, Vierteljahrsschrift aus und für Ungarn, 1843, und die im November bis December 1869 gepflogenen Berathungen über das Municipalwesen u. s. w.

b) Von der Beamten-Restauration.

§. 5. Nachdem über die Wahl der Landtagsdeputirten in Bezug auf das ganze Land ein Allgemeines ein besonderes Gesetz verfügt, wird hinsichtlich der Wahlen der städtischen Beamten hiemit Folgendes bestimmt:

Die Wähler.

§. 6. Alle jene Individuen der städtischen Gemeinde, die volljährig sind, mit Ausnahme der Frauen, keiner väterlichen, vormundtschaftlichen, noch dienstherrlichen Gewalt unterworfen sind, noch wegen Treubruch, Betrug, Raub, Mord und Brandlegung unter Strafe stehen, sind, ohne Unterschied der gesetzlich anerkannten Religion, Wähler, wenn sie

a) ein innerhalb der Stadt liegendes, im Grundbuche auf ihren eigenen oder zugleich auf der Gattin Namen eingetragenes Haus oder Grundstück seit einem Jahre besitzen, und dessen Werth in kleinen Städten 300, in mittleren Städten 700, in großen Städten 1000 und insbesondere in Pest 2000 fl. beträgt, oder:

b) im Gebiete der Stadt, als Handwerker, protokollierte Handelsleute oder Fabrikanten seit einem Jahre ansässig sind, eine eigene Werkstätte, eigenes Handelsetablissement oder eine Fabrik besitzen, und wenn sie Handwerker sind, fortwährend wenigstens mit einem Gehilfen arbeiten.

c) Doctoren, Wundärzte, Advocaten, Ingenieure, akademische Künstler, Professoren, Mitglieder der Gelehrten-Gesellschaft, die in der Stadt seit einem Jahre ansässig sind, und in kleinen Städten 40, in mittleren Städten 60, in großen Städten 80 und in Pest 100 fl. als Wohnzins bezahlen.

d) Außer diesen alle jene, die im Gebiete der Stadt seit zwei Jahren ansässig sind und in kleinen Städten 200, in mittleren Städten 400, in großen Städten 600, in Pest aber 800 fl. sicheres Einkommen als Ertrag ihres Erwerbes oder ihrer Capitalien ausweisen können.

e) Die bisher städtische Bürger waren, wenn sie die in den obigen Punkten erwähnten Erfordernisse auch nicht besitzen.

§. 7. Die im §. 6, Punkt a) festgesetzte Besitzzeit ist nicht erforderlich in jenen Fällen, wenn Jemand in den Besitz der befähigenden Realität im Erbschaftswege gelangte.

§. 8. Das Wahlrecht kann Niemandem, der die im §. 6 beschriebene Befähigung besitzt, unter keinem Vorwande vorenthalten oder entzogen werden.

§. 9. Die gemäß §. 6 befähigten Wähler werden die Beamten und die Mitglieder des städtischen Repräsentantenkörpers bei den Restaurationen wählen.

§. 10. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

c) Von der Abhaltung der Restauration.

§. 11. Sogleich nach Kundmachung dieses Gesetzes wird der Bürgermeister, beziehungsweise der Stadtrichter, den bisherigen Magistrat und die Wahlbürgerschaft zu einer allgemeinen öffentlichen Versammlung einberufen. In dieser Versammlung wird zur Abhaltung der Restauration durch die Mitglieder derselben ein Präses und werden zugleich auch wegen Zusammenschreibung der Wähler Anschläge gewählt; ferner werden in Bezug auf das Verfahren bei der Conscription und über die Wahlzeit und den Wahlort Verfügungen getroffen.

§. 12. Am Wahltag wird unter dem Vorsitze des gewählten Präses ebenfalls eine öffentliche Sitzung abgehalten.

§. 13. Wird zuvörderst aus den conscribirten Wählern von den Mitgliedern dieser Sitzung durch geheime Abstimmung ein wenigstens aus 10 Individuen bestehender Ausschuß zur Stimmensammlung und Veranlassung der Candidation gewählt.

§. 14. In derselben Sitzung legen die Glieder des Magistrats und der Wahlbürgerschaft ihre bisherigen Aemter nieder; der Restaurationpräses aber

substituirt auf die Dauer der Restauration einen Stadthauptmann, Amtsfiscal und Notar.

Von der Wahl der Beamten.

§. 15. Unter den Beamten wird der Bürgermeister, Stadtrichter, Stadthauptmann und die Vicesadthauptleute, Magistratsräthe, Notäre, Stadtfiscale, der Archivar, Grundbuchsverwalter, Buchhalter, Stadtphysikus, Oberwundarzt und Oberingenieur gewählt. Die Wahl geschieht mittelst Candidation; die Candidation durch den Candidirungs-Ausschuß mittelst Dazwischenkunft des Wahlpräses.

§. 16. Unter den gegenwärtigen städtischen Beamten behalten jene Individuen, die ein Amt bekleideten, welches vor Kundmachung dieses Gesetzes auf ihre ganze Lebenszeit in der Regel einer Restauration nicht unterlag, ihren Gehalt lebenslang, wenn sie hingegen bei der im Sinne dieses Gesetzes abgehaltenen Restauration auf's Neue entweder zu ihrem bisherigen oder einem höheren Amte erwählt werden, sind sie verpflichtet, diese Wahl anzunehmen, widrigenfalls verlieren sie ihre Pension; ebenso dann, wenn sie im Wege des Strafverfahrens eines Verbrechens wegen verurtheilt werden.

§. 17. Die Rechnung legenden Beamten verbleiben zwar für jetzt bis zur erfolgten Einrichtung der städtischen Gerichtsbarkeit in ihren bisherigen Aemtern, die Ueberwachung der Cassen und anderer Depositen wird jedoch der Verantwortlichkeit des im Sinne dieses Gesetzes zu erwählenden Magistrates übergeben; auch wird dieser, damit er der diesbezüglichen Verantwortlichkeit in vollem Maße entsprechen könne, zugleich ermächtigt, im Falle eines wahrgenommenen Mißbrauches oder einer Nachlässigkeit die Rechnungsleger nach Umständen sogleich zu entlassen, ja festzunehmen und wider sie den Strafproceß einzuleiten, statt ihrer einstweilen andere Manipulanten zu bestellen und im Allgemeinen wegen Sicherstellung der Cassen alle nöthigen Anstalten zu treffen.

Von der Repräsentantenwahl.

§. 18. Die Mitglieder des Repräsentantenkörpers werden ohne Candidation gewählt.

§. 19. Ueber die Art und Weise der Vornahme dieser Wahl und die Vertheilung der Wähler zur Erleichterung des Wahlverfahrens im Bezirke, über die Stimmenab Sammlung und alles das, was bei der Wahl vorkommen kann, verfügt jene Versammlung, in der die Conscription der Wähler beschloffen wird.

§. 20. Einstweilen, bis das Gesetz anders verfügen wird, kann zum Repräsentanten jeder ansässige Bewohner der Stadt ohne Unterschied der gesetzlich anerkannten Religionen erwählt werden.

§. 21. Der Repräsentantenkörper besteht in kleinen Städten wenigstens aus 30, in mittleren Städten wenigstens aus 82, und in großen Städten wenigstens aus 157 Mitgliedern.

§. 22. Die Zahl der Repräsentanten steigt über die kleinste Anzahl derselben im Verhältnisse zur Zahl der stabilen Einwohner folgendermaßen:

a) In kleinen Städten wird über die Einwohnerzahl der ersten 1500 zu dem Minimum von 30 Repräsentanten nach je 200 Einwohnern 1 Repräsentant beigegeben.

b) In den mittleren Städten über die Einwohnerzahl der ersten 12.000 zu den 82 Repräsentanten nach je 400 Einwohnern 1 Repräsentant.

c) In großen Städten aber über die Einwohnerzahl der ersten 30.000 zu den 157 Repräsentanten nach je 800 Einwohnern 1 Repräsentant.

§. 23. Die Repräsentanten haben in den allgemeinen Versammlungen persönlich das Berathungsrecht und ein entscheidendes Votum.

§. 24. Bei jeder Wahl geschieht das Abstimmen der Wähler geheim.

Von den Magistratsitzungen und öffentlichen Versammlungen.

§. 25. Einstweilen, bis das Gesetz ausführlich verfügt, wird der Magistrat mit demselben Wirkungskreise, womit derzeit in den Comitaten die Particularversammlung, — die Generalversammlung aber mit jenem Wirkungskreise betraut, womit die Comitats-Generalversammlung bekleidet ist, ausgenommen die In- und Extabulationen, ferner jene Fragen, die ein Gerichtsverfahren im strengen Sinne erheischen oder die Anordnung eines gerichtlichen Sequesters zum Gegenstande haben.

§. 26. Die Generalversammlungen sowohl als auch die Magistratsitzungen sind öffentlich.

§. 27. In den Sitzungen ist es den Zuhörern nicht gestattet, die Beratungen zu stören. Die Ruhe aufrecht zu erhalten ist Pflicht des Vorsitzenden, und wird die Nationalgarde unter der Leitung der durch den Magistrat besonders zu diesem Zweck zu erwählenden Ordnungsbeamten hierüber wachen.

§. 28. Der Wirkungskreis der stabilen Fachcommissionen, als: der Waisens-, Wirtschafts-, Verschönerungs- und anderer Commissionen, verbleibt im gegenwärtigen Zustande; die Commissionen stehen unmittelbar mit dem Magistrat und durch diesen mit der Generalversammlung in Verbindung.

§. 29. Die Generalversammlung besteht vereint aus dem Magistrat und den Repräsentanten; — Präses derselben ist der Bürgermeister und bei dessen Verhinderung der älteste Magistratsrath. Zur Beschlußfassung aber ist in kleinen Städten die Gegenwart von wenigstens 20, in mittleren von wenigstens 30, und in großen von wenigstens 40 Mitgliedern erforderlich.

§. 30. Eine Generalversammlung muß alle Monate wenigstens einmal, — kann aber auch öfters abgehalten werden, so oft es nämlich entweder die Generalversammlung im Voraus bestimmt, oder eine solche der Magistrat oder auch nur der Bürgermeister, dringender Umstände wegen, für nothwendig erachtet.

Der XXIV. Gesetzkartikel vom Jahre 1848.

Von den Wahlen der Gemeinden.

§. 1. Der über die königl. Freistädte einstweilen verfügende XXIII. Gesetzkartikel, inwieferne er von den Wahlen, Wählern und Repräsentanten handelt, wird auch auf die 16 Zipser Städte und auf jene Gemeinden ausgedehnt, welche einen geregelten Magistrat erster Instanz entweder schon besitzen, oder in Zukunft nach Vernehmung der Comitats auf Vorschlag des Ministeriums, durch Seine Majestät, beziehungsweise durch den königl. Statthalter erhalten werden.

§. 2. Die administrative Stellung der mit geregeltem Magistrat erster Instanz versehenen Gemeinden wird bis auf weitere Verordnung des Gesetzes im gegenwärtigen Zustande belassen.

§. 3. In den mit keinem geregelten Magistrat erster Instanz versehenen Gemeinden werden die Comitats einstweilen über die Wahl der Vorsteher verfügen.

§. 27. Die anderen Municipien.

Unter diesen ist es besonders der Königsboden (fundus regius), das sogenannte Sachsenland, welches durch seine Gliederung der Stühle und Districte zu einer „Universität“ seine besonderen Municipalfreiheiten auf Grund der Verträge¹⁾, Gesetze und zuletzt nach dem siebenbürgischen 13: 1791 und §. 10 und 11 im 43: 1868

¹⁾ Siehe m. „Siebenbürg. Rechtsgesch.“ 2. Aufl. I. Bd. S. 41, dann 110, 129, 323 u. 426 u. f. w.

in Anspruch zu nehmen hat, gegenwärtig aber von Regulativen betroffen wurde ¹⁾.

Andere derartige Municipalkörper sind hauptsächlich jene gewesen, von welchen nachfolgende Gesetze nähere Bestimmungen festsetzten:

Der XXV. Gesetzartikel vom Jahre 1848.

Von den Districten der Szazgyier und Cumanier.

Bis das Gesetz über die innere Einrichtung der Szazgyier- und Cumanier-Districte im Detail verfügen wird, werden in Bezug auf die Wahl der Districtsbeamten und der Repräsentanten der Generalversammlung einstweilen folgende Bestimmungen getroffen.

§. 1. Diejenigen wählen die Districtsbeamten, welche nach Gesetzartikel V. die Landtagsdeputirten zu wählen haben.

§. 2. Die Wähler der Gemeinde werden die Repräsentanten der Generalversammlung ausschließlich aus den Gemeindevorstehernden wählen.

§. 3. Zur Generalversammlung werden von Seite jeder Szazgyier- und Cumanier-Gemeinde vier Repräsentanten gewählt.

§. 4. Die Districtsbeamten werden mittelst Candidation — die Mitglieder des Repräsentantenkörpers des Districts aber ohne Candidation gewählt.

§. 5. Zur Abfassung des Namensverzeichnisses der zu Candidirenden wird durch die der Restauration vorangehende Generalversammlung ein aus sechs Mitgliedern bestehender Ausschuss gewählt werden, welcher mit dem Palatinal-Obercapitän nach Stimmenmehrheit verfügen wird.

§. 6. Nach Kundmachung dieses Gesetzes wird der Palatinal-Obercapitän sogleich in der bisher üblichen Art eine Generalversammlung ankündigen und durch diese Generalversammlung werden Ausschüsse wegen Conscriptur der Districtswähler ernannt, ferner werden daselbst über die Conscriptur der Gemeindevähler durch eben diese, über die Wahl der Gemeindevorsteher und der Gemeinde-Repräsentanten, ebenso über die Wahl des Districts-Repräsentantenkörpers Verfügungen getroffen.

§. 7. Nachdem die Ortswahlen und die Wahl der Glieder des Districts-Repräsentantenkörpers in allen Gemeinden geschehen ist, wird der hierüber verständigte Palatinal-Obercapitän eine Districtsrestauration und eine dieser vorangehende Generalversammlung ankündigen, zu welcher auch die nach dem gegenwärtigen Gesetze erwählten Glieder des Districts-Repräsentantenkörpers einzuberufen sind.

§. 8. In dieser Generalversammlung werden die in Bezug auf die Abhaltung der Restauration nöthigen Verfügungen getroffen und zur Sammlung der Stimmen ein Ausschuss gewählt; nachdem die bisherigen Beamten ihre Stellen niedergelegt haben, wird der Palatinal-Obercapitän auf die Dauer der Restauration einen Polizeicommissär, Amtsfiscal und Notär substituiren.

§. 9. Die Wahl der Repräsentanten sowie die der Beamten geschieht mittelst geheimer Abstimmung.

Von den Generalversammlungen.

§. 10. Präses der Generalversammlung ist der Palatinal-Obercapitän, bei dessen Verhinderung der Vicecapitän; Mitglieder derselben sind die Districtsbeamten und die Districtsrepräsentanten, außer diesen aus jeder Gemeinde der Stadtrichter und Obernotär persönlich mit einer Stimme.

§. 11. Die Sitzungen der Generalversammlung sind öffentlich.

§. 12. Die Ruhe aufrecht zu erhalten ist die Pflicht des Präses und unter dessen Befehl wacht die Nationalgarde.

¹⁾ Daher gelten nicht: das ungarl. Preßgesetz u. a. Ueber diese Freiheiten und „staatsbürgerlichen Personenrechte“ siehe Kéczi-Löw S. 348—358.

§. 13. Generalversammlung wird vierteljährig einmal abgehalten; nach Umständen aber kann solche auch öfters abgehalten werden, wenn dies entweder die Generalversammlung im Voraus bestimmt oder wenn es der Präses-Capitän für nothwendig erachtet.

Von der Verwaltung.

§. 14. Bis das Gesetz über die Einrichtung der Verwaltung im Detail verfügen wird, bleibt die Art und Weise der Verwaltung, außer jenen Veränderungen, welche dem gegenwärtigen Gesetze zufolge nothwendig sind, nach bisherigem Brauche unverändert.

§. 15. Die aus der Redemption entstehenden privatrechtlichen Verhältnisse und Nutzungen werden bis auf weitere Anordnung des Gesetzes hiemit ausdrücklich aufrecht erhalten.

Der XXVI. Gesetzartikel vom Jahre 1848.

Von dem Haiducken-Districte.

Bis das Gesetz über die innere Einrichtung des Haiducken-Districts im Detail verfügen wird, werden in Bezug auf die Wahl der Districtsbeamten und der Repräsentanten der Generalversammlung einstweilen folgende Bestimmungen getroffen.

§. 1. Diejenigen werden die Districtualbeamten wählen, welche nach dem 5. Gesetzartikel die Landtagsdeputirten wählen werden.

§. 2. Die Districts- und Stadtbeamten werden mittelst Candidation, die Glieder des städtischen Repräsentantenkörpers aber ohne Candidation gewählt.

§. 3. Zur Abfassung des Namensverzeichnisses der zu Candidirenden wird durch die der Restauration vorangehende Generalversammlung ein aus 6 Mitgliedern bestehender Ausschuß erwählt, welcher mit dem Obercapitän nach Stimmenmehrheit verfügen wird.

§. 4. Nach der Kundmachung dieses Gesetzes wird der Obercapitän sogleich in der bisher üblichen Form eine Generalversammlung ankündigen, und durch diese Generalversammlung werden Ausschüsse wegen Conscription der Districtswähler ernannt, ferner wird wegen Conscriptur der städtischen Wähler durch dieselben und über die Wahl der städtischen Beamten und Repräsentanten Verfügung getroffen.

§. 5. Nachdem die Wahl der Ortsbeamten und der Glieder des Repräsentantenkörpers in allen Städten stattgefunden hat, wird der hievon verständigte Obercapitän eine Districts-Restauration und eine dieser vorangehende Generalversammlung ankündigen, zu welcher Generalversammlung auch die in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes erwählten Mitglieder des städtischen Orts-Repräsentantenkörpers einzuberufen sind.

§. 6. In dieser Generalversammlung werden die in Bezug auf die Abhaltung der Restauration nöthigen Verfügungen getroffen und zur Sammlung der Stimmen ein Ausschuß gewählt. Nachdem die bisherigen Beamten ihre Stellen niedergelegt haben, wird der Obercapitän auf die Dauer der Restauration einen Polizeicommissär, Amtsfiscal und Notär substituiren.

§. 7. Die Wahl der Repräsentanten sowohl, als auch die der Beamten geschieht mittelst geheimer Abstimmung.

Von den Generalversammlungen.

§. 8. Präses der Generalversammlung ist der Obercapitän und im Verhinderungsfalle der Vicecapitän; Mitglieder derselben sind die Districtsbeamten und die städtischen Repräsentanten, außer diesen aus jeder Stadt der Stadtlieutenant und der Obernotär persönlich mit einer Stimme.

§. 9. Die Sitzungen der Generalversammlungen sind öffentlich.

§. 10. Die Ruhe aufrecht zu erhalten ist Pflicht des Präses, und unter dessen Befehl führt die Nationalgarde die Aufsicht.

§. 11. Eine Generalversammlung wird jedes Vierteljahr abgehalten, nach Umständen kann solche auch öfters abgehalten werden, wenn es entweder die Generalversammlung selbst im Voraus bestimmt oder wenn es der Präses-Capitän für nothwendig erachtet.

Von der Verwaltung.

§. 12. Bis das Gesetz über die Einrichtung der Verwaltung im Detail versüßen wird, bleibt die Form und die Art der Verwaltung, außer jenen Veränderungen, welche dem gegenwärtigen Gesetze zufolge nothwendig sind, nach bisherigem Gebrauche unverändert.

§. 13. Die aus Schenkungen entstehenden privatrechtlichen Verhältnisse und Nutzungen werden bis auf weitere Anordnung des Gesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten.

§. 14. Das im Haiducken-Districte gegenwärtig in Wirksamkeit stehende k. Commisariat und andere auf die innere Einrichtung des Haiducken-Districts, beziehungsweise auf die persönlichen Staatsverhältnisse der Einwohner des Haiducken-Districts untereinander Bezug nehmenden, bisher erlassenen und mit diesem Gesetze nicht übereinstimmenden Regierungsverordnungen werden hiemit aufgehoben.

Der XXVII. Gesetzkartikel vom Jahre 1848.

Von den freien Seehandels-Districten Fiume und Buccari.

§. 1. Diese zwei Districte bilden zwei verschiedene Gerichtsbarkeiten; als solche leiten sie die inneren Angelegenheiten ihrer Gerichtsbarkeit unabhängig von einander — sie stehen mit den übrigen Gerichtsbarkeiten, mit der Regierung und den Obergerichten des Landes in unmittelbarer Correspondenz und verfahren bezüglich ihrer inneren Angelegenheiten gleich den anderen Gerichtsbarkeiten, innerhalb der Schranken des Gesetzes, unter höherer Aufsicht ihre Statuten.

§. 2. Der Gerichtsbarkeit der Districte sind in strafrechtlicher, polizeilicher und privatrechtlicher Hinsicht alle innerhalb der Grenzen der Districte befindlichen Individuen und Güter ohne Unterschied unterworfen, die im Dienste stehenden Militärpersonen ausgenommen, aber nur in Bezug auf streng genommene, persönliche und strafrechtliche Klagen und ihre Dienstvergehen; ferner sind ausgenommen die zur Competenz der Senatsgerichte der Wechsel-, Handels- und Consulars-Angelegenheiten gehörigen Processe und Personen.

§. 3. Sowohl im Districte Fiume als auch Buccari ist der Oberbeamte der Gerichtsbarkeit der Vicecapitän, welcher zugleich der ordentliche Präses der Generalversammlung und des Gerichtshofes des Capitanates ist. — Bei Verhinderung des Vicecapitäns präsidiert an seiner Stelle das älteste Mitglied des Capitanats-Gerichtshofes. Jeder District hat seinen eigenen Untercapitän, den Sc. Majestät ernennt.

§. 4. Bezüglich des mündlichen Gerichtsverfahrens werden die Gesetzartikel XX. 1836 und XI. 1840 auch auf diese Districte ausgedehnt.

Zwei durch die Generalversammlung zu erwählende Districtsrichter und Gerichtsobernöthare werden in mündlichen Processen den Gerichtssitz bilden.

Von den Patriciern.

§. 5. Die gegenwärtig bestehenden Patricierfamilien behalten ihre Titel. Die bisher ernannten Patricierräthe nehmen mit den Repräsentanten an der Generalversammlung Theil und besitzen überhaupt alle Repräsentantenrechte; in Zukunft aber kann kein Patricierrath ernannt werden.

Von den Wählern.

§. 6. In beiden Districten sind Wähler: alle Glieder der Gemeinde, welche die in dem von den k. Freistädten handelnden XXIII. Gesetzartikel hinsichtlich der k. Freistädte von gleicher Bevölkerung bestimmte Befähigung besitzen; ferner die Patricirräthe, wenn sie auch die erforderliche Vermögens-Classification nicht besitzen, endlich die Schiffscapitäne und Schiffschreiber.

§. 7. Das Wahlrecht kann Niemandem, der die im §. 6 verlangte Vermögensbefähigung besitzt, unter irgend einem Vorwande vorenthalten oder entzogen werden.

§. 8. Die im §. 6 erwähnten Wähler werden die Districtsrichter und Repräsentanten in der Districtsrestauration wählen.

§. 9. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Von dem Litoral-Obergouverneur.

§. 10. Der Litoral-Obergouverneur, als der gemeinschaftliche Obercapitän beider Districte, ist der Präses der Restaurations-Wahlversammlung in den Districten; ferner ist er Präses des dortigen kön. Guberniums, und die unmittelbare Verwaltung der Districte als Gerichtsbarkeiten ausgenommen, wird sein sonstiger amtlicher Wirkungskreis in seiner Integrität belassen.

Von der Vertretung.

§. 11. Die Repräsentanten besitzen gemeinschaftlich mit den Patricier-Räthen und den Beamten in den Districts-Generalversammlungen Verathungs- und Beschlußstimme, abgesondert aber können sie keine Versammlung halten.

§. 12. Einstweilen, bis das Gesetz nicht anders verfügen wird, kann jeder im Districte anässige Einwohner als Repräsentant gewählt werden.

§. 13. Die Zahl der Repräsentanten wird so groß sein, wie es im Gesetzartikel XXIII über die königl. Freistädte hinsichtlich der königl. Freistädte von gleicher Bevölkerung bestimmt wurde.

Von den Wahlen.

§. 14. Die Repräsentanten werden ohne Candidation gewählt.

§. 15. Die Districtsrichter werden aus den zu Candidirenden gewählt.

§. 16. Alle Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung,

Von der Abhaltung der Wahlen.

§. 17. Nach Kundmachung dieses Gesetzes wird der Litoral-Gouverneur eine in der bisherigen Weise und in jedem Districte besonders abzuhaltende Generalversammlung ankündigen, in welcher über die Conscriptur der Wähler und den Ort und die Zeit der Wahl Verfügungen getroffen werden.

§. 18. In eben dieser Versammlung wird auch über die Wahl der Repräsentanten, in dieser Hinsicht besonders über die Stimmsammlung und Eintheilung der Wähler in Bezirke, verfügt werden.

§. 19. Am Tage der Wahl wird ebenfalls eine Generalversammlung abgehalten, in welcher die bisherigen Districtsrichter ihre Stellen niederlegen und durch die Mitglieder der Versammlung aus der Mitte der Wähler ein, wenigstens aus 10 Mitgliedern zu bildender Ausschuss wegen Veranstellung der Candidation ernannt wird.

§. 20. Die Candidation wird durch den Candidationsausschuss und den Gouverneur mittelst Stimmenmehrheit festgestellt.

§. 21. Einstweilen, bis das Gesetz anders verfügen wird, werden nach diesem Gesetze nur die Districtsrichter, beziehungsweise die Repräsentanten gewählt und von 3 zu 3 Jahren erneuert; die Stellen der Repräsentanten können nur durch neue Wahl bei Gelegenheit der regelmäßigen periodischen Wahlen besetzt werden; wenn hingegen in den Reihen der Beamten in der Zwischenzeit eine Lücke entstehen sollte, substituirt an deren Stelle einstweilen

der Vitoral-Gouverneur als Obercapitän weiter Districte aus den von der Generalversammlung vorzuschlagenden Subdividuen.

§. 22. Die Verwaltungsrichter werden für die besonderen Abtheilungen der Verwaltung besonders gewählt.

§. 23. Nach der Wahl der Districtsrichter werden die Repräsentanten gewählt.

Von den Senats- und Generalversammlungen.

§. 24. Die Wirksamkeit der Senats- und Generalversammlung wird einstweilen, bis das Gesetz über die Einrichtung der Verwaltung im Detail verfüllen wird, im gegenwärtigen Zustande belassen.

§. 25. Die Sitzungen sowohl der Generalversammlung als auch des Magistrates sind öffentlich.

§. 26. Es ist der Zuhörerschaft nicht erlaubt, in den Sitzungen die Berathungen zu stören. Die Ruhe anrecht zu erhalten ist Pflicht des Präses, und in den Sitzungen wacht unter der Leitung der durch den Senat zu diesem Zwecke zu erwählenden Ordnungsbeamten die Nationalgarde.

§. 27. Präses der Generalversammlung ist der Vicecapitän, bei dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Gerichtshofes des Capitanats. Mitglieder derselben sind die Beamten, Patricierräthe und Repräsentanten mit persönlich gleicher Stimme.

§. 28. Die Generalversammlung wird jeden Monat wenigstens einmal, sie kann übrigens auch mehrmals, so oft es die Generalversammlung im Voraus bestimmt oder der Magistrat und beziehungsweise der Vicecapitän wegen dringender Umstände für nothwendig erachtet, abgehalten werden.

§. 29. Von der Militärpflicht werden diese Districte in ihrer Eigenschaft als Seehäfen, mit Rücksicht auf das Aufblühen des Seehandels und der Schifffahrt, befreit, — und ihre diesfälligen Privilegien gesetzlich bestätigt.

Schlussbemerkung. Indem auf die Literaturngabe (besonders hier Seite 4 und Noten) und auf verschiedene Werke, so *B. Eötvös* „Reform“ u. a.; auf Flugschriften, als: *Vissza van-e állitva 1848?* u. dgl. m.; auf Abhandlungen, so im *Buda-Pesti Szemle* von *Kautz* *A képviselői állam az újabb politikai elméletek szerint* (1867); *Botka* *A fiumei kérdés* (1869); *A municipális rendszer jelen állása* u. a. m., so: *Palugyay* *Megyerendszer hajdon és most*; und *Salamon Ferenc* „Magyarország 1849 ben és 1866 után“ — hingewiesen wird, ergibt sich die Ergänzung des behandelten Gegenstandes.

Hierüber und den nächsten Gegenstand (Reichstag) von literärischer Bedeutung: *Irimy* *Az országgyűlés rendezéséről* (1847); *Knauz* *Magyarország gyűlése története* u. a. m., so: Flugschriften, wie von *Kecskeméthy Aurél* „*Parlamenti alkotmány és megyei reactio*“ u. dgl.

Dritter Theil.

Die Gesamtvertretung.

A. Der Reichstag.

§. 28. Die früheren Ständetafeln.

Dieselben wurden gebildet:

a) durch das Oberhaus der Magnatentafel, bestehend aus den erwähnten höheren Prälaten, den Reichsbaronen und einberufenen Fürsten, Grafen, Freiherren, sowie den ernannten Obergespännern¹⁾. Es hat sich wesentlich auf dieser Grundlage bis heutzutage erhalten und sieht der Reform namentlich darin entgegen, daß auch andere wichtige Staats-, Kirchen- und Volksinteressen in demselben ihre Träger zu finden — sollen berufen erscheinen (?).

Eine der letzten auf seine Organisation bezüglichen Gesetzesstellen ist der §. 5 im 43. Gesetzartikel vom Jahre 1868 („über die detaillirte Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens“), woselbst es heißt: „Im ungarischen Oberhause haben außer den im 1848er Preßburger 7. Gesetzartikel im 1. Punkt²⁾ enthaltenen Mitgliedern auch die Obergespänne, Obercapitäne und Oberkönigsrichter der siebenbürgischen Comitate, der Fogaraszer und Nasóder Districte und der Szekler Stühle, so auch der sächsische Nationscomes (Ispán) Sitz und Stimme.“

Im §. 36 und 37 des 30. Gesetzartikels vom Jahre 1868 heißt es:

„Die Länder Croatien, Slavonien und Dalmatien senden auch in das Oberhaus des gemeinschaftlichen Reichstags zwei Repräsentanten³⁾ aus ihrem eigenen Landtage.“

¹⁾ Die Sitzordnung zeigt, welcher Theil das Uebergewicht der Meinung (nicht der Stimmen) haben solle. Präses ist der Palatin gewesen; rechts saßen die hohen römisch-katholischen Prälaten nach Rang und Würden, links die Reichsbarone, der Preßburger Erbobergespan, die Kronhüter, die erblichen Obergespänne, der Gouverneur von Fiume, ein Deputirter des croatisch-slavonischen Congresses. Erst um diese sitzen die übrigen sogenannten „Regalisten“ und der griechisch-orientalische Clerus.

²⁾ Derselbe lautet: „Die zum verfloffenen Siebenbürger Landtage berufenen Regalisten werden Sitz- und Stimmrecht bei der ungarischen Magnatentafel haben, ausgenommen die Glieder des königlichen Suberniums, der königlichen Gerichtstafel und die Militärpersonen.“

³⁾ Ebenso war es früher der Fall, daß ein Ablegat erschienen war.

„Die Magnaten und jene weltlichen und kirchlichen Würden-träger Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens, die vor 1848 im Oberhause des ungarischen Reichstages Sitz- und Stimmrecht hatten, werden auch fernerhin mit gleichem Rechte Mitglieder des Oberhauses des gemeinschaftlichen Reichstages sein, insolange bis das Haus nicht nach anderen Grundsätzen constituirnt wird“¹⁾.

b) durch das Unterhaus der Abgeordneten, bestehend aus Mitgliedern von wesentlich ungleicher Einflußnahme. Der Kern sollte eigentlich die Gerichtstafel des Personals sein, welcher auch der Ständepräsident gewesen ist.

Die Vertretung dagegen machte sich geltend in den sogenannten Circularsitzungen der Comitatsdeputirten, welche sich nach den vier Reichskreisen (dies- und jenseits der Donau, dies- und jenseits der Theiß) entweder allein oder später gemeinschaftlich zur entscheidenden Vorverhandlung zu vereinigen pflegten.

Waren diese Bestandtheile in einer vorgefaßten Meinung schlüssig, so dienten die anderen Elemente, welche die Reichsständschaft übten, meist nur dazu, in einer vor dem übrigen Publicum in der Sitzordnung ausgezeichneten Weise der öffentlichen Vornahme der Verhandlungsgegenstände beizuwohnen. Solche nebensächliche Bestandtheile waren dem Range nach: der reichstagsfähige Clerus (die minderen Prälaten), die Abgeordneten der Domcapitel und die der abwesenden Prälaten und Magnaten oder die von Magnaten-Witwen; der zweite Deputirte des croatisch-slavonischen Congresses, die anwesenden Mitglieder der Landesdicasterien (Hofkanzlei, Hofcammer); die Tafelnotäre, endlich die Deputirten der königlichen freien Städte und der privilegiirten Districte, welche letztere mit jenen oberwähnten Repräsentanten der abwesenden Magnaten an den Tischen der eigentlichen Municipalvertreter (der Comitatsdeputirten) zu sitzen pflegten.

Diese die allgemeine Reichsversammlung ausmachenden Ständetafeln sollten vom Könige regelmäßig in drei Jahren einmal²⁾, zum Krönungslandtage aber sechs Monate nach der Thronbesteigung, zur Wahl eines Palatins innerhalb Jahresfrist, mittelst eigener Litteræ regales einberufen werden. Die Krone hat ihr Recht der Initiative durch königliche Propositionen ausgeübt. Die Municipien andererseits, zumal in den Marcalcongregationen der Comitats, gaben ihren Deputirten bindende Instructionen, welche gewöhnlich zu Postulaten oder zu Gravamina im Reichstage

¹⁾ Dem Vernehmen nach mit Rücksicht von 3000 fl. jährlicher Steuer.

²⁾ Gewöhnliche Dauer des Landtags zwei Monate; theils auf Kosten der meist nur von den Städten gezahlten Diätaltage und unentgeltlich geleistetem Quartier, theils auf Kosten der Oberhausmitglieder, oder der Municipien, welche ihren Vertretern ein Diurnum zahlten, — abgehalten.

führten. Dieser selbst übte seine Initiative durch Niedersetzung von Regnicolar-Deputationen aus, welche Gesetzesvorschläge zu machen hatten.

Beide Tafeln konnten namentlich dann im Oberhause sich zu einer gemischten Sitzung versammeln, wenn königliche Erlässe kundgemacht wurden, wenn Repräsentationen, besonders mit der Bitte um Sanctionirung eines Beschlusses, unterbreitet wurden (*Sessio publicatoria, sigillatoria*), wenn eine gemeinsame Deputation entsendet wurde, oder diese mit ihrem Berichte zurückkehrte.

Hatte ein Gesetzesvorschlag die gewöhnlichen Stadien durchgemacht, war er vom Palatin und Primas, als ein Beschluß der Stände, unterfertigt und mit dem Reichssiegel bekräftigt, der königlichen Bestätigung vorgelegt, etwa nach längeren Tractaten, Repräsentationen oder Resolutionen, Rescripten und gegenseitigem Wechselverkehre, endlich confirmirt, so wurde derselbe von den Landrichtern in dem diplomatischen Styl eines königlichen Decrets abgefaßt, von den Reichsständen geprüft, der Generalsanction unterbreitet, von der Hofkanzlei und einer zur Revision ausgesendeten Ständedeputation concertirt und endlich vom Könige und seiner Hofkanzlei als Decret publicirt, indem dasselbe den Reichsständen eröffnet und allen staatlichen Organen, mit der Unterschrift des Königs versehen, intimirt wurde, um als Gesetz kundgemacht zu werden.

Die Gegenstände dieser Gesetzgebung hatten zwei Grenzgebiete, welche sich naturgemäß ihrem Wirkungskreise entzogen hatten, einerseits die königlichen Hoheitsrechte des Monarchen und was als dessen Privatvermögen angesehen wurde, andererseits die Territorialrechte der Municipien und was als ihre Innerangelegenheit der statutarischen Gesetzgebung und der Selbstverwaltung überlassen blieb, oder hier die besonderen Garantien seiner Eigenberechtigung hatte.

Als solche Municipalkörper werden mit Sicherstellung ihrer Competenz die Generalcongregation der Stände von Croatien und Slavonien auch gegenwärtig (vergl. §. 47 und 48 im 30: 1868) und in geringerem Umfange die sächsische Nationsuniversität (vergl. §. 11 im 43: 1868) ausdrücklich hervorgehoben.

Manche andere Bestimmungen, welche in modernen constitutionellen Staaten für unerläßlich angesehen werden, so die Regelung der Stimmabgabe, eine neue Geschäftsordnung u. a. m. haben in Ungarn gemangelt. Dies und das ganze System der Vertretung in dem unteren Hause, welches von der ständischen Verfassung zur repräsentativen umgeschaffen wurde, ist nunmehr völlig geändert und durch nachträgliche Gesetze, besonders mit Rücksicht auf Croa-

tien (vergl. §§. 32—37 im 30: 1868) und auf Siebenbürgen (§§. 4 und 5 des 43: 1868)¹⁾ ergänzt werden.

Bezüglich der Einberufung hat der 10: 1867 den §. 6 des 4: 1848 abgeändert, folgendermaßen:

Der §. 6 des IV. Gesetzartikels vom Jahre 1848 wird folgendermaßen abgeändert:

Indem die vom Reichstage vorzunehmende Feststellung des jährlichen Budgets jedesmal nur für ein Jahr erfolgt und ohne Feststellung und Bewilligung keine neuen Steuern angeschrieben und eingeboben werden können; so ist der Reichstag, falls Se. Majestät denselben aus welchem Grunde immer auflöst oder dessen Sitzungen vertagt oder schließt, bevor noch vom Ministerium die abgeschlossenen Rechnungen eingereicht und das Budget für das nächste Jahr vorgelegt wurde und bevor der Reichstag hierüber Beschluß fassen konnte, — noch im Laufe desselben Jahres und zwar derart rechtzeitig wieder einzuberufen, daß sowohl die abgeschlossenen Rechnungen, als auch das Budget für das künftige Jahr, vom Reichstage noch vor Ende des Jahres in Berathung gezogen werden kann.

§. 29. Der gegenwärtige Reichstag.

Derselbe beruht — jene obangeführten Ergänzungen miteingeschlossen — auf der Grundlage folgender Gesetze:

Der IV. Gesetzartikel vom Jahre 1848.

Von den jährlichen Landtagsitzungen.

§. 1. Da der Landtag künftighin jährlich, und zwar in Pest seine Sitzungen halten wird: so wird Se. Majestät die Landesstände zu diesen Jahresitzungen alljährlich und insofern es die Umstände erlauben für die Wintermonate einberufen.

§. 2. Die zu gebenden Gesetze können künftighin auch im Verlaufe der jährlichen Sitzung von Sr. Majestät sanctionirt werden.

§. 3. Die Deputirten werden auf einen drei Jahre lang dauernden Landtag und für alle drei jährlichen Sitzungen desselben gewählt.

§. 4. Vom Jahre 1848 an finden nach Verlauf jedes dritten Jahres, innerhalb 6 Wochen vor Eröffnung der nächsten jährlichen Sitzung des neuen Landtages, im ganzen Lande neue Deputirten-Wahlen statt, wobei auch diejenigen, welche mittlerweile erwählt wurden, nur durch eine neue Wahl ihre Deputirtenstellen und zwar ebenfalls auf drei Jahresitzungen beibehalten können.

§. 5. Se. Majestät hat das Recht, die versammelte jährliche Sitzung zu verlängern und zu schließen; ja sogar den Landtag auch vor Verlauf der drei Jahre aufzulösen, dann aber eine neue Deputirtenwahl anzuordnen; doch verfügt dieselbe in diesem letzten Falle über die Einberufung des neuen Landtages so, daß dieser innerhalb dreier Monate nach der Auflösung des ersten wieder zusammentrete.

§. 6. Es kann weder die jährliche Sitzung geschlossen, noch ein Landtag aufgelöst werden, bevor die Rechnungen des letzten und das Budget des nächsten Jahres durch das Ministerium vorgelegt und über diese die betreffenden Beschlüsse gefaßt werden.

§. 7. Einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten für die Magnatentafel wird Se. Majestät aus den Mitgliedern derselben ernennen; ihre Se-

¹⁾ Siehe hier S. 11 und S. 17.

cretäre erwählt sich diese Tafel ebenfalls aus ihren eigenen Mitgliedern im Wege geheimer Abstimmung.

§. 8. Da die königl. Tafel ein integrierender Theil der Repräsentantentafel hiemit zu sein aufhört, so wählt sich diese aus der Reihe ihrer Glieder mittelst geheimer Abstimmung einen Präsidenten und zwei Vicepräsidenten und Secretäre.

Die Präsidenten der beiden Tafeln werden auf die ganze Dauer des Landtages erwählt; die übrigen Tafelbeamten aber alljährlich in der ersten Sitzung gewählt, beziehungsweise ernannt; — in dieser Sitzung wird das älteste Glied der Tafel präsidiren.

§. 9. Der Präsident der Magnaten-, sowie auch jener der untern Tafel bezieht aus der Landescassa einen Gehalt, welcher in der ersten Jahresitzung des nächsten Landtages bestimmt wird.

§. 10. Die Sitzungen der beiden Tafeln werden auch künftighin öffentlich sein. Hinsichtlich der erforderlichen Ruhe, Ordnung und wegen des Stillverhaltens der Zuhörer wird jede der Tafeln Maßregeln treffen und deren Vollzug durch den Präsidenten mit Strenge handhaben lassen.

§. 11. In dieser Beziehung wird schon jetzt verordnet, daß die Zuhörerschaft die Beratungen auf keine Weise stören darf.

§. 12. Wenn ein einzelner Zuhörer oder die Zuhörerschaft die Beratungen stört und die einmalige Ermahnung des Präsidenten erfolglos bleibt, kann derselbe, zum zweiten Male sich auf dieses Gesetz berufend, den einzelnen Zuhörer oder beziehungsweise die ganze Zuhörerschaft hinausweisen und deren Plätze sperren lassen.

§. 13. Wenn dieses geschehen, wird die Beratung entweder am selben Tage oder später, laut dem Beschlusse der Mehrzahl, aber immer öffentlich fortgesetzt werden.

§. 14. Die Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe wird durch Saalcommissäre, erforderlichen Falles mit Zuziehung der Nationalgarde bewirkt.

§. 15. Außer den in den obigen Paragraphen berührten Maßregeln wird in der nächsten Jahresitzung vor allem jede Tafel für sich Statuten ausarbeiten, in welchen die Art und Ordnung der Beratung und Abstimmung und überhaupt die inneren Angelegenheiten der Tafel bestimmt werden, deren jener Theil aber, die Beratungsordnung im engeren Sinne betreffend, nur am Ende der Jahresitzungen und nur nach beendeter Verhandlung über die Gesetzeswürfe, abgeändert werden kann ¹⁾

Der V. Gesetzartikel vom Jahre 1848.

Von der Wahl der Landtags-Deputirten auf Grundlage der Volksvertretung.

Hinsichtlich der Wahl der auf Grundlage der Volksvertretung zu dem noch im Verlaufe dieses Jahres im Sinne des vierten Gesetzartikels in Pest abzuhaltenden Landtage zu entsendenden Deputirten, wird provisorisch Folgendes verordnet:

§. 1. Zuden sich der gegenwärtige Landtag nicht berufen fühlen kann, den Genuß der politischen Rechte denjenigen, die bisher in deren Ausübung gewesen, — zu entziehen, so werden alle diejenigen, die in den Comitaten und freien Districten bei der Wahl der Landtags-Deputirten bisher Stimmrecht hatten, in der Ausübung dieses Rechtes auch fernerhin belassen. Außer diesen:

§. 2. Sind die eingebornen oder eingebürgerten Bewohner des Landes und der einverleibten Theile, welche wenigstens 20 Jahre alt und unter keiner väterlichen, vormundschaftlichen oder dienstherrlichen Gewalt, noch wegen Treulosigkeit, Betrug, Raub, Mord und Brandlegung unter Strafe stehen, mit

¹⁾ Hilfsmittel: Das új országyülési zsebkönyv und das frühere (bövitett kiadás) bei Rath in Pest u. dgl. m.

Ausnahme der Frauen, ohne Unterschied der gesetzlich anerkannten Religionen,
— Wähler:

a) die in königl. Freistädten oder in mit geregelttem Magistrate versehenen Gemeinden ein Haus oder Feld im Werthe von 300 fl. C. M., in andern Gemeinden aber eine im Sinne des bisherigen Urbariums $\frac{1}{4}$ Session, oder ein Besitztum gleichen Umfanges als anschließliches, oder mit der Gattin, beziehungsweise mit ihren minderjährigen Kindern gemeinschaftliches Eigenthum innehaben;

b) die als Handwerker, Handelsleute, Fabrikanten ansässig sind, wenn sie eine eigene Werkstatt, ein Handeisetablisement oder eine Fabrik besitzen und die, wenn sie Handwerker sind, fortwährend mit wenigstens einem Gehilfen arbeiten;

c) die, wenn sie auch in keine der obigen Classen gehören, ein beständiges sicheres jährliches Einkommen von 100 fl. C. M. ihres Grundbesitzes oder Capitals ausweisen können;

d) ohne Rücksicht auf ihr Einkommen: die Doctoren, Wundärzte, Advocaten, Ingenieure, akademischen Künstler, Professoren, die Mitglieder der ung. Gelehrten-Gesellschaft, Apotheker, Pfarrer, Capläne, Gemeindenotäre und Schullehrer in demjenigen Wahlbezirke, wo sie ihren beständigen Wohnsitz haben;

e) solche, die bis jetzt städtische Bürger waren, wenn sie die in den obigen Punkten beschriebenen Eigenschaften auch nicht besitzen.

§. 3. Gewählt werden kann jeder, der Wähler ist, wenn er sein 24-tes Jahr erreicht hat und jener Verordnung des Gesetzes, demnach die legislative Sprache allein die ungarische ist, zu entsprechen vermag.

§. 4. Die Eintheilung des Landes in Wahlbezirke beufß der Deputirtenwahl bringt auf das Jurisdictionsgeliet und die Selbstständigkeit der Comitate, Districte und königl. Freistädte keine Aenderung hervor.

§. 5. Das Haus der Abgeordneten (Siebenbürgen nicht mit inbegriffen) wird aber aus 377 Deputirten bestehen, die alle gleiches Stimmrecht haben und auf Grund der auf Einwohnerzahl, Flächenraum und staatswirthschaftliche Rücksichten fußenden Vertheilung folgendermaßen gewählt werden:

A. Die durch einzelne Gemeinden zu sendenden Deputirten:

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. Alt-Brad sendet | 1 Dep. |
| 2. Neusohl mit den dazu gehörigen Bergwerksniederlassungen | 1 " |
| 3. Ofen | 2 " |
| 4. Pest | 5 " |
| 5. Debreczin | 3 " |
| 6. Esfegg | 1 " |
| 7. Gran mit den erzbischöflichen Städten St.-Georgen und St.-Thomas | 1 " |
| 8. Stuhlweißenburg | 1 " |
| 9. Raab | 1 " |
| 10. Kaschan | 1 " |
| 11. Komorn | 1 " |
| 12. Kremnitz | 1 " |
| 13. Künstirchen | 1 " |
| 14. Preßburg mit dem Schloßgrunde | 2 " |
| 15. Schemnitz mit Dilla | 1 " |
| 16. Debenburg | 1 " |
| 17. M.-Tberestopel | 2 " |
| 18. Szathmár-Kémethi | 1 " |
| 19. Szegebin | 2 " |
| 20. Temesvár | 1 " |
| 21. Neusatz | 1 " |
| 22. Zombor | 1 " |

| | | |
|--------------------------------------------|---|------|
| 23. Baja mit Iſtvánmegye | 1 | Deb. |
| 24. Groß-Betschkeres | 1 | " |
| 25. Békéſch | 1 | " |
| 26. Záhberény | 1 | " |
| 27. Bőſörmény | 1 | " |
| 28. Békéſch-Csaba | 1 | " |
| 29. Csongrád | 1 | " |
| 30. Czegléd | 1 | " |
| 31. Erlau | 1 | " |
| 32. Félégyháza | 1 | " |
| 33. Gyöngyös | 1 | " |
| 34. Gyula | 1 | " |
| 35. Halas | 1 | " |
| 36. Ketskemet | 2 | " |
| 37. Groß-Kiskinda | 1 | " |
| 38. Groß-Kőrös | 1 | " |
| 39. Makó | 1 | " |
| 40. Miskolcz | 2 | " |
| 41. Nyiregyháza | 1 | " |
| 42. Pápa | 1 | " |
| 43. Szarvas | 1 | " |
| 44. Szentes | 1 | " |
| 45. Großwardein mit Várad-Dlaſſi | 1 | " |
| 46. S. M. Váſárhely | 1 | " |
| 47. Verſecz | 1 | " |
| 48. Zenta | 1 | " |

B. Aus der Umgebung der Geſpanſchaften, freien Diſtrichte und der Städte gebildete Wahlbezirke, an deren Deputirtenwahl jene Städte, die ſelbſt zur Deputirtenſendung berechtigt ſind, keinen Antheil nehmen:

| | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------|
| 49. Das Wiefelburger Comitát ſendet | 4 | Dep. |
| 50. Das Raaber Comitát | 3 | " |
| 51. Das Komorner Comitát | 4 | " |
| 52. Das Weißenburger Comitát | 5 | " |
| 53. Das Tolnaer Comitát | 5 | " |
| 54. Das Baranyaer Comitát | 7 | " |
| 55. Das Sümegher Comitát | 8 | " |
| 56. Das Beſprimer Comitát | 6 | " |
| 57. Das Zalaer, wo der Hauptort eines Wahlbezirktes Kanizſa iſt | 9 | " |
| 58. Das Eisenburger ſammt der königl. Freiftadt Güns | 10 | " |
| Der Hauptort des einen Wahlbezirktes iſt die kön. Freiftadt Güns, der des andern Steinamanger, welchen das Comitát eine Umgebung von ſolcher Anzahl Volkes zutheilt, als im Verhältniſſe zu den zehn Deputirten zur Wahl eines Deputirten erforderlich iſt. | | |
| 59. Das Lebenburger Comitát ſammt der kön. Freiftadt Ruſt und Eiſenſtadt ſendet | 6 | " |
| Der Hauptort des einen Wahlbezirktes iſt Eiſenſtadt, zu dieſer gehört auch die kön. Freiftadt Ruſt, — und dieſen Wahlbezirkten iſt eine Umgebung von verhältnißmäßiger Bevölkerung beizugeben. | | |
| 60. Das Preßburger Comitát mit den kön. Freiftädten Tirnau, S.-Georgen, Böſing und Modern ſendet | 8 | " |
| Der Hauptort des einen Wahlbezirktes iſt Tirnau, der des anderen Böſing, und zu dieſen Bezirken werden auch die kön. Freiftädte Modern und St.-Georgen gezählt. Dieſen Wahl- | | |

bezirken sind gleichfalls Umgebungen mit verhältnißmäßiger Bevölkerung anzuschließen.

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 61. Das Nentraer Comitai mit der königl. Freistadt Skalitz sendet | 11 Dep. |
| Der Hauptort des einen Wahlbezirkes ist Skalitz. | |
| 62. Das Trentschiner Comitai mit der Stadt Trentschin, als dem Hauptorte des einen Wahlbezirkes, sendet | 8 " |
| 63. Das Arader | 2 " |
| 64. Das Piptauer | 2 " |
| 65. Das Turoczser | 2 " |
| 66. Das Sohler mit den k. Freistädten Bries, Liebethen, Altsohl und Karpfen sendet | 3 " |
| Der Hauptort des einen Wahlbezirkes ist Bries, welchem Liebethen, — der andere Karpfen, welchem die königl. Freistadt Altsohl mit einer Umgebung von verhältnißmäßiger Einwohnerzahl der Comitai zugetheilt wird. | |
| 67. Das Barscher Comitai mit der königl. Freistadt Königsberg sendet | 3 " |
| Der Hauptort eines Wahlbezirkes ist Königsberg. | |
| 68. Das Graner Comitai | 2 " |
| 69. Das Honther Comitai mit Pufanz | 3 " |
| 70. Das Neograder | 6 " |
| 71. Das Pester Comitai | 10 " |
| 72. Das Bacser | 10 " |
| 73. Das Veröczer | 4 " |
| 74. Das Symier | 3 " |
| 75. Das Poschegaer mit der königl. Freistadt Poschega, als dem Hauptorte eines Wahlbezirkes | 2 " |
| 76. Das Hevescher | 8 " |
| 77. Das Borschoder | 6 " |
| 78. Das Gömörer | 6 " |
| 79. Das Zipser mit den kön. Freistädten Leutschau und Kasmarik als Hauptorte der Wahlbezirke sammt den 16 Zipserstädten | 6 " |
| 80. Das Scharoscher mit den königl. Freistädten Speries, Barsfeld und Zeben als Hauptorte der Wahlbezirke sendet | 6 " |
| 81. Das Tornaer | 2 " |
| 82. Das Abaujvarer | 5 " |
| 83. Das Zempliner | 8 " |
| 84. Das Ungher | 4 " |
| 85. Das Beregher | 4 " |
| 86. Das Krassóer | 6 " |
| 87. Das Temešcher | 8 " |
| 88. Das Torontaler | 9 " |
| 89. Das Eszauader | 2 " |
| 90. Das Csongrader | 2 " |
| 91. Das Békéscher | 2 " |
| 92. Das Marmaroscher | 6 " |
| 93. Das Biharer | 12 " |
| 94. Das Szatmarer Comitai mit der Stadt Neustadt, welche Hauptort des Wahlbezirkes ist, sendet | 7 " |
| 95. Das Szabolcser Comitai | 6 " |
| 96. Das Ugotscher | 2 " |
| 97. Das Arader | 6 " |
| 98. Das Krasnaer Comitai mit der Stadt Zilah, als dem Hauptorte eines der Wahlbezirke | 2 " |
| 99. Das Mittel-Szolnoker | 3 " |
| 100. Das Barander | 2 " |
| 101. Der Kővárer District | 1 " |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 102. Die Szajgier und Cumanier Districte senden | 4 Dep. |
| 103. Der Hajduken-District | 2 " |
| 104. Der Kumaner District | 1 " |
| 105. Croatien sendet | 18 " |
| 106. Die croatische Militärgrenze, nämlich das Piccaner, Ottochaner, Danliuer, Sluiner, 1-ste Banater, 2-te Banater, Barasbin = Köröscher und Barasbin = St. = Georger Regiment sendet jedes einen Deputirten, zusammen | 8 " |
| 107. Die Sirmier Militärgrenze und das Gradiscaner, Broder und Peterwarbeiner Regiment, jedes einen Deputirten, zusammen | 3 " |
| 108. Der Tsakisten-District sendet | 1 " |
| 109. Die Banater Militärgrenze, nämlich das deutsch = banater, walachisch = banater und illyrisch = banater Regiment jedes einen Deputirten, zusammen. | 3 " |
| Zusammen 377 Dep. | |

Siebenbürgen sendet, wenn es sich anschließen will, in Gemäßheit des VII. Gesetzartikels in sein Gebiet eingetheilte 69 Deputirte¹⁾).

§. 6. Wegen der Wahl eines jeden Deputirten muß ein besonderer Wahlbezirk gebildet werden, und jeder Bezirk wählt nur einen Landtagsdeputirten.

§. 7. In der längstens innerhalb 20 Tagen nach der königl. Sanction des gegenwärtigen Gesetzes abzuhaltenden Generalversammlung eines jeden Comitates — wird

a) das Comitats gemäß der im §. 5 bestimmten Anzahl der Deputirten in Wahlbezirke getheilt, und werden die Hauptorte der Wahlbezirke, mit Ausnahme der im §. 5 enthaltenen, durch die Particular-Congregation, oder wo man diese nicht abzuhalten pflegt, durch einen vom Vicegespan einzuberufenden Ausschuss auf Grund eines vorläufig anzufertigenden Planes und mit Rücksicht auf die Anzahl der Bevölkerung und beziehungsweise die Bequemlichkeit derjenigen Wähler, die außerhalb ihres Wohnortes die Stimmen abgeben, — bestimmt.

b) Zur Vollziehung der Bestimmungen des Gesetzes und überhaupt zur Handhabung und Leitung aller Zweige der Wahlangelegenheit wird unter dem Vorstehe eines Vicegespans ein aus mehreren Gliedern bestehender und mit dem Minister des Innern in unmittelbarem Verkehr tretender Centralausschuss erwählt, so daß in denselben alle einzelnen Wahlbezirke des Comitats vertreten und in dem nöthigen Verhältnisse auch die Vorsteher der Gemeinden Theil nehmen sollen.

§. 8. Was nach §. 7 a) und b) hinsichtlich der Bildung der Wahlbezirke und des Centralausschusses zu veranlassen ist, hat in den freien Districten ehenfalls die Generalversammlung, in den mit landtäglichem Stimmrechte laut §. 5 A. theilhaftigen königl. Freistädten aber der äußere und innere Rath in ihren gemeinschaftlichen Sitzungen zu bewerkstelligen.

§. 9. Der Centralausschuss muß auch in jenen freien Districten und Städten gebildet werden, die nur einen Landtagsdeputirten wählen.

§. 10. Die im Sinne des § 7 und 8 zu fassenden Beschlüsse werden dem Ministerium des Innern ohne Verzug eingeschendet.

§. 11. Die Mitglieder des Centralausschusses leisten folgenden Eid:
 Ich N. N. schwöre u. s. w., daß ich Alles, was hinsichtlich der Wahl des (oder der) Landtagsdeputirten gemäß meiner Entscheidung im Sinne der Landesgesetze mir zu thun obliegt wird, treu, ohne Parteilichkeit und gewissenhaft erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe, u. s. w.

¹⁾ Siehe hier §. 4, Seite 17.

§. 12. Der Centralauschuß wird sich nach seiner Entsendung längstens innerhalb einer Woche versammeln und

a) zur Einschreibung der Wähler für jeden seiner Leitung unterstehenden Wahlbezirk eine aus drei Mitgliedern bestehende Commission ernennen;

b) den Tag, an welchem die Einschreibung der Wähler an Orten, die dazu bezirksweise bezeichnet werden, beginnt, und mit Einrechnung des Anfangstages 14 aufeinander folgende Tage ununterbrochen fortgesetzt wird, bestimmen.

§. 13. Der im Punkte b) des vorigen Paragraphs erwähnte Termin kann, von der durch den Centralauschuß geschehenen Anberaumung gerechnet, nicht kürzer als 21, und nicht länger als 30 Tage währen, und muß durch Rundschreiben, durch Veröffentlichung von der Kanzel, durch Anschlag an Kundmachungen an öffentlichen Orten in den Gemeinden und durch Anwendungen anderer gebräuchlicher Mittel mit möglichst größter Deffentlichkeit unverweilt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 14. Die zur Einschreibung der Wähler entsendeten Commissionen werden an den bestimmten Orten innerhalb der im §. 12 b) erwähnten Tage täglich Sitzungen halten und die sich wegen Eintragung meldenden Wähler in die, dem Centralauschuße seiner Zeit einzusendenden tabellarijchen Verzeichnisse eintragen.

§. 15. Dem einschreibenden Ausschusse werden die Listen der bisherigen Wähler der Comitate und beziehungsweise der städt. Bürger, als auch die Steuer=Conscriptionen und andere ähnliche Daten zum Gebrauche übergeben, und die sich wegen Einschreibung Meldenden haben ihre Befähigung, insofern hierüber der einschreibende Ausschuß aus den vorhandenen Daten nicht überzeugt wäre, nachzuweisen.

§. 16. Der einschreibende Ausschuß eröffnet dem Wähler, den er einschreibt, seine Eintragung auch mündlich, — trägt gleich nach dem Namen der Wähler in einer besonderen Rubrik und in kurzem Auszuge die als Ausweis angeführten Daten ein — fertigt aber zugleich auch ein Verzeichniß derjenigen, die sich bei ihm wegen Einschreibung meldeten, die jedoch durch ihn abgewiesen wurden.

§. 17. Die Einschreibungsausschüsse führen die Zusammenschreibung in drei gleichlautenden Exemplaren und überreichen dieselben mit ihren Unterschriften versehen nach Verlauf der im §. 12 b) erwähnten 14 Tage unverweilt dem Centralauschuße.

§. 18. Ein Exemplar der durch die Einschreibungsausschüsse einzureichenden Zusammenschreibung wird an einem durch den Centralauschuß zu bestimmenden und im Vorhinein kundzumachenden öffentlichen Orte mehrere Tage hindurch zu Jedermanns Einsicht aufgelegt.

§. 19. Derjenige, welcher durch den einschreibenden Ausschuß von der Eintragung abgewiesen wurde, ebenso derjenige, welcher gegen die Eintragung eines Andern Anwendung machen will, kann sich wegen diesfälliger Abänderung an den Centralauschuß wenden.

§. 20. Jener, der sich bei keinem der einschreibenden Ausschüsse wegen Eintragung gemeldet hat, kann dieserhalb nicht mehr an den Centralauschuß appelliren.

§. 21. Der Centralauschuß versammelt sich nach beendigter Eintragung der Wähler längstens innerhalb einer Woche, und

a) prüft die durch die betreffenden Ausschüsse eingereichte Conscription, und

b) die im Sinne des §. 14 eingereichten Gesuche, so wie

c) das Verzeichniß Jener, die er dem überreichten Gesuche zufolge, von der Eintragung auszulassen oder denselben einzureihen beschloffen hat und legt dieses mit der Unterschrift des Präses und des Schriftführers versehene Verzeichniß jedem Exemplare der Conscription bei;

d) hält so lange, bis die Zusammenschreibungen im Wege der über die eingereichten Gesuche gepflogenen Verhandlungen vollständig rectificirt sind, seine Sitzungen täglich;

e) behält ein Exemplar der so rectificirten Zusammenschreibungen zur Benützung bei der Wahl, — hinterlegt ein zweites in das Archiv der Behörde, und sendet ein drittes innerhalb 14 Tagen, vom Beginne der Sitzungen gerechnet, dem Ministerium des Innern zu.

§. 22. Der Centralausschuß läßt über alle Berathungen, mit Aufzeichnung der Namen eines jeden Anwesenden, durch den aus seiner Mitte zu erwählenden Schriftführer ein ordentliches Protokoll führen; legt ein Exemplar desselben in das Archiv und sendet ein zweites an den Minister des Innern von Zeit zu Zeit ein.

§. 23. Die Sitzungen des Centralausschusses, so wie die der Conscriptionsausschüsse sind öffentlich.

§. 24. Nachdem der Tag des zu eröffnenden Landtags veröffentlicht wird, verfügen die Centralausschüsse in Bezug auf den Termin der Deputirtenwahl so:

a) daß dieser Termin um 15 Tage früher im Sprengel der betreffenden Behörde veröffentlicht werden könne;

b) daß derselbe der Eröffnung des Landtags wenigstens um 4 Wochen vorangehe.

§. 25. Wenn der Wahltag bestimmt ist, bringt diesen der Präses des Centralausschusses in Gemäßheit des §. 13 mit der möglichst größten Oeffentlichkeit ohne Aufschub zur öffentlichen Kenntniß.

§. 26. Der Centralausschuß wählt zur Leitung der Wahl für jeden Wahlbezirk einen Präses und einen Schriftführer und erforderlichen Falls auch deren Substituten.

§. 27. Nachdem der erwählte Präses an dem zur Wahl bestimmten Tage in dem betreffenden Hauptorte des Wahlbezirkes die Versammlung in der durch den Centralausschuß zu bestimmenden und vorher kundzumachenden Stunde eröffnet, hat jeder Wähler das Recht, ein Individuum zum Landtagsdeputirten vorzuschlagen.

§. 28. Bei der Wahl haben nur diejenigen Stimmrecht, welche in den durch die Bezirke ausgearbeiteten Verzeichnissen der Wähler eingetragen sind, und sie haben nur in dem Bezirke Stimmrecht, wo sie eingeschrieben wurden.

§. 29. Das Wahlrecht kann Niemandem, welcher in der Conscription unbegriffen ist, entzogen werden.

§. 30. Wenn in der eröffneten Sitzung der Wähler zum Landtagsdeputirten nur ein Individuum empfohlen wird und die Wähler sich in Bezug auf die Wahl desselben oder eines aus mehreren vorgeschlagenen einhellig zu vereinigen scheinen; so wird der Präses an die versammelten Wähler die Frage richten: ob sie mit der Wahl des durch ihn zu benennenden Individuums sämmtlich einverstanden seien oder abzustimmen verlangen? und wenn 10 Wähler die Abstimmung fordern, wird er diese sogleich anordnen, sonst aber die Wahl für beendet und das betreffende Individuum als den durch den Bezirk erwählten Landtagsdeputirten erklären.

§. 31. Wenn die Wahl zur Abstimmung gelangt, wird Jeder derjenigen Wähler, die Jemanden zum Landtagsdeputirten empfohlen haben, aus den anwesenden Wählern zwei Individuen ernennen, und die von Seite eines Jeden vorgeschlagenen, auf diese Art ernannten Individuen bilden mit dem Präses und Schriftführer, welcher letzterer jedoch keine Stimme haben wird, den stimmenammelnden Ausschuß.

§. 32. Die Abstimmung geschieht durch Aufzeichnung des Namens des Abstimmenden Seitens des Ausschusses und ebenso, wie die Zählung der Stimmen, öffentlich.

§. 33. Sobald das Abstimmen angefangen hat, wird es ununterbrochen so lange fortgesetzt, als sich Jemand zur Abstimmung meldet.

§. 34. Wenn nach Beendigung des Abstimmens die absolute Mehrheit der Stimmen sich für ein Individuum ausdrückt, wird dieses sogleich als erwählter Landtagsdeputirter erklärt.

§. 35. Wenn von denen, für die gestimmt wurde, keiner die absolute Stimmenmehrheit erhalten sollte, so wird über diejenigen zwei Individuen, welche verhältnißmäßig die meisten Stimmen erhalten haben, aufs Neue abgestimmt.

§. 36. Diese zweite Abstimmung wird, in so fern sie wegen zu großer Menge der Abstimmenden mit der ersten Abstimmung an einem Tage nicht zugleich beendigt werden könnte, am nächsten Tage begonnen, und jedenfalls ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden.

§. 37. Jenes dieser zwei bezeichneten Individuen, welche bei Gelegenheit der zweiten Abstimmung von den daran theilnehmenden Wählern die Stimmenmehrheit erhält, wird sogleich als erwählter Landtagsdeputirter bezeichnet.

§. 38. Ein beglaubigtes Exemplar der Wählerliste muß während der Wahl in den Händen des stimmensammelnden Ausschusses sein.

§. 39. Jeder kann seine Stimme persönlich abgeben.

§. 40. Den Wählern ist weder bei der Zusammenschreibung, noch bei der Wahl erlaubt, mit irgend einer Waffe zu erscheinen.

§. 41. Die Glieder der Conscriptiionscommission wie die des stimmensammelnden Ausschusses stehen unter dem Schutze des Gesetzes und der National-ehre; — jede an ihnen wie immer verübte Verletzung wird im Wege des Strafverfahrens im Verhältniß zur strafbaren Handlung bestraft.

§. 42. Sowohl bei der Zusammenschreibung der Wähler, als auch bei der Wahl selbst steht das Recht und die Pflicht der Aufrechthaltung der guten Ordnung dem entsendeten Präses, der im Nothfalle zu diesem Zwecke auch über die bewaffnete Gewalt verfügt, zu.

§. 43. Der stimmensammelnde Ausschuss wird über den Verlauf der Wahl ein ordentliches Protokoll führen und wird dasselbe nach Beendigung der Wahl, der Präses, der Schriftführer und wenigstens zwei Mitglieder des stimmensammelnden Ausschusses in drei Exemplaren unterfertigen, deren eines sogleich dem erwählten Landtagsdeputirten übergeben, zwei Exemplare aber wegen Aufbewahrung im Archive und beziehungsweise behufs Uebersendung an den Minister des Innern, dem Centralausschusse überreichen.

§. 44. Das Wahlprotokoll, welches dem erwählten Landtagsdeputirten übergeben wurde, wird demselben statt einer Vollmacht dienen.

§. 45. Der zur Leitung der Wahl beauftragte Präses kann in dem Bezirke, wo er bei der Wahl präsidiert, zum Deputirten nicht gewählt werden.

§. 46. Die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes durch die Betreffenden überwacht das Ministerium und sendet die dieweil erforderlichen Weisungen und Verordnungen an den Centralausschuss.

§. 47. Rücksichtlich jener Wahlen, deren Gesetzmäßigkeit in Frage gestellt wird, entscheidet die Repräsentantentafel.

§. 48. Die betreffenden Comitats werden jene Gemeinden ihres Sprengels, die laut §. 5 mit den königlichen Freistädten einen Wahlbezirk bilden sollen, aus den, dem Weichbilde der fraglichen Stadt zunächstgelegenen Ortshaften mit Einverständnis der beteiligten Städte bezeichnen.

§. 49. Zur Zusammenschreibung der Wähler für solche gemischte Districte wird sowohl der Comitats-, als auch der städtische Centralausschuss je zwei Mitglieder ernennen und dieser aus vier Gliedern bestehende Ausschuss wird die Zusammenschreibung im Sinne der durch dieses Gesetz festgestellten Grundsätze sowohl in den Städten, als auch in den diesen anzuschließenden Comitatsgemeinden gemeinschaftlich veranlassen.

§. 50. Fñr den Fall, wenn in der Entscheidung einer austauchenden Frage die Stimmen dieses, im Sinne des §. 49 vorgehenden gemischten Ausschusses von gleicher Anzahl wären, wird von diesem Ausschusse ein Glied in Folge einer für jeden solchen einzelnen Fall zu veranstaltenden Losung zeitweilig austreten und die übrigen Ausschussmitglieder werden diese obliegende Frage mit Stimmenmehrheit entscheiden; nach Entscheidung dieser Frage aber werden wieder alle vier Glieder des Ausschusses gemeinschaftlich ihre Amtswirksamkeit fortsetzen.

§. 51. Den Wahlpräses ernennt der Centralauschuß jener Gemeindebehörde, aus deren Mitte auf einen solchen gemischten Bezirk die meisten Wähler fallen, den Schriftführer aber entsendet der Centralauschuß des Sprengels jenes Bezirkes, zu der die Mehrzahl der Wähler des fraglichen Bezirkes gehört; und in einem solchen Falle, wenn auf einen solchen gemischten Wahlbezirk zwei städtische Gerichtsbarkeiten entfallen, wird zum stimmenfassenden Ausschusse jede ein Mitglied entsenden, deren eines die Geschäfte des Notärs versieht.

§. 52. Jene Fragen, die rücksichtlich der Vollstreckung des gegenwärtigen Gesetzes zwischen den, in der Bildung der gemischten Bezirke concurrirenden Städten und Comitaten entstehen könnten, wird nach Vernehmung der Betreffenden im Sinne der Anordnung dieses Gesetzes das Ministerium entscheiden.

§. 53. In Croatien wird die Wahlbezirke im Verhältnisse zu der, im §. 5. bezeichneten Anzahl der Landtagsdeputirten im Sinne der Grundsätze dieses Gesetzes unter den Comitaten Ugram, Warasdin und Kreuz, unter den in diesen liegenden kön. Freistädten und den Turropolyer, Buffarier und Bindolser Districten die Provinzialversammlung einteilen und in dieser Beziehung wird das am 14. September 1845 erlassene Hofdecret als zurückgezogen erklärt.

§. 54. Diese Provinzialversammlung wird auch zur Maguatentafel zwei Deputirte senden.

§. 55. So lange, bis die Gesetzgebung hinsichtlich der politischen Regelung der Grenzländer nicht ausführlich verfügen wird, hat in den croatischen Grenzländern die Wahlart der Landtagsdeputirten ebenfalls die Provinzialversammlung, in den sonstigen Regimentern jenseits der Drau der Ban, in den übrigen Regimentern, sowie in dem Esakitsien-Districte aber das Ministerium zu bestimmen.

§. 56. Jedem Landtagsdeputirten wird aus der Landescaffe ein Taggeld von 5 fl. CM. und als Quartiergeld jährlich 400 fl. CM. ausbezahlt.

§. 57. Das Ministerium der Finanzen und öffentlichen Arbeiten wird beauftragt, für einen geeigneten Ort zur Fortsetzung der Landtagsberatungen in Pest Sorge zu tragen.

Ueber die Publication der Gesetze bestimmte Folgendes:

Der III. Gesetzartikel vom Jahre 1868

über die Kundmachung der Gesetze.

(Sanctionirt am 29. April 1868. In beiden Häusern des Reichstages kundgemacht am 29. April 1868. Im Landesgesetzarchiv erschienen am 30. April.)

1 §.

Jedes Gesetz, sobald es von Seiner Majestät sanctionirt und in beiden Häusern des Reichstages kundgemacht ist, wird durch die Regierung in der zu diesem Zwecke zu redigirenden Landesgesetzsammlung unverzüglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

2. §.

Mit dem Text des Gesetzes ist sowohl der Tag der königlichen Sanc-tionirung, als auch jener Tag kundzumachen, an welchem das Gesetz in beiden Häusern des Reichstages kundgemacht wurde.

3. §.

Der auf solche Art veröffentlichte Text des Gesetzes ist als authentisch zu betrachten.

4. §.

Inwiefern der Zeitpunkt, von welchem an die Wirksamkeit eines Ge-setzes beginnt, im Gesetze selbst nicht festgesetzt, oder die Feststellung dieses Zeitpunktes dem Ministerium nicht überlassen ist, beginnt die bindende Kraft eines jeden Gesetzes 15 Tage nach dem im Landesgesetzarchiv erfolgten Er-scheinen des Gesetzes.

5. §.

Das Original Exemplar des sanctionirten Gesetzes wird im Landesarchiv hinterlegt; die von dem betreffenden Fachminister beglaubigten Copien desselben aber werden den betreffenden Jurisdictionen in einem Exemplar von Zeit zu Zeit zugesendet.

6. §.

Nachdem in jedem Kalenderjahre eine eigene Gesetzsammlung heraus-gegeben wird, und eine jede derartige Sammlung die Nummerirung aufs Neue beginnt, hat die Verweisung auf die Gesetze durch Citirung des Kalenderjahres und der Zahl zu geschehen.

7. §.

Das Landesgesetzarchiv wird sogleich nach dessen Erscheinen jeder Juris-diction ex officio zugesendet.

8. §.

Das Ministerium wird Sorge tragen, daß jedes Gesetz, sogleich nach dessen Kundmachung, in allen — in den Ländern der ungarischen Krone üb-lichen Sprachen in authentischen Uebersetzungen veröffentlicht, und den betref-fenden Jurisdictionen zugesendet werde.

Schlußbemerkung. Die Wahlen in Siebenbürgen wurden zufolge der Palatinalverordnung vom 13. Juni 1848 (ländlicher Gesetzentwurf vom 3. Juni 1848) vorgenommen¹⁾.

§. 30. Die Gleichberechtigung der Nationalitäten.

So lange der Monarch kraft seiner Hoheitsrechte die Sprache der Dicasterialregierung bestimmte und die Posten der lateinischen Curialstyl angenommen hatte, andererseits die Municipien, kraft ihrer Staatspersönlichkeit, ungehindert ihre eigene Volkssprache ge-brauchten oder den Curialstyl freiwillig nachahmten, war das Be-dürfniß eines Sprachgesetzes nicht vorhanden. Der Wunsch, die ungarische Sprache zur alleinherrschenden diplomatischen zu erheben

¹⁾ Der Fehler der Wahlgesetze liegt einerseits darin, daß auf dem Lande in national- aristokratischer Absicht der Adel unverhältnißmäßig begünstigt er-scheint, dagegen in den Städten das Bürgerthum nahezu dem ohnotra-tischen Elemente der Vorstädter (meist der Stadt gegenüber „Freiend-Natio-nalen“) preisgegeben wird. Dort erscheint der Adel, hier der Kreuzenbesitzer, vom Wahlceusus befreit.

und dem ungarischen Volksthum die anderen Elemente zuzuführen, hat den ungarischen Reichstag veranlaßt, aus den im Gesetze angegebenen Gründen nachstehenden Artikel zu beschließen:

Der XLVI. Gesetzartikel vom Jahre 1868

über die Gleichberechtigung der Nationalitäten.

(Sanctionirt am 6. December 1868. In beiden Häusern des Reichstages kundgemacht am 7. December 1868. Im L. G. A. erschienen am 9. December 1868.)

Nachdem sämtliche Landesbürger Ungarns auch nach den Grundprincipien der Verfassung in politischer Hinsicht eine Nation bilden, die untheilbare einheitliche ungarische Nation, deren gleichberechtigtes Mitglied ein jeder Bürger des Vaterlandes, zu welchem immer für einer Nationalität er auch geböre, ist; nachdem ferner diese Gleichberechtigung allein hinsichtlich des öffentlichen Gebrauches der im Lande üblichen verschiedenen Sprachen, und nur insoweit besondere Vorschriften unterliegen kann, als dies die Einheit des Landes, die praktische Möglichkeit der Regierung und Verwaltung, und die pünktliche Justizpflege nothwendigerweise erheischt:

ist die volle Gleichberechtigung der Landesbürger hinsichtlich aller übrigen Verhältnisse unberührt zu belassen, und werden hinsichtlich des öffentlichen Gebrauches der verschiedenen Sprachen folgende Vorschriften zur Richtschnur dienen:

1. §.

Da vermöge der politischen Einheit der Nation die Staatssprache Ungarns die ungarische ist, ist die Berathungs- und Verhandlungssprache des ungarischen Reichstages auch fernerhin ausschließlich die ungarische; die Gesetze werden in ungarischer Sprache geschaffen, dieselben sind jedoch auch in den Sprachen aller im Lande wohnenden Nationalitäten in authentischer Uebersetzung hinauszugeben; die Amtssprache der Regierung des Landes ist auch fernerhin in allen Zweigen der Verwaltung die ungarische.

2. §.

Die Protokolle der Jurisdictionen werden in der öffentlichen Sprache des Staates geführt; sie können aber nebstbei auch in all' jenen Sprachen geführt werden, welche wenigstens durch den fünften Theil der die Jurisdiction vertretenden Körperschaft oder Commission als Protokollsprache verlangt wird.

In Fällen, wo sich in den verschiedenen Texten Abweichungen zeigen, ist der ungarische Text maßgebend.

3. §.

In Jurisdictionen-Versammlungen kann ein Jeder, der das Recht hat dort zu sprechen, entweder ungarisch sprechen, oder in seiner Muttersprache, wenn diese nicht die ungarische ist.

4. §.

Die Jurisdictionen bedienen sich in ihren an die Staatsregierung gerichteten Schriften der Amtssprache des Staates; sie bedienen sich aber nebstbei auf der einen Spalte welchem immer für einer Sprache, welcher sie sich als Protokollsprache bedienen. In ihren gegenseitigen Zuschriften können sie entweder die Staatssprache oder irgend eine jener Sprachen benutzen, welche durch die Jurisdiction, an welche das Schreiben gerichtet wird, im Sinne des zweiten Paragraphes zur Protokollsprache angenommen worden ist.

5. §.

Auf dem Gebiete der inneren Amtsführung bedienen sich die Jurisdictionenbeamten der Amtssprache des Staates; inwiefern dies jedoch hinsicht-

sich der Beamten praktische Schwierigkeiten haben sollte, können die betreffenden Beamten ausnahmsweise auch irgend eine der Protokollsprachen ihrer Jurisdictionen benützen. So oft es aber die Staatsbeaufsichtigung und Verwaltungsrückichten erheischen, sind ihre Berichte und die Verhandlungsacten zugleich in der Amtssprache des Staates vorzulegen.

6. §.

Die Jurisdictionen bedienen sich am Gebiete ihrer Jurisdiction im ämtlichen Verkehr mit Gemeinden, Versammlungen, Vereinen, Anstalten und Privatn nach Möglichkeit der Sprache der Letzteren.

7. §.

Jeder Landesbewohner kann in Fällen, wo er ohne Dazwischenkunft eines Advocaten entweder als Kläger oder als Beklagter, oder auch als Bittsteller, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten den Schutz des Gesetzes und richterliche Hilfe in Anspruch nimmt und nehmen kann:

a) bei seinem Gemeindegerichte seine Muttersprache;

b) bei einem anderen Gemeindegerichte die Amts- oder Protokollsprache der betreffenden Gemeinde;

c) bei seinem eigenen Bezirksgerichte die Amts- oder Protokollsprache seiner Gemeinde;

d) bei anderen Gerichten, ob dies nun Gerichte seiner Jurisdiction oder einer anderen Jurisdiction sind, die Protokollsprache jener Jurisdiction benützen, zu welcher das betreffende Gericht gehört.

8. §.

In den Fällen des §. 7 erlebdt der Richter die Klage oder die Bitte in der Sprache der Eingabe; die Einvernehmung, das Zeugenverhör, gerichtliche Beschau und sonstige richterliche Functionen, sowohl in Proceßangelegenheiten, als auch im strafgerichtlichen Verfahren bewerkstelligt er in der Sprache der proceßführenden Parteien, beziehungsweise der einvernommenen Personen; die Verhandlungsprotokolle der Proceße führt er jedoch in jener Sprache, welche die proceßführenden Parteien aus den Protokollsprachen der Jurisdictionen übereinstimmend wählen. Sollte diesbezüglich kein Uebereinkommen zu Stande kommen, so kann der Richter das Verhandlungsprotokoll in welcher immer für einer der Protokollsprachen der Jurisdiction führen, er ist jedoch verpflichtet, dessen Inhalt im Nothfalle den Parteien auch mit Beiziehung eines Dolmetsches zu erklären.

Ebenso ist der Richter verpflichtet, den Parteien auch die wichtigeren Documente des Proceßes zu erklären oder verdolmetschen zu lassen, wenn diese in einer solchen Sprache verfaßt wären, welche eine oder die andere proceßführende Partei nicht versteht.

Der Vorladungsbeschluß ist im Interesse der vorzuladenden Partei, wenn diese sogleich ermittelt werden kann, in ihrer Muttersprache, sonst aber in der Protokollsprache jener Gemeinde, wo die vorzuladende Partei wohnt, oder aber in der Amtssprache des Staates zu verfassen.

Der gerichtliche Beschluß ist in der Sprache des Verhandlungsprotokolls zu fassen; der Richter ist jedoch verpflichtet, denselben einer jeden Partei auch in der Sprache kundzumachen, beziehungsweise hinauszugeben, in welcher Sprache es die Partei verlangt, inwiefern jene Sprache eine der Protokollsprachen der Jurisdiction ist, zu welcher der Richter gehört.

9. §.

In all' jenen Civil- und Criminalproceßen, welche mit der Intervention eines Advocaten fortzuführen sind, ist bei den Gerichten erster Instanz hinsichtlich der Sprache sowohl der Proceßführung, als des zu schöpfenden Urtheils bis dahin, wo die Gesetzgebung über die definitive Regelung der Gerichte erster Instanz und über die Einführung des mündlichen Verfahrens nicht entscheiden wird, der bisherige Gebrauch überall beizubehalten.

10. §.

Die kirchlichen Gerichte bestimmen ihre Amtssprache selbst.

11. §.

Bei den Grundbuchsämtern ist schon aus Rücksicht der gerichtlichen Beaufsichtigung die Amtssprache des betreffenden Gerichtes zu gebrauchen; wenn es aber die Parteien wünschen, ist sowohl der Bescheid, als auch der Auszug in der Amtssprache des Staates, oder in einer der Protokollsprachen jener Jurisdiction hinauszugeben, auf deren Gebiet das Grundbuchsamt besteht.

12. §.

Bei den appellirten Processen, wenn diese nicht in ungarischer Sprache geführt worden sind oder mit nicht ungarischen Documenten versehen sind, läßt das Appellationsgericht sowohl den Proceß als auch die Documente, inwieferne es nothwendig ist, durch jene authentischen Uebersetzer ins Ungarische übertragen, die bei den Appellationsgerichten auf Kosten des Staates angestellt werden, und unterzieht sodann den Proceß in dieser authentischen Uebersetzung der Revision.

Die Bescheide, Beschlüsse und Urtheile wird das Appellationsgericht immer in der Amtssprache des Staates fassen.

Wenn dann der Proceß zum betreffenden Gerichte erster Instanz hinablangt, wird dieses verpflichtet sein, den Bescheid, Beschluß oder das Urtheil des Appellationsgerichtes jeder einzelnen Partei auch in jener Sprache zu verkünden und beziehungsweise hinauszugeben, in welcher es die Partei verlangt, inwieferne diese Sprache die Amtssprache des Gerichtes oder irgend eine Protokollsprache der Jurisdiction ist.

13. §.

Die Amtssprache der durch die Staatsregierung ernannten sämmtlichen Gerichte ist ausschließlich die ungarische.

14. §.

Die Kirchengemeinden können — mit Wahrung der gesetzlichen Rechte ihrer Kirchenobrigkeiten — die Sprache bei der Führung ihrer Matrifel und bei Erledigung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, ebenso auch — innerhalb der Grenzen des Schulgesetzes — die Unterrichtssprache in ihren Schulen nach Belieben bestimmen.

15. §.

Die höheren kirchlichen Körperschaften und Behörden bestimmen selbst ihre Berathungs-, Protokoll-, Amtsführungs- und Verkehrssprache mit ihren Kirchengemeinden. Wenn dies nicht die Amtssprache des Staates sein sollte, sind die Protokolle aus dem Gesichtspunkte der Staatsaufsicht zugleich in der Amtssprache des Staates in authentischer Uebersetzung vorzulegen.

Wenn verschiedene Kirchen und höhere kirchliche Behörden mit einander verkehren, gebrauchen sie entweder die Amtssprache des Staates oder die Sprache jener Kirche, mit welcher sie in Berührung treten.

16. §.

Die höheren und höchsten kirchlichen Behörden gebrauchen in ihren an die Staatsregierung gerichteten Eingaben ihre Amts- oder Protokollsprache und auf der anderen Spalte die Amtssprache des Staates, in ihren an die Jurisdictionen oder deren Organe gerichteten Eingaben die Staatssprache; oder, wenn mehrere Protokollsprachen sind, eine derselben; die Kirchengemeinden aber gebrauchen in all' ihren ämlichen Berührungen gegenüber der Staatsregierung und ihrer eigenen Jurisdiction die Amtssprache des Staates oder ihre eigene Amtssprache; anderen Jurisdictionen gegenüber aber können sie irgend eine der Protokollsprachen der betreffenden Jurisdictionen gebrauchen.

17. §.

Die Bestimmung der Unterrichtssprache in den durch den Staat und beziehungsweise durch die Regierung bereits errichteten, oder je nach dem Erforderniß zu errichtenden Lehranstalten wird, inwieferne hierüber kein Gesetz verfügt, zu den Agenden des Ministers für öffentlichen Unterricht gehören. Nachdem aber der Erfolg des öffentlichen Unterrichtes aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Bildung und des öffentlichen Wohles das höchste Ziel des Staates ist, ist der Minister für öffentlichen Unterricht verpflichtet, in den Staatslehranstalten möglichst dafür zu sorgen, daß die Bürger einer jeden Nationalität des Landes, wenn sie in größeren Massen zusammen leben, in der Nähe der von ihnen bewohnten Gegend sich in ihrer Muttersprache bilden können bis dahin, wo die höhere akademische Bildung beginnt.

18. §.

In den auf jenen Gebieten bestehenden oder zu errichtenden Mittel- und höheren Schulen des Staates, wo mehrere Sprachen üblich sind, ist für jede dieser Sprachen ein Lehrstuhl für Sprache und Literatur zu errichten.

19. §.

In der Landes-Universität ist die Unterrichtssprache die ungarische; es sind jedoch für die im Lande üblichen Sprachen und für deren Literatur, inwieferne noch keine Lehrstühle für diese bestehen sollten, solche zu errichten.

20. §.

Die Gemeinde-Versammlungen wählen selbst ihre Protokolls- und Amtssprache. Das Protokoll ist zugleich in jener Sprache zu führen, in welcher es der fünfte Theil der stimmfähigen Mitglieder für nothwendig erachtet.

21. §.

Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, in ihrem Verkehr mit den Gemeindebewohnern deren Sprache zu gebrauchen.

22. §.

In ihren an die eigene Jurisdiction oder an deren Organe und an die Staatsregierung gerichteten Eingaben gebraucht die Gemeinde die Amtssprache des Staates oder ihre eigene Amtssprache; in ihren an andere Jurisdictionen und an deren Organe gerichteten Eingaben kann sie die Amtssprache des Staates oder eine der Protokollsprachen der betreffenden Jurisdiction gebrauchen.

23. §.

Jeder Bürger des Landes kann seine an die eigene Gemeinde, an seine Kirchenbehörde und Jurisdiction, an deren Organe und an die Staatsregierung gerichteten Eingaben in seiner Muttersprache einreichen.

In seinen an andere Gemeinden, Jurisdictionen und deren Organe gerichteten Eingaben kann er entweder die Amtssprache des Staates oder eine der Protokollsprachen der betreffenden Gemeinde oder Jurisdiction gebrauchen.

Die Benützung der Sprachen am Gebiete der Justizpflege wird durch die §§. 7—13 normirt.

24. §.

In Gemeinde- und Kirchenversammlungen können diejenigen, die das Recht haben zu sprechen, ungehindert ihre Muttersprache gebrauchen.

25. §.

Wenn Private, Kirchen, Privatgesellschaften, Privatlehranstalten und mit dem Jurisdictionrechte nicht beleidete Gemeinden in ihren an die Regierung gerichteten Eingaben nicht die Amtssprache des Staates gebrauchen sollten, ist dem auf eine solche Eingabe in ungarischer Sprache gefaßten Bescheide auch eine authentische Uebersetzung in der Sprache der Eingabe anzuschließen.

26. §.

So wie bisher jeder Bürger des Landes welch' immer für einer Nationalität, jede Gemeinde, Kirche und Kirchengemeinde das Recht hatte, ebenso werden sie auch fernerhin das Recht haben, mit eigenen Mitteln oder im Associationswege Elementar-, Mittel- und höhere Schulen zu errichten. Zu diesem Zwecke und auch Behufs Errichtung anderer, zur Förderung der Sprache, Kunst, Wissenschaft, Landwirthschaft, Handel und Gewerbe dienender Anstalten, können die einzelnen Bürger des Landes unter der gesetzlichen Aufsicht des Staates Gesellschaften oder Vereine bilden, nach ihrer Constituierung Statuten schaffen, im Sinne der durch die Staatsregierung bestätigten Statuten vorgehen, einen Geldfond bilden, und mit diesem, gleichfalls unter Aufsicht der Staatsregierung, auch ihren gesetzlichen Nationalitätsanforderungen entsprechend gebahren.

Die auf solche Weise zu Stande gekommenen Bildungs- und sonstigen Anstalten — die Schulen jedoch mit Einhaltung des Volksunterrichtsgesetzes — sind gleichberechtigt mit den ähnlichen und auf derselben Stufe befindlichen Anstalten des Staates.

Die Sprache der Privatinstitute und Vereine wird durch die Gründer bestimmt.

Die Gesellschaften und die durch diese errichteten Anstalten können unter sich auch in ihrer eigenen Sprache verkehren; in ihren Verührungen mit Anderen werden hinsichtlich des Gebrauches der Sprache die Bestimmungen des §. 23 maßgebend sein.

27. §.

Nachdem bei der Besetzung der Aemter auch in der Zukunft nur die persönliche Befähigung maßgebend sein wird, kann auch hiefür Niemandens Nationalität als Hinderniß bei der Erreichung welch' immer für eines der im Lande bestehenden Aemter oder Würden angesehen werden. Vielmehr wird die Staatsregierung dafür sorgen, daß bei den gerichtlichen und administrativen Behörden des Landes, und besonders zu Obergespansstellen, aus den verschiedenen Nationalitäten in den nöthigen Sprachen vollkommen bewanderte und auch sonst befähigte Personen angestellt werden.

28. §.

Die den obigen Bestimmungen widersprechenden Anordnungen der früheren Gesetze werden hiemit abgeschafft ¹⁾.

29. §.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf die ein besonderes Gebiet besitzenden und auch in politischer Hinsicht eine besondere Nation bildenden Länder Croatien, Slavonien und Dalmatien, sondern es hat hinsichtlich dieser Länder auch bezüglich der Sprache jene Convention als Norm zu dienen, welche zwischen dem ungarischen Reichstag einerseits und dem croatisch-slavonischen Landtage andererseits zu Stande gekommen ist, und nach welcher die Repräsentanten dieser Länder am gemeinsamen ungarisch-croatischen Reichstage auch in ihrer Mutter Sprache sprechen können.

¹⁾ Vergl. die Repräsentationen der sächsischen Nationaluniversität vom 9. December 1868 und die gleichzeitige der Kronstädter Communität gegen den Gesetzentwurf über die „Gleichberechtigung der Nationalitäten“, abgedruckt in der Hermannstädter Zeitung jener Tage.

Andererseits die Rede des Ministers Baron Cötövös am 24. November 1868 im Abgeordnetenhanse und die daran sich schließenden Anschauungen anderer Sprecher, so von Stratomirovics, Citel, Rannicher, Binder u. A.

Literarisch besonders: *Báró Eötvös József* „A nemzetiségi kérdés“ —

B. Die Ministerialregierung.

§. 31. Die Bildung des ungarischen unabhängigen verantwortlichen Ministeriums.

Dieselbe beruht auf der nachfolgenden Bestimmung des III. Gesetzartikels vom Jahre 1848.

Derselbe lautet (mit obigem Titel):

§. 1. Die Person Sr. Majestät des Königs ist heilig und unverletzlich.

§. 2. In Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande übt der Palatin und kön. Statthalter im Lande und den einverleibten Theilen mit Aufrechterhaltung der Einheit der Krone und des Monarchieverbandes die vollziehende Gewalt im gesetzlichen, constitutionellen Wege mit voller Macht aus, und in diesem Falle ist die Person des jetzigen Palatins, Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Stefan, gleichfalls unverletzlich.

§. 3. Die vollziehende Gewalt übt Sr. Majestät der König und in dessen Abwesenheit der Palatin und kön. Statthalter im Sinne der Gesetze durch das ungarische unabhängige Ministerium aus, und alle ihre Verordnungen, Befehle, Entscheidungen und Ernennungen sind nur dann gültig, wenn sie auch durch einen der in Ofen-Pest residirenden Minister unterzeichnet werden.

§. 4. Jedes einzelne Mitglied des Ministeriums ist für jede seiner Amtshandlungen verantwortlich.

§. 5. Der Sitz des Ministeriums ist Ofen-Pest.

§. 6. In allen jenen Gegenständen, welche bisher in den Wirkungskreis der k. ungar. Hofkanzlei, der k. Statthalterei und der k. Hofkammer mit Inbegriff des Bergwesens gehörten oder gehören sollten, wie auch überhaupt in allen Civil-, kirchlichen, Avarial-, Militär- und überhaupt allen Angelegenheiten der Landesvertheidigung wird von nun an Sr. Majestät die vollziehende Gewalt ausschließlich nur durch das ungarische Ministerium ausüben.

§. 7. Die Ernennung der Erzbischöfe, Bischöfe, Präbste, Aebte und Würdenträger des Landes, die Ausübung des Begnadigungsrechtes und die Verleihung des Adels, der Titel und Orden steht bei Gegenzeichnung des betreffenden ungarischen verantwortlichen Ministers nur Sr. Majestät zu.

§. 8. Die Verwendung des ungarischen Heeres außerhalb der Grenzen des Landes, nicht minder die Ernennungen zu den militärischen Amtsstellen, wird gleichfalls Sr. Majestät, bei Gegenzeichnung des im Sinne des §. 13 beständig um Ihre königliche Person befindlichen verantwortlichen ungarischen Ministers, bestimmen.

§. 9. Jene Gegenstände, welche durch die im §. 6 erwähnten Behörden Sr. Majestät wegen Endentscheidung unterbreitet werden, sind mit Ausnahme der im §. 7 und 8 erwähnten, in Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande, im Wege des Ministeriums zur Entscheidung dem Palatin und k. Statthalter vorzulegen.

§. 10. Das Ministerium besteht aus einem Präsidenten, und wenn dieser selbst kein Portefeuille übernimmt, außer ihm aus noch acht Ministern.

§. 11. Den Ministerpräsidenten erneunt in Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande, mit Genehmigung Sr. Majestät, der Palatin und k. Statthalter.

§. 12. Die übrigen Minister bringt der Präsident zur allerhöchsten Bestätigung in Vorschlag.

Horváth M. „A magyar nemzet jelene és jövője“ u. a. Den Gegenstand behandelt auch: B. Eötvös József in seinem Werke: „A XIX század uralkodó eszméinek története“ (2. Aufl. 1870).

§. 13. Einer der Minister wird beständig um die Person Sr. Majestät sein und auf alle Verhältnisse, welche das Vaterland und die Erbländer gemeinschaftlich betreffen, seinen Einfluß ausübend, das Land unter Verantwortlichkeit vertreten¹⁾.

§. 14. Das Ministerium wird außer dem Mitgliede, welches um die Person Sr. Majestät sein und über die im §. 13 erwähnten Angelegenheiten wachen wird, folgende Abtheilungen haben:

- a) die inneren Angelegenheiten;
- b) die Landesfinanzen;
- c) die öffentlichen Arbeiten, Communicationsmittel und die Schifffahrt;
- d) Landbau, Gewerbe und Handel;
- e) Cultus- und öffentlichen Unterricht;
- f) Rechtspflege und Begnadigung; und
- g) die Landesverteidigung.

§. 15. An der Spitze jeder Abtheilung, sowie des dazu gehörigen unter einem Sectionschef stehenden Amtspersonals steht ein besonderer Minister.

§. 16. Die innere Geschäftsführung wird das Ministerium selbst bestimmen.

§. 17. In den Rathssitzungen des Gesamtministeriums präsidiert, wenn Se. Majestät oder der Palatin und kön. Statthalter nicht anwesend ist — der Ministerpräsident, der den Ministerrath, so oft er es für nothwendig erachtet, zusammenberufen kann.

§. 18. Jeder Minister ist für die Verordnung, welche er unterzeichnet, verantwortlich.

§. 19. Zur Conferenz über die allgemeinen Angelegenheiten des Landes wird unter dem Präsidium Sr. Majestät oder des Palatins und königl. Statthalters oder des Ministerpräsidenten in Ofen-Pest ein Staatsrath errichtet, welcher am nächsten Landtage definitiv organisiert wird.

§. 20. Dem um die Person Sr. Majestät befindlichen Minister werden mit dem erforderlichen Amtspersonale zwei Staatsräthe zugetheilt, welche derzeit aus den Referendären der ung. Hofkanzlei über Vorschlag des betreffenden Ministers ernannt werden.

§. 21. Die im §. 7 erwähnten und anschließend Sr. Majestät vorbehaltenen Gegenstände wird der Seiner Person zugetheilte verantwortliche ung. Minister mit den ihm beigegebenen Staatsräthen sammt Personale handhaben.

§. 22. Die übrigen Referendäre der kön. Hofkanzlei werden in den im §. 19 erwähnten Staatsrath versetzt.

§. 23. Die k. ung. Statthaltereie und die kön. Hofkammer werden in die bezüglichen Ministerien — mit Beachtung des auch bei Bildung des Staatsrathes zu berücksichtigenden G. U. 58 von 1791 vertheilt.

§. 24. Die Vorsitzenden der im §. 6 beschriebenen Behörden werden in dem im §. 19 erwähnten Staatsrathe Platz nehmen und daselbst in Abwesenheit Sr. Majestät, des Palatins und königl. Statthalters oder der Minister präsidieren.

§. 25. Alle Beamten und Diener der im §. 6 erwähnten Behörden und so nicht nur jene, die eine neuere Anstellung erlangen, sondern, so lange sie nicht anders können verwendet werden, auch diejenigen, welche in den oben erwähnten Ministerabtheilungen nicht unterbracht werden, beziehen ihren bisherigen ganzen Gehalt.

§. 26. Die bisherige gesetzliche Wirksamkeit aller Gerichtsbehörden des Landes wird auch ferner in vollem Umfange aufrecht erhalten.

§. 27. Die gesetzlichen Gerichte und Gerichtshöfe sind in ihrer gesetzlichen Selbstständigkeit und bis auf fernere Verfügung des Gesetzes in ihrer bisherigen Einrichtung zu belassen.

¹⁾ Vergl. hier S. 30—31 u. a. D.

§. 28. Die Minister haben bei jeder Tafel des Landtages Sitz und sind, wenn sie sich zu äußern wünschen, anzuhören.

§. 29. Die Minister sind verpflichtet, bei jeder Tafel des Landtages auf den Wunsch derselben zu erscheinen und die erforderlichen Aufklärungen zu geben.

§. 30. Die Minister sind verpflichtet, ihre amtlichen Schriften auf Verlangen einer jeden Tafel des Landtages, der Tafel selbst oder dem durch sie ernannten Ausschusse, zur Untersuchung vorzulegen.

§. 31. Die Minister haben auf dem Landtage nur in dem Falle Stimme, wenn sie laut Gesetz Mitglieder der Magnatentafel sind oder als Deputirte der Ständetafel gewählt werden.

§. 32. Die Minister können zur Verantwortlichkeit gezogen werden:

a) für jede Handlung oder Verordnung, welche die Unabhängigkeit des Landes, die Garantie der Verfassung, die Anordnung der bestehenden Gesetze, die individuelle Freiheit oder die Heiligkeit des Eigenthums verletzt und durch sie in amtlicher Stellung begangen oder beziehungsweise erlassen wird;

b) für die Veruntreuung oder gesetzwidrige Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder und sonstigen Werthfachen;

c) wegen Verschümmnisse in Vollziehung der Gesetze oder in Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, insofern diesen durch die ihnen gesetzmäßig zu Gebote stehenden Mittel hätte vorgebeugt werden können.

§. 33. Auf Verletzung eines Ministers in Anklagestand erkennt die absolute Stimmenmehrheit der Ständetafel.

§. 34. Das Richteramt wird ein von der oberen Tafel aus ihren eigenen Mitgliedern durch geheime Abstimmung zu wählendes Gericht im Wege öffentlichen Verfahrens ausüben, und die Strafe im Verhältnisse mit der Schuld bestimmen.

Gewählt werden zusammen 36 Mitglieder, von denen 12 die durch die untere Tafel zur Anstrengung der Anklage entsendeten Commissäre, — 12 aber die unter Anklage gestellten Minister zurückweisen können. Das so gebildete und aus 12 Personen bestehende Gericht wird über sie das Urtheil sprechen.

§. 35. Ueber den verurtheilten Minister kann das kön. Begnadigungsrecht nur im Falle einer allgemeinen Amnestie ausgeübt werden.

§. 36. Hinsichtlich der außeramtlich begangenen sonstigen strafbaren Handlungen unterstehen die Minister dem allgemeinen Gesetze.

§. 37. Das Ministerium ist den Ausweis über die Einkünfte und Bedürfnisse des Landes, und für die Vergangenheit Rechnung über die durch dasselbe verwalteten Staatseinkünfte zur landtäglichen Prüfung und beziehungsweise Genehmigung alljährlich der unteren Tafel vorzulegen verpflichtet.

§. 38. Den Amtsgehalt des Ministeriums wird bis auf weitere Verfügung der Gesetzgebung der Palatin u. k. Statthalter bestimmen.

Hiezu kommt der VIII. Gesetzartikel des Jahres 1867. Derselbe lautet: Ueber die Abänderung des auf die Bildung des Ministeriums bezüglichen §. 12 des III. Gesetzartikels vom Jahre 1848.

Der §. 12 des III. Gesetzartikels vom Jahre 1848, welcher die Modalitäten der Bildung des ungarischen verantwortlichen Ministeriums bestimmt, wird folgendermaßen abgeändert:

§. 1.

Ueber Vorschlag des Ministerpräsidenten werden dessen Ministercollegen von Seiner Majestät ernannt.

Zu diesem Regierungskörper gehört noch ein croatischer Minister und der Banus (vergl. 50—54 des 30: 1868); in Siebenbürgen dormalen ein königlicher Landescommissär für die höhere Staatspolizei.

§. 32. Der Wirkungskreis dieser Ministerien.

Nachdem am 17. Februar 1867 die hohe königl. ung. Hofkanzlei und die hohe königl. ung. Statthalterei, sowie andere Di-casterialbehörden, aufgelöst wurden, erfolgte am selben Tage ein allerhöchstes Handschreiben¹⁾, welches die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis der Ministerien enthielt. Diesem nach hat:

I. das Ministerium um die Person des Monarchen: Adelsverleihungen und Gnadensachen (Ordensgeschäfte);

II. das Ministerium des Innern vornehmlich die Geschäfte der früheren Statthalterei (die politische Verwaltung) und einige dahin gehörigen Agenden der früheren Hofkanzlei; administrativ die Grundentlastung;

III. das Finanzministerium, außer den bezüglichlichen Geschäften, die Geldgebarung bei der Grundentlastung u. dgl.²⁾;

IV. das Communicationsministerium besonders Land- und Wasserbauten, Straßenwesen, öffentliche Arbeiten;

V. das Handelsministerium unter anderen Sachen: Posten, Telegraphen, Montanwesen, gewerbliche und landwirthschaftliche Institute, Creditanstalten, Pfandhäuser, Börsen u. dgl. m., Handelskammern, Viehsanitätswesen, Statistik³⁾ u. s. w.;

¹⁾ Siehe Magyarországi törvények és rendeletektára. Pest, Pfeiffer, 1868. I. S. 16. Vergl. *Ökröss* Törvények és Hivatalos Rendeletek Gyűjteménye. Pest, 1868. I. S. 5. Die Ernennung vom 20. Februar 1867 für Sr. Majestät Minister: — (außer dem Ministerpräsidenten magy. felelős miniszterelnök) — körüli, belügyi, pénzügyi, vallás és közoktatási, igazságügyi. közmunka és közlekedési, földmiveles — ipar — és kereskedelmi — Miniszterei. Dazu kommt der Banus in Croatien und ein croatischer Minister. Siehe in *Ökröss* Gyűjteménye I. Bd. 1868, S. 551 das f. Rescript vom 20. October 1867. — (Vergl. *Havas* „államszervezete“.)

²⁾ Seine Organisation und die Unterbehörden ergeben sich aus dem 1870 veröffentlichten Schematismus, als: A m. k. pénzügy-ministerium és alárendelt hivatalainak tiszti névtára 1869dik évre. Budán 1869 (enthält: 1. pénzügyministerium, 2. kincstári jogügyi igazgatóságok, 3. bányatermény áruda, 4. főfémjelző és beváltó hivatal, 5. bányászati és erdészeti academia, 6. fővám-hivatal, 7. pénzügyi igazgatóságok — 16 —, 8. bányai igazgatóságok, 9. Jöszág igazgatóságok, 10. felmérési felügyelőségek, 11. Dohány beváltó felügyelőségek, 12. dohány gyár igazgatóságok, 13. Lottohivatalok, 14. orsz. pénzügyi igazgatóság, Zágrábhban).

³⁾ Der statistische Rath wurde eingesetzt am 18. August 1867. Siehe *Ökröss* T. és H. R. Gyűjteménye I. S. 281. (Vergl. auch die öffentlichen statistischen Mittheilungen, so *Beöthy* „kereskedelem“, *Barsi* „közoktatás“, *Hieronimi* „közlekedés“, *Mallekovics* „Pénzügy“, *Hunfalvy János* „Bányászat és ipar“, *Schnierer Gyula* „Igazságszolgáltatás“, *Keleti* „Népszámlálás“ u. a. m.)

VI. das Cultus- und Unterrichtsministerium die einschlägigen Kirchen- und Schulangelegenheiten; Fonde u. dgl. ¹⁾;

VII. das Justizministerium die gerichtliche Verwaltung, Gefängnißwesen u. s. w.; Urbarialangelegenheiten u. dgl.;

VIII. das Landesvertheidigungs- = Ministerium die meisten Zweige der Militärverwaltung, Recrutirung u. dgl.

Als unterstehende Behörden sind theils die auf Grundlage der früheren Gesetze restaurirten Municipalämter in Verwendung ²⁾, theils neue Behörden und Gerichtshöfe eingeführt worden ³⁾. Die Finanzdirectionen und Kammerprocuraturen (Fiscaldirectorate) werden durch neue Ernennungen und organisatorische Bestimmungen aus ihrer früheren Stellung in eine neue versetzt. Ueberall ist der königlich ungarische Amtscharakter durch Personenverwendung, Siegel und Staatsprache, zur Geltung gebracht.

Der Dualismus der österreichisch-ungarischen Monarchie besteht in der Verbindung von zwei, bezüglich der Verwaltung vollständig unabhängigen, Reichen, deren Länder in besonderen Staatsverhältnissen die eigene Verfassung haben.

§. 33. Die neuen Gerichtsbehörden.

Die Curia Regis oder sogenannte Septemviraltafel ist nach §. 4 des 44: 1868 als oberster Gerichtshof eingesetzt ⁴⁾. Dieselbe hat den Namen „königlich ungarische Curie“ und eine Abtheilung derselben entscheidet in Nichtigkeitsfällen als „Cassationshof“.

Als Appellationsbehörden üben die Rechtspflege in zweiter Instanz:

a) die königliche Gerichtstafel in Pest für Ungarn;

b) die königliche Gerichtstafel in Maros Vásárhely, welcher auch der bis dahin autonome Sprengel des Hermannstädter Obergerichts einverleibt wurde ⁵⁾.

¹⁾ Ueber Fondsgüterverwaltung vergl. den Ministerialerlaß vom 4. September 1867 in *Ökröss Gyűjteménye* I. S. 359 u. a. D.

²⁾ Die Neuorganisation der Selbstverwaltung wird das zu erwartende Municipalitätengesetz feststellen.

³⁾ Beispielsweise die Gefällsgerichte; vergl. Finanzerlaß vom 28. Juni 1867 (M. T. és Rendeletkötő I. S. 202—203 u. a. D.); die Urbarialgerichtshöfe; vergl. ebendasselbst II. S. 40 Justizministerialerlaß vom 5. März 1868.

⁴⁾ Der siebenbürgische wurde mittelst Justizministerialerlaß am 1. October 1867 (vom 1. Jänner 1868 angefangen) aufgehoben und bei der allgemeinen obersten Gerichtsbehörde eine siebenbürgische Abtheilung errichtet. Siehe *Ökröss Gyűjteménye* I. S. 435.

⁵⁾ Die Repräsentation der sächsischen Nationsuniversität vom 6. Nov. 1868 in Angelegenheit der Aufhebung des Hermannstädter Obergerichtes siehe abgedruckt im *Siebenbürger deutschen Wochenblatt* I. 1868. Nr. 24. S. 377—379.

Die Nothwendigkeit der Aufstellung mehrerer Gerichtshöfe ist von mehreren Landtagsrednern bei Gelegenheit der Debatte über den 44: 1868 nachgewiesen worden, und zur guten Justizpflege erforderlich.

Als erste Instanz fungiren die nach §. 1 des 44: 1868 berufenen Comitats- und Stadtmagistrate als Gerichtshöfe und sollen königlich ungarische Gerichtsbehörden erster Instanz nach dem 4: 1869 mit ernannten Richtern eingesetzt werden.

Der IV. Gesetzartikel vom Jahre 1869 lautet:

Von der Ausübung der richterlichen Gewalt.

(Sanctionirt am 14. Juli; kundgemacht in beiden Häusern des Landtages am 15. Juli; in der Landesgesetzsammlung erschienen am 16. Juli 1869.)

§. 1.

Die Rechtspflege wird von der Verwaltung getrennt; weder die Verwaltungs- noch die Gerichtsbehörden dürfen in den gegenseitigen Wirkungsbereich eingreifen.

§. 2.

Die richterliche Gewalt wird im Namen Sr. Majestät des Königs geübt.

§. 3.

Die rechtsprechenden Richter ernennt der König unter Gegenzeichnung des Justizministers.

§. 4.

Bei Besetzung der Richterstellen ist besonderer Bedacht darauf zu nehmen, daß die Ernennungen bei den Gerichtshöfen erster Instanz und den Einzelgerichten unter Beobachtung der in den §§. 6 und 7 bestimmten Qualifikation nach Thunlichkeit aus dem Schooße des Gerichtshofsprenzels erster Instanz und gemäß der Bestimmung des §. 27 der XLIV. Gef.-Art. vom Jahre 1868 unter billiger Rücksichtnahme auf die Individuen der verschiedenen im Gerichtshofsprenzel wohnenden Nationalitäten erfolgen.

§. 5.

Jeder Richter bezieht den Gehalt aus dem Staatschatze und ist verpflichtet, außer den im Gesetze bestimmten Gebühren und Taxen unentgeltlich den Parteien Recht zu sprechen.

Der Gehalt der Richter wird in das Staatsbudget aufgenommen, und es kann der festgesetzte Gehalt des ernannten Richters nicht herabgesetzt werden.

§. 6.

Das Richteramt kann jeder ungarländische Staatsbürger bekleiden, welcher:

- a) das 26. Lebensjahr erreicht hat;
- b) von tadellosem Charakter ist;
- c) weder unter Concurs noch unter Curatel steht;
- d) den Bestimmungen des XLIV. Gef.-Art. vom Jahre 1868 Genüge leisten kann, dessen §. 13 auch in Zukunft nur hinsichtlich der höheren Gerichtshöfe zu verstehen ist, und schließlich
- e) die im folgenden §. 7 bestimmte theoretische und praktische Befähigung besitzt.

§. 7.

Hinsichtlich der juridischen Befähigung ist nachzuweisen, daß der Betreffende:

1. entweder die Landes- und Wechsel-Advocaturprüfung abgelegt, oder aber

2. daß er

a) die vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen aus den juridischen Wissenschaften an einem höheren entweder vaterländischen oder ausländischen öffentlichen juridischen Lehrinstitute, aus den vaterländischen Gesetzen jedoch jedenfalls an einem ungarländischen Rechtsinstitute abgelegt und überdies

b) seit Ablegung der letzten Prüfung durch 3 Jahre in juribischer Praxis war, und zwar ein Jahr bei einem Gerichte, die weiteren zwei Jahre entweder beim Gerichte oder bei einem Advocaten, und nach Ablauf der drei Jahre die praktische Richteramtprüfung mit Erfolg bestanden hat.

§. 8.

Der Richter kann zugleich nicht sein:

- a) Landtagsdeputirter;
- b) ausübender Advocat oder Agent;
- c) er kann nicht bekleiden weder ein staatliches (civiles, militärisches oder bezahltes kirchliches) Amt, noch ein Jurisdiction= oder Gemeinde=, wirkliches oder Honorär=Amt oder eine Bedienstung, ausgenommen insofern er bis zum 32. Lebensjahre in der Reserve oder bei der Landwehr zu Militärdiensten durch das Wehrgesetz verpflichtet ist;
- d) er kann nicht Professor oder Lehrer sein;
- e) er kann weder eine Handlung, noch ein Industrie=Geschäft oder eine solche Beschäftigung führen, welche mit der Unabhängigkeit des Richteramtes sich nicht verträgt, und wodurch er in der Erfüllung seiner Amtspflichten gehindert würde;
- f) er kann weder Eigenthümer, noch Herausgeber, noch Redacteur einer politischen Zeitschrift sein.

§. 9.

Der Richter kann von Privaten weder einen Ruhegehalt, noch sonstige Bezüge oder Beneficien annehmen, und wenn er auf solche vor Bekleidung seines Richteramtes ein Recht erlangt hat, so ist er verpflichtet, noch vor Antritt des Richteramtes darauf Verzicht zu leisten.

§. 10.

Der Richter kann wohl ein gewähltes Mitglied des Jurisdiction= oder Gemeinde=Vertretungskörpers sein, er kann aber von diesem Vertretungskörper weder eine Mission, noch eine Entsendung übernehmen.

§. 11.

Der Richter kann nicht Mitglied irgend eines politischen oder Arbeiter=vereins, resp. einer Versammlung sein; er kann nicht Theil nehmen an den Sitzungen dieser Vereine und weder mittelbar noch unmittelbar in die Thätigkeit derselben eingreifen, auch nicht dem Beschlusse oder dem Gesuche eines solchen Vereines oder einer solchen Versammlung beitreten.

§. 12.

Der Richter kann nicht Concessionseigenthümer einer vom Staate subventionirten oder sicher gestellten Unternehmung, noch Präsident und Director einer Actien=, Handels= oder Industrie=gesellschaft oder Mitglied des Verwaltungsrathes, des Aufsichts=, Prüfungs= und Rechnungsausschusses, noch irgend ein, wenn auch nur provisorisch und unentgeltlich wirkendes, Organ dieser Gesellschaften sein.

§. 13.

Der Richter kann eine Vormundschaft oder Curatel, mit welcher eine Vermögens=Verwaltungs=Rechnung oder eine Vertretung vor Behörden verbunden ist, nur in dem Falle bekleiden, wenn die Vormundschaft oder Curatel nach dem Gesetze oder nach einem Testamente ihm gebührt.

§. 14.

Der Richter ist verpflichtet, nach seiner Ernennung längstens binnen 3 Monaten und jedenfalls vor Antritt seines Amtes den richterlichen Eid in der Plenarsitzung jenes Gerichtshofes abzulegen, zu welchem er ernannt wurde oder in dessen Sprengel sein Amtssitz ist. Der Antritt des Amtes und der Beginn der Zahlung des Richters ist von der Eidesleistung an zu berechnen. Der Richter, welcher in der vorgeschriebenen Zeit den Eid nicht leistet, wird

so betrachtet, als ob er seine Ernennung nicht angenommen hätte und ist seine Stelle von Neuem zu besetzen.

§. 15.

Der gesetzlich ernannte Richter kann außer den im Gesetze bestimmten Fällen und der gesetzlichen Art seines Amtes nicht enthoben werden.

§. 16.

Außer den im Gesetze bestimmten Fällen kann der Richter von seinem Amtsorte zu einem anderen Gerichte oder in ein anderes Amt nur mit seinem Willen übersezt oder befördert werden.

Diese Regel leidet nur dann eine Ausnahme, wenn die Beförderung oder die Uebersezung zu einem anderen Gerichte in Folge der Aenderung der gerichtlichen Organisation geschieht, ferner wenn ein Mitglied der Familie des Richters bei demselben Gerichtshofe in Verwendung ist oder kommt.

Bei demselben Gerichtshofe können diejenigen kein Richteramt bekleiden, welche in auf- oder absteigender Linie mit einander verwandt, in der Seiten-Verwandtschaft bis zum dritten, zweiten oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder im Verhältnisse von Adoptiveltern und Adoptivkindern zu einander stehen.

§. 17.

Der Richter tritt nach erreichtein 70. Lebensjahre in Pension, ausgenommen wenn er zur Fortsetzung seines Amtes von dem Justizminister aufgefordert wird und selbst weiter zu dienen wünscht. Außerdem kann der Richter nur in jenem Falle pensionirt werden, wenn er wegen Abnahme der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten nicht weiter fähig ist. Das Pensionsystem für die Richter wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§. 18.

Jeder Richter kann alljährlich 6 Wochen Urlaub in Anspruch nehmen, worüber das Weitere die gerichtliche Geschäftsordnung bestimmt.

§. 19.

Der Richter ist verpflichtet, im Sinne der Gesetze und der auf Grund des Gesetzes erlassenen und publicirten Verordnungen, sowie des gesetzkräftigen usus vorzugehen und zu urtheilen. Er kann die Kraft der ordentlich publicirten Gesetze nicht in Zweifel ziehen, jedoch über die Gesetzlichkeit der Verordnungen in den einzelnen Rechtsfällen urtheilt der Richter.

§. 20.

Niemand darf seinem zuständigen Richter entzogen werden.

§. 21.

Außer dem Wege der Gesetzgebung ist es nicht gestattet, die im Gesetze bestimmten Gerichte aufzuheben oder außer diesen neue, andere Gerichte unter welchem Namen und Titel immer aufzustellen oder die im Gesetze bestimmte Competenz der Gerichte, den Gerichtsprengel oder die Zahl der Richter zu ändern.

§. 22.

Der Richter kann die Rechtsprechung Niemandem verweigern, der innerhalb seines Competenzgebietes sich an ihn wendet, ebenso kann er die mit seinem Amte verbundenen Dienstobliegenheiten nicht von sich weisen.

§. 23.

Die Richter und Gerichte sind gehalten, den gegenseitigen gerichtlichen Requisitionen zu entsprechen, und überhaupt ist jeder Richter hinsichtlich der Rechtspflege zur gegenseitigen Hülfeleistung verpflichtet.

Den amtlichen Aufforderungen der Richter und Gerichte sind auch die Verwaltungs- (staatliche, Jurisdiction- und Gemeinde-) Beamten unter Verantwortung nachzukommen verbunden.

§. 24.

Ueber die richterliche Verantwortlichkeit wird ein besonderes Gesetz entscheiden.

§. 25.

Zur Schlichtung der, zwischen den gerichtlichen und administrativen Behörden vorkommenden Kompetenzstreitigkeiten wird bis zur weiteren Verfügung der Gesetzgebung das Ministerium bevollmächtigt; wenn aber über Reclamation irgend eines Staates zwischen in- und ausländischen Gerichten ein Kompetenzstreit vorkommt, so hat in diesem Falle der Justizminister zu entscheiden.

§. 26.

Von den im §. 7 dieses Gesetzes bestimmten Erfordernissen kann der Justizminister bei den in Folge Anwendung dieses Organismus zu geschchehenden Ernennungen zu Gunsten Jener absehen, welche irgend ein systemisirtes richterliches Amt jetzt bekleiden oder schon früher bekleidet und sich durch besondere Befähigung und Fleiß hervorgethan haben.

§. 27.

Das richterliche Hilfs- und Manipulations- Personal ernennt der Justizminister.

§. 34. Die ungarische Landwehr.

Nachdem der 22: 1848 von der Nationalgarde seine Rechtswirksamkeit verloren hat¹⁾, ist im Anschlusse an die Organisation der Wehrkraft durch den XL. Gesetzartikel vom Jahre 1868 in den nachfolgenden 41: und 42: 1868 die Landwehr und der Landsturm als eigentlich ungarische Militärkraft ins Leben gerufen worden.

Der 40: 1868 über die Wehrkraft besagt im §. 1: die Wehrpflicht ist allgemein; und im §. 2: die bewaffnete Macht besteht aus der Armee, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturm. Hieran reihen sich die übrigen Bestimmungen und es lauten diese drei Gesetzartikel:

Der XI. Gesetzartikel vom Jahre 1868 über die Wehrkraft.

(Sanctionirt am 5. December 1868. Kundgemacht im Repräsentantenhause am 5. December 1868. Im Oberhause am 6. December 1868. Im L. G. A. erschienen am 8. December 1868.)

1. §.

Die Wehrkraft ist allgemein und durch jeden wehrfähigen Staatsbürger persönlich zu erfüllen.

¹⁾ Siehe über die Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. Juni 1867 in *Okröss T. és H. R. Gyűjteménye I. S. 168.*

Bergl. *Horváth M. A magyar honvédelem története. 2. Aufl. Pest, Ráth, 1867.* (Ueber die Begründung des Landwehrgesetzes vergl. die hervorragenden Landtagsreden, so des Ministerpräsidenten Grafen Andrássy am 1. August 1868 und Deák's Rede im Abgeordnetenhause vom 3. August 1868.) Dann die bei Rath in Pest 1870 erschienene Ausgabe: „Die ungarischen Wehrgesetze vom Jahre 1868“ (erläutert und ergänzt). Bergl. meinen Aufsatz „über das Haupthinderniß der volkswirtschaftlichen Entwicklung in Europa“ in den Nummern 1–3 des Siebenb. deutschen Wochenblattes 1870.

2. §.

Die bewaffnete Macht besteht aus der Armee, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturm.

3. §.

Die Verpflichtung zum Eintritt in die Armee, Kriegsmarine oder in die Landwehr (§. 2) beginnt vom 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige sein 20. Lebensalter erfüllt.

4. §.

Die Dienstverpflichtung dauert bei der Armee und Kriegsmarine:

a) drei Jahre im Stande der Linie, und

b) sieben Jahre in der Reserve;

bei der Landwehr:

a) zwei Jahre bei Denjenigen, die nach Erfüllung ihrer Dienstverpflichtung in der Armee zur Landwehr übersezt werden, und

b) zwölf Jahre bei den unmittelbar in die Landwehr eingereichten Wehrpflichtigen (§. 32).

Wer seine Dienstverpflichtung in der Kriegsmarine erfüllt hat, ist zum Landwehrdienst nicht verpflichtet.

Die Dienstzeit beginnt während der ordentlichen Stellungsperiode (§. 31) bei jedem eingereichten Wehrpflichtigen vom 1. October des Stellungsjahres, bei den außer dieser Periode Eingereichten aber vom Tage der Einreihung.

5. §.

Der Landsturm wird aus solchen Freiwilligen gebildet, die weder in den Stand der Armee und Kriegsmarine, noch der Landwehr gehören.

Ueber die Details verfügt das Gesetz über den Landsturm.

6. §.

Wer im wehrpflichtigen Alter das Staatsbürgerrecht oder die Bewilligung zur ständigen Niederlassung erlangt, ist verpflichtet, die im Sinne dieses Gesetzes seinem Lebensalter entsprechende Wehrverpflichtung zu erfüllen, ohne alle Rücksicht darauf, ob und auf welche Art er seiner Wehrpflicht in jenem Staate entsprochen hat, aus welchem er einwanderte.

7. §.

Der Beruf der Armee und der Kriegsmarine ist die Vertheidigung beider Staaten des Gesamtreiches Seiner Majestät gegen äußere Feinde und die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern.

8. §.

Die Landwehr ist in Kriegszeiten zur Unterstützung der Armee und zur inneren Vertheidigung, in Friedenszeiten aber ausnahmsweise auch zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern berufen.

9. §.

Der Landsturm ist in Kriegszeiten die äußerste Anstrengung der Wehrkraft zur Unterstützung der Armee und der Landwehr, zur Verhinderung des Eindringens des Feindes oder zur Bekämpfung des im Lande schon eingedrungenen Feindes.

Der Landsturm wird deshalb, als ein ergänzender Theil der Wehrkraft, unter den Schutz des Völkerrechtes gestellt.

10. §.

Diejenigen, die in den Stand der Armee (Kriegsmarine) gehören und zum Liniendienste verpflichtet sind, sind gehalten, der Aufforderung der betreffenden Militärbehörden zu jeder Zeit nachzukommen.

Die Reserve kann nur auf Befehl Seiner Majestät zur Ergänzung der Armee und Kriegsmarine einberufen werden, bis zur Höhe des Kriegstandes.

Wenn die Einberufung nur eines Theiles der Reserve zum activen Dienste nothwendig ist, hat dies nach der Reihenfolge der Altersklassen, nämlich von der jüngsten Altersklasse angefangen, zu geschehen.

Die Einberufung und Mobilmachung der Landwehr kann ebenfalls nur auf Befehl Seiner Majestät des Königs nach den Bestimmungen des Landwehrgesetzes geschehen.

Die Organisirung und das Aufgebot des Landsturmes geschieht auf Befehl Seiner Majestät im Wege des Landesverteidigungs-Ministers dann und in dem Maße, wenn und inwiefern das Land durch die Gefahr eines feindlichen Angriffes unmittelbar bedroht ist.

Die factische Verwendung des Landsturmes wird durch den von Seiner Majestät bezeichneten Befehlshaber bemerkt.

Die Reserve und der Landsturm wird zu den periodischen Waffenübungen (§. 36) durch die betreffenden Linien- und Landwehrbehörden einberufen.

11. §.

Die zur gemeinsamen Vertheidigung der Monarchie erforderliche Land- und Seemacht wird auf Grund der in den §§. 11, 12, 13 und 14 des Ges. Art. XII vom Jahre 1867 enthaltenen constitutionellen Rechte, und mit Aufrechterhaltung derselben, für die Gesamtbevölkerung beider Staatsgebiete der Monarchie in dem vollen Kriegstande auf 800.000 Mann festgesetzt, die Militärgrenze nicht inbegriffen.

In diesem Stande ist auch die Reserve (§. 4) inbegriffen.

Dieser Kriegstand der Armee und der Kriegsmarine ist für die nächsten zehn Jahre gültig.

Die auf — den Umständen angemessene — fernere Befassung oder Abänderung des festgestellten Standes abzuleitenden Anträge sind den Vertretungen beider Theile, Behufs neuerlichen Uebereinkommens im constitutionellen Wege, jedenfalls noch vor Ablauf des neunten Jahres vorzulegen.

12. §.

Den numerischen Gesamtstand der Landwehr bestimmt die Anzahl der Wehrpflichtigen. Die Länder der ungarischen Krone werden vorläufig 82 Infanterie-Bataillone und 32 Cavallerie-Escadronen errichten.

Die hierauf bezüglichen ausführlichen Bestimmungen sind im Landwehrgesetze enthalten.

13. §.

Jenes zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den im Reichsrathe vertretenen Ländern im Verhältniß der Bevölkerungsanzahl aufzutheilende Recruten-Contingent, welches zur Aufrechterhaltung der Armee und Kriegsmarine in der oben festgesetzten numerischen Stärke (§. 11) und auch zur Verlesung derselben mit der nöthigen Ergänzungsreserve, nach den Anforderungen des ins Leben gerufenen Stabs- und Abichtungssystems erforderlich ist, kann nach dessen Feststellung vor Ablauf der 10 Jahre nur dann in Frage gestellt werden, wenn Seine Majestät dessen Erhöhung oder Verminderung durch die betreffenden verantwortlichen Regierungen verlangen wird; die Abstellung des Contingentes kann aber nur dann stattfinden, wenn es die Gesetzgebung für jenes Jahr schon votirt hat. Die zehnjährige gesammte Ergänzungsreserve kann nicht größer sein als das einjährige Recruten-Contingent.

Bei der Berechnung des diesfälligen Contingentes beider Theile werden bis dahin, wo in beiden Staatsgebieten eine auf gleiche Grundätze basirte neuerliche Volkszählung durchgeführt werden wird, die hinsichtlich der Seelenzahl gegenwärtig vorliegenden amtlichen Daten zur Grundlage dienen, nach welchen von dem festgesetzten Stande von 800.000 Mann auf die Bevölkerung

der Länder der ungarischen Krone entfallen, wobei die ihre Wehrpflicht auf eine andere Art erfüllende Bevölkerung der Militärgrenze bei Berechnung des Contingentes insoweit außer Berechnung verbleibt, als das Grenzinstitut factisch besteht.

14. §.

Die Armee und die Kriegsmarine wird ergänzt:

- a) durch Einreihung der Zöglinge der Militär-Bildungsinstitute (§. 19);
- b) durch freiwilligen Eintritt (§§. 20—24);
- c) durch Abstellung ex officio (§§. 45—49);
- d) durch ordentliche Recrutenstellung (§§. 31—35).

15. §.

Die Landwehr wird ergänzt:

- a) durch Einreihung ansgebienter Reservisten (§. 4);
- b) durch unmittelbare Einreihung der Wehrpflichtigen (§. 32);
- c) durch Freiwillige, die ihrer Dienstpflicht in der Armee entsprochen haben, inwieferne sie nicht ohnedem zur Landwehr gehören;
- d) durch solche Freiwillige, die nicht mehr landwehrpflichtig, aber noch diensttauglich sind (§. 57).

Die Dienstverpflichtung der unter c) und d) erwähnten Freiwilligen erstreckt sich auf zwei Jahre, eventuell auf Kriegsdauer.

16. §.

In die Armee und Kriegsmarine kann eintreten:

- a) wer in einem oder dem anderen Theile des Reiches Seiner Majestät das Staatsbürgerrecht, oder für das Gebiet der ungarischen Krone die Bewilligung zur ständigen Niederlassung erlangt hat;
- b) wer bei einer Körpergröße von mindestens 59 Wiener Zoll die nöthige geistige und körperliche Befähigung besitzt (die bei der Armee nothwendigen Handwerker, Schiffleute und Schiffshandwerker werden ohne Rücksicht auf die Körpergröße angenommen);
- c) wer wenigstens das 17. Lebensjahr erreicht, aber das 36. Jahr noch nicht überschritten hat.

Ausländer können zum gesetzmäßigen Liniendienste unter den Bedingungen der Punkte b) und c) ausnahmsweise nur mit der Bewilligung Seiner Majestät in die Armee aufgenommen werden, wenn sie die diesbezügliche unbedingte Bewilligung ihrer Regierung vorweisen können.

17. §.

Von der Verpflichtung zum Eintritt in die Armee, Kriegsmarine oder Landwehr ist provisorisch befreit:

- 1. der einzige Sohn des erwerbsunfähigen Vaters oder der verwitweten Mutter; oder bei Abgang eines solchen deren einziger Schwiegersohn;
- 2. nach Ableben des Vaters der einzige Enkel des erwerbsunfähigen Großvaters oder der verwitweten Großmutter, wenn diese keinen Sohn haben;
- 3. der Bruder gänzlich verwaister Geschwister.

Ebenso hat ein illegitimer Sohn auf Befreiung Anspruch, wenn die Erhaltung seiner Mutter auf ihm beruht, er diese Pflicht auch erfüllt.

Inbeffen hat nur ein blutsverwandter einziger Sohn, Enkel oder Bruder und beziehungsweise einziger Schwiegersohn Anspruch auf die Befreiung, und nur in dem Falle, wenn von seiner Befreiung die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister abhängt, und er dieser seiner Verpflichtung auch nachkommt.

Einen gleichen Anspruch, wie der einzige männliche Enkel oder Bruder, habend, werden unter denselben Bedingungen auch diejenigen betrachtet, deren einzige oder mehrere Brüder:

- a) in der Dienstverpflichtung der Linie oder Reserve stehen;

- b) noch nicht 18 Jahre alt sind;
c) wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind.

Wer auf diesen Grundlagen provisorisch befreit wurde, dessen Befreiungstitel jedoch mittlerweile erloschen ist oder wer dessen Bedingungen nicht erfüllt, kommt je nach seiner Altersklasse in die Verpflichtung zum Eintritt in die Armee, Kriegsmarine oder in die Landwehr.

In Betreff der provisorischen Befreiung entscheidet die Stellungscommission (§. 32), gegen deren Beschluß die Berufung an das Landesverteidigungs-Ministerium ergriffen werden kann.

Gegen die vom Landesverteidigungs-Ministerium bestätigten Beschlüsse der Stellungscommission ist jede weitere Berufung unstatthaft.

18. §.

Wehrpflichtige, welche zum eigentlichen Kriegsdienste wohl nicht, aber zu anderem, zu Kriegszwecken erforderlichem Dienste nach ihrer bürgerlichen Beschäftigung tauglich sind, können in Kriegszeiten zur Leistung solcher Dienste verpflichtet werden.

19. §.

Die Einreihung der aus den Militär-Bildungsanstalten austretenden Zöglinge in die Armee (Kriegsmarine) wird durch die Militärbehörden im Sinne der diesfalls bestehenden speciellen Vorschriften bewerkstelligt.

Die in solchen Instituten ausgebildeten unentgeltlichen oder stipendierten Zöglinge sind verpflichtet 10 Jahre lang, — die mit halber Gebühr aufgenommenen und ausgebildeten Zöglinge 7 Jahre lang, die mit Abzahlung der vollen Gebühr ausgebildeten aber 4 Jahre lang, vom Tage ihres Austrittes aus dem Institute, in der Armee (Kriegsmarine) ununterbrochen und activ zu dienen.

20. §.

Jeder Inländer kann freiwillig in die Armee oder Kriegsmarine eintreten, wenn er die gesetzlichen Erfordernisse zu diesem Behufe besitzt (§§. 14, 16). Vom freiwilligen Eintritt sind Jene ausgeschlossen, die in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils nicht im Vollgenusse ihrer Bürgerrechte sind.

Bei Minderjährigen ist zum freiwilligen Eintritt die Einwilligung des Vaters oder Vormundes nothwendig.

Der Freiwillige kann die Truppe, in welcher er dienen will, selbst wählen, vorausgesetzt, daß die betreffende Truppe zur Annahme von Freiwilligen berechtigt und der Freiwillige zur Aufnahme in dieselbe geeignet ist.

Jenen Wehrpflichtigen, die nach ihrer Altersklasse (§. 32) zur ordentlichen Abstellung bereits vorgernufen sind, wird der freiwillige Eintritt während der Stellungsperiode nicht gestattet.

Wer bei der Stellung zu erscheinen gesetzlich verpflichtet war und nicht erschienen ist, verliert dadurch sein Recht zum freiwilligen Eintritt so lange, bis er sich nicht dem hinsichtlich dieses Versäumnisses zu fassenden Beschlusse der Stellungscommission unterworfen hat.

21. §.

Inländer, die auf einer Bildungsstufe stehen, welche den in einer Oberrealschule, diesen coordinirten — oder höheren — Lehranstalten zurückgelegten Studien entspricht, und die sich diesbezüglich mit rechtskräftigen Zeugnissen ausweisen können, werden, — wenn sie in die Armee freiwillig eintreten und während ihrer Dienstzeit sich auf eigene Kosten bekleiden, sich adjustiren und verpflegen (bei der Cavallerie das Pferd selbst anschaffen und die Pferdefourage besorgen), in Friedenszeiten, nach einjähriger activer Dienstzeit von ihrem Eintritt gerechnet, als Reservisten auf Urlaub entlassen. Solche, wenn sie ihre Studien fortsetzen, können die Militärstation, und bis zu ihrem 25. Jahr

auch das Jahr des einjährigen freiwilligen Dienstes selbst wählen, und wenn sie auf eigene Kosten ein Quartier halten, können sie zur Wohnung in der Caserne nicht gezwungen werden.

Welche Lehranstalten hinsichtlich dieser Begünstigungen als den Ober- gymnastien oder Oberrealschulen coordinirt zu betrachten seien, wird durch die beiderseitigen Ministerien mit Intervention des gemeinsamen Kriegsministers bestimmt werden.

Ebenso können auch solche unbemittelte Studierende der oberwähnten Institute, die in die Reihe der ordentlichen und öffentlichen Hörer gehören, moralisches Wohlverhalten an den Tag legen und aus den Hauptlehrgegenständen vorzüglich classificirt sind, auf Antrag des betreffenden Ministeriums, mit Einwilligung des gemeinsamen Kriegsministers, als einjährige Freiwillige in den Kriegsdienst eintreten, während dessen Dauer ihre Monturs-, Adjustirungs- und Verpflegungskosten aus dem gemeinsamen Kriegsbudget bestritten werden.

Wenn diese Freiwilligen ihren einjährigen Dienst vollendet und die für die Reserve- und Landwehrofficiere vorgeschriebene Prüfung mit gutem Erfolge bestanden haben, werden sie als Officiersaspiranten nach Maßgabe des Erfordernisses in der Reihenfolge zu Reserveofficieren ernannt.

Diese Officiere sind während der weiteren Dauer ihrer Wehrverpflichtung noch zu drei, jedesmal längstens vier Wochen dauernden Waffenübungen einzuberufen.

Im Falle einer Mobilmachung sind solche Officiere innerhalb neun Jahren nach dem sich herausstellenden Erfordernisse und nach Bestimmung des Kriegsministers entweder bei der Armee oder bei der Landwehr, nach neun Jahren aber nach ihrer gesetzlichen Bestimmung bei der Landwehr zu verwenden.

22. §

Jene Seelente, die sich sowohl über ihre allgemeine Bildung, als auch über ihre in inländischen Marineanstalten mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien mit Zeugnissen ausweisen, werden auf einjährige freiwillige Dienstleistung in die Kriegsmarine aufgenommen, ohne daß sie ihre Monturs- und Verpflegungskosten aus Eigenem zu bestreiten haben, und werden nach mit gutem Erfolge bestandener Prüfung, nach Maßgabe des Erfordernisses, zu Marine-Reserveofficieren ernannt.

Diese Reserveofficiere sind in Kriegszeiten zu jedem Marinedienste verpflichtet.

23. §.

Die Aerzte und Hörer der Medicin können ihren einjährigen freiwilligen Dienst in Militärspitälern, die Thierärzte und Hörer der Thierarzneifunde aber als Thierarzt-Practicanten in irgend einer Fuhrwehens-Compagnie erfüllen, wenn sie ihre Befähigung hiezu nachweisen.

In Kriegszeiten können sie je nach ihrer Dienstverpflichtung und nach Erforderniß auch in der Linie (Kriegsmarine), bei der Landwehr- und in Feld- oder sonstigen Spitälern verwendet werden.

24. §.

Apotheker können den einjährigen freiwilligen Dienst in Militärapotheken erfüllen, und werden in Kriegszeiten auf ähnliche Weise verwendet, wie die wehrpflichtigen Aerzte (§. 23).

25. §.

Die Priesteramts-Candidaten und Böglinge jeder gesetzlich anerkannten Religion, wenn sie in die Armee (Kriegsmarine) oder in die Landwehr eingereicht wurden, werden zur Fortsetzung ihrer theologischen Studien beurlaubt.

Nach erhaltener Priesterweihe, beziehungsweise nach ihrer Anstellung als Seelsorger oder als Caplan, werden die Betreffenden in das Register der Geistlichen des Armeestandes aufgenommen, und können in Kriegszeiten je nach ihrer Wehrverpflichtung entweder in der Armee (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, so auch in Feld- oder ständigen Spitälern als Seelsorger verwendet werden.

Wenn jedoch solche Candidaten oder Zöglinge ihre theologischen Studien auflassen oder ihrem Seelsorgerberufe entsagen, sind sie zum Kriegsdienste einzuberufen.

26. §.

Die im Verbande der Armee (Kriegsmarine) und der Landwehr stehenden Staatsbeamten, die auf den Privatdomänen und Stammgütern des durchlauchtigsten regierenden Hauses angestellten Beamten, die Beamten der öffentlichen Stiftungslande, die Beamten der Landes- und Districtsvertretungen, der Comitats- und städtischen Jurisdictionen und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden (inwiefern zu diesen Stellen die Nachweisung zurückgelegter juridischer und staatswissenschaftlicher Studien erforderlich ist), ferner die Professoren und Lehrer öffentlicher Lehrinstitute, auch die Volksschullehrer inbegriffen, können in Kriegszeiten in der zur Fortführung des Verwaltungsdienstes und des Unterrichtes unumgänglich notwendigen Anzahl, auf Antrag des betreffenden Sachministers, mit Bewilligung Seiner Majestät des Königs in ihrer Verwendung belassen werden. Dieselbe Begünstigung genießen auch die im Posts-, Telegraphen- und Eisenbahndienste stehenden Individuen, wenn sie zur Fortführung des Betriebes unentbehrlich sind.

27. §.

Die Volksschul-Lehramts-candidaten und Volksschullehrer, ferner diejenigen, die im Wege der Erbschaft in den Besitz einer Oekonomie gekommen sind, wenn sie in ihrem ordentlichen Besitzthum wohnen, darin selbst wirtschaften und das Grunderträgniß eines solchen Besitzthumes zur Erhaltung einer aus fünf Gliedern bestehenden Familie hinreichend ist, gleichzeitig aber die vierfache Quantität dieses Ausmaßes nicht übersteigt, sind nach ihrer Einreichung in die Armee (Kriegsmarine) oder in die Landwehr in der den Volksunterricht und beziehungsweise die Bestellung der Landwirtschaft am wenigsten beeinträchtigenden Periode in acht Wochen militärisch anzubilden, dann zu beurlauben, und in Friedenszeiten außerdem nur zur Theilnahme an den periodischen Waffenübungen zu verhalten.

28. §.

Hinsichtlich der in die Kriegsmarine eingereichten ausgebildeten Seeleute, auf welche der §. 22 nicht anwendbar ist, so auch hinsichtlich der Maschinisten kann, mit maßgebender Berücksichtigung ihrer Vorbildung und ihrer im Marinendienste erhaltenen Ausbildung, die active Dienstzeit in Friedenszeiten auch auf die Dauer eines Jahres herabgemindert werden.

29. §.

Zu die Kriegsmarine eingereichte Seeleute, die inländische nautische oder Schiffbau-Lehranstalten besuchen, sind in Friedenszeiten für die Dauer der Studienzeit zu beurlauben.

30. §.

Die Anzahl der in die Armee (Kriegsmarine) einzureichenden Wehrpflichtigen ist unter beiden Staaten Seiner Majestät im Verhältnisse der Bevölkerungszahl, diese Anzahl wieder auf die Recrutirungsbezirke nach Maßgabe ihrer durch die Erfahrung bewiesenen Stellungsfähigkeit anzutheilen; wenn dann irgend ein Recrutirungsbezirk das auf denselben entfallende Contingent voraussichtlich nicht abstellen könnte, ist der Rest auf die übrigen Bezirke desselben Recrutirungsdistrictes zu repartiren.

31. §.

Die Einreichung in die Armee (Kriegsmarine) und in die Landwehr im Wege der ordentlichen Abstellung geschieht jedes Jahr in der Zeitperiode vom 15. Jänner bis zum 15. März; die Zeit des activen Dienstes beginnt am 1. October desselben Jahres (§. 4).

32. §.

Die Abstellung aus den zum Recrutirungsbezirke gehörigen Wehrpflichtigen wird nach der Reihenfolge und in jeder Altersklasse nach der Losungsnummer durch eine gemischte Commission durchgeführt.

Die zwischen dem 1. Jänner und 31. December ein und desselben Jahres gebornen sämmtlichen Jünglinge bilden eine Altersklasse, welche nach dem Geburtsjahr benannt wird.

Zur Abstellung werden drei Altersklassen vorgernsen.

In die Truppen der Armee und Marine werden mit möglichster Rücksichtnahme auf den Wunsch der Eingereichten die dorthin am meisten Geeigneten eingereicht, wobei die in die Armee Eingereichten, mit alleiniger Ausnahme der Sanitätstruppen, ausschließlich in die ungarischen Truppen eingetheilt werden.

Nach vollzähliger Abstellung des Contingentes der Armee und Kriegsmarine, so auch deren Ergänzungsreserve, ist der Ueberschuß der zum Kriegsdienste Geeigneten der vorgestellten drei Altersklassen nach Recrutirungsbezirken in die Landwehr einzutheilen.

Nachdem die in die Ergänzungsreserve eingetheilten Individuen je nach ihrer Befähigung für die verschiedenen Truppengattungen der Armee in den Conscriptiionsregistern vorgemerkt wurden, werden sie in Friedenszeiten in ihrer bürgerlichen Beschäftigung belassen, und nur in Kriegszeiten auf Befehl Seiner Majestät nach ihrem Lebensalter zur Ergänzung der Armee oder der Landwehr verwendet.

Nach beendetem Krieg werden die einberufenen Ergänzungsreservisten aus dem Armeeverbände in ihre frühere Lage entlassen.

Jene Wehrpflichtigen, welchen in der dritten Altersklasse die provisorische Dienstbefreiung zugestanden wurde (§. 17), werden, wenn sie in die vierte Altersklasse treten, unter die Ergänzungsreservisten eingereiht.

Mit Ende December des Jahres, in welchem der Ergänzungsreservist sein 32. Lebensjahr erreicht hat, erlischt seine Wehrpflicht in der Ergänzungsreserve.

33. §.

Wenn der zum Eintritt in die Armee Verpflichtete bei der ordentlichen Stellung nicht erschienen ist, ist dessen nachträgliche Vorstellung mit Anwendung gesetzmäßiger Mittel zu veranlassen; mittlerweile ist aber nach der Reihenfolge der Conscriptiionsregister anstatt seiner jenes nächste taugliche Individuum einzureihen, welches sonst in die Ergänzungsreserve einzutheilen gewesen wäre (§. 32).

Anstatt jener numerischen Anzahl jedoch, welche von den Abwesenden binnen 4 Monaten, vom Ende derstellungsperiode gerechnet, nach dem Durchschnittsverhältnisse der Kriegstüchtigkeit, in die Armee und Kriegsmarine wahrscheinlich eingereiht werden können, sind dennoch aus den mit den höchsten Nummern der ältesten Altersklasse Eingereichten so viele als nachträgliche Ergänzungsindividuen zu bezeichnen, jedoch unter gewöhnlichen Verhältnissen mit viermonatlichem Urlaub zu entlassen.

Die zur nachträglichen Erfüllung der veräumten Vorstellungspflicht bewilligte Zeit erstreckt sich bis zum vollendeten 36. Lebensjahre (§. 16).

34. §.

Von den zum Eintritte Verpflichteten können diejenigen, deren Aufnahme in die Armee (Kriegsmarine) von Seite des Militärs oder der Land-

wehr verweigert wird, auf Verlangen der Civilmitglieder der Commission behufs Entscheidung vor eine Superarbitrations-Commission gestellt werden.

Der Entscheidung dieser Commission sind auch jene militärpflichtigen Individuen zu unterwerfen, die, nachdem sie zur Armee (Kriegsmarine) oder zur Landwehr bereits abgestellt wurden, in vier Monaten nach ihrer Einreichung als untauglich zur Entlassung vorgemerkt werden.

Gegen die Entscheidung dieser Commission kann kein Recurs ergriffen werden.

35. §.

Die Kosten des Erscheinens bei der Voosung und Stellung hat jeder Militärpflichtige selbst zu bestreiten; Vermögenlose sind durch die Gemeinden zu unterstützen, welche auch die Kosten der Gemeindevorstände und des amtlichen Geleites der Militärpflichtigen zu bestreiten haben.

Die Reisekosten der zu Superarbitrationsrenden und des ihnen beizugebenden Geleites fallen der Staatscasse zur Last.

Alle sonstigen Kosten werden im Sinne der hinsichtlich des amtlichen Gebahrens der betreffenden Behörden bestehenden Vorschriften bedeckt.

36. §.

Die Reservemannschaft ist während der Dauer ihrer Reservepflicht zur dreimätigen, längstens je vier Wochen dauernden Waffenübung verpflichtet.

Jede Einberufung zum factischen Dienst wird für eine Waffenübung angerechnet.

Außerdem wird über die Reservemannschaft alljährig im Herbst eine Musterungsrevue abgehalten, welche jedoch nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen kann.

Die Waffenübungen und Musterungsrevuen der Landwehr sind im Gesetze über die Landwehr bestimmt.

37. §.

Demjenigen, der seine Linien-Dienstverpflichtung in der Armee oder Kriegsmarine im activen Dienste erfüllt hat, wird, wenn seine weitere Behaltung für den Dienst vortheilhaft ist, gestattet, daß er, anstatt dem Uebertritt in die Reserve, auch über die Dauer seiner letzteren Verpflichtung seinen activen Liniendienst von Jahr zu Jahr freiwillig fortsetzen könne.

Jene materiellen Begünstigungen, welcher die auf solche Art und unter diesen Bedingungen weiter dienenden Unterofficiere theilhaftig werden, werden durch besondere Vorschriften geregelt werden.

Diese Bestimmungen erstrecken sich auch auf die bei den Landwehrstäben und Divisionen activ dienenden Unterofficiere und Landwehrmannschaften.

38. §.

Unterofficiere, die in der Armee, in der Kriegsmarine oder bei den Landwehrstäben und Divisionen zwölf Jahre, und darunter wenigstens acht Jahre lang als Unterofficiere activ gedient und über ihr Verhalten ein günstiges Zeugniß erworben haben, haben Anspruch auf eine Anstellung entweder im öffentlichen Dienste oder aber bei den durch den Staat subventionirten Eisenbahnen, Dampfschiffen und sonstigen Unternehmungen.

Die Durchführung dieser Bestimmung wird durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

39. §.

Die ordentliche Uebersetzung mit Beibehaltung der Rangabstufungen aus der Linie in die Reserve und aus dieser in die Landwehr, und die Entlassung aus der Landwehr geschieht nach Ablauf der Dienstzeit all' dieser Diensteskategorien (§§. 4 und 15) mit Ende December eines jeden Jahres. Im Falle eines Krieges kann diese Uebersetzung, beziehungsweise Entlassung, nur auf Befehl Seiner Majestät des Königs erfolgen.

Gelegentlich der Uebersetzung oder Entlassung erhält das betreffende Individuum eine Legitimationsurkunde; eine Verzögerung bei Ausstellung dieser Urkunde kann nicht zum Grunde einer über die gesetzliche Zeit sich erstreckenden Dienstverpflichtung dienen.

40. §.

Vor Erfüllung der Dienstverpflichtung kann die Entlassung nur dann bewilligt werden:

- a) wenn die Einreihung gesetzwidrig war;
- b) wenn eine unabwendbare Dienstuntauglichkeit eintritt;
- c) wenn der Soldat in die im Punkte 1, 2, 3 des §. 17 bezeichneten Verhältnisse kommt;
- d) in Friedenszeiten ein im Sinne des §. 33 Eingereichter, sobald ein nicht auswesend gesetzer zur Lösung Bestimmter in vier Monaten nach Ablauf der Stellungsperiode in die Armee (Kriegsmarine) eingereicht wurde.

Die unter c) Erwähnten, wenn sie in der dritten oder in einer höheren Altersklasse sind, die unter d) Bezeichneten aber werden ungefümt in die Ergänzungsreserve übersezt.

41. §.

Im Falle der Punkte a) und b) des §. 40 (vorausgesetzt, daß es sich bezüglich des Punktes b) unzweifelhaft herausstellt, daß die Kriegsdienstuntauglichkeit schon bei der Einreihung bestanden ist), wenn seit der Beendigung der Recrutenabstellung 4 Monate noch nicht abgelaufen sind und das Kriegscontingent nicht vollzählig ist, ist jenes nächste taugliche Individuum, welches früher als überzählig in die Ergänzungsreserve (§. 32) eingereicht wurde, in die Armee (Kriegsmarine) einzureihen. Wenn jedoch die Entlassung erst nach vier Monaten erfolgt, ist dieser Abgang bei der nächsten ordentlichen Stellung zu ergänzen.

Die sich bei einer solchen Stellung einen Fehler zu Schulden kommen lassen, haben dem Aerar ein Entschädigungspauschale von zwanzig Gulden zu bezahlen, und sind außerdem der im Sinne des Strafgesetzes oder der Dienstvorschriften über sie zu verhängenden Strafe unterworfen. Wer ohne eigenes Verschulden wegen gesetzwidriger Einreihung Schaden erleidet, hat das Recht, von Demjenigen, die den Fehler begangen haben, Schadenersatz zu fordern. In was immer für anderen Entlassungsfällen wird weder für das Individuum, noch für das Aerar ein Schadenersatz beansprucht.

42. §.

Jeder Wehrpflichtige der zur nächsten ordentlichen Stellung zu erscheinen verpflichteten und hierüber vorläufig verständigten Altersklassen ist gehalten, sich behufs Einschreibung im Monate November des vorangehenden Jahres beim Vorstande seiner Zuständigkeitsgemeinde oder seines Aufenthaltsortes entweder schriftlich oder persönlich zu melden; und wenn er dies, ohne daß ihn unüberwindliche Hindernisse daran verhindert hätten, veräußen sollte, ist er ohne weitere Rücksichtnahme auf das gesetzmäßige Vorgehen mit einer bis auf hundert Gulden sich erstreckenden Geldbuße, im Falle der Vermögenslosigkeit aber mit einer Arreststrafe bis zu zwanzig Tagen zu bestrafen.

Diese Geldbußen sind dem Localarmensonde jener Gemeinde zuzuwenden, in welcher sich der betreffende Wehrpflichtige aufhält.

43. §.

Die Gemeindevorstände und Matrifelsführer sind für die Richtigkeit der zu den Recrutenstellungs-Registern von ihnen abverlangten Hilfsdocumente, und Erstere für die persönliche Identität des vorgestellten Individuums verantwortlich; auch sind sie verpflichtet, den politischen Behörden in allen auf die Durchführung der Recrutirung bezüglichen Amtshandlungen hilfreiche Hand zu bieten.

44. §.

Wer von der Recrutirungscommission zum Kriegsdienste nicht für immer untauglich befunden oder in der dritten Altersklasse vom Liniendienste zeitlich nicht befreit wurde, kann sich, so lange er aus der dritten Altersklasse nicht ausgetreten ist, nicht verehelichen.

Unter besonders rüchftswürdigen Umständen ist zur ausnahmsweisen Ertheilung des Eheconsensus das k. ung. Landesverteidigungs-Ministerium ermächtigt; diese Bewilligung entbindet jedoch den Betreffenden nicht von der Verpflichtung zum Eintritt in die Armee (Kriegsmarine) oder in die Landwehr.

45. §.

Wenn ein in die erste, zweite oder dritte Altersklasse gehöriger Wehrpflichtiger ohne Bewilligung solche Reisen im Auslande unternimmt, zu welchen, im Sinne der Paßvorschriften, eine Reisebewilligung erforderlich ist, und er sich hiedurch der Stellung entzogen hat, verliert er die Vortheile der nach der Altersklasse und der fortlaufenden Nummer üblichen Einweihung.

46. §.

Jener Wehrpflichtige, der sich mit Uebertretung des im §. 44 bezeichneten Verbotes verehelicht hat, verliert die Begünstigung der Lösung nach der Altersklasse, und wird ohne Lösung ex officio eingereiht; im Falle seiner Untauglichkeit aber wird er entweder mit einer dem Communal-Armensonde zufallenden bis zu tausend Gulden sich erstreckenden Geldbuße oder mit einer Arreststrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Diejenigen, welche bei der verbotenen Verehelichung mitwirken, unterliegen einer dem Communal-Armensonde zustießenden bis zu fünfhundert Gulden sich erstreckenden Geldbuße oder einer Arreststrafe bis zu drei Monaten, wobei gegen sie noch das Vorgehen nach den Amtsvorschriften aufrecht erhalten wird, wenn sie in Staatsdiensten stehen.

47. §.

Wer vor der Recrutirungscommission zu erscheinen verpflichtet ist, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung wegbleibt, wird als Recrutirungsflüchtling, und wer ihm bei diesem Vorhaben wesentlich Vorschub leistet, wird als Mitschuldiger an der Furcht angesehen, und unterliegt als solcher dem unten bezeichneten Strafverfahren.

Ein solcher Recrutirungsflüchtling, welcher zum Dienste tauglich befunden wird, wenn er bei der diesfälligen Untersuchung sein Wegbleiben nicht rechtfertigen kann, jedoch sich freiwillig gemeldet hat, ist verpflichtet, über die Dauer des ordentlichen Liniendienstes noch ein Jahr, wenn er aber bei der Stellung nicht freiwillig erschienen ist, zwei Jahre zu dienen, und wenn er schließlich dienstuntauglich befunden wird, ist er mit einer Arreststrafe bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Die Mitschuldigen an der Entweichung von der Stellung unterliegen einer dreimonatlichen, — oder, unter besonderen erschwerenden Umständen, einer bis zu sechs Monaten sich erstreckenden Arreststrafe.

Wenn der Recrutirungsflüchtling sein 36. Lebensjahr (§§. 16 und 33) schon überschritten hat und nicht nachweisen kann, daß er schon damals dienstuntauglich war, als er in die erste Altersklasse getreten ist, ist er mit Arreststrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Die Mitschuldigen an der Entweichung eines Recruten unterliegen einer dreimonatlichen, — oder unter besonderen erschwerenden Umständen einer bis zu sechs Monaten sich erstreckenden Arreststrafe.

Die Vorschubleistung bei Zustandebringung eines Recrutirungsflüchtlings ist Bürgerpflicht.

Wo die Entweichung vor der Militärpflicht in größerer Anzahl vorkommt, dort wird das Landesverteidigungs-Ministerium die zur Hintanhaltung

derselben nöthigen außerordentlichen Verfügungen unter eigener Verantwortlichkeit mittelst Verordnungen erlassen.

48. §.

Jeder Wehrpflichtige, der überwiesen wird, daß er sich absichtlich versümmelt hat, ist ex officio in die Arme einzureihen, und hat über die Dauer des gesetzmäßigen Einien dienstes noch zwei Jahre zu dienen.

49. §.

Die Landwehr ist im Sinne des Landwehrgesetzes in Friedenszeiten in administrativer Hinsicht dem Landesvertheidigungs-Minister, in militärischer Hinsicht aber dem Obercommandanten der Landwehr untergeordnet. Dagegen untersteht sie in Kriegszeiten in administrativer Hinsicht wohl dem Landesvertheidigungs-Minister, in militärischen Angelegenheiten aber dem vom König ernannten Armeecommandanten.

Der Landesvertheidigungs-Minister, beziehungsweise der Obercommandant der Landwehr, letzterer im Wege des Landesvertheidigungs-Ministers, ist verpflichtet, über den Stand, die Bewaffnung, Dislocation, militärische Ausbildung und über das Disciplinarverhalten der Landwehr den gemeinsamen Kriegsminister fortwährend in Kenntniß zu setzen.

50. §.

Die Landwehrofficiere jeden Grades werden durch Seine Majestät ernannt.

Die militärischen Abzeichen, Distinctionszeichen, Adjutirung und Bewaffnung, so auch das Dienst- und Ubrichtungsreglement werden bei der Linie und bei der Landwehr gleich sein.

51. §.

Jeder Officier, der als solcher ein Jahr gedient hat und nicht unter die im §. 19 Erwähnten gehört, kann in Friedenszeiten auf eigenes Ansuchen, jedoch mit Einstellung seiner ständigen Bezüge, in die Reserve, oder, wenn er nur noch landwehrrpflichtig ist, in die Landwehr übersetzt werden.

52. §.

Jeder Officier, gegen den weder eine strafgerichtliche, noch eine ehrengerichtliche Klage anhängig gemacht ist, kann seiner Officiersstelle freiwillig entsagen, hiedurch wird er aber seiner gesetzmäßig noch rückständigen Dienst- und Wehrrpflicht ebensowenig überhoben, als derjenige Officier, der in straf- oder ehrengerichtlichem Wege seiner Officiersstelle entkleidet wird.

53. §.

Jeder Theil der außer der activen Dienstzeit auf längere Zeit beurlaubten Linien-, Reserve- und Landwehrmannschaft, welcher die dritte Altersklasse überschritten hat, steht auch hinsichtlich der Berechtigung unter den öffentlichen Gesezen und Vorschriften, jedoch mit Aufrechthaltung der Linien- (Kriegsmarine) oder Landwehr-Dienstverpflichtung.

Dieselbe Begünstigung genießen ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Dienstjahre auch die Reserve- und Landwehr-, so auch die pensionirten Officiere und Militärbeamten, ebenso die Patentalkisten; letztere wenn sie nicht im Zubalidenhause sind.

54. §.

Die Urlauber während der Dauer ihrer Urlaubszeit, die Officiere und Mannschaft der nicht im activen Dienste stehenden Reserve und Landwehr, stehen bezüglich all' ihrer bürgerlichen Verhältnisse, so auch in strafgerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten unter den bürgerlichen Gesezen und Behörden, und sind nur der Beschränkung unterworfen, welche in diesem Geseze begründet und behufs der Evidenzhaltung nothwendig sind. In dieser Rich-

tung wird auf Grund des G.-N. XII. v. J. 1868 §. 14 ein besonderes Gesetz ausführliche Verfügungen treffen.

Die im activen Dienste Stehenden stehen unter den militärischen Disciplinalgesetzen, hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse und Verpflichtungen aber, welche sich nicht auf den Militärdienst beziehen, werden sie unter den bürgerlichen Gesetzen und Behörden stehen. Bis dahin, wo die Militär-gesetze den Anforderungen der allgemeinen Wehrpflicht entsprechend in seinem Wege umgearbeitet werden, wird schon jetzt vorläufig ausgesprochen, daß vom Tage des Insetretretens dieses Gesetzes eine körperliche und Kettenstrafe in der Armee (Kriegsmarine) und in der Landwehr nicht mehr angewendet werden kann.

Jeder im Anstande befindliche Reservist, — Landwehrofficier und die Mannschaft, ist verpflichtet, sobald sie im Wege der Oeffentlichkeit erfahren haben müssen, daß die Monarchie einer Kriegseventualität nahe steht, und deshalb die Einberufung der Reserve und der Landwehr erfolgt ist, ungekämmt in ihre Heimat zurückzukehren und, die besondere Einberufung gar nicht abwartend, sich zu melden.

55. §.

Die Entlassungsbewilligung zur Auswanderung kann für die in der Linien- oder Reserve-Dienstverpflichtung stehenden Individuen der gemeinsame Kriegsminister, für Landwehrmänner aber der betreffende Landesvertheidigungs-Minister ertheilen.

Für den zum Liniendienst Verpflichteten aber nur so, wenn auch seine allfällig noch lebenden Eltern auswandern.

Wenn die Auswanderung unterbleibt, ist der Betreffende zum Abdieneu des Rückstandes seiner durch die Entlassung unterbrochenen Dienstverpflichtung verpflichtet.

In Kriegszeiten kann einem im Linien- (Kriegsmarine-) oder Landwehverbande stehenden Individuum keine Auswanderungsbewilligung ertheilt werden.

56. §.

Solche Wehrpflichtige, die wegen irgend eines Gebrechens zum Linien- (Kriegsmarine-) oder Landwehrdienste nicht abgestellt werden konnten, ebenso auch diejenigen, die wegen Familienrückständen zeitlich befreit wurden (§. 17) und auf welche als Ergänzungereservisten die Reihe zur factischen Dienstleistung nicht kommt, sind verpflichtet, im Verhältniß zu ihrem Vermögen oder zu ihrer Erwerbsfähigkeit, zur Erhaltung der Invaliden eine Militärtaze zu erlegen.

Die Höhe und Einhebungsart dieser Taze wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

57. §.

Wenn in Kriegszeiten der durch das gegenwärtige Gesetz geregelte Kriegsstand der Linie (Kriegsmarine) und der Landwehr noch nicht ergänzt sein sollte, fallen alle Diejenigen, die, den bisher bestandenen Reeruirungsgesetzen entsprechend, wohl zur Lösung gelangten, aber weder in die Armee (Kriegsmarine) eingereicht wurden, noch als Freiwillige in die Armee oder in die Landwehr eingetreten sind und ihr 32. Lebensalter noch nicht überschritten haben, während der Dauer des Krieges unter die im Sinne dieses Gesetzes ihrer Altersklasse entsprechende Wehrverpflichtung.

58. §.

Gegenwärtiges Gesetz tritt nach erfolgter Kundmachung sogleich ins Leben, und es erstreckt sich dessen Kraft auch auf Diejenigen, die gegenwärtig in der Armee und in der Kriegsmarine im Dienste stehen, jedoch mit jener nothwendigen Einschränkung des bei einigen Waffengattungen schwierigeren Ueberganges, daß die Uebersetzung der im Jahre 1865 und 1866 Eingereichten in die Reserve auf 1870 verschoben werden kann, dort, wo dies der gemein-

same Kriegsminister einvernehmlich mit dem Landesvertheidigungs-Minister als unbedingt nothwendig erachtet wird.

In diesem Falle sind Diejenigen, deren Entlassung factisch verschoben wurde, für die weitere Dauer ihrer Reservpflicht von allen Feldübungen befreit.

59. §.

Der Landesvertheidigungs-Minister wird beauftragt, die zum Inleben-rufen dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen einvernehmlich mit dem gemeinsamen Kriegsminister einzuleiten.

Der XXI. Gesetzartikel vom Jahre 1868

über die Landwehr.

(Sanctionirt am 5. December 1868. Kundgemacht im Repräsentantenhause am 5. December 1868. Im Oberhause am 6. December 1868. Im L. G. A. erschienen am 8. December 1868.)

1. §.

Die Landwehr ist der ergänzende Theil der bewaffneten Macht (W. G. §. 2), und ist in Kriegszeiten zur Unterstützung der Armee und zur Vertheidigung im Innern, in Friedenszeiten auch zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern berufen.

2. §.

Wenn eine Kriegsgefahr droht, kann die Einberufung und Mobil-machung der Landwehr, theilweise oder im Ganzen, nur auf Befehl Seiner Majestät des Königs mittelst Gegenzeichnung des verantwortlichen Landesvertheidigungs-Ministers erfolgen.

3. §.

Die Landwehr kann ausnahmsweise auch außer den Ländern der ungarischen Krone verwendet werden; hiezu ist aber immer eine specielle Verfügung der Gesetzgebung erforderlich.

Nur wenn der Reichstag nicht versammelt ist und wenn aus der Verzögerung Gefahr entstehen könnte, kann Seine Majestät unter Verantwortung des Gesamtministeriums und mit nachträglicher Genehmigung der Landesvertretung die Landwehr auch über die Landesgrenzen hinaus beordern.

4. §.

Die Landwehr wird ergänzt:

- a) durch Einreihung der in der Reserve ausgedienten Individuen;
- b) durch unmittelbare Einreihung der Wehrpflichtigen;
- c) aus Denjenigen, die laut §. 57 des Wehrgesetzes in Kriegszeiten zum Landwehrdienste verpflichtet sind;
- d) aus Freiwilligen, die ihrer Dienstverpflichtung in der Armee entsprochen haben, inwieferne sie schon ohnedem nicht zur Landwehr gehören (W. G. §. 57);
- e) aus solchen Freiwilligen, die nicht mehr landwehrpflichtig sind.

5. §.

Die Dienstverpflichtung in der Landwehr erstreckt sich:

- a) hinsichtlich Jener, die nach erfüllter Dienstverpflichtung in der Armee in die Landwehr übertreten, auf zwei Jahre (§. 4 a.);
- b) hinsichtlich Jener, die unmittelbar in die Landwehr eingereicht werden, auf zwölf Jahre (§. 4 b.);
- c) hinsichtlich der im Punkte c) des §. 4 Erwähnten auf die Kriegsdauer;

d) hinsichtlich der im Punkte d) und e) des vorhergehenden Paragraphes erwähnten Freiwilligen aber auf zwei Jahre und eventuell auf die Kriegsdauer (§. 4 c. d.).

6. §.

Auf dem Gebiete der ungarischen Krone wird die Landwehr, mit Ausnahme von Croatien und Slavonien, vorläufig aus 78 Bataillonen Infanterie und 28 Escadronen Cavallerie errichtet.

Diese werden unter fortlaufender Nummer nach jenem Comitate, Stuhl oder District benannt, aus welchem dieselben errichtet und ergänzt werden.

In Kriegszeiten kann diese Anzahl der Landwehr-Bataillone und Escadronen mit Genehmigung Seiner Majestät und Zustimmung des Reichstages vermehrt werden.

7. §.

Das Gebiet der ungarischen Krone wird mit Ausnahme von Croatien und Slavonien in fünf Landwehr-Districte getheilt, und zwar:

- a) diesseits der Donau;
- b) jenseits der Donau;
- c) diesseits der Theiß;
- d) jenseits der Theiß;
- e) siebenbürgischer District.

Jeder District wird mehrere Landwehr-Bataillons-Bezirke in sich enthalten (§. 8).

8. §.

Bei der Eintheilung der Landwehr-Bataillons-Bezirke ist die Ausdehnung, Bevölkerung und jenes Verhältniß der Jurisdiction (Comitate, Stühle, Districte, Städte u. s. w.) maßgebend, nach welchem diese zur Ergänzung der Linienregimenter beitragen.

Jeder Bataillons-Bezirk zerfällt in vier Compagnie-Bezirke.

Die Landwehr-Cavallerie-Escadronen bilden sich aus einem oder aus mehreren Bataillons-Bezirken.

Die Landwehr-Bataillone und Cavallerie-Escadronen sind mit jenen Linienregimentern, aus deren Gebiete sie sich bilden, in keinem Verbande.

9. §.

Der Standesausweis sowohl des Officierscorps, als auch der Mannschaft der Landwehr-Bataillone und Cavallerie-Escadronen, muß auch in Friedenszeiten, und zwar bei den Bataillonen nach den einzelnen Compagnien in Evidenz gehalten werden.

Ueber die aus der Artillerie, aus den technischen Truppen, aus der Sanitätscompagnie, aus dem Fuhrwescorps und aus der Monturs- und Verpflegsbranche in die Landwehr übertretende Mannschaft ist ein besonderer Evidenzhaltungsausweis zu führen.

Zu diesem Behufe, so auch zur Ueberwachung der Magazinvorräthe, wird bei einem jeden Landwehr-Bataillon, beziehungsweise im Stationsorte des Bataillons-Commando's, schon in Friedenszeiten ein Stab aufzustellen sein.

Diese Bataillonsstabsstation wird mit Genehmigung Seiner Majestät das Landesvertheidigungs-Ministerium bestimmen.

Ein Bataillonsstab besteht:

- Aus 1 Stabsofficier als Bataillons-Commandant,
- 1 Manipulationsofficier, welcher in Friedenszeiten zugleich Adjutant des Stabsofficiers ist,
- 1 Arzt,
- 1 Wilschenmacher,
- 4 Feldwebeln für die Compagniebezirke,

1 Unterofficier,
8 Gemeinen,
2 Officiersdienern, } für den Stab.

Der Manipulationsofficier bleibt sammt den Unterofficieren und Gemeinen des Stabes, auch im Falle des Ausmarsches des Bataillons, in der Station. Den Stand und Organismus des Cavalleriestabes wird, mit Genehmigung Seiner Majestät, der Landesvertheidigungs-Minister bestimmen, nach Maßgabe des Erfordernisses.

10. §.

Die Monturs- und Adjustirungsvorräthe der Landwehr sind, inwiefern es möglich ist, in den Stationen der Bataillonsstäbe in Magazinen, und die Waffen in sicheren Waffenmagazinen, wenn aber solche in der Bataillonsstabsstation nicht bestehen, in den nächsten sicheren Waffenmagazinen aufzubewahren.

11. §.

Zur Einübung der Landwehr und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung kann in Friedenszeiten im Stationsorte eines jeden Landwehr-Bataillonsstabes eine Compagnie und eine aus je vier Fußaren-Escadronen zusammengesetzte Escadron aufgestellt werden.

Den Friedensstand von Zeit zu Zeit, die allfällig nothwendige Vermehrung der Anzahl der in Friedenszeiten aufgestellten Infanterie-Compagnien und Cavallerie-Escadronen, so auch die Stationsorte der Landwehrcorps wird mit Genehmigung Seiner Majestät als obersten Kriegsherrn der Landesvertheidigungs-Minister bestimmen.

12. §.

In Friedenszeiten sind mit Ausnahme der bei den Stäben eingetheilten (§. 9) und bei den bestehenden Compagnien und Escadronen activ dienenden Individuen sämmtliche Landwehrpflichtigen beurlaubt, und können ungestört ihren bürgerlichen Beschäftigungen obliegen.

13. §.

Die zur Landwehr eingereichten Recruten (Punkt b, c) und e) des §. 4) werden bei den stehenden Compagnien und Escadronen (§. 11) eingeübt, und werden dann nach ihrer Abrichtung, welche sich nicht über acht Wochen erstrecken darf, je nach dem Bedarfe entweder zur Ablösung der Mannschaft der Stäbe und Compagnien (Escadronen) verwendet, oder auf Urlaub entlassen.

14. §.

Die Landwehr-Infanterie wird gewöhnlich nach der Erntezeit zur Waffenübung einberufen, namentlich:

- a) jährlich zu einer zwei Wochen dauernden Compagnieübung;
- b) jedes zweite Jahr zu einer drei Wochen dauernden Bataillonsübung, bei welcher Gelegenheit die Bataillone abwechselnd auch an den größeren Waffenübungen der Liniencorps theilnehmen.

Ebenso wird auch die Landwehr-Cavallerie alljährlich auf 2—3 Wochen zur Waffenübung einberufen, und kann dieselbe jedes zweite Jahr zu größeren Waffenübungen auch unter Linientruppen eingetheilt werden.

15. §.

Die Musternungen werden jährlich während des Herbstes einberufen, es können jedoch diese, bezüglich der zu diesem Zwecke einberufenen Landwehrmänner, nicht länger als einen Tag dauern.

16. §.

Bei der ersten Errichtung der Landwehr bildet sich das Officierscorps aus folgenden Elementen:

- a) aus geeigneten pensionirten Officieren;
- b) aus mit Beibehaltung ihres Ranges quittirten Officieren, inwiefern diese vermöge ihrer Wehrverpflichtung nicht in der Reserve als Officiere verwendet werden;
- c) aus geeigneten gewesenen Honvedofficieren;
- d) aus solchen anderen Individuen, die in allgemeiner Achtung stehen, ihrer Wehrpflicht bereits entsprochen haben und die für die Officiersstellung erforderliche Befähigung besitzen;
- e) aus jenen Honved-Unterofficieren, welche die Officiersprüfung zur Zufriedenheit abgelegt haben und auch sonst zu Officieren geeignet sind.

In der Regel ergänzt sich aber das Landwehr-Officierscorps:

- a) durch den Uebertritt der in der Armee dienenden Officiere;
- b) durch Reservofficiere, die in der Armee ihre Dienstzeit erfüllt haben oder die im Falle einer Mobilmachung aus der Reserve dahin überfetzt werden (W. G. S. 21);
- c) im Wege der graduellen Vorrückung in der Landwehr selbst, nach den für die Armee bestehenden Grundprincipien, daher, entweder nach entsprechender Prüfungsablegung, oder auch ohnedem zur Belohnung Derjenigen, die auch sonst die erforderliche Befähigung besitzend, sich vor dem Feinde ausgezeichnet haben.

Jeder Landwehrofficier muß innerhalb der Länder der ungarischen Krone das Staatsbürgerrecht besitzen oder es erwerben.

Bei Eintheilung der Landwehrofficiere in die Bataillone oder Cavalerie-Escadronen ist deren ständiger Wohnort nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

17. §.

Die Landwehrofficiere sind je nach ihrem Officiersgrade den Officieren der Armee gleich; unter Officieren gleichen Grades gebührt dem Linienofficier der Vorrang.

18. §.

Die Commandosprache der Landwehr ist die ungarische, ihre Fahne führt nebst dem Namenszeichen Seiner Majestät die Farben und das Wappen des Landes. Uebrigens werden die militärischen Abzeichen, Disziplinationszeichen, die Abjurations-, Armirungs-, so auch die Uebungsvorschriften bei der Landwehr und in der Linie gleich sein.

19. §.

Officiere und Mannschaft der Landwehr genießen während der Dauer ihres Dienstes sowohl im Frieden, als auch in Kriegsbereitschaft und in Kriegszeiten dieselben Gebühren, wie die Officiere und Mannschaft der Armee.

Die bei den Stäben der Bataillone in Friedenszeiten angestellten Aerzte jedoch, welche aus den in loco wohnenden wehrpflichtigen Aerzten gewählt werden, genießen anstatt der vollen Gebühr nur eine jährliche Remuneration.

Die für die Zeit der periodischen Waffenübungen und während der Ausbildung der Recruten obkommenden Gebühren werden im Verordnungswege normirt werden.

20. §.

Die im Kriege oder im activen Dienste überhaupt invalid gewordenen Landwehrofficiere und Landwehrmänner genießen dieselben Begünstigungen, welche in dieser Beziehung hinsichtlich der Armee bestehen.

Dieselben Begünstigungen erstrecken sich auch auf die Witwen und Waisen der vor dem Feinde gefallenen oder in Folge ihrer Wunden verstorbenen Landwehrofficiere.

21. §.

Sämmtliche Auslagen der Landwehr entfallen auf das Portefeuille des Landesvertheidigungs-Ministers; jene Auslagen jedoch, welche aus der Mobilmachung und Verwendung der Landwehr zu Kriegszwecken entstehen, hat das Portefeuille des gemeinsamen Kriegsministers zu tragen.

22. §.

Die nicht im activen Dienste stehenden Landwehrmänner (Officiere und Mannschaft) stehen hinsichtlich all' ihrer bürgerlichen Verhältnisse unter bürgerlichen Gesetzen und Behörden, und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in dem Gesetze über die Wehrkraft aufgestellt und zur Evidenzhaltung nothwendig sind.

Zu diesem letzteren Zwecke sind die Landwehrmänner verpflichtet, die jeweilige Veränderung ihres Aufenthaltsortes den competenten Landwehrevidenzhaltungsämtern, und zwar sowohl demjenigen, von dessen Gebiete sie sich entfernen, als auch demjenigen, auf dessen Gebiet sie übertreten, anzuzeigen, und im Falle, wenn sie in einen anderen Bataillonsbezirk übersiedeln, um die Aufnahme in den dortigen Bataillons- (oder Escadrons-) Verband einzuschreiten.

Unter denselben Bedingungen können auch die Landwehrofficiere ihren zeitweiligen oder ständigen Wohnort ändern; ihre Uebersetzung in ein anderes Bataillon oder Cavallerie-Escadron wird indessen von den Umständen des Standes und des Dienstes, und bei Stabsofficieren von der Entscheidung Seiner Majestät, bei Oberofficieren aber von der Entscheidung des Landesvertheidigungs-Ministers abhängen.

Die im Auslande befindlichen Landwehrmänner, sobald sie im Wege der Oeffentlichkeit Kunde erhalten haben, daß die Monarchie am Vorabend eines Krieges steht, und daß deshalb die Landwehr unter die Waffen gerufen wurde, sind verpflichtet, sogleich und ohne die persönliche Einberufung abzuwarten, in ihr Vaterland zurückzukehren und sich betreffenden Orts zu melden.

23. §.

Der Landwehrofficier, wenn er in Folge des zur Dienstleistung oder Waffenübung auffordernden Befehls zur bestimmten Zeit nicht erscheint, ist mit einer Arreststrafe von einer Woche bis zu drei Monaten, bei dem dritten Vorkommen eines solchen Falles aber, ja in Kriegszeiten sogar schon im ersten Falle, kriegsrechtlich zu bestrafen.

Die der Einberufung nicht Folge leistende Landwehrmannschaft fällt unter die Strenge der hinsichtlich der Reservemänner der Armee bestehenden Vorschriften.

24. §.

Der Landwehrmann kann nur mit Bewilligung des Landesvertheidigungs-Ministers aus dem Lande auswandern.

Wenn die Auswanderung unterbleibt, ist der Betreffende gehalten, den Rückstand seiner durch die Entlassung unterbrochenen Dienstverpflichtung abzuliefern.

In Kriegszeiten wird keine Auswanderungsbewilligung ertheilt.

25. §.

Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des Landesvertheidigungs-Ministers.

Zum Zwecke rein militärischer Dispositionen wird durch Seine Majestät ein General als Landwehr-Obercommandant, und für jeden Landwehrbezirk (§. 7) ein General oder höherer Stabsofficier als Landwehr-Districts-Commandant ernannt (§. 28).

Der Wirkungskreis des Landesvertheidigungs-Ministers bezüglich der Landwehr erstreckt sich insbesondere:

in Friedenszeiten:

- a) auf die Standes-Evidenzhaltung;
- b) auf die Personalangelegenheiten der Officiere, inbegriffen auch die Vorschläge zu Officiers-Beförderungen, mit Begutachtung des Landwehr-Obercommandanten.
- c) auf alle Personalangelegenheiten der Mannschaft;
- d) auf Montur, Adjustirung und Bewaffung;
- e) auf die Verpflegung;
- f) auf die Bequartirung;
- g) auf die Verfügungen bezüglich der periodischen Waffenübungen;
- h) auf solche Verfügungen, nach welchen ein Theil der Landwehr im Interesse der Ordnung und Sicherheit im Innern eventuell verwendet werden könne (§. 11);

im Falle einer Kriegs eventualität oder in Kriegszeiten:

- i) auf all' jene Verfügungen, welche zur schnellen Aufstellung der Landwehrmacht und zur beständigen Erhaltung deren Kriegstüchtigkeit erforderlich sind;
- k) wenn das Obercommando die Vorbereitung des Landes zum Kriegsschauplatze fordern sollte, auf die hierauf bezügliche Hülfeleistung.

Die Pflichten des Landwehr-Obercommandanten sind:

1. Leitung der militärischen Ausbildung;
2. Disciplinar-Aufsicht;
3. Evidenzhaltung des Standes, und
4. Aufsicht über die Zeugsvorräthe;
5. Ausübung der Disciplinargewalt über die Officiere und die activ dienende Mannschaft;
6. Begutachtung der von den Landwehrdistricts- oder Truppencommanden eingehenden Beförderungsanträge, so auch der auf die Personalangelegenheiten der Officiere bezüglichen Berichte.

Der Landwehr-Districts-Commandant hat hinsichtlich seines Districtes denselben Wirkungskreis, als oben beim Landwehr-Obercommandanten hinsichtlich der gesammten Landwehr bestimmt worden ist.

26. §.

In den Angelegenheiten der Landwehr erstattet der Landesvertheidigungs-Minister die Vorträge an Seine Majestät.

Seine Verordnungen erläßt der Landesvertheidigungs-Minister im Wege des Landwehr-Obercommandanten an die Landwehrbehörden und empfängt auf demselben Wege deren Berichte. Letzterer kann in zu seinem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten über die Landwehrbehörden und Truppen wohl verfügen, er ist jedoch gehalten, über wichtigere Verfügungen den Landesvertheidigungs-Minister zu verständigen.

27. §.

Der Landwehr-Obercommandant steht in Friedenszeiten mit den commandirenden Generalen der Armee in äquiparierendem Verhältnis.

Die im activen Dienste stehenden Landwehrtruppen stehen in Friedenszeiten, und so lange sie anschießlich zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern verwendet werden, ausschließlich unter der Verfügung der Landwehrbehörden; sobald sie aber zur gemeinschaftlichen Action oder zu Gesammtübungen mit den Truppen der Armee aufgefördert werden, stehen sie auf die Dauer dieses Verhältnisses unter der Disposition des betreffenden Truppencommandanten der Armee.

Ueber den Stand und die Dislocation der im Lande bestehenden Landwehr-Abtheilungen, so auch über die bei denselben vorkommenden Veränderungen verständigt der Landwehr-Obercommandant die commandirenden Generale der Armee entweder selbst, oder er läßt sie durch die Landwehr-Districts-Commandanten verständigen.

In Kriegszeiten ist die ganze Landwehr sammt ihrem Obercommandanten dem Höchstcommandirenden untergeordnet, der sie je nach den Umständen in besonderen Armeecorps entweder abgesondert, oder mit den Truppen der Armee vereint verwendet.

28. §.

Seine Majestät ernennt den Landwehr-Obercommandanten und die Stabsofficiere nach Einvernehmung des Landesvertheidigungs-Ministers unmittelbar, die übrigen Officiere hingegen in Friedenszeiten auf Vorschlag des Landesvertheidigungs-Ministers (§. 26), in Kriegszeiten aber auf Vorschlag des commandirenden Obergenerals.

29. §.

Die Commandanten der factisch bestehenden Landwehrabtheilungen üben die Disciplinargewalt in dem Maße aus, wie die mit gleichem Wirkungskreise bekleideten Generale der Linie.

In dieser Beziehung ist der Landwehr-Districts-Commandant mit dem Divisions-General, der Landwehr-Obercommandant aber mit dem commandirenden General äquiparierend.

30. §.

Die Unterofficiere werden je nach dem Verhältniß der bestehenden Landwehrcorps, und bis zur Höhe des normalmäßigen Standes durch die Commandanten der Bataillone, der Divisionen oder der selbstständigen Cavallerie-Escadronen ernannt.

31. §.

Damit der gemeinsame Kriegsminister über die zur gemeinschaftlichen Vertheidigung der Monarchie dienenden Mittel fortwährende Kenntniß habe, wird ihn der Landesvertheidigungs-Minister über den Stand der Landwehr-Abtheilungen, über die Quantität und Qualität der Rüstungsvorräthe, über die Dislocation, so auch über die auf die Dislocation und über die auf die Landwehrarmee bezüglichen sonstigen nothwendigen Daten¹⁾ von Zeit zu Zeit in die Kenntniß setzen.

Ueber den Grad der militärischen Ausbildung der Landwehr wird dem gemeinsamen Kriegsminister durch den Landwehr-Obercommandanten im Wege des Landesvertheidigungs-Ministeriums periodisch Bericht zu erstatten sein.

32. §.

Der auf die Nationalgarde bezügliche 1847/48er Ges.-Art. XXII., welcher durch den 1867er Ges.-Art. XI. einstweilen suspendirt worden ist, wird hiemit abgeschafft.

33. §.

Die Siltigkeit dieses Gesetzes erstreckt sich auf Croatien nicht; falls den Fall des im constitutionellen Wege erfolgenden Beitrittes Croatiens zu diesem Gesetze wird dessen Gebiet den 6. Landwehrdistrict bilden, und wird dasselbe außer der im §. 6 festgestellten Anzahl, zur Landwehr 4 Infanterie-Bataillone und 4 Cavallerie-Escadronen stellen.

34. §.

Gegenwärtiges Gesetz tritt nach erfolgter Kundmachung sogleich in Wirksamkeit, und wird mit dessen Vollzuge der Landesvertheidigungs-Minister beauftragt.

¹⁾ Vergl. die Zeitschrift „Honvéd“ und *Kápolnay* „Honvéd kézikönyv“ u. a. m.

Der XLII. Gesetzartikel vom Jahre 1868
über den Landsturm.

(Sanctionirt am 5. December 1868. Kundgemacht im Repräsentantenhause am 5. December 1868. Im Oberhause am 6. December 1868. Im L. G. A. erschienen am 8. December 1868.)

1. §.

Der Landsturm wird aus solchen Freiwilligen gebildet, die zur Linie, zur Kriegsmarine und zur Landwehr nicht gehören.

2. §.

Das Aufgebot und die Organisirung des Landsturmes geschieht auf Befehl Seiner Majestät im Wege des Landesvertheidigungs-Ministers dann und in dem Maße, wenn und inwieferne das Land von der Gefahr einer feindlichen Invasion unmittelbar bedroht ist.

Die factische Verwendung des Landsturmes wird durch den durch Seine Majestät bezeichneten Befehlshaber bewerkstelligt.

3. §.

Die Bestimmung des Landsturmes ist: die Linie und die Landwehr dadurch zu unterstützen, daß er bei der Vorbereitung des Kriegsschauplatzes verwendet werde, den Feind von allen Seiten heurubige und beschädige, die Communicationen abbreche oder herstelle, Hindernisse schaffe, endlich daß er Botendienste und andere durch Kriegszwecke beanspruchte Dienste leiste.

4. §.

Die Kosten der durch den Landsturm zu vollbringenden Landesvertheidigung werden aus dem gemeinsamen Kriegsportefeuille bedekt.

5. §.

Die Finanzwache und alle bewaffneten Sicherheitsorgane sind, — wenn es die Kriegsverhältnisse erheischen — verpflichtet, ihren ordentlichen Beruf einstweilen verlassend, sich dem Landsturm anzuschließen.

6. §.

Die bewaffneten Abtheilungen des Landsturmes wählen ihre Ober- und Unterofficiere selbst, deren diesfällige Eigenschaft nach beendetem Krieg aufhört.

7. §.

Officiere und Mannschaft des Landsturmes behalten ihre gewöhnliche Kleidung, und besteht ihr Abzeichen nur aus einem nationalfarbigen Armbande, welches am linken Oberarm getragen wird.

Ober- und Unterofficiere des Landsturmes sind berechtigt, während der Dauer ihres Landesvertheidigungsdienstes die militärischen Ehrenzeichen und Distinctionsabzeichen zu tragen.

8. §.

Von dem Tage an, an welchem sie ihre Gemeinde verlassen, treten die Mitglieder des Landsturmes, und zwar die Veritlenen auch für ihre Pferde, in den Genuß der durch das Landesvertheidigungs-Ministerium bestimmten Besoldung und Verpflegung.

9. §.

Der Landsturm steht als ergänzender Theil der bewaffneten Macht unter dem Schutz des Völkerrechtes (W. G. §. 2, 9).

10. §.

Vom Tage der Bildung bis zum Tage seiner Entlassung steht der Landsturm hinsichtlich aller militärischen Vergehen und Uebertretungen unter den militärischen Strafgesetzen.

11. §.

Die Disciplinargewalt wird bei allen constituirten Landsturm-Abtheilungen unter dem Vorsitze des Commandanten ein aus der Mitte der Abtheilung gewählter Disciplinarrath ausüben.

12. §.

Bei Belohnung ausgezeichnete militärischer Thaten, und hinsichtlich der Aufnahme der Verwundeten und im Dienste Erkrankten in die Heilanstalten,

hinsichtlich der Versorgung der im Dienste invalid Gewordenen, so auch der Witwen und Waisen der vor dem Feinde Gebliebenen, wird der Landsturm mit der Linie und mit der Landwehr als gleichberechtigt betrachtet.

Schlußbemerkung. Zum Nachweise über die finanzielle Stellung des ungarischen Staatswesens dient nachfolgender — (übrigens durch Bewilligung von „Nachtragscrediten“ u. dgl. noch etwas abgeänderter) — Commissionsbericht über die Ergebnisse der Prüfung der Schlußrechnungen pro 1868, wonach das präliminirte ordentliche und außerordentliche Einkommen 100,150,000 fl. und die präliminirten ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben 110,320,300 fl. 40 kr. ausmachten, mithin zeigte sich ein Deficit von 10,152,300 fl. 40 kr. Das wirkliche ordentliche und außerordentliche Einkommen war 112,346,697 fl. 25 1/2 kr., mithin ergab sich dem Voranschlag gegenüber ein Plus von 12,196,697 fl. 25 1/2 kr. Die wirklichen ordentlichen und außerordentlichen Kosten betragen 105,724,708 fl. 14 kr. Gegen den Voranschlag stellt sich das Ergebnis günstiger um 1,577,592 fl. 26 kr., zusammen also 13,774,289 fl. 51 1/2 kr. und nach Deduction des Deficits ist ein Ueberschuß von 3,621,939 fl. 11 1/2 kr. Dasselbe Ergebnis zeigt sich hinsichtlich des Ueberschusses nach Vergleichung des wirklichen Einkommens und der wirklichen Auslagen.

Nachdem weiterhin die präliminirten ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen mit 146,215,800 fl., die präliminirten ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben mit 130,618,300 fl. 40 kr. angenommen wurden, so war der zu erwartende Ueberschuß 15,597,499 fl. 60 kr. Nachdem aber die wirklichen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen, die Einkünfte nicht gerechnet, 148,441,298 fl. 90 1/2 kr. ausmachten, so ergab sich im Vergleich mit den präliminirten Einnahmen ein Ueberschuß von 2,225,498 fl. 90 1/2 kr. Da aber die präliminirten ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben außer den Kosten 124,030,019 fl. 47 1/2 kr. ausmachten, so zeigte sich dem Voranschlag gegenüber ein Ersparniß von 6,588,280 fl. 92 1/2 kr.; hiezu den oben ausgewiesenen Einkommens-Ueberschuß von 3,621,980 fl. 11 1/2 kr. gerechnet, ergibt sich als Resultat des Vergleiches von Einkommen und Einnahmen, von Kosten und Ausgaben ein Einkommens Ueberschuß von 28,033,268 fl. 54 1/2 kr. —

Die günstige Aenderung betrug, wie bei der Verhandlung des Rechnungsabschlusses sich heranstellte, am Schlusse des Jahres: in Baargeld und Werthpapieren 28,033,268 fl. 54 1/2 kr., bei der Nachtragsgebahrung pro 1867 1,141,227 fl. 94 1/2 kr., bei dem unbeweglichen Staatsvermögen 13,551,472 fl. 68 1/2 kr., bei den Producten 2,033,508 fl. 46 kr., bei der Grundlastungs-Amortisirung 2,092,614 fl. 50 1/2 kr. Zusammen 46,852,092 fl. 14 kr.

Eine ungünstige Aenderung zeigte sich dagegen bei den Forderungen des Staates mit fl. 17,961,991 86 1/2, bei der Eisenbahnleihe mit fl. 22,251,862 99 1/2, bei den sonstigen Staatsschulden mit fl. 3,016,248 16 1/2, zusammen fl. 43,230,103 2 1/2, und es verblieben sonach fl. 3,621,989 11 1/2, um welche die günstige Aenderung die ungünstige übersteigt, oder als jenes reine Activvermögen, welches durch den im Vergleich der 1868er Einkünfte und Auslagen nachgewiesenen Ueberschuß entstanden ist. —

„Der Prüfungsauschuß kann daher auf Grund der Ueberzeugung, die er aus der innerhalb der Grenzen seiner Mission vorgenommenen Detailbehandlung des Rechnungsabschlusses geschöpft hat, aussprechen, daß das unzweifelhaft nachgewiesene Schlußergebnis derselben fl. 3,621,989 11 1/2 oder, wenn davon die bei der 1867er Nachtragsgebahrung gemachten Auslagen mit fl. 1,141,227 94 1/2 abgezogen werden, fl. 2,480,761 94 1/2 beträgt; wird hiezu der Ueberschuß vom Jahre 1867 mit fl. 3,602,644 56 gerechnet, so erzielte sich für die Gebahrung der Jahre 1867 und 1868 ein Gesamtertragniß von fl. 6,033,405 73, wie dies aus den Rechnungsabschlüssen und aus den Vermögensausweisen unzweifelhaft hervorgeht.“

Vierter Theil.

Die gemeinsamen Angelegenheiten der Gesammtmonarchie.

§. 35. Das Institut der Delegationen.

Dasſelbe iſt einerſeits durch den nachfolgenden Geſezartikel für Ungarn¹⁾, andererſeits durch das öſterreichiſche Geſez vom 21. December 1867 für die andere Reichshälfte beſtimmt worden. (Siehe öſterr. Reichsgeſezblatt 61. Stück, Nr. 146, S. 401.)

Der ungarische 12: 1867 lautet:

Ueber die zwiſchen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Seiner Majestät ſtehenden Ländern obſchwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung.

Seine kaiserliche und königlich-apostolische Majestät haben, nachdem Allerhöchstdieselben auch den übrigen Ländern constitutionelle Rechte zu verleihen geruhen, in der allerhöchsten Thronrede, mit welcher der gegenwärtige Reichstag eröffnet wurde,

den Reichstag aufgefordert, daß derselbe, von den Principien der als gegenseitige Rechtsbasis anerkannten pragmatischen Sanction ausgehend, für Modalitäten sorgen möge, mittelst welcher sowohl die auch durch die pragmatische Sanction gewährleistete staatsrechtliche und innere administrative Selbstständigkeit Ungarns und seiner Nebenländer, als auch die Lebensbedingungen der Sicherheit und des Fortbestandes der Monarchie unverleht gewahrt werden, zugleich aber einerſeits den Ländern der ungarischen Krone und andererseits den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät die constitutionelle Einflußnahme auf die verfassungsmäßige Behandlung der oben erwähnten gemeinsamen Angelegenheiten gesichert werde.

Mit aufrichtiger Freude begrüßte der Reichstag diese a. b. Entschlieſung Sr. Majestät, durch welche Allerhöchstdieselben das constitutionelle Regierungssystem in der ganzen Monarchie zu begründen und hiedurch den Glanz Seines Thrones und die Kraft und Macht der Monarchie auf die Betheiligung aller Seiner Völker an den öffentlichen Angelegenheiten, als auf die naturgemäße, somit festeste Grundlage zu basiren wünschten.

Aus diesem Grunde konnten es die Stände und Repräsentanten Ungarns nicht unterlassen, für Modalitäten zu sorgen, welche es möglich machen, daß jener Fundamentalvertrag, welcher durch die Geſezartikel 1723: 1, 2

¹⁾ Vergl. *Ökröss Törv. és Rend. Gyűjteménye* I. S. 453 das Protokoll der Sitzungen vom August und September 1867 betreffs der gemeinsamen Angelegenheiten. Außer den bezüglichen Verhandlungen in beiden Reichshälften vergl. noch die Sitzung der beiden Häuser des öſterreichischen Reichsraths vom 7. April 1870.

und 3 zwischen dem allerburchlauchtigsten Herrscherhause und Ungarn zu Stande kam, und welcher einerseits im Sinne der Gesetzartikel 1723: 1 und 2 den einheitlichen und untheilbaren Besitz der zum Verbands der Monarchie gehörigen Länder und Provinzen, andererseits aber die selbstständige legislative und administrative Unabhängigkeit Ungarns sicherte, im Wesentlichen auch für die Zukunft unversehr aufrecht erhalten werde.

Da es somit nothwendig wurde, daß die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen, unter der Regierung Seiner Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Verhältnisse klar und bestimmt bezeichnet werden, und daß der Berührungsmodus zwischen den zwei von einander unabhängigen constitutionellen Vertretungen bezüglich der Behandlung dieser gemeinsamen Verhältnisse genau festgesetzt werde, hat der Reichstag in dieser Beziehung Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Der Verband, welcher einerseits zwischen den Ländern der ungarischen Krone, andererseits zwischen den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät rechtlich besteht, beruht auf der durch die Gesetzartikel 1, 2 und 3 vom Jahre 1723 angenommenen pragmatischen Sanction.

§. 2.

Indem dieser feierliche Grundvertrag das Thronfolgerecht der weiblichen Linie des Hauses Habsburg feststellte, sprach es zugleich aus, daß die Länder und Provinzen, welche der festgestellten Erbfolgeordnung gemäß unter einem gemeinsamen Herrscher stehen, einen untheilbaren und unzertrennlichen gemeinsamen Besitz bilden. — Diesem entschieden ausgesprochenen Principe zufolge begründet die Vertheidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften eine gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung, welche direct aus der pragmatischen Sanction entspringt.

§. 3.

Alein nebst dieser so festgestellten Verpflichtung setzte die pragmatische Sanction auch ausdrücklich die Bedingung fest, daß die verfassungsmäßige staatsrechtliche und innere administrative Selbstständigkeit Ungarns unversehr aufrecht erhalten werde.

§. 4.

Diese zwei Grundideen hat der ungarische Reichstag bei Bestimmung jener Verhältnisse vor Augen gehabt, welche Ungarn mit den übrigen unter der Regierung des gemeinsamen Fürsten stehenden Ländern gemeinsam betreffen. — Und so wie Ungarn einerseits in der Vergangenheit bereit war und auch in Zukunft zur Erfüllung all' dessen bereit sein wird, was nach der pragmatischen Sanction die Vertheidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit vereinter Kraft unumgänglich erfordert, ebenso kann es andererseits solche Verpflichtungen, welche sich über dieses Ziel hinaus erstrecken und zu dessen Erreichung nicht unumgänglich nothwendig sind, nicht auf sich nehmen.

§. 5.

Ehedem verfügten in Betreff Ungarns bezüglich all' dessen, was sich auf die erwähnten Verhältnisse bezieht, der ungarische Reichstag und der ungarische König im gemeinsamen Einverständnisse, und bei Feststellung dieser Verfügungen hatte kein anderes Land Einfluß; denn der ungarische König, als absoluter Fürst der übrigen unter seiner Herrschaft stehenden Länder, verfügte über die Interessen und Angelegenheiten jener Länder mit absoluter Macht. — Jetzt hat sich jedoch, nach der allerbh. Thronrede, die Lage dadurch wesentlich geändert, daß „Se. Majestät auch Seinen übrigen Ländern constitutionelle Rechte verliehen hat“, somit dieselben nicht mehr mit absoluter

Macht vertreten sind und man deren verfassungsmäßigen Einfluß nicht umgehen kann.

§. 6.

Der Reichstag sieht diese Gesichtspunkte als maßgebend an, indem er jene Hauptprincipien bezeichnet, welche bei Feststellung der gemeinsamen Beziehungen als Grundlage dienen. In dieser Hinsicht ist somit die pragmatische Sanction sein Ausgangspunkt, welche sowohl Sr. Majestät als der Reichstag als gemeinschaftlich anerkannten Ausgangspunkt bezeichneten.

§. 7.

Der pragmatischen Sanction gemäß ist der Herrscher wohl gemeinsam, insofern auch die Krone Ungarns demselben Fürsten zukommt, welcher in den übrigen Ländern regiert; doch macht dieses noch nicht nothwendig, daß das Budget des fürstlichen Hofhaltes gemeinsam festgestellt werde. — Eine solche gemeinsame Feststellung erfordert der in der pragmatischen Sanction bezeichnete Zweck nicht; wogegen es mit der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit Ungarns und mit dem fürstlichen erhabenen Ansehen des ungarischen Königs viel besser vereinbarlich ist, daß der ungarische Reichstag über Verlage des verantwortlichen ungarischen Ministeriums die Hofhaltungskosten des ungarischen Königs abgesondert votire. Die Votirung und Ausfolgung der Hofhaltungskosten wird somit für keine gemeinsame Angelegenheit angesehen.

§. 8.

Ein Mittel der aus der pragmatischen Sanction fließenden gemeinsamen und simultanen Vertheidigung ist die zweckmäßige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten.

Diese zweckmäßige Leitung erfordert Gemeinsamkeit bezüglich jener auswärtigen Angelegenheiten, welche die unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden gesammten Länder simultan betreffen. Deshalb gehören die diplomatische und commercielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande, sowie die hinsichtlich der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen, im Einverständnisse mit den Ministerien beider Theile und unter deren Zustimmung, zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen. Die internationalen Verträge wird jedes Ministerium seiner eigenen Legislatur mittheilen. Diese auswärtigen Angelegenheiten erkennt somit auch Ungarn als gemeinsam an und ist bereit, zu deren gemeinsam zu bestimmenden Kosten nach jener Proportion beizutragen, welche auf die, in den weiter unten folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 präcisirte Weise festgestellt wird.

§. 9.

Ein zweites Mittel der gemeinsamen Vertheidigung ist die Armee und die hierauf bezüglichen Verfügungen, kurz: das Kriegswesen.

§. 10.

In Anbetracht all' dessen, was bereits oben, insbesondere im Punkte 5 gesagt wurde, werden in Betreff der Gemeinsamkeit des Kriegswesens nachstehende Principien festgestellt:

§. 11.

In Folge der verfassungsmäßigen Herrscherrechte Sr. Majestät in Betreff des Kriegswesens wird all' das, was auf die einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation der gesammten Armee, und somit auch des ungarischen Heeres, als eines ergänzenden Theiles der Gesamttarmee, Bezug hat, als der Verfügung Sr. Majestät zustehend, anerkannt.

§. 12.

Das Land behält sich jedoch vor das Recht der zeitweisen Ergänzung des ungarischen Kriegsheeres und der Recrutenbewilligung, die Bestimmung

der Bedingungen dieser Bewilligung und der Dienstzeit, ebenso auch die Verfügungen hinsichtlich der Dislocirung und Verpflegung des Militärs im Sinne der bisherigen Gesetze, sowohl im Bereiche der Gesetzgebung als auch der Administration.

§. 13.

Ferner erklärt das Land, daß die Feststellung oder Umgestaltung des Wehrsystems in Bezug auf Ungarn jeberzeit nur mit Zustimmung der ungarischen Legislative stattfinden darf. Nachdem indeß eine solche Feststellung, gleichwie die spätere Umgestaltung, nur nach gleichartigen Principien zweckmäßig durchzuführen ist, so wird in jedem solchen Falle nach vorangegangenen Einvernehmen beider Ministerien ein von gleichen Principien ausgehender Entwurf beiden Gesetzgebungen unterbreitet werden. Zur Ausgleichung der etwa in den Anschauungen der Legislaturen auftauchenden Differenzen werden die beiden Legislaturen mit einander durch Deputationen in Berührung treten.

§. 14.

Ueber alle jene ungarischen bürgerlichen Verhältnisse, Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder des ungarischen Heeres, welche sich nicht auf den Militärdienst beziehen, wird die ungarische Legislative, respective die ungarische Regierung verfügen.

§. 15.

Sämmtliche Kosten des Kriegswesens sind derart gemeinsam, daß jene Proportion, nach welcher Ungarn zu diesen Kosten beizutragen hat, nach einer in den weiter unten folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 beschriebenen vorbergängigen Verathung im Wege einer wechselseitigen Vereinbarung festgestellt werden wird.

§. 16.

Das Finanzwesen erkennt der ungarische Reichstag insoweit als gemeinsam an, als die Kosten gemeinsam sein werden, welche auf die im Obigen als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwenden sind. Dies ist jedoch so zu verstehen, daß die zu erwähnten Gegenständen erforderlichen Gesamtkosten auf jene Weise gemeinschaftlich festgestellt werden sollen, welche in den über die Behandlung sprechenden weiteren Punkten angegeben ist; allein über die Umlage, Einhebung und die an die betreffende Stelle zu veranlassende Ueberweisung jener Summe, welche von diesen Kosten, der in den folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 präcisirten Proportion gemäß, auf Ungarn entfällt, werden der Reichstag und das verantwortliche Ministerium Ungarns dergestalt verfügen, wie dies in den von der Behandlung sprechenden nachfolgenden Punkten festgestellt ist.

§. 17.

Sämmtliche sonstige Staatsbedürfnisse Ungarns wird über Vortrag des ungarischen verantwortlichen Ministeriums der Reichstag auf constitutionellem Wege bestimmen. Dieselben, sowie überhaupt alle Steuern, wird das ungarische Ministerium mit gänzlicher Anschließung jedes fremden Einflusses unter eigener Verantwortlichkeit umlegen, einheben und manipuliren.

§. 18.

Dies sind die Gegenstände, deren oberwähnte Gemeinsamkeit, als aus der pragmatischen Sanction fließend, angesehen wird. Wird in Bezug auf diese mit Zustimmung beider Theile ein Uebereinkommen erzielt, so muß durch einen wechselseitigen Pact im vorbinnen die Proportion bestimmt werden, nach welcher die Länder der ungarischen Krone die Lasten und Kosten der, gemäß der pragmatischen Sanction als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten tragen werden.

§. 19.

Dieser Pact und diese Feststellung wird dergestalt erfolgen, daß einerseits die Vertretung der Länder der ungarischen Krone, andererseits die Vertretung der übrigen Länder Sr. Majestät jede von ihrer Seite eine gleich große Deputation wählen. Diese zwei Deputationen werden unter Einflußnahme der betreffenden verantwortlichen Ministerien einen mit Details unterstützten Vorschlag bezüglich der erwähnten Proportion ausarbeiten.

§. 20.

Diesen Vorschlag unterbreitet jedes Ministerium dem betreffenden Reichstage, wo derselbe ordnungsgemäß behandelt wird. Ein jeder Reichstag theilt seine Beschlüsse im Wege der betreffenden Ministerien dem anderen Reichstage mit und die dergestalt zu bewirkenden Feststellungen beider Theile werden Sr. Majestät zur Sanctionirung unterbreitet werden.

§. 21.

Sollten beide Deputationen bezüglich des Vorschlages sich nicht einigen können, so wird das Gutachten eines jeden Theiles beiden Reichstagen vorgelegt. Sollten jedoch beide Reichstage sich nicht einigen können, dann wird Sr. Majestät auf Grund der unterbreiteten Daten die Frage lösen.

§. 22.

Die bezüglich der Proportion abzuschließende Vereinbarung kann sich bloß auf eine bestimmte Zeit erstrecken; nach Ablauf derselben findet neuerdings auf dieselbe Weise eine neue Vereinbarung statt.

§. 23.

Was die Behandlung der obenbeschriebenen Gegenstände betrifft, so ist die Abänderung des diesbezüglich bisher gesetzlich bestandenen Modus strenge genommen nicht in den in der pragmatischen Cauction bestimmten Verpflichtungen begründet, allein es erscheint dieselbe in Folge jener Veränderung der Lage zweckmäßig, die in dem Punkte 5 angeführt ist. Der Reichstag erklärt, unter Wahrung der Unabhängigkeit beider Theile, mit den übrigen Ländern Sr. Majestät als constitutionellen Völkern in Berührung treten zu wollen.

§. 24.

Da dies das Motiv und der Zweck des, die gemeinsamen Angelegenheiten und deren Behandlungsmodus betreffenden gegenwärtigen Beschlusses ist, so folgt selbstverständlich, daß die Aufrechthaltung der Verfassung Ungarns eine Grundbedingung desselben bildet.

§. 25.

Die zweite Grundbedingung ist die, daß die volle Verfassungsmäßigkeit auch in den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät factisch ins Leben trete, weil Ungarn nur mit den constitutionellen Vertretungen dieser Länder bezüglich welcher immer gemeinsamer Verhältnisse in Berührung treten kann, und auch Sr. Majestät selbst aus dem Grunde den bisherigen Modus der Behandlung dieser Angelegenheiten abzuändern wünschte, weil er auch seinen übrigen Ländern constitutionelle Rechte verlieh und auch bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten den constitutionellen Einfluß derselben nicht umgehen kann.

§. 26.

Unter diesen beiden Grundbedingungen wäre die Behandlungsweise der gemeinschaftlichen Angelegenheiten folgende:

§. 27.

Ein gemeinsames Ministerium muß für die Gegenstände errichtet werden, welche, als in der That gemeinsam, weder unter die gesonderte Regierung

der Länder der ungarischen Krone, noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehören. Dieses Ministerium darf neben den gemeinsamen Angelegenheiten die besonderen Regierungsgeschäfte weder des einen noch des andern Theiles führen, noch auf dieselben Einfluß üben. Verantwortlich wird ein jedes Mitglied dieses Ministeriums bezüglich alles dessen sein, was in sein Bereich gehört; verantwortlich wird aber auch das ganze Ministerium gemeinschaftlich bezüglich jener amtlichen Verfügungen sein, welche es gemeinschaftlich festgestellt hat.

§. 28.

In Betreff jenes Theiles der gemeinsamen Angelegenheiten, welcher nicht rein Sache der Regierung ist, hält Ungarn weder einen vollen Reichsrath noch ein wie immer zu benennendes gemeinsames oder Centralparlament für zweckmäßig und nimmt keines derselben an, sondern hält daran fest, daß, nachdem auch nach der allerhöchsten Thronrede Sr. Majestät die pragmatische Sanction der gemeinsame Ausgangspunkt ist, einerseits die Länder der ungarischen Krone zusammen, andererseits die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät zusammen als zwei gesonderte und ganz gleichberechtigte Theile angesehen werden mögen. Folglich ist die vollkommene Parität der beiden Theile bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eine unerläßliche Bedingung.

§. 29.

Diesem Principe der Parität zufolge soll seitens Ungarns der ungarische Reichstag eine Delegation von bestimmter Mitgliederzahl wählen, und zwar aus beiden Häusern des Reichstages. Gleichermassen mögen auch die übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät auf verfassungsmäßigem Wege eine Delegation aus ebenso vielen Mitgliedern von ihrer Seite wählen. Die Zahl der Mitglieder dieser Delegationen wird im Einverständnisse beider Theile festgestellt werden. Diese Zahl darf auf jeder Seite 60 nicht überschreiten.

§. 30.

Diese Delegationen sind blos auf Ein Jahr, das ist auf eine Sitzungsperiode des Reichstages, zu wählen und mit Ablauf des Jahres oder dem Beginne einer neuen Session hört der Wirkungskreis vollständig auf. Die Mitglieder derselben können indessen auf's Neue gewählt werden.

§. 31.

Jede Delegation wählt gesondert aus ihrer Mitte frei ihren Vorsitzenden und Schriftführer, und so weit sie auch eines anderen Personales bedarf, sämtliche Mitglieder derselben und stellt selbst ihre Geschäftsordnung fest.

§. 32.

Die Delegationen werden jederzeit von Sr. Majestät für einen bestimmten Termin und an jenen Ort einberufen werden, wo Sr. Majestät zu jener Zeit verweilt. Doch ist es der Wunsch der ungarischen Legislative, daß die Sitzungen abwechselnd in dem einen Jahre in Pest, im folgenden Jahre aber in Wien oder, wenn die Vertretung der übrigen Länder und Provinzen Sr. Majestät selbst es wünschen sollte, in irgend einer anderen Hauptstadt jener Länder abgehalten werden mögen.

§. 33.

Jede Delegation hält gesonderte Sitzungen und beschließt in denselben mit Abstimmung nach Köpfen und der absoluten Stimmenmehrheit sämtlicher Delegationsmitglieder, und was die Majorität beschloß, ist als Beschluß der ganzen Delegation anzusehen. Eine Sondermeinung können die einzelnen Mitglieder wohl zu ihrer eigenen Rechtfertigung in das Protokoll aufnehmen lassen, doch schwächt dies die Kraft der Beschlusses nicht ab.

§. 34.

Die beiden Delegationen dürfen miteinander nicht in gemeinsamer Sitzung berathen, sondern jede theilt ihre Ansichten und Beschlüsse der andern

schriftlich mit, und im Falle einer Meinungsdivergenz bestreben sie sich, sich gegenseitig durch schriftliche Noten aufzuklären. Diese Noten fertigt jede Delegation in ihrer eigenen Sprache an, indem sie zugleich auch eine authentische Uebersetzung anschließt.

§. 35.

Sollte es mittelst dieser schriftlichen Noten nicht gelingen, die Meinung dieser beiden Delegationen zu vereinigen, dann halten beide Delegationen eine gemeinsame Sitzung, doch lediglich behufs einfacher Abstimmung.

In dieser Plenarsitzung werden die Präsidenten beider Delegationen abwechselnd, einmal der eine, das andere Mal der andere präsidiren. Ein Beschluß kann nur dann gefaßt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder jeder Delegation anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt jederzeit mit absoluter Mehrheit. Da aber die praktische Anwendung des Paritätsprinzips im Interesse beider Theile eben bei der Abstimmung am wichtigsten ist, so muß in dem Falle, wenn von der Delegation des einen oder anderen Theiles ans was immer für einem Grunde ein oder mehrere Mitglieder abwesend sind, auch die Delegation des anderen Theiles die Zahl ihrer Mitglieder dergestalt herabmindern, daß die Delegation beider Theile hinsichtlich der Zahl ihrer Mitglieder völlig gleich sei.

Die Herabminderung wird die in Majorität befindliche Delegation in ihrem Schoße durch das Loos veranlassen.

Das Protokoll wird in der Sprache beider Theile durch die beiderseitigen Schriftführer und gemeinsam authenticiert werden.

§. 36.

Wenn ein dreimaliger Notenwechsel erfolglos geblieben ist, so hat jeder Theil das Recht, den andern dazu aufzufordern, daß die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde, was dann der aufgeförderte Theil nicht verweigern darf; die Präsidenten beider Theile vereinbaren dann den Ort, Tag und die Stunde der Abstimmung und jeder Präsident ladet die Mitglieder seiner Delegation dazu ein.

§. 37.

In den Wirkungskreis dieser Delegationen können nur jene Gegenstände gehören, die in diesem Beschlusse ausdrücklich als gemeinsam diesen Delegationen zugewiesen werden. Ueber diese Gegenstände hinaus dürfen diese Delegationen ihre Thätigkeit nicht erstrecken und in die, dem ungarischen Reichstage und der ungarischen Regierung vorbehaltenen Angelegenheiten sich nicht mengen.

§. 38.

Die zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entstehende Delegation — vom Reichstage frei gewählt — wird in den in dieser Feststellung bezeichneten und abgegrenzten Angelegenheiten, und unter den daselbst bestimmten Modalitäten den Reichstag gegenüber den übrigen Ländern Sr. Majestät vertreten. Diese Delegation kann durch vorhergehende Instructionen nicht gebunden werden.

§. 39.

Bezüglich des Verfahrensmodus wird bestimmt, daß der Gegenstand, welcher nach der gegenwärtigen Feststellung vor diese Delegation gehört, durch das gemeinsame Ministerium jeder Delegation besonders vorgelegt werde. Jede Delegation wird das Recht haben, an das betreffende Mitglied desselben Fragen zu richten, und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen.

Eben darnach wird das gemeinsame Ministerium das Recht und — wenn es hiezu aufgefordert wird — die Pflicht haben, bei der einen Delegation so wie bei der andern zu erscheinen, zu antworten und mündliche oder schriftliche

Aufklärungen zu geben, oder, wenn es ohne Nachtheil geschehen kann, auch die nöthigen Documente vorzulegen.

§. 40.

Die Feststellung des gemeinsamen Budgets wird den jährlichen wiederkehrenden wichtigsten Theil der Aufgabe dieser Delegationen bilden. Dieses Budget, welches sich blos auf jene Ausgaben erstrecken darf, die in der gegenwärtigen Feststellung als gemeinsam bezeichnet sind, wird das gemeinsame Ministerium mit Einflußnahme der beiden besonderen verantwortlichen Ministerien ausarbeiten und so jeder Delegation gesondert vorlegen. Die Delegationen werden es nach dem oben beschriebenen Modus besonders berathen und ihre Bemerkungen einander schriftlich mittheilen; über die Punkte, in Betreff welcher ihre Ansichten sich nicht vereinigen würden, entscheiden sie durch Abstimmung in gemeinschaftlicher Sitzung.

§. 41.

Das auf diese Weise festgestellte Budget kann von den einzelnen Ländern nicht mehr einer Behandlung unterzogen werden, sondern es ist jedes Land verpflichtet, nach dem Verhältnisse, welches auf die in den Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 beschriebene Weise in voraus festgestellt worden ist, den aus dem gemeinsamen Budget auf dasselbe entfallenden Theil zu tragen. Weil jedoch bezüglich dieser gemeinsamen Ausgaben die Umlage, die Einhebung und die Festsetzung des Steuersystems, was Ungarn anbelangt, in den Wirkungskreis des ungarischen Reichstags und des ungarischen verantwortlichen Ministeriums gehört, so wird das ungarische Ministerium in seinem, dem ungarischen Reichstage vorzulegenden Budget auch immer jene Summen aufnehmen, die aus dem bereits festgestellten gemeinsamen Budget nach dem erwähnten Verhältnisse auf Ungarn entfallen; nur dürfen diese Posten bezüglich ihrer Höhe keiner weiteren Discussion unterzogen werden. Nachdem die zu den dergestalt festgesetzten gemeinsamen Ausgaben nöthige Summe durch das ungarische verantwortliche Ministerium eingehoben worden ist, wird der ungarische Finanzminister von den monatlich einfließenden Staatseinkünften den zur Deckung der gemeinschaftlichen Kosten dienenden Theil dem gemeinschaftlichen Finanzminister monatlich nach dem Verhältnisse übermitteln, in welchem Verhältnisse die Summe des Gesamtbudgets zum Landesbudget steht. Der gemeinsame Finanzminister wird für die Verwendung der übernommenen Summe zu den bestimmten Zwecken verantwortlich sein, wobei es selbstverständlich ist, daß derjenige, welcher mit diesen Summen gehahrt, zu genauer Rechnungslegung verpflichtet sein wird.

§. 42.

Die Revision derartiger Rechnungen kommt ebenfalls den erwähnten Delegationen zu; diese werden auch in Bezug auf diese Rechnungen in der obenbeschriebenen Weise vorgehen.

§. 43.

Ein ähnliches Vorgehen gilt auch für alle anderen Angelegenheiten, welche als gemeinsame Angelegenheiten in den Kreis der erwähnten Delegationen gehören. Auch sie legt das gemeinsame Ministerium jeder Delegation separat vor; die Delegationen behandeln sie separat, theilen sich ihre Ansichten schriftlich mit, und wenn sie sich auf diese Weise nicht einigen könnten, dann beschließen sie, wie oben bemerkt wurde, in einer Abstimmungs-Gesamtsitzung. Es versteht sich von selbst, daß ihre Beschlüsse, insofern sie der kaiserlichen Sanction unterliegen, Sr. Majestät zu unterbreiten sind; wurden sie von Sr. Majestät sanctionirt, so werden sie bindende Kraft besitzen. Solche durch kaiserliche Sanction festgestellte Beschlüsse wird jedoch Sr. Majestät jedem Reichstage durch das betreffende eigene verantwortliche Ministerium zur Kenntniß bringen lassen. Jene Beschlüsse, welche in den Delegationen in der oben beschriebenen Weise gefaßt und durch Sr. Ma-

jestät faunctionirt wurden, kann Se. Majestät, nachdem sie dem ungarischen Reichstage mitgetheilt worden, in Ungarn nur durch das verantwortliche ungarische Ministerium vollziehen lassen. Daher wird auch das verantwortliche ungarische Ministerium alle jene Ausgaben, welche in Folge der auf solche Weise gefassten und faunctionirten Beschlüsse auf Ungarn entfallen, mit dem auf verfassungsmäßigem Wege festgestellten ungarischen Budget zusammen umlegen und einheben.

§. 44.

Außer dem, was das gemeinsame verantwortliche Ministerium den Delegationen für die gemeinsamen Angelegenheiten unterbreitet, besitzt jede dieser Delegationen auch ein Recht der Initiative; aber nur bezüglich solcher Gegenstände, welche als gemeinsame Angelegenheiten nach diesem Beschlusse streng in den Kreis dieser Delegation gehören. Jede Delegation kann also einen derartigen Vorschlag machen und ihn schriftlich auch der anderen Delegation mittheilen. Der auf diese Weise eingebrachte Vorschlag wird aber auf dieselbe Weise zu behandeln sein, wie dies in Bezug auf andere, in den Kreis der Delegationen gehörige Fragen schon oben entwickelt wurde.

§. 45.

Die Delegationsitzungen werden in der Regel öffentlich sein. Die diesbezüglichen Ausnahmefälle werden durch die Geschäftsordnung festgestellt werden. Ein Beschluß kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden.

§. 46.

Für den Fall, daß Se. Majestät einen Reichstag auflösen sollte, hört auch die Delegation des aufgelösten Reichstages auf, und ein neuer Reichstag wählt eine neue Delegation.

§. 47.

Die Mitglieder der Delegationen können im Sinne des gegenwärtigen Beschlusses für Äußerungen, die sie bei Behandlung der nach dieser Feststellung als gemeinschaftlich bezeichneten Angelegenheiten gethan, niemals zur Verantwortung gezogen werden; ja sie können bis zum Aufhören ihres Amtes weder einer gerichtlichen Klage, welche eine persönliche Detention nach sich ziehen kann, noch eines Vergehens oder Verbrechens wegen, ausgenommen den Fall, wo sie auf der That ertappt werden, ohne vorhergehende Zustimmung des betreffenden Reichstages, oder für den Fall, daß dieser nicht versammelt ist, jener Delegation, deren Mitglieder sie sind, weder verhaftet noch unter Anklage gestellt werden. In Bezug auf die Fortdauer oder Aufhebung der Haft eines auf der That ertappten Mitgliedes hat für den Fall, daß der betreffende Reichstag nicht versammelt ist, ebenfalls die betreffende Delegation Bestimmungen zu treffen. Uebrigens werden zur Verhütung von Unordnungen, welche bei den Berathungen vielleicht vorkommen könnten, durch die Geschäftsordnung Maßregeln getroffen werden.

§. 48.

Sollte irgend ein Mitglied der einen oder der anderen Delegation während der Zeit sterben, oder durch ein legales Urtheil seiner Freiheit beraubt werden, oder sollte es aus wirklichen Gründen seiner Stellung entsagen, so ist die auf diese Weise freigewordene Stelle von Seite des betreffenden Reichstages sogleich zu besetzen. Zu diesem Behufe wird der Reichstag bei der Wahl der Delegation zugleich über die festgesetzte Zahl auch Ersatzmänner wählen, und gleichzeitig die Reihenfolge bestimmen, in welcher die Ersatzmänner durch den Präsidenten der betreffenden Delegation in die freigewordenen Stellen zu berufen wären.

§. 49.

Für den Fall einer Abdankung wird der betreffende Reichstag, oder, falls er nicht versammelt ist, die betreffende Delegation über die Wichtigkeit der Gründe zur Abdankung und über die Annahme der Abdankung urtheilen.

§. 50.

Was die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums und die Art und Weise derselben anbelangt, so wird jede Delegation berechtigt sein, in Fällen, wo sie dies wegen Verletzung eines verfassungsmäßigen Gesetzes für nöthig findet, einen Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes dieses Ministeriums zu stellen und diesen Antrag der anderen Delegation schriftlich mitzutheilen. Wenn jede Delegation die Anklage beschließt, oder wenn dieselbe, abweichender Ansichten wegen, in einer der Obigen entsprechenden Abstimmungsitzung mit Majorität beschlossen wird, so ist der Beschluß sofort als ein rechtsgültiger zu betrachten.

§. 51.

Der Gerichtshof eines auf diese Weise beschlossenen Processes ist in folgender Art zu bilden: Jede Delegation schlägt, und zwar nicht aus ihrer Mitte, sondern aus den unabhängigen und gesetzkundigen Bürgern jener Länder, welche sie repräsentirt, je 24 Mitglieder vor. Jede Delegation wird das Recht besitzen, aus den von der anderen Delegation in Vorschlag gebrachten 24 Mitgliedern ohne alle Begründung 12 zu streichen. Auch die Angeklagten haben gemeinsam und alle zusammen das Recht, die Streichung von 12 Mitgliedern zu fordern, so jedoch, daß in der Zahl der übriggebliebenen Mitglieder die Zahl der von jeder Delegation gewählten Richter eine gleiche sei. Und die auf diese Weise übriggebliebenen Mitglieder werden die Richter des Processes sein.

§. 52.

Mit Ausnahme der oben bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten, welche auf Grund der pragmatischen Sanction als gemeinsam zu behandeln betrachtet werden können, gibt es noch andere hochwichtige gemeinsame Angelegenheiten, deren Gemeinjamkeit zwar nicht aus der pragmatischen Sanction folgt, welche jedoch, theils zufolge der Verhältnisse aus politischen Rücksichten, theils wegen Zusammenfallens der Interessen der beiden Theile, zweckmäßiger mittelst gemeinsamer Vereinbarung, als streng gesondert, erledigt werden können.

§. 53.

Die Staatsschulden betreffend, können Ungarn, kraft seiner verfassungsmäßigen Stellung, streng genommen solche Schulden, welche ohne die gesetzliche Einwilligung des Landes contrahirt wurden, rechtlich nicht belasten.

§. 54.

Allein dieser Reichstag hat bereits erklärt, daß, „wenn in unserem Vaterlande, sowie in den anderen Ländern Sr. Majestät ein wahrhafter Constitutionalismus je früher factisch ins Leben tritt, derselbe bereit ist, das, was ihm zu thun erlaubt ist und was er ohne Verletzung der Selbstständigkeit und constitutionellen Rechte des Landes thun kann, auch über das Maß seiner gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht hinaus auf Grundlage der Willigkeit und politischen Rücksichten zu thun, damit unter jenen schweren Lasten, welche das Verfahren des absoluten Systems aufgehäuft, nicht der Wohlstand der übrigen Länder Sr. Majestät und mit diesem auch jener Ungarns zusammenbreche, und die schädlichen Folgen der abgelaufenen schweren Zeiten abgewendet werden“.

§. 55.

Diesen Rücksichten gemäß und allein auf Grund derselben ist das Land bereit, einen Theil der Staatsschuldenlast zu übernehmen und zu diesem Zwecke im Wege vorläufiger Verhandlungen mit den anderen Ländern Sr. Majestät als freie Nation mit einer freien Nation eine Vereinbarung zu treffen.

§. 56.

In Zukunft aber wird die Creditangelegenheit eine gemeinsame sein in solchen Fällen, wo sowohl Ungarn, als auch die anderen Länder Sr. Majestät,

es unter den obschwebenden Verhältnissen in ihrem eigenen Interesse für zweckmäßig halten werden, irgend ein neues Anlehen zusammen und gemeinsam anzunehmen. — Bei solchen Anlehen wird Alles, was sich auf den Abschluß des Vertrages und die Modalität der Bemüßung und Rückzahlung des aufgenommenen Geldes bezieht, gemeinsam angeordnet werden. Die vorläufige Bestimmung dessen jedoch, ob irgend ein Anlehen gemeinsam aufgenommen werden soll, gebührt bei allen einzelnen Fällen in Hinsicht Ungarns dem ungarischen Reichstage.

§. 57.

Uebrigens erklärt Ungarn auch mittelst dieses Beschlusses feierlich, daß kraft jenes Grundprincipes des wahren Constitutionalismus, wonach das Land ohne seine Einwilligung mit Schulden nicht belastet werden darf, Ungarn auch in Zukunft keine Staatsschuld in Bezug auf sich für bindend anerkennen werde, bei deren Aufnahme die auf gesetzlichem Wege und bestimmt ausgesprochene Einwilligung des Landes nicht mitwirkte.

§. 58.

Auch die Gemeinsamkeit der commerciellen Angelegenheiten folgt nicht aus der pragmatischen Sanction; denn im Sinne der letzteren sind die Länder der ungarischen Krone rechtlich abgesondert von den übrigen Ländern des Fürsten, könnten also durch ihre eigene verantwortliche Regierung und Gesetzgebung Verfügungen treffen und durch Zolllinien ihre commerciellen Angelegenheiten regeln.

§. 59.

Nachdem jedoch zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Sr. Majestät die gegenseitigen Berührungen der Interessen zahlreich und wichtig sind, so erklärt sich der Reichstag dazu bereit, daß rücksichtlich der commerciellen Angelegenheiten der ungarischen Krone einerseits und den übrigen Ländern Sr. Majestät andererseits von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündniß geschlossen werde.

§. 60.

Dieses Bündniß hätte jene Fragen, welche sich auf den Handel beziehen, und die Art der Behandlung der gesammten commerciellen Angelegenheiten zu bestimmen.

§. 61.

Der Abschluß des Bündnisses hätte durch einen gegenseitigen Vertrag zu erfolgen, auf die Weise, wie ähnliche Vereinbarungen zweier rechtlich von einander unabhängigen Länder geschehen. Die verantwortlichen Ministerien der beiden Theile haben im gemeinschaftlichen Einvernehmen den detaillirten Entwurf des Bündnisses anzufertigen, den betreffenden Reichstagen zu unterbreiten und die Beschlüsse der beiden Reichstage sind dann Sr. Majestät zur Sanction vorzulegen.

§. 62.

Eben darum wird, wenn das Quotenverhältniß der gemeinsamen Ausgaben nach dem in den Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 präcisirten Modus festgestellt werden wird, zugleich zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits und Sr. Majestät übrigen Ländern und Provinzen andererseits ein Zoll- und Handelsbündniß nach der in den Punkten 59 und 61 bestimmten Weise abzuschließen sein, wobei zugleich ausgesprochen wird, daß die bisher mit dem Auslande abgeschlossenen Handelsverträge auch für Ungarn Geltung haben.

§. 63.

Bei dieser Gelegenheit und ebenfalls durch eine den Punkten 59 und 61 gemäße Vereinbarung können für die mit der Industrieproduction in enger Verbindung stehenden indirecten Steuern, für deren gleichförmiges Ausmaß

und für die Gebahrung derselben solche Normen festgestellt werden, welche die Möglichkeit dessen ausschließen, daß die eine Legislative oder die eine verantwortliche Regierung Maßregeln in diesem Punkte träge, welche eine Verkürzung der Einkünfte des anderen Theiles nach sich ziehen könnten. Zugleich kann auch für die Zukunft der Modus festgestellt werden, wonach die bei diesen Steuern einzuführenden Reformen durch beide Gesetzgebungen übereinstimmend würden entschieden werden.

§. 64.

Ferner würde auch bestimmt werden, durch wen und in welcher Weise die Aufsicht über die gleichmäßige Behandlung aller Zolllinien auszuüben sei, und würde ausgesprochen werden, daß die Zolleinnahmen zur Deckung der gemeinsamen Auslagen zu verwenden sind; die Summe dieser Einkünfte wird daher vor Allem von der Summe der gemeinsamen Ausgaben abgezogen werden.

§. 65.

Da die Eisenbahnen eines der wesentlichsten Mittel zur Förderung des Handels sind, kann bei Abschluß des Zoll- und Handelsbundes durch ein im Sinne der Punkte 59 und 61 zu schließendes Uebereinkommen bestimmt werden, bezüglich welcher Eisenbahnlinsen im Interesse beider Theile gemeinsame Verfügungen nothwendig sind, und wie weit sich diese Verfügungen zu erstrecken haben. Hinsichtlich aller anderen Eisenbahnlinsen gehört das Verfügungsrecht ausschließlich jenem Ministerium und Reichstage zu, dessen Territorium sie durchlaufen.

§. 66.

Mit dem Handel steht auch die Feststellung des Münzwesens und des allgemeinen Geldfußes in engem Zusammenhange. Es ist daher nicht nur wünschenswerth, sondern im Interesse jedes Theiles auch nothwendig, daß sowohl das Münzwesen als auch der Geldfuß in allen Ländern, welche zu dem zu schließenden Zollbund gehören werden, gleich sei. Bei Abschluß des Zoll- und Handelsbundes wird es daher nöthig sein, auch über das Münzwesen und den Geldfuß im Wege besonderer Verhandlungen nach Punkten 59 und 61 Verfügungen zu treffen. Sollte aber später eine Abänderung der in dieser Weise festgestellten Verfügungen oder die Feststellung eines neuen Münzsystems oder Geldfußes sich als nothwendig oder zweckmäßig herausstellen, so wird dies im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ministerien und unter Gutheißung beider Reichstage geschehen. Selbstverständlich bleiben die Majestätsrechte des Königs von Ungarn hinsichtlich der Prägung und Emission von Goldmünzen in vollständiger Unversehrtheit anrecht.

§. 67.

Gleichzeitig mit der Bestimmung der Quote und dem Abschlusse des Zollbundes wird auch der auf die Staatsschulden bezügliche, von Ungarn zu übernehmende Jahresbeitrag nach der in den Punkten 55 und 61 bezeichneten Weise durch ein freies Uebereinkommen festzustellen sein.

§. 68.

Es ist selbstverständlich, daß, wenn und in wiefern eine Vereinbarung über die in obigen Punkten 58 bis 67 aufgezählten Gegenstände nicht gelingen sollte, das gesetzliche Verfügungsrecht des Landes auch in diesem Theile unantastbar bleibt.

§. 69.

Jene Modalität und jenes Verhältniß, nach welchen in der durch die Länder der ungarischen Krone im Sinne dieses Beschlusses zu entsendenden Delegation die Nebenländer theilnehmen werden, wird später festgesetzt werden.

Die in Obigem enthaltenen Bestimmungen werden, nachdem sie durch die königl. Bestätigung Sr. Majestät sanctionirt wurden, als Gesetz inarticulirt.

Jene Verfügungen dieses Gesetzartikels jedoch, welche sich auf die Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen, werden thatsächlich erst dann in Wirksamkeit treten, wenn die übrigen, nicht zur ungarischen Krone gehörenden Länder Sr. Majestät dem Inhalte derselben auch ihrerseits auf constitutionellem Wege beigetreten sein werden.

Indem Wir daher die unterthänige Bitte Unserer gedachten Getreuen, der Stände und Abgeordneten gnädigst erhörten und huldreich aufnahmen, haben Wir die in vorerwähnter Weise Unserer Majestät unterbreiteten Gesetzartikel in diese Unsere Urkunde Wort für Wort einschalten lassen, und indem Wir selbe sammt und sonders für richtig, genehm und angenommen erklären, denselben unterm 12. Juni laufenden Jahres und am untangesezten Tage Unsere königliche Zustimmung und Gutheißung ertheilt, und selbe kraft Unserer königl. Machtvollkommenheit genehmigt, bestätigt und sanctionirt; Unsere Getreuen, die Stände und Abgeordneten versichernd, daß Wir alles in den obeingeschalteten Gesetzartikeln Enthaltene sowohl Selbst beobachten, als auch durch alle Unsere Getreuen beobachten lassen werden, gleichwie Wir dieselben kraft und zeuge dieser Unserer Urkunde annehmen, genehmigen und mit Unserer königlichen Unterschrift bestätigen.

So gegeben durch die Hände Unseres aufrichtig geliebten Getreuen, des wohl- und hochgeborenen Grafen Julius Andrássy von Esikszentkirály und Krašnaborka, Unseres ungarischen Ministerpräsidenten, in Unserer Reichshauptstadt Wien in Oesterreich am 28ten Juli im Jahre des Herrn 1867. Franz Josef m. p. Julius Graf Andrássy m. p. (L. S.)

§. 36. Die gemeinsamen Ministerien.

Als solche wurden neben dem Institut eines Reichskanzlers (und Ministers des kaiserlichen und königlichen Hauses) für jene im obigen Paragraph erwähnten gemeinsamen Angelegenheiten mittelst allerhöchsten Handschreibens vom 24. December 1867 auf Grund des beschlossenen Delegationsgesetzes vom 12. December 1867 §. 27 ein Ministerium für auswärtige Angelegenheiten (in den Händen des Reichskanzlers), ein zweites für das gemeinsame Kriegswesen und ein drittes Ministerium für die gemeinsamen Finanzen eingesetzt und zur verfassungsmäßigen Reichsregierung berufen¹⁾.

¹⁾ Vergl. rechtsgeschichtlich: Az 1867-iki kiegyezés és Boeckay, Ulyésházy, Bethlen, Rakóczy (I György) népszövetségi politikája. Pest, 1869. A kiegyenlítés okmánytáras története. Pest, 1867. Schwarz Gyula „Magyarország helyzete a Reálunióban“ 1870. Andererseits lehrreich: Wenzel Gustav v. d. B., das ungar.-österreich. Staatsrecht, Wien, 1863, und desselben Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrecht, Wien, 1866; Wiedermann, Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee. Innsbruck, 1867 u. a. m.; so auch die erwähnten Reichstags-Abhandlungen beider Reichshälften, letzthin die österreichischen vom 7. April 1870.

Hiermit im Zusammenhange stehen nachfolgende österreichischen Reichsgesetze:

I. Gesetz vom 21. December 1867,

betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakan, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich in Ergänzung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung nachstehendes Gesetz zu erlassen:

§. 1. Nachfolgende Angelegenheiten werden als den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsame erklärt:

- a) Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und commerciellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, in soweit eine solche verfassungsmäßig nothwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage) vorbehalten bleibt;
- b) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Recrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislocirung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres;
- c) das Finanzwesen, rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Ausgaben, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen.

§. 2. Außerdem sollen nachfolgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden:

1. Die commerciellen Angelegenheiten, speciell die Zollgesetzgebung;
2. die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben;
3. die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes;
4. Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren;
5. die Feststellung des Wehrsystems.

§. 3. Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (§. 1) sind von beiden Reichstheilen nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein vom Kaiser zu sanctionirendes Uebereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrath und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt werden wird. Sollte zwischen beiden Vertretungen kein Uebereinkommen erzielt werden, so bestimmt der Kaiser dieses Verhältniß, jedoch nur für die Dauer eines Jahres. Die Anstringung der auf jeden der beiden Reichstheile hiernach entfallenden Leistungen ist jedoch ausschließlich Sache eines jeden Theiles.

Es kann jedoch auch zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden, wo dann auch Alles, was den Abschluß des Anlehens und die Modalitäten der Verwendung und Rückzahlung betrifft, gemeinsam zu behandeln ist.

Die Entscheidung über die Frage, ob ein gemeinsames Ansehen aufzunehmen ist, bleibt jedoch der Gesetzgebung jeder der beiden Reichshälften vorbehalten.

§. 4. Die Beitragsleistung zu den Lasten der gegenwärtigen Staatsschuld wird durch ein zwischen beiden Reichshälften zu treffendes Uebereinkommen geregelt.

§. 5. Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt, welchem jedoch nicht gestattet ist, nebst den gemeinsamen Angelegenheiten auch die besondern Regierungsgeschäfte eines der beiden Reichstheile zu führen.

Die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesammten Armee stehen ausschließlich dem Kaiser zu.

§. 6. Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht wird von demselben, in soweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittelst zu entsendender Delegationen ausgeübt.

§. 7. Die Delegation des Reichsrathes zählt sechzig Mitglieder, wovon ein Drittel dem Herrenhause und zwei Dritteltheile dem Hause der Abgeordneten entnommen werden.

§. 8. Das Herrenhaus hat die auf dasselbe entfallenden zwanzig Mitglieder der Delegation mittelst absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen.

Die auf das Haus der Abgeordneten entfallenden vierzig Mitglieder werden in der Weise gewählt, daß die Abgeordneten der einzelnen Landtage nach dem nachstehenden Vertheilungsmodus die Delegirten entsenden, wobei ihnen freisteht, dieselben aus ihrer Mitte oder aus dem Plenum des Hauses zu wählen.

Es haben mittelst absoluter Stimmenmehrheit zu wählen die Abgeordneten aus

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----|
| dem Königreiche Böhmen | 10 |
| dem Königreiche Dalmatien | 1 |
| dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau | 7 |
| dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns | 3 |
| dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns | 2 |
| dem Herzogthume Salzburg | 1 |
| dem Herzogthume Steiermark | 2 |
| dem Herzogthume Kärnthén | 1 |
| dem Herzogthume Krain | 1 |
| dem Herzogthume Bukowina | 1 |
| der Markgrafschaft Mähren | 4 |
| dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien | 1 |
| der gefürsteten Grafschaft Tirol | 2 |
| dem Lande Vorarlberg | 1 |
| der Markgrafschaft Istrien | 1 |
| der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska | 1 |
| der Stadt Triest mit ihrem Gebiete | 1 |

40

§. 9. In gleicher Weise hat jedes der beiden Häuser des Reichsrathes Ersatzmänner der Delegirten zu wählen, deren Anzahl für das Herrenhaus zehn und für das Abgeordnetenhaus zwanzig beträgt.

Die Zahl der aus dem Abgeordnetenhanse zu wählenden Ersatzmänner wird auf die aus demselben zu entsendenden Delegirten derart vertheilt, daß auf Einen bis drei Delegirte je Ein Ersatzmann, auf vier und mehr Delegirte

je zwei Ersatzmänner entfallen. Die Wahl jedes Ersatzmannes ist gesondert vorzunehmen.

§. 10. Die Wahl der Delegirten und ihrer Ersatzmänner wird von den beiden Häusern des Reichsrathes alljährlich erneuert.

Bis dahin verbleiben die Delegirten und Ersatzmänner in ihrer Function.

Die abgetretenen Mitglieder der Delegation können in dieselbe wieder gewählt werden.

§. 11. Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen; der Versammlungsort wird vom Kaiser bestimmt.

§. 12. Die Delegation des Reichsrathes wählt aus ihren Mitgliedern den Präsidenten und Vicepräsidenten, sowie auch die Schriftführer und die übrigen Functionäre.

§. 13. Der Wirkungskreis der Delegationen umfaßt alle Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen.

Audere Gegenstände sind von der Wirksamkeit der Delegationen ausgeschlossen.

§. 14. Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium an jede der beiden Delegationen abgesondert.

Auch steht jeder Delegation das Recht zu, in Gegenständen ihres Wirkungskreises Vorschläge zu machen.

§. 15. Zu allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen ist die Uebereinstimmung beider Delegationen oder bei mangelnder Uebereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanction des Kaisers erforderlich.

§. 16. Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von den Delegationen geübt.

Bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes kann jede Delegation einen der anderen Delegation mitzutheilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben stellen.

Die Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation abgesondert oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen beschossen wird.

§. 17. Jede Delegation schlägt aus den unabhängigen und gesetzkundigen Staatsbürgern jener Länder, welche sie vertritt, jedoch nicht aus ihrer Mitte, vierundzwanzig Richter vor, wovon die andere Delegation zwölf verwerfen kann. Auch der Angeklagte oder wenn der Angeklagte mehrere sind, alle gemeinschaftlich haben das Recht, zwölf der Vorgeschlagenen abzulehnen, jedoch nur derart, daß aus den von der einen und anderen Delegation Vorgeschlagenen gleich Viele abgelehnt werden.

Die hiernach übrig bleibenden Richter bilden den Gerichtshof für den vorliegenden Proceß.

§. 18. Ein eigenes Gesetz über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums wird die näheren Bestimmungen über die Anklage, das Verfahren und das Erkenntniß feststellen.

§. 19. Jede der beiden Delegationen verhandelt, berathet und beschließt für sich in abgesonderten Sitzungen.

Den Ausnahmefall enthält der §. 31.

§. 20. Zur Beschlußfähigkeit der Delegation des Reichsrathes ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

§. 21. Die reichsräthlichen Delegirten und Ersatzmänner haben von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen.

§. 22. Die Delegirten des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben; wann ein Ersatzmann einzutreten hat, bestimmt der §. 25.

§. 23. Die Delegirten des Reichsrathes genießen in dieser Eigenschaft die nämliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, welche ihnen als Mitglieder des Reichsrathes kraft des §. 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zusteht.

Die in diesem Paragraphen dem betreffenden Hause eingeräumten Befugnisse kommen, in soferne nicht der Reichsrath gleichzeitig versammelt ist, vollständig den Delegirten der Delegation zu.

§. 24. Der Austritt aus dem Reichsrathe hat auch den Austritt aus der Delegation zur Folge.

§. 25. Kommt ein Mitglied der Delegation oder ein Ersatzmann in Abgang, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Ist der Reichsrath nicht versammelt, so hat an die Stelle des abgängigen Delegirten dessen Ersatzmann einzutreten.

§. 26. Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, so erlischt auch die Wirksamkeit der Delegation des Reichsrathes.

Der neu zusammentretende Reichsrath wählt eine neue Delegation.

§. 27. Die Sessien der Delegation wird durch den Präsidenten derselben nach Beendigung der Geschäfte mit kaiserlicher Genehmigung oder über Auftrag des Kaisers geschlossen.

§. 28. Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums sind berechtigt, an allen Beratungen der Delegation Theil zu nehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden.

Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium oder an ein einzelnes Mitglied desselben Fragen zu richten und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen, ferner Commissionen zu ernennen, welchen von Seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist.

§. 29. Die Sitzungen der Delegation sind in der Regel öffentlich.

Ausnahmsweise kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens von fünf Mitgliedern verlangt und von der Versammlung nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Ein Beschluß kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden.

§. 30. Beide Delegationen theilen sich ihre Beschlüsse, sowie erforderlichen Falles deren Motive gegenseitig mit.

Dieser Verkehr findet schriftlich statt auf Seite der Delegation des Reichsrathes in deutscher, auf Seite der Delegation des Reichstages in ungarischer Sprache und beiderseits unter Anschluß einer beglaubigten Uebersetzung in der Sprache der anderen Delegation.

§. 31. Jede Delegation ist berechtigt, zu beantragen, daß die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde, und kann dieser Antrag, sobald ein dreimaliger Schriftenwechsel erfolglos geblieben ist, von der andern Delegation nicht abgelehnt werden.

Die beiderseitigen Präsidenten vereinbaren Ort und Zeit einer Plenarversammlung beider Delegationen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Abstimmung.

§. 32. In den Plenarsitzungen präsidiren die Präsidenten der Delegationen abwechselnd.

Durch das Los wird entschieden, welcher der beiden Präsidenten das erste Mal zu präsidiren hat. In allen folgenden Sessionen präsidirt der ersten Plenarversammlung der Präsident jener Delegation, deren Präsident der unmittelbar vorhergegangenen nicht vorgeseßen hat.

§. 33. Zur Beschlußfähigkeit der Plenarversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen der Mitglieder jeder Delegation erforderlich.

Der Beschluß wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Sind auf Seite der einen Delegation mehr Mitglieder anwesend, als auf Seite der anderen, so haben sich auf Seite der in der Mehrzahl anwesenden Delegation so viele Mitglieder der Abstimmung zu enthalten, als zur Herstellung der Gleichheit der Zahl der beiderseits Stimmenden entfallen müssen.

Wer sich der Abstimmung zu enthalten hat, wird durch das Los bestimmt.

§. 34. Die Plenarsitzungen der beiden Delegationen sind öffentlich.

Das Protokoll wird in beiden Sprachen durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam beglaubigt.

§. 35. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Delegation des Reichsrathes werden durch die Geschäftsordnung geregelt, deren Feststellung durch die Delegation zu erfolgen hat.

§. 36. Die Vereinbarung in Betreff jener Gegenstände, welche zwar nicht als gemeinsame behandelt, jedoch nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt werden sollen, erfolgt entweder dadurch, daß die verantwortlichen Ministerien im gemeinschaftlichen Einvernehmen einen Gesetzentwurf ausarbeiten und den betreffenden Vertretungskörpern beider Theile zur Beschlußfassung vorlegen und die übereinstimmenden Bestimmungen beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanction vorgelegt werden, oder daß die beiden Vertretungskörper jeder aus seiner Mitte eine gleich große Deputation wählen, welche unter Einflußnahme der betreffenden Ministerien einen Vorschlag ausarbeiten, welcher Vorschlag dann durch die Ministerien jedem Vertretungskörper mitgetheilt, von denselben ordnungsmäßig behandelt und die übereinstimmenden Beschlüsse beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanction unterbreitet werden. Der zweite Vorgang ist speciell bei der Vereinbarung über das Beitragsverhältniß zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten einzuhalten.

§. 37. Dieses Gesetz tritt mit dem Gesetze, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, dann mit den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, über die richterliche Gewalt und über die Einsetzung eines Reichsgerichtes zugleich in Wirksamkeit.

Wien, am 21. December 1867.

F r a n z J o s e p h m. p.

Freiherr von Beust m. p. Graf Taaffe m. p. Freiherr von John m. p., F. M. L.

Freiherr von Becke m. p. Ritter von Hye m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

2. Gesetz vom 24. December 1867,

über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten.

Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 16. Juli 1867, womit die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes zu dem Zwecke angeordnet wurde, um mit einer Deputation des ungarischen Reichstages über die in dem ungarischen

Gesetzartikel in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten der Deputationsverhandlung zugewiesenen Gegenstände in Verhandlung zu treten, und unter Bezugnahme auf das über die Verhandlungen dieser Deputationen errichtete Schlüsßprotokoll vom 25. September 1867 finde Ich mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes zu verordnen, wie folgt:

1. Zur Bestreitung des Aufwandes für die im §. 1 des Gesetzes, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und der Art ihrer Behandlung, als gemeinsame anerkannten Angelegenheiten haben die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 70 Percent, die Länder der ungarischen Krone 30 Percent beizutragen.

2. Von dem Reinertragnisse des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles werden vor Allem die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zolllinie ausgeführten versteuerten Gegenstände bestritten, und der Rest ist zur Deckung der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen.

3. Sowohl die durch den Reichsrath vertretenen Länder, als auch die Länder der ungarischen Krone verpflichten sich, zur Deckung ihrer Beiträge jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zur Gesamtsumme des Ausgabebudgets des betreffenden Jahres.

Sollte die Gesamtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so verpflichten sich jene Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahme vollständig und in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken geräth.

4. Diese Bestimmungen gelten für die Dauer von 10 Jahren, d. i. für die Zeit vom 1. Jänner 1868 bis letzten December 1877.

5. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt jedoch für diese Königreiche und Länder erst mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die entsprechenden Bestimmungen über die Beitragsleistungen zu den gemeinsamen Angelegenheiten, dann die in Betreff der Staatsschuld und des Zoll- und Handelsbündnisses getroffenen Vereinbarungen in den Ländern Meiner ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangen.

Wien, am 24. December 1867.

Franz Joseph m. p.

Beust m. p. Taaffe m. p. John m. p., F. M. L. Becke m. p.

Sybe m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

3. Gesetz vom 24. December 1867.

wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Uebereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der letzteren zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen.

Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Mit Bezug auf das Gesetz vom 16. Juli 1867 (R. G. Bl. Nr. 97) und das über die Verhandlungen der entsendeten Deputationen errichtete

Schlußprotokoll vom 25. September 1867, dann in Folge der getroffenen Vereinbarung zwischen den verantwortlichen Ministerien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone vom 19. November 1867 wird das Ministerium ermächtigt, das nachfolgende Uebereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen.

§. 1. Vom Jahre 1868 angefangen leisten die Länder der ungarischen Krone zur Bedeckung der Zinsen für die bisherige allgemeine Staatsschuld einen dauernden, einer weiteren Aenderung nicht unterliegenden Jahresbeitrag von 29,188,060 Gulden, darunter in klingender Münze 11,776,000 Gulden.

§. 2. Es wird zugleich vereinbart, daß bis zum 1. Mai 1868 eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht werde, wodurch die dormal bestehenden verschiedenen Schuldtitel in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt und die Belastung der Finanzen mit Capitalsrückzahlungen möglichst vermindert werde. Was die Capitalsrückzahlung von jenen Schuldtiteln betrifft, die ihrer Natur nach zur Umwandlung in diese einheitliche Rentenschuld nicht geeignet sind, so ist im gesetzlichen Wege festzustellen, daß die zu diesen Rückzahlungen erforderlichen Geldmittel jährlich durch die Ausgabe von Obligationen der künftigen einheitlichen Rentenschuld aufgebracht, und daß die durch diese Geldbeschaffung hervorgehende Mehrbelastung von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern übernommen und von den Ländern der ungarischen Krone hiezu nur ein fixer jährlicher Beitrag von Einer Million Gulden österr. Währung B.-B. und 150,000 Gulden in klingender Münze geleistet werde; dagegen haben aber auch alle durch diese Tilgungen in Wegfall kommenden Interessen, sowie die von den Coupons und Lotteriegewinnen der Staatsschuld zu entrichtenden Steuern den im Reichsrathe vertretenen Ländern zu Gute zu kommen.

Obige 150,000 fl. in Silber aber sind zur Amortisation des mit der allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt contrahirten und nahezu zur Hälfte auf ungarischen Cameralgütern intabulirten Domänenanlehens bestimmt, dessen Verzinsung in dem im §. 1 festgesetzten fixen Jahresbeitrage begriffen ist.

Nach vollständiger Entlastung der ungarischen Cameralgüter von diesen Anlehens-Intabulationen ist deshalb die Zahlung dieser 150,000 fl. Silber einzustellen und hat auch nach planmäßiger Tilgung oder früherer Zurückzahlung des ganzen Anlehens der jährliche fixe Beitrag zu den Zinsen sich um den auf Ungarn entfallenden Antheil an der Verzinsung des Domänenanlehens zu vermindern.

Die in den ungarischen Cassen angelegten Cautionen und Depositen werden feinerzeit von der ungarischen Finanzverwaltung zurückgezahlt werden. Die dafür entfallenden Zinsen sind aber in den fixen Jahresbeiträgen von 29,188,000 fl. enthalten und werden, sofern die Zahlung in Ungarn geschieht, in diese Summe eingerechnet werden.

§. 3. Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und den Erfordernissen den leitenden Grundsatz der beiden Finanzverwaltungen zu bilden habe. Sollte denungeachtet die Finanzleitung einer der beiden Reichshälften in die Lage kommen, die Bedeckung ihres Bedarfes oder ihrer Beitragspflichten aus den regelmäßigen Einnahmsquellen nicht aufbringen zu können, so liegt ihr die Beschaffung der hiezu nöthigen außerordentlichen Zuflüsse auf eigene Kosten ob.

§. 4. In Fällen, wo im Interesse der gesammten Monarchie außerordentliche Auslagen, und insbesondere zur Bedeckung solcher Bedürfnisse zu bestreiten kommen, welche im Sinne der pragmatischen Sanction zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören, und es sich als zweckmäßig herausstellen sollte, hiesfür ein neues Anlehen auf gemeinschaftliche Rechnung im

Sinne des §. 3 des Gesetzes, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, und der §§. 56 und 57 des ungarischen Gesetzartikels XII, 1867, mit Zustimmung der beiden Legislaturen (Reichsrath und Reichstag) zu contrahiren, werden die Zinsen, und, falls eine Capitalsrückzahlung bedungen sein sollte, auch diese zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone in dem zur Zeit der Contrahirung des Anlehens bestehenden Beitragsverhältnisse zu den pragmatischen Angelegenheiten zu theilen sein.

§. 5. Die in Staatsnoten und Münzscheinen bestehende schwebende Schuld von zusammen 312 Millionen Gulden wird unter die solidarische Garantie beider Reichtheile gestellt.

Da ferner die auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Hypothekarscheine im Betrage von 100 Millionen Gulden, für deren Zinsen und Amortisation der Antheil Ungarns bereits unter den in den §§. 1 und 2 festgesetzten fixen Jahresbeiträgen begriffen ist, mit dem Umlaufe der Staatsnoten in der Art in Verbindung gebracht sind, daß die Summe der Hypothekarscheine und der Staatsnoten zusammengenommen 400 Millionen Gulden nicht übersteigen darf, dabei aber innerhalb dieser Maximalgrenze die jeweilige Verminderung im Stande der Hypothekarscheine durch Staatsnoten in der Circulation zu ersetzen ist, so wird diese Garantie der beiden Reichtheile auch auf die aus diesem Verhältnisse hervorgehende eventuelle Vermehrung der Staatsnoten ausgedehnt.

Jede anderweitige Vermehrung der in Staatsnoten oder Münzscheinen bestehenden schwebenden Schuld, sowie die Maßregeln zu ihrer künftigen Fundirung, können nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ministerien und unter Genehmigung der beiden Legislativen (Reichsrath, Reichstag) stattfinden.

§. 6. Beiden Reichtheilen ist es freigestellt, ihren Beitrag zu den Zinsen der Staatsschuld durch Amortisirung von Schuldverschreibungen oder Capitalsrückzahlung in Barem zu vermindern.

Der dem effectiven Zinsgenusse (§. 2) der getilgten Schuldverschreibung entsprechende Betrag wird in diesem Falle von der Leistungsschuldigkeit der tilgenden Finanzverwaltung in Abfall gebracht.

§. 7. Was die Verbindlichkeiten anbelangt, die aus den, den Eisenbahngesellschaften zustehenden vertragsmäßigen Garantien hervorgehen, so sind dieselben von derjenigen Reichshälfte, auf deren Territorium die betreffende Eisenbahn liegt, zu tragen, wohingegen dieser Reichshälfte auch die Rückzahlungen zugewiesen werden, welche etwa von der betreffenden Gesellschaft auf die bis nun erhaltenen Vorschüsse werden geleistet werden.

In Betreff der beide Reichshälften durchschneidenden Eisenbahnen, namentlich der Südbahn, der Staatsbahngesellschaft und der zu erbauenden Kaschau-Oberberger Bahn, dann der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft soll ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden.

§. 8. Eine besondere Liquidirungscommission wird eingesetzt zur Prüfung und Richtigstellung der Activa der Centralfinanzen, welche mit Anschluß der jedem der beiden Theile zustehenden Steuerrückstände und der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Forderungen an die Eisenbahngesellschaften zunächst zur Deckung der am letzten December 1867 bereits fälligen und noch nicht behobenen Zinsen und Capitalsrückzahlungen bestimmt sind.

§. 9. Sowohl die durch den Reichsrath vertretenen Länder, als auch die Länder der ungarischen Krone verpflichten sich, zur Deckung ihrer Beiträge für die Staatsschuld jeden Monat eine Quote ihrer Monateinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zu der Gesamtsumme des Ausgabenbudgets des betreffenden Jahres.

Sollte die Gesamtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so verpflichten sich jene Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen vollständig und in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken geräth.

Wien, am 24 December 1867.

Franz Joseph m. p.

Benst m. p. Taaffe m. p. Johu m. p., F. M. L. Becke m. p.
Sye m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

4. Gesetz vom 24. December 1867,

wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

In Folge der getroffenen vorläufigen Vereinbarung zwischen den verantwortlichen Ministerien der im Reichsrathe vertretenen Länder und der Länder der ungarischen Krone vom 26. September 1867 wird das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das nachfolgende Zoll- und Handelsbündniß und dessen gleichzeitige gesetzliche Kundmachung in beiden Ländergebieten zu vereinbaren:

Artikel I. Die Ländergebiete beider Theile bilden während der Dauer dieses Bündnisses und im Sinne desselben zusammen ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgrenze.

In Folge dessen wird keinem der beiden Theile während der Dauer dieses Bündnisses das Recht zustehen, Verkehrsgegenstände, welche aus dem Ländergebiete des einen Theiles in das Ländergebiet des andern Theiles übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrsabgaben welcher immer Art zu belasten und zu diesem Zwecke eine Zwischenzoll-Linie zu errichten.

Mit inneren Abgaben welcher immer Art und für wen immer dieselben eingehoben werden, darf der eine Theil die aus dem Ländergebiete des anderen Theiles eingeführten Artikel nur in solchem Maße belasten, in welchem derselbe die ähnlichen Gewerkerzeugnisse oder Producte seines eigenen Ländergebietes belastet.

Ausgeschlossen von dieser gemeinsamen Zollgrenze bleiben die gegenwärtigen Zollausschlüsse.

Artikel II. Die bis zum Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Zoll- und Handelsbündnisses mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen zum Auslande bezwecken, insbesondere: Handels-, Zoll-, Schiffahrts-, Consular-, Post- und Telegraphen-Verträge, haben während ihrer ganzen Dauer sowohl für die Länder der ungarischen Krone als für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gleich bindende Kraft.

Artikel III. Die Negocirung und der Abschluß neuer derartiger Verträge geschieht vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legis-

lativen nur durch den Minister des Aeußern auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den betreffenden Ressortministern beider Theile stattfinden haben.

Artikel IV. Die gegenwärtig geltenden Zolltarife und Zollgesetze, dann die Vorschriften über die Einhebung und Verwaltung der Zölle bleiben in beiden Ländergebieten in voller Kraft und dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Legislativen, beziehungsweise der beiderseitigen verantwortlichen Ministerien, abgeändert oder aufgehoben werden.

Die Errichtung neuer Zollausschlüsse kann ebenfalls nur im gemeinsamen Einvernehmen stattfinden.

Artikel V. Die Einhebung und Verwaltung der Zölle bleibt den Regierungen beider Theile innerhalb der Grenzen des ihnen unterstehenden Ländergebietes überlassen.

Zur gegenseitigen Ueberwachung der Einhaltung eines übereinstimmenden Verkehrs in der Verwaltung und Einhebung der Zölle werden von beiden Theilen Inspectoren bestellt, welche das Recht haben, von dem auf das Zollwesen bezüglichen Geschäftsgange der jenseitigen Zoll- und Finanzbehörden Einsicht zu nehmen und ihre Wahrnehmungen den betreffenden Ressortministern zur Kenntniß zu bringen.

Artikel VI. Die Handelsschiffe beider Theile führen eine und dieselbe Flagge, welche mit den bisherigen Emblemen die Farben und das Wappen der Länder der ungarischen Krone in sich vereinigen wird.

Für alle Angelegenheiten, welche sich auf die Ansehung der Seeschifffahrt und auf das See- = Sanitätswesen beziehen, wird eine gleiche gesetzliche Norm zwischen beiden Theilen einverständlich festgesetzt werden, bis wohin die gegenwärtigen Vorschriften zu gelten haben.

In allen Angelegenheiten, die sich auf den Schutz der Handelsschiffe und die Vertretung ihrer Interessen im Auslande beziehen, sind dieselben von den daselbst aufgestellten k. k. Consulaten und in höherer Linie von dem gemeinsamen Minister des Aeußern, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der Schiffe und ihrer Bemannung, abhängig.

In allen übrigen Beziehungen steht die See- und Hafenverwaltung in jedem der beiden Ländergebiete unter der obersten Leitung des betreffenden Handelsministers, und wird dieselbe in möglichst übereinstimmender Weise gehandhabt werden.

Die Schiffe beider Theile genießen in den Häfen beider Ländergebiete die gleiche Behandlung, die Seeleute beider Ländergebiete können auf den Schiffen beider Theile Dienste nehmen und ihre Qualifications- = Certificate haben in beiden Ländergebieten gleiche Gültigkeit.

Die Hafen-, Seesaniitäts- und sonstigen Schifffahrtsgebühren werden bis zu ihrer anderweitigen übereinstimmenden gesetzlichen Regelung nach den bisherigen Bestimmungen von den Hafenbehörden der beiden Ländergebiete eingehoben und kommen dem einhebenden Theile zu Gute.

In gleicher Weise erfolgt die Einhebung der Leuchtturmgebühren, über deren Verrechnung und definitive Zuweisung jedoch eine besondere Vereinbarung vorbehalten bleibt.

Ein gleiches Privatseerecht wird an den Küsten beider Ländergebiete und in der Handelsmarine beider Theile in Anwendung kommen.

Das unter der Firma: „Oesterreichischer Lloyd“ die Verkehrsinteressen beider Theile fördernde internationale Seepost- und Schifffahrtsunternehmen steht unter der Leitung des Ministers des Aeußern, welcher in den diese Anstalt betreffenden maritimen und Postangelegenheiten das Einvernehmen mit den beiden Handelsministern pflegen wird.

Die vertragsmäßige Staatssubvention für dieses Unternehmen bildet einen Theil des Budgets des Ministeriums des Aeußern.

Artikel VII. Alle Angelegenheiten, welche die Schifffahrt auf solchen Flüssen betreffen, auf welche die Bestimmungen der Wiener Congressacte und der Donauacte vom Jahre 1857 Anwendung finden, sofern sich dieselben auf das Verhältniß zu fremden Staaten beziehen, werden unter den im Artikel III näher bezeichneten Vorbehalten durch den Minister des Aeußern gehandhabt.

In Bezug auf andere Binnengewässer, welche in ihrem Laufe beide Ländergebiete berühren, wird ein einverständlicher Vorgang in allen auf die Ausübung der Schifffahrt, die Flusspolizei, die Correction und Instandhaltung bezüglichen Angelegenheiten beobachtet werden.

Mitsichtlich der Ausübung der Schifffahrt und Flößerei auf allen Binnengewässern werden die Angehörigen beider Ländergebiete vollständig gleich behandelt.

Artikel VIII. Die bestehenden Eisenbahnen sollen in beiden Ländergebieten nach gleichartigen Grundätzen verwaltet und neu herzustellende Bahnen, in soweit es das Interesse des gegenseitigen Verkehrs erheischt, nach gleichartigen Bau- und Betriebsnormen eingerichtet werden.

Zusbesondere sollen die Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 und das Eisenbahnbetriebsreglement vom 30. Juni 1863 in beiden Ländergebieten unverändert beobachtet werden, in solange sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen und in einer für beide Theile gleichartigen Weise abgeändert sein werden.

Artikel IX. Das gesammte Consulatswesen wird von dem gemeinsamen Minister des Aeußern geleitet.

Bei Errichtung von Consulaten, sowie bei Feststellung der den Consulaten in Handelsangelegenheiten zu ertheilenden Instructionen ist mit den beiden Handelsministern das Einvernehmen zu pflegen.

Uebrigens hat jeder der beiden Handelsminister das Recht, so oft er dies für nöthig erachtet, mit den Consulaten in directe Correspondenz zu treten, und diese sind verpflichtet, ihm die nöthigen Auskünfte in Handelsangelegenheiten bereitwilligst zu ertheilen.

Die periodischen Handelsberichte der Consulate sind durch den Minister des Aeußern den beiden Handelsministern mitzutheilen.

Artikel X. Die Ministerien beider Theile werden im Wege der Vereinbarung dafür sorgen, daß das statistische Materiale aus beiden Ländergebieten in einem statistischen Gesamtoperatc zusammengestellt werde.

Artikel XI. Das Salz- und Tabakgefälle und diejenigen indirecten Abgaben, welche auf die wirtschaftliche Production von unmittelbarem Einflusse sind, namentlich die Brauntwein-, Bier- und Zuckerversteuer, werden in beiden Ländergebieten während der Dauer dieses Vertrages nach gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt.

Die zu diesem Zwecke von den beiden Finanzministern bereits vereinbarten Gesetzentwürfe werden noch in der gegenwärtigen Session zur verfassungsmäßigen Behandlung den beiderseitigen Vertretungskörpern vorgelegt und können selbstverständlich die so vereinbarten Gesetze auch nur wieder im gemeinsamen Einverständnisse im gesetzlichen Wege abgeändert werden.

Zur Wahrung der Uebereinstimmung in der Handhabung der gleichartigen Vorschriften steht jedem der beiden Finanzminister das Recht zu, von Zeit zu Zeit von dem Geschäftsgange bei den leitenden und einhebenden Behörden des anderen Theiles Einsicht zu nehmen. Die zu diesem Zwecke bestimmten Organe sind von dem Finanzminister des anderen Theiles mit der notwendigen Beglaubigung zu versehen.

Artikel XII. Die österreichische Währung bleibt bis zu ihrer gesetzlichen Aenderung die gemeinsame Landeswährung; es werden jedoch den beiderseitigen Vertretungen halbwegs gleichartige Vorlagen zur Einführung der

Goldwährung gemacht werden, wobei die Grundsätze der Pariser Münzconferenz möglichst zur Geltung zu bringen sein werden.

Jedem der beiden Theile bleibt es überlassen, auch Scheidemünzen von und unter 10 Kreuzer prägen zu lassen, die auch in dem anderen Ländergebiete zur Circulation zugelassen werden. Ueber Feingehalt und Gewicht dieser Scheidemünze und über die Höhe des von jedem Theile auszumünzenden Betrages wird zwischen den beiden Ministerien das Einvernehmen gepflogen werden.

Artikel XIII. Beide Theile erklären, die möglichste Gleichheit des Maß- und Gewichtsystems in beiden Ländergebieten herbeiführen zu wollen, und demzufolge werden die Ministerien beider Theile in Bezug auf die Vollkommenung des Maß- und Gewichtsystems den betreffenden Legislativen gleichförmige Gesetzesvorlagen machen; bis dahin aber bleiben die in beiden Gebieten gegenwärtig bestehenden Maße und Gewichte in Geltung.

Ebenso sollen in beiden Ländergebieten bezüglich der Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und deren Ueberwachung gleiche Grundsätze zur Anwendung kommen.

Artikel XIV. Die Angehörigen des eines Ländergebietes, welche in dem anderen Ländergebiete Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, sollen bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Abgaben den Einheimischen ganz gleichgestellt sein.

Die Handels- und Gewerbetreibenden des einen Ländergebietes sind berechtigt, die Artikel ihres Gewerbebetriebes in dem anderen Ländergebiete in Commission zu geben, Zweigetablissemments und Niederlagen zu errichten, Arbeiten auf Bestellung zu liefern und bestellte Arbeiten überall zu verrichten, Bestellungen und Subscriptionen zu sammeln und Ankäufe zu machen.

Die Angehörigen des einen Ländergebietes sollen ferner bezüglich des Markt- und Meßverkehrs in dem anderen Ländergebiete den Einheimischen völlig gleichgestellt sein.

Ein Gewerbetreibender des einen Ländergebietes, welcher in den Fällen, wo dieses gesetzlich vorgeschrieben ist, den Nachweis der technischen Befähigung zur Ausübung seines Gewerbebetriebes geliefert hat, soll, wenn er zum Zwecke des Gewerbebetriebes in das andere Ländergebiet übersiedelt, zum neuerlichen Nachweis nicht verhalten werden können.

Artikel XV. Die in einem Ländergebiete an dessen Angehörige vorschriftsmäßig ertheilten Hausirbewilligungen sollen in dem anderen Ländergebiete unter den für die eigenen Angehörigen desselben bestehenden Beschränkungen nach erfolgter Vidirung des Hausirdocumentes durch die zuständige Behörde zur Ausübung des Hausirbefugnisses berechtigen.

Ueber die Ertheilung der Hausirbefugnisse sollen in beiden Ländergebieten möglichst übereinstimmende Grundsätze in Anwendung kommen.

Artikel XVI. Die vorschriftsmäßig erwirkten Erfindungspatente haben in beiden Ländergebieten Geltung.

Zu diesem Zwecke sind die Bedingungen der Ertheilung solcher Patente für beide Ländergebiete nach gleichen Grundsätzen im gegenseitigen Einvernehmen und im Wege der Gesetzgebungen festzusetzen, und wenn es erforderlich wäre, auf gleichem Wege abzuändern.

Bis dies stattfinden kann, bleiben die in beiden Ländergebieten jetzt bestehenden, dem Wesen nach von einander nicht abweichenden diesfälligen Vorschriften in Wirksamkeit.

Was das Verfahren bei Ertheilung von Erfindungspatenten betrifft, so ist das Gesuch um ein Patent bei dem Ministerium jenes Ländergebietes einzureichen, in welchem der Erfinder seinen Wohnort hat. Ausländern steht es frei, die Ertheilung von Erfindungspatenten bei dem Ministerium des einen oder des anderen Ländergebietes anzufuchen.

Das Ministerium, bei welchem um das Patent angesucht wurde, über- sendet nach vorschriftsmäßiger Prüfung das Gesuch, wenn es demselben Folge geben zu können glaubt, von Amtswegen an das Ministerium des anderen Ländergebietes zur Erwirkung der Annahme.

Die Patenturkunde stellt jedes Ministerium für das seiner Leitung unterstehende Ländergebiet abgefordert aus; doch müssen beide Urkunden ein und dasselbe Datum haben und werden dem Bewerber bei dem Ministerium, wo er sein Gesuch einreichte, gleichzeitig ausgefolgt.

Die Verlängerung oder Ungültigkeitserklärung der Erfindungspatente geschieht ebenfalls im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel XVII. Die gegenwärtig bestehenden Vorschriften über Marken- und Musterschutz bleiben in Geltung und können nur im gegenseitigen Einverständnis beider Theile abgeändert werden.

Die Hinterlegung und Registrirung einer Marke, eines Modells oder Modells bei einer Handelskammer im Bereiche der beiden Ländergebiete sichert den gesetzlichen Schutz für den Betreffenden im Umsfange beider Ländergebiete.

Der Name, die Firma, das Wappen oder die Benennung des Eta- blissements eines Gewerbetreibenden oder Producenten genießt sowohl in dem einen als auch in dem anderen Ländergebiete den durch das Gesetz zuge- sicherten Schutz.

Die auf Grund der bisherigen einschlägigen Vorschriften bereits er- worbenen Rechte behalten in beiden Ländergebieten ihre volle Wirksamkeit.

Damit die in beiden Ländergebieten angemeldeten Marken in Evidenz bleiben, wird in beiden Handelsministerien auf Grund der monatlichen gegen- seitigen Mittheilungen der beiden Handelsminister ein Markenregister geführt werden.

Artikel XVIII. Das Post- und Telegraphenwesen wird in jedem der beiden Ländergebiete abgefordert, jedoch in so weit es das Interesse des Ver- kehres erheischt, nach gleichen Grundsätzen eingerichtet und verwaltet.

Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die der Staatspostan- stalt und der Staatstelegraphenanstalt vorbehaltenen Rechte über die Benützung dieser Anstalten seitens des Publicums und über die Haftung für Poststren- dungen, sowie die Tarifs-, Manipulations- und Verrechnungsvorschriften dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen beider Legislativen, bezüglich bei- der Regierungen und in einer für beide Ländergebiete völlig gleichartigen Weise geändert werden.

Artikel XIX. Der gegenseitige Schutz des geistigen und artistischen Eigenthumes in beiden Ländergebieten wird im Wege der beiderseitigen Ge- setzgebungen vereinbart werden.

Artikel XX. Die Concessionirung von Credit- und Versicherungs- anstalten bleibt jenem Ministerium vorbehalten, in dessen Ländergebiete die betreffende Gesellschaft ihren Sitz nimmt; wenn sie jedoch ihre Wirksamkeit auf das andere Ländergebiet ausdehnen will, so hat sie unter Vorlegung ihrer Statuten die diesfällige Bewilligung bei dem dortigen Ministerium einzuholen.

Artikel XXI. Zum Behufe der Vorbereitung und Vermittlung gleich- artiger Grundlagen für die im Artikel II erwähnten internationalen Handels- verträge, für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle, der indirecten Ab- gaben und der sonstigen Angelegenheiten, auf welche sich das gegenwärtige Zoll- und Handelsbündniß bezieht, wird eine Zoll- und Handelsconferenz zu- sammentreten, welche die beiderseitigen Minister des Handels und der Finanzen, und in soweit der Gegenstand der Verhandlung die Verhältnisse zum Auslande berührt, der gemeinsame Minister des Aeußern oder deren Stellvertreter bilden, und zu welcher, so oft es der Gegenstand erfordert, Fachmänner aus beiden Ländergebieten, insbesondere Mitglieder der Handelskammern, berufen werden.

Die Ministerien jedes der beiden Theile haben das Recht, so oft sie dies für nöthig halten, die Einberufung der Zoll- und Handelsconferenz in Anspruch zu nehmen.

Artikel XXII. Dieses Zoll- und Handelsbündniß tritt mit dem Tage der gesetzlichen Kundmachung auf die Dauer von 10 Jahren in Wirksamkeit und wird — wenn keine Kündigung eintritt — auf weitere zehn Jahre und sofort von zehn zu zehn Jahren als fortbestehend anerkannt. Die Kündigung kann jedesmal zu Ende des neunten Jahres stattfinden, und haben in diesem Falle die Verhandlungen über die Vertragsverneuerung auf gleichem Wege ohne Verzug zu beginnen.

Es steht jedoch nach Verlauf der ersten fünf Jahre der Vertragsdauer jedem der beiden Theile frei, Unterhandlungen zum Behufe von Abänderungen des gegenwärtigen Vertrages zu beantragen, welche der andere Theil nicht ablehnen kann. Sollte auf diesem Wege binnen sechs Monaten eine Einigung nicht erzielt werden, so steht jedem der beiden Theile eine einjährige Kündigung frei. In diesem Falle haben die Verhandlungen über die Vertragsverneuerung ohne Verzug zu beginnen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht sofort in Ausführung gebracht werden können, so werden sich die beiderseitigen verantwortlichen Ministerien über die erforderlichen Uebergangsmaßregeln verständigen.

Wien, am 24. December 1867.

Franz Joseph m. p.

Beuß m. p. Taaffe m. p. John m. p., F. M. L. Becke m. p.
Hye m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von Meyer m. p.





JN
2069
S3

SCHULER VON LIBLOY, MAR 20 1969
Schuler von Libloy,
Friedrich
Das ungarische Staatsrecht

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW



D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 09 24 02 034 9